4° Bar
103m/18er

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1860.

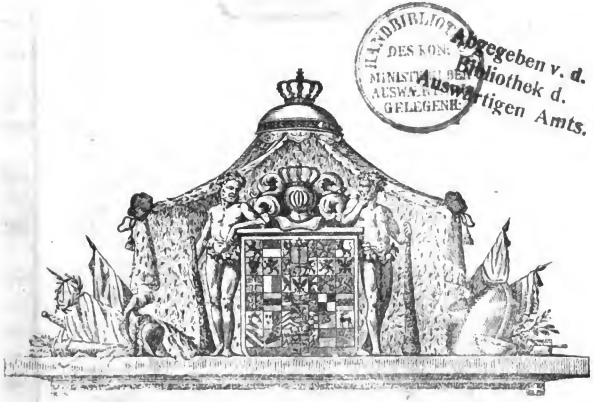

HANDBIBLIOTHEK DES KÖNIGL. MINISTERIUMS DES AUSWÄRTIGEN GELEGENHEIT
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Minden.
Gedruckt bei J. J. C. Bruns.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1860 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1859 1. Octbr.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausdehnung der Communications-Abgaben auf die in dem vierten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichniß angegebenen Straßen	2	12	5
18. Decbr.	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, betr. das Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum Nassau eingehenden Bieres stattfinden darf	2	13	6
23. Decbr.	— des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, betr. die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr	1	2	1
30. Decbr.	— des Ministers des Innern, betr. die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages	1	1	1
30. Decbr. 1860	— des Finanz-Ministers, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	2	14	9
14. Janr.	— des Ministers des Innern, betr. das Verbot der fernern Verbreitung der in London erscheinenden Zeitschrift: Hermann, deutsches Wochenblatt aus London	5	55	28
30. März	— desselben, betr. die Aufhebung des Verbots der Verbreitung der in München erscheinenden Zeitschrift: historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland	16	230	126
31. März	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig	20	276	149
11. April	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860	20	277	150
		21	285	153
26. Mai	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Anmeldung von Civil-Eleven für den Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin	27	352	197
16. Juni	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, enthaltend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiten	29	388	213

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1860				
21. Novbr.	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer	55	759	405
21. Novbr.	— desselben, Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen	55	760	413
	II. Ober-Präsidium.			
1859				
27. Decbr.	Bekanntmachung, betr. die Zurückstellung der Studirenden der Theologie vom Militairdienste	4	40	23
1860				
10. Janr.	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und die Theilnahme an der Prämien-Bewerbung	6	74	35
28. Janr.	Uebersicht des Bestandes, sowie des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg pro 1859	9	132	76
19. März	Bekanntmachung der Bestimmungen wegen Annahme der Kataster-Supernumerare	15	217	117
22. Mai	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecte pro 1859	25	332	177
5. Juli	— betr. die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten	30	395	218
6. Juli	— betr. den Ausfall des Wollmarktes zu Paderborn im Jahre 1860	30	396	218
30. August	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und die Theilnahme an der Prämienbewerbung	40	514	281
4. Septb.	— betr. die Abänderungen in dem Statute für die Meliorations-Societät der Boker-Haide	40	515	281
19. Octbr.	— betr. die geschehene Löschung des Guts Eikel in der Rittergüts-Matrikel	46	603	323
21. Octbr.	— betr. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen	46	604	322
28. Octbr.	— betr. die Eröffnung des Landtags der Provinz Westphalen und des Propositions-Decrets	47	634	329
17. Decbr.	— des Allerhöchsten Erlasses, betr. die Genehmigung, daß die in den Stand der Städte aufgenommene Gemeinde Oeynhausen Behufs ihrer Vertretung auf Provinzial-Landtagen den Kollektiv-Städten Lübbecke, Petershagen zugelegt werde	55	761	415
	III. Regierung.			
1859				
4. April	Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Statuts für die Kreis-Sparkasse in Büren	33	447	241
12. Decbr.	— betr. die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung eines besondern Gemeindebezirks aus dem Badebezirk Oeynhausen und die Aufnahme dieser Gemeinde in den Stand der Städte	34	453	245
21. Decb.	Polizei-Verordnung, betr. die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Decbr. 1858	3	27	18
		2	16	11

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seite.
1859				
22. Decbr.	Bekanntmachung, betr. den Umtausch inländischer Scheidemünzen in grobe Silbermünzen	1	7	3
28. Decbr.	— betr. die Herausgabe einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	1	8	3
28. Decbr.	— betr. die Anmeldung der Heerespflichtigen Behufs Eintragung in die Stammrolle	1	9	3
29. Decbr.	Berg-Polizei-Verordnung, betr. die Befahrung der Schächte mittelst Seile	2	15	9
1860				
3. Janr.	Bekanntmachung des Ministerial-Erlasses vom 20. Decbr. 1859, betr. die Einziehung der Fürstl. Schwarzburgischen Kassen-Anweisungen von zehn Thalern bis zum 30. November 1860, wo sie ihre Gültigkeit verlieren	3	24	17
9. Janr.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1860	9	Beil.	80 1-16
11. Janr.	— betr. die fernere Entrichtung eines Zuschlages zur Klassen- und Einkommensteuer	4	44	24
16. Janr.	— betr. die Bestimmungen über die bürgerliche Gültigkeit jüdischer Ehen	5	61	30
20. Janr.	— des Lehrplanes der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Heepen für das Sommer-Semester 1860	6	84	41
22. Janr.	— betr. die Darstellung des Nothverhältnisses, auf Grund dessen die Abhaltung einer Haus-Collecte zu Gunsten der evangelischen Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder Westphalens und Rheinlands in Gladbach bewilligt worden	7	97	47
25. Janr.	— betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse des Dorfes Nammen	8	115	53
26. Janr.	— betr. das Firma-Zeichen, mit welchem die Kaufleute A. W. Kisker und Ferdinand Lueder in Bielefeld ihre Leinen, Drelle und Damaste werden versehen lassen	7	99	48
30. Janr.	— betr. die stattgehabte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, die Empfangnahme des Kapitalbetrages	7	95	45
2. Febr.	— betr. die Revision der Dampfkessel-Anlagen im Baubezirk Bielefeld	8	117	61
3. Febr.	Polizei-Reglement für den Johannisbach	8	126	64
11. Febr.	Nachweisung der im 4. Quartal 1859 stattgehabten Landesverweisungen	11	162	88
1. März	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmung in Beziehung auf öffentliche Tanzlustbarkeiten	12	172	95
7. März	— betr. den Firmastempel, mit welchem der Kaufmann F. Hölzermann in Bielefeld seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung weben läßt, wird versehen lassen	12	174	95
20. März	— betr. die Errichtung eines Schaaf- und Hammel-Marktes in der Stadt Lichtenau	14	199	107
20. März	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1859	14	200	108
21. März	— betr. die Berichtigung der irrthümlichen Tagesangaben der in der Stadt Paderborn im Jahre 1860 stattfindenden Jahrmärkte	14	202	110
24. März	— betr. die Chausseegeld-Erhebung bei Kattmann in der Nähe von Versmold auf der dasigen Kommunal-Prämien-Straße	15	223	122

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1860				
26. März	Bekanntmachung, betr. die Gemeinde-Vertretung in den Gemeinden Ebesloh und Holtkamp im Kreise Bielefeld	16	235	127
28. März	Polizei-Reglement über die Instandhaltung und Benutzung der Anlagen zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung	15	221	119
29. März	— in Beziehung auf das Regulativ vom 23. Aug. 1856, betr. die technischen Untersuchungen der im Betriebe befindlichen Dampfkessel	16	236	127
31. März	Bekanntmachung, betr. die Verheißung einer Prämie für den so zeitigen Nachweis ächter Pocken am Euter einer Kuh, daß die Lymphe dieser Blattern zur Uebertragung auf Menschen benutzt werden kann	15	222	122
5. April	— betr. die Abhaltung der zu Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin alljährlich stattfindenden Wollmärkte	16	237	128
9. April	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen	17	247	137
14. April	Nachweisung der bei der Reg.-Hauptkasse im Jahre 1859 eingegangenen Collectenbeträge	19	273	146
21. April	Bekanntmachung, betr. die leihbare Ueberlassung überzähliger Artilleriepferde an zuverlässige Grundbesitzer zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung	18	262	141
22. April	— betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig	20	281	151
26. April	— betr. die Ernennung des Kaufmann Arthur Blank zu Elberfeld zum General-Consul der Argentinischen Conföderation	21	294	156
3. Mai	— in Beziehung auf die Verordnung von $^{6}/_{22}$ Febr. 1854, betr. die Umwandlung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafe in Strafarbeit	32	424	234
4. Mai	— betr. die höhern Bürgerschulen und Lehr-Anstalten mit dem Rechte zu Abgangs-Prüfungen, deren Abgangs-Zeugnisse der Reife zur Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigen	22	302	158
8. Mai	— betr. die landwirthschaftliche Fortbildungsschule zu Heepen, Empfehlung derselben	22	303	159
15. Mai	— betr. die geschehene Aufnahme der Realschulen zweiter Ordnung in Danzig, zu Bromberg und Grünberg in die erste Ordnung der Realschulen	23	315	166
16. Mai	Nachweisung der im ersten Quartal 1860 stattgehabten Landesverweisungen	26	348	188
20. Mai	— betr. den erlaubten öffentlichen Gebrauch der in Ditzen entdeckten Schwefelquelle nach geschehener Anlage einer Badeanstalt daselbst	24	324	170
7. Juni	Uebersicht der in den Kranken-Anstalten des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1859 ärztlich und wundärztlich behandelten Krankheitsfälle	27	354	198
14. Juni	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen in Beziehung auf die Vorschriften im §. 11 des Regulativs vom 6. Septbr. 1848 wegen Anlage von Dampfkesseln	28	376	207

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Sammlg.	Seiten.
1860				
16. Juni	Bek. der Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München	29	Beil.	216 1-7
16. Juni	— der Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	29	Beil.	216 7-24
18. Juni	Nachweisung über die Resultate der Obstbaumschulen bei den Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Minden pro 1859	29	392	215
27. Juni	Bek. in Beziehung auf das Polizei-Reglement für den Johannisbach	30	400	221
30. Juni	— betr. den Umtausch älterer Großherzoglich Sächsischer Kassen-Anweisungen gegen neue	30	402	221
6. Juli	— betr. die Veränderungen in einigen Medicinal-Tarpreisen	30	401	221
7. Juli	— der Verordnung vom 25. Mai 1860, betr. den Befähigungs-Nachweis zur Zulassung als Civil-Eleven zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin	33	439	238
12. Juli	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1959 gefertigten Handarbeiten	31	414	226
13. Juli	Bek., betr. den erlaubten Gebrauch der in Hausberge entdeckten Mineralquelle, nach geschehener Anlage einer Bade-Anstalt	31	413	225
16. Juli	— betr. die Seitens der Königlichen Staats-Regierung mit mehreren Kantonen der Schweiz getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer	32	429	235
26. Juli	— betr. die Vervollständigung der Vorarbeiten für den Bau der Altenbecken-Holzmindener Eisenbahn	33	441	239
27. Juli	Polizei-Verordnung, betr. die Controlle des Salzverbrauchs	34	455	246
30. Juli	Bek. des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1860, betr. die Abänderung des Statuts der Kreis-Sparkasse in Brakel	34	454	246
		35	470	254
		37	480	265
6. Aug.	— betr. Anbringung der Klassensteuer-Rekursbeschwerden und Reklamationen	37	486	267
7. Aug.	Nachweisung der im 2. Quartal 1860 stattgehabten Landesverweisungen	35	469	250
8. Aug.	Polizei-Reglement für den Schwartejägers-Bach	36	478	261
19. Aug.	Bek., betr. die Erhöhung des Tarpreises für die Chinin-Präparate	37	487	267
20. Aug.	Polizei-Verordnung, betr. das Tragen enganschließender Kleidung der in der Nähe umgehender Maschinentheile beschäftigten Arbeiter	38	495	270
8. Septb.	Bekanntmachung, betr. die Anmeldungen und resp. Anträge zur Aufnahme der Söhne bereits ausgeschiedener Militairs in das Militair-Knaben-Institut zu Annaburg	40	522	283
12. Septb.	— betr. die nach dem Genusse von frischem nicht gehörig ausgetrockneten Handkäse vorgekommenen Erkrankungen	42	544	292
13. Septb.	— betr. das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen	41	533	286
17. Septb.	— betr. die baupolizeilichen Anordnungen in Beziehung auf die			

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Anrede.	Seiten.
1860.				
	innere Einrichtung und Größe der Tabacks- und Cigarren-Fabrikräume	42	545	292
18. Septb.	Bek., betr. die leihbare Ueberlassung überzähliger Artillerie-Pferde an zuverlässige Grundbesitzer zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung	41	534	287
28. Septb.	— betr. die Einlösung der Kothell-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine innerhalb der dazu bestimmten Frist	43	602	306
30. Septb.	— betr. die Geldofferten zu mäßigen Zinsen in Bekanntmachungen ausländischer — angeblicher — Handelsfirmen, womit nach angestellten Ermittelungen Betrügereien beabsichtigt werden	44	571	309
4. Octbr.	— betr. den Betrieb der Schwarzbrodbäckerei als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft im Kreise Lübbecke außerhalb der Polizeibezirke der Städte	46	613	324
10. Octbr.	Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts	45	586	316
19. Octbr.	Bekanntmachung, betr. die Ermäßigung der Leggegebühren für nicht leggepflichtige Leinen auf der Legge zu Bielefeld	47	635	331
20. Octbr.	— betr. die Verleihung des Staats-Stipendiums für den Regierungsbezirk Minden zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin	46	627	326
20. Octbr.	— betr. die Eichung und Stempelung hölzerner Ellen, wenn sie an ihrem freien Ende durch einen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind	47	636	331
25. Octbr.	— betr. die Bezahlung der angekauften Hölzer und anderen Waldprodukte in den Oberförstereien Hardehausen und Neuenheerse in den Licitations-Terminen	47	642	332
		50	682	361
		52	709	378
26. Octbr.	Polizei-Reglement für den Aus- und Einlade-Platz auf der Rehmer Insel	49	671	344
31. Octbr.	Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn	50	676	353
31. Octbr.	Polizei-Reglement für den Oelbach im Kreise Paderborn	50	677	357
5. Novbr.	Bek. des Aufrufs zur Unterstützung der nach Nowo-Tscherkask in Süd-Rußland ausgewanderten, daselbst in die bitterste Hülfsbedürftigkeit und Noth gerathenen Bergleute	48	643	333
9. Novbr.	Polizei-Verordnung, betr. den Erlaß und die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften	50	678	359
17. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Geburtslisten zum Zweck der Blattern-Impfung	51	696	368
23. Novbr.	— betr. die Chaussegeld-Erhebung zu Erdinghausen	51	692	365
	Nachweisung der im dritten Quartal 1860 stattgehabten Landesverweisungen	51	693	366
28. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Büren	53	724	387
		54	742	398
		55	762	416

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1860				
30. Novbr.	Verordnung in Beziehung auf die zum Schutze der Weserufer vorhandenen Weidenpflanzungen	53	721	386
11. Decbr.	Bek., betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen ꝛc. an Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben	54	743	399
18. Decbr.	— betr. die Empfehlung der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger	55	772	417
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
2. Janr.	Bekanntmachung, betr. das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar 1860 an gültigen Vereins-Zolltarif	3	35	19
21. Janr.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Holzhausen Kreises Bralel	6	91	43
2. Febr.	— betr. das anderweite amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1860 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen	7	111	50
9. März	— betr. die in Bremen errichtete Zollvereins-Niederlage und deren Benutzung	12	180	97
9. März	— betr. die Einschränkung der Dienststunden bei dem Unter-Steuer-Amte in Warburg	13	192	103
19. März	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Lintel und auf dem Sande	14	210	111
21. März	— betr. die bestimmte Steuerstraße für das aus dem Königreiche Hannover von Iburg eingehende Bier	14	211	111
1. Mai	— betr. die Chausseegeld-Erhebung zu Dalhausen und Borgentreich	21	298	156
15. Mai	— betr. die Verdingung der Lieferung der Salzsäcke für die Salinen-Factoreien Werl und Sassendorf	23	319	167
20. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	24	327	170
2. Juni	— betr. die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen	25	335	182
30. Juni	— betr. die Verfertigung und den Verkauf von feinkörnigem Salz auf den Staats-Salinen Neusalzwerk und Königsborn	29	393	216
20. Juli	— betr. die anderweite Einschätzung der zum Tabacksbau benutzten Grundstücke	32	431	236
20. Septb.	— betr. die Einrichtungen und Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs von Vieh- und Düngesalz	42	553	294
7. Octbr.	— betr. den Verkauf des Steinsalzes jeder Art	45	601	320
27. Novbr.	— betr. den Verkauf von Viehsalz-Leksteinen	52	715	379
5. Decbr.	— betr. die Errichtung einer Stempeldistribution zu Wiedenbrück	53	731	388
6. Decbr.	— betr. die Waaren-Controlle im Binnenlande	54	755	401
	V. Appellations-Gericht.			
10. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen wegen Einzahlung von Geldern an gerichtliche oder vormundschaftliche Depositorien	4	53	26
19. März	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. Decbr. 1859 bis Ende Februar 1860 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	14	212	112

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Sammlung.	Seitenz.
1860				
10. Mai	Bekanntmachung in Beziehung auf die Verordnung vom 6/22. Februar 1854, betr. die Umwandelung der in Forstfrevelsachen erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit	32	424	234
7. Juni	— betr. die Ernteferien bei dem Apellations-Gerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	27	359	200
23. Juni	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. März bis Ende Mai 1860 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	28	385	211
14. Octbr.	— der in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende August 1860 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	42	554	298
18. Decbr.	— der in den drei Monaten Septbr., Octbr. und Novbr. 1860 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	55	774	418
1859	**VI. Andere Behörden.**			
11. Novbr.	Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben	2	21	14
		7	112	51
1. Decbr.	— der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848	5	51	27
	ferner Seite 74, 105, 169, 186, 237, 305, 377.			
9. Decbr.	Berg-Polizei-Verordnung des Westphälischen Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Befahrung der Schachte mittelst Seile . . .	2	15	9
18. Decbr.	Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1859	6	75	36
20. Decbr.	— der General-Commission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten . .	3	38	20
1860				
4. Janr.	— der Controlle der Staatspapiere, betr. die Liste der aufgerufenen, als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere . . .	6	73	33
30. Janr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages .	6	92	43
11. Febr.	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. den Umtausch der aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler	9	130	75
22. Febr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Aufnahme und Nachprüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	10	141 142	81
24. Febr.	— des Militair-Oeconomie-Departements, betr. die Vorschriften nach welchen kein Interessent der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staats übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann	12	171	94
27. Febr.	— des Curatoriums der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, betr. den Beginn des Lehr-Cursus, den Zweck der Anstalt ꝛc. . .	14	215	114

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Gesetz-S.	Seiten.
1860				
2. März	Bek. der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Sulzverschreibungen von 1852	12	169	93
5. März	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zur Aufnahme-, Abgangs- und Nach-, resp. Lehrer-Prüfung an den evangelischen Lehrer-Seminarien	14	195	106
21. März	— des Westphälischen Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die stattgefundene Umwandlung der bisherigen vier östlichen Geschworenen-Reviere in drei Reviere: Minden, Unna und Hörde	14	214	113
25. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Entlassungs-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	22	300	157
7. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Auslooſung von Rentenbriefen und die Aufforderung zur Empfangnahme des Kapitalbetrages derselben	22 24 26	309 329 349	161 171 192
8. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Vernichtung der nach geschehener Verlooſung eingelöseten Rentenbriefe	22	308	160
14. Mai	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Anmeldung zur Maturitats-Prüfung	23	313	165
22. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Verlooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse	27 31 35	360 419 475	201 228 257
13. Juni	— des Provinzials-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höhern Lehranstalten der Provinz	30	397	219
18. Aug.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die in dem Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt	38	492	269
29. Aug.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848	41	530	285
15. Septb.	— derselben, betr. die stattgehabte Verlooſung von Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, die Kündigung und die Erhebung der Kapitalbeträge derselben	42	541	289
15. Septb.	— derselben, betr. die stattgehabte sechste Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	42	542	290
20. Septb.	— des Westphälischen Ober-Berg-Amts, betr. die Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin	42	—	300
19. Octbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten	46	602	321
31. Octbr.	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, Bahn-Polizei-Reglement der Westphälischen Eisenbahn	50	676	353

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Samml.	Seite.
1860				
5. Novbr.	Bek. der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Série VII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse	49	672	346
		53	736	380
8. Novbr.	— derselben, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen	49	673	349
		51	702	370
		53	737	383
9. Novbr.	— derselben, betr. die stattgehabte Vernichtung realisirter Rentenbriefe	50	688	362
19. Novbr.	— derselben, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, die Kündigung und Erhebung der Kapitalbeträge derselben	51	703	373
		55	777	421
21. Novbr.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, betr. die Uebersicht der Resultate der Rechnungen über die Kassen-Verwaltungen pro 1858 und 1859	52	716	380
1. Decbr.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, betr. die Zins- und Amortisationssätze für das Jahr 1861	53	736	395
10. Decbr.	— der Chausseebau-Commission zu Brilon, betr. die Ausloosung der für das Jahr 1861 zu amortisirenden Kreis-Obligationen . .	53	735	390
11. Decbr.	— der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen aus dem Jahre 1856, die Kündigung und Erhebung des Kapitalbetrages derselben . . .	54	739	397
13. Decbr.	— des Ober-Staats-Anwalts zu Paderborn, betr. die Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen Militairpflichtige nach dem Ministerial-Erlasse vom 8. October 1860	54	757	403
17. Decbr.	— des Ober-Post-Directors Braune zu Minden, betr. die Entfernungen nach und von den Haltestellen der Personenpost zwischen Büren und Fürstenberg	55	776	420
19. Decbr.	— des Verwaltungsraths der Barthschen Stiftung zu Gütersloh, betr. die Allerhöchste Genehmigung dieser milden Stiftung und die derselben verliehenen Korporations-Rechte	55	778	423

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1860.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Alpert, Intendant.-Secretair 370
Apel, Post-Expedient zu Gütersloh 224
Anfenanger, Schullehrer zu Scherfede 49
Anfenanger, Schullehrer zu Lippspringe 152
Auguſtin, Schullehrerin zu Elverdiſſen 416

B.

Baeck, Gymnaſiallehrer zu Recklinghauſen 2
Baltzer, Intendantur-Secretair 97
Baſtian, Kribbmeiſter 375
Bauer, Bauführer zu Paderborn 102
Baumgarten, Büreau-Aſſiſtent 129
Bayer, Pfarrer zu Anholt 53
Beck, v. d., Förſter zu Henglarn 338
Beckmann, Schullehrer zu Bar-Düttingdorf 156
Beckmann, Oberlehrer 386
Berlitz, Poſt-Büreau-Diener 195
Beſchoren, Dr., Töchterſchul-Dirigent zu Bielefeld 62
Betteken, Schullehrer zu Ikenhauſen 49
Beutler, Gerichtsbote zu Paderborn 389
Biermann, Juſtizrath zu Halle i. W. 91. 92
Bitter, Pedell bei der Akademie zu Münſter 24
Bitzer, Rechnungsrath zu Münſter 14
Blank, General-Conſul zu Elberfeld 156
Blickmeier, Schullehrer zu Rimbeck 123
Bochner, Secretariats-Aſſiſtent 231
Bodum-Dolffs, von, Ober-Regierungs-Rath zu Coblenz 2. 24.
Bonne, Kaſernen-Inſpector zu Düſſeldorf 299
Brand, Schullehrer zu Lichtenau 387
Breme, Feldmeſſer 310
Bremer, Schullehrer zu Reelſen 338
Brinkmann, Schullehrer zu Haldem 387
Brill, Poſt-Büreau-Diener zu Rheda 311
Brunn, Intendantur-Aſſeſſor 14. 369
Bruns Amtmann ꝛc. zu Levern 307. 344

Seite

Brusck y, Proviantmeiſter 14
Büſching, Schullehrer zu Blasheim 111
Buſſe, Schullehrer zu Ahle 223
Buſſmann, Kreisgerichts-Secretair 129

C.

Caspers, Gerichts-Aſſeſſor 223. 257
Chriſtiani, Rechnungsrath zu Herford 154
Claus, Kreisgerichts-Secretair zu Paderborn 71
Collmann, Oberlehrer zu Bielefeld 126

D.

Damm, Dr., Kreis-Phyſikus 332
Deppe, Kaſernen-Inſpector 98
Deppe, Schullehrer zu Lippinghauſen 145
Detering, Schullehrer zu Frotheim 90
Detten, von, Referendar 129
Diekmeyer, Schullehrer zu Friedrichsdorf 42
Dietrichs, Gerichts-Aſſeſſor 159
Dönch, Poſt-Expedient 339
Dreyer, Hülfslehrer zu Höxter 325
Drühe, Referendar 339
Duerr, Gerichts-Aſſeſſor 223. 257
Duſtmann, Schullehrer zu Bölhorſt 3

E.

Ehlert, Depot-Magazin-Verwalter 14
Elckner, Kreisbaumeiſter zu Warburg 32
Ellerbrock, Schullehrer zu Holſen 156
Ellerbuſch, Schullehrer zu Südlengern 83
Elmendorff, v., Kreisgerichtsrath zu Minden 129
Engel, Bureau-Aſſiſtent zu Borgentreich 71
Evers, Schullehrerin zu Großenedor 308

F.

Fahrenkamp, Kaſernen-Inſp. zu Luxemburg 299
Fehlert, Förſter zu Blankenrode 310
Fiege, Forſt-Aufſeher zu Rehberg 208

Seite

Finke, Schullehrer zu Doppendorf 156
Fischer, Referendar 129
Fischer, Schullehrer zu Maaslingen 139
Fischer, Kreis-Thierarzt 379
Freyberg, Conrector zu Lübbecke 145
Fricke, Schullehrer zu Minden 283
Fricken, Dr. von, Gymnasiallehrer 341
Fritsch, Director des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen ꝛc. 2. 24
Führer, Schullehrer zu Fürstenau 337
Fuhrmann, Marktscheider 98

G.

Gabain, von, Förster zu Husen 318
Gennert, Reg.-Secret.-Assistent 18
George, Marktscheider 79. 284
Glunz, Schullehrer zu Lichtenau 379
Gockel, Kreisrichter zu Höxter 183
Gödde, Büreau-Assistent zu Warburg 72
Grabe, Feldmesser zu Paderborn 96
Grappendorff, Appellationsger.-Kanzlist 223
Gromöller, Schullehrer zu Haaren 247
Gropmann, Schulinspector zu Fürstenberg 222
Große, Amtmann zu Harzberg 40. 279
Große, Polizei-Anwalt zu Lügde 82
Grosser, Dr., Gymnasiallehrer zu Minden 118

H.

Haarland, Cantor ꝛc. zu Blotho 208
Hampe, Schullehrer ꝛc. zu Warburg 143
Hartmann, Schullehrer zu Lügde 122
Hasse, Kreisgerichtsrath zu Wiedenbrück 129
Haverkamp, Schullehrer zu Jöllenbeck 361
Haymann, Schullehrer zu Ems 417
Heberich, Intendantur-Assessor 369
Hedinger, Schullehrer zu Bielefeld 90
Heggon, Schullehrer zu Ettein 49
Heiden, v. d., Proviant-Amts-Assistent 14
Hellweg, Schullehrer zu Hörste 123
Henneberg, Depot-Magazin-Verwalter 14
Hentschel, Kanzleirath zu Minden 72
Hentzen, Gerichts-Assessor 257. 284
Herzbruch, Kreisrichter zu Halle 20
Herzog, Botenmeister zu Paderborn 71
Hildebrandt, Schullehrer zu Lüttmarsen 338
Hilker, Post-Expedient zu Windheim 224
Hillen, Dr. Gymnasiallehrer zu Warendorf 145
Hiltmann, Briefträger und Wagenmeister 311
Hochhaus, Intendantur-Secretair 14

Seite

Höcker, Schullehrer zu Hüllhorst 272
Hoffmann, Proviant-Amts-Assistent 14
Hohgrebe, Schullehrer zu Rheda 361
Hörning, Garnisonverwaltungs-Vorstand 299
Horst, von der, Auskultator 338
Horstbrink, Schullehrer zu Langenheide 215
Huck, Post-Büreaudiener 224
Hue de Grais, Graf, Reg.-Assessor 368
Hüffer, Kreisrichter zu Paderborn 20

J.

Jaenke, Amtmann und Polizei-Anwalt zu Höxter 29. 416
Jenner, Gymnasiallehrer zu Dortmund 151
Jensch, Intendant.-Assessor 167
Iffland, Intendantur-Assessor 203
Ihle, Proviant-Amts-Assistent 130. 299
Johanning, Schullehrer ꝛc. zu Büren 294
Jüngst, Professor zu Bielefeld 221
Junkel, Kreisgerichts-Bote zu Minden 72

K.

Kaemerer, Steuer-Empfänger zu Petershagen 129
Kawerau, Marktscheider zu Bochum 241
Keiser, Schullehrer zu Ströhen 110
Kindermann, Kreisrichter zu Bielefeld 71
Kirchhoff, Schullehrerin zu Lügde 42
Kirchhoff, Oberlehrer zu Brilon 137
Kirchrath, Proviant-Amts-Assistent 130
Kleine, Briefträger zu Höxter 195
Krawinkel, Schullehrer zu Nörde 110
Kreußler, Steuer-Inspektor zu Pyrmont 327
Kriege, Pfarrer in Lienen 238
Kriege, Pfarr- und Kreis-Vicar 282
Krohne, Schullehrer zu Bischofshagen 144
Kropp, Post-Expediteur zu Vörden 279
Kruse, Schullehrer zu Ströhen 271
Kummer, Obersiedemeister 327
Kummer, Salinen-Eleve 223
Kurlbaum, Schullehrer zu Arrentamp 50

L.

Laevemann, Kanzlei-Inspektor zu Paderborn 71
Lahr, Post-Expedient zu Minden 279
Langenfeld, Forst-Aufseher zu Neuenbecken 122
Laufkötter, Schullehrerin zu Borgentreich 31
Legerlotz, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Soest 118
Leisten, Secretariats-Assistent 98
Lohmeyer, Pfarrer zu Hartum 206

Seite

Löwe, jüdischer Schullehrer zu Borgentreich 294
Luce, Schullehrer zu Kleinenberg 49
Luce, C., Schullehrer zu Rietberg 50
Lücken, Rechts-Anwalt zu Halle i. W. 171. 183
Lüders, Amtmann zu Alswede 323
Lühmann, Schullehrer zu Oetinghausen 138
Lümkemann, Amtmann und Polizeianwalt des Amts Reckenberg 29
Lümmer, Schulvicar zu Bokel 187
Lüttgert, Post-Expediteur zu Hartum 311

M.

Mangel, Schullehrer zu Ems 326
Mangelsdorf, Registr.-Assistent 130
Mannel, Schullehrer zu Lüttmarsen 138
Marks, Steuer-Empfänger zu Brakel 32
Maßmann, Inspektor der Töchterschule zu Herford 325
May, Kreisgerichtsrath zu Brakel 129
Meyer, Kreisgerichtsrath zu Warburg 129
Meyer, Schullehrer zu Wintersheim 138
Meyer, Proviant-Amts-Assistent 299
Meyer, Pfarrer zu Gütersloh 341
Mette, Post-Expediteur zu Brackwede 339
Michels, Schullehrerin zu Brakel 344
Möller, Pfarr-Adjunct zu Lübbecke 207
Müller, Post-Expedient zu Wehdem 20
Müller, Pfarrer zu Obersischbach 145
Müller, Cantor zu Wehdem 170
Müller, Pfarrer zu Gehlenbeck 206
Müller, Auskultator 339

N.

Nahrwald, Schullehrer zu Spenge 338
Neuhaus, Reg.-Kanzlist 18
Neuhaus, Secretariats-Assistent 231
Neukirch, Feldmesser 284
Neumann, Forst-Aufseher zu Dahl 208
Ninow, Intendant.-Secretair zu Münster 167
Nöther, Kasernen-Inspektor zu Münster 98. 299

O.

Oeke, Schullehrer zu Neuenheerse 416

P.

Peine, Schulinspektor ꝛc. zu Lichtenau 222
Peters, Post-Expeditions-Vorsteher 160. 195
Pfeiffer, Rechnungsrath, Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor 183

Seite

Plasche, Gerichts-Executor 284
Pleitner, Schullehrer zu Wallenbrück 286. 379
Portugall, von, Gerichts-Assessor 257

R.

Raake, Steuer-Empfänger zu Salzkotten 18
Rade, Intendantur-Secretair 14
Radau, Rechnungsrath zu Münster 14
Randel, Post-Büreaudiener zu Lübbecke 311
Redeker, Schullehrer zu Schwenningdorf 241
Rehorst, Büreau-Assistent 129
Reigers, Gerichts-Assessor 257. 284
Remmert, Registrat.-Assistent 130
Richter, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Recklinghausen 2
Richthofen, von, Reg.-Referendar 249
Rinne, Schullehrerin zu Balldorf 416
Roche, La, Schullehrer zu Ottenhausen 325
Rose, Büreau-Assistent zu Lübbecke 72
Rosendahl, Dr., Gymnasial-Lehrer 306
Rudolph, Proviantmeister 14
Ruschhaupt, Post-Expedient zu Brakel 20
Rüts, von, Intendantur-Rath 203

S.

Säger, Schullehrer zu Siedinghausen 272
Sander, Kreisgerichts-Secretair und Depos.-Rendant 129
Sander, Pfarrer zu Radewich 53
Sauermann, Postexpeditions-Vorsteher 195
Scheerer, Dr., Gymnasial-Lehrer 221
Scheid, Kreisrichter zu Warstein 72
Scheifers, Schullehrer zu Eißen 49
Schiller, von, Förster zu Hegensdorf 327
Schipper, Dr. Oberlehrer zu Münster 47
Schmidt, Post-Expedient zu Blotho 20
Schmidt, Ober-Lazareth-Inspektor 98
Schmidt, Schullehrer zu Brönninghausen 198
Schmitz, Bergamts-Secretair 224
Schnepel, Polizei-Inspektor zu Minden 398
Schnücke, Schullehrer zu Schweicheln 90
Schnückel, Steuer-Empfänger und Forst-Kassen-Rendant 310. 326
Schnückel, Büreau-Assistent 339
Schrader, Schullehrer zu Lerbeck 338
Schrader, Schullehrerin zu Neuhaus 139
Schröder, Kreisgerichts-Rath zu Bielefeld 129
Schröder, Schullehrer zu Niederummeln 416
Schulenburg, Post-Expediteur 195

Seite

Schulte, Schullehrerin zu Blankenrode 308
Schulte, Seminar-Priester 338
Schultze, Proviant-Amts-Assistent 299
Schulz, Revierförster zu Rahden 310
Schulz, Hülfs-Schichtmeister 223
Schwerter, Schullehrer zu Buke 338
Schwettmann, Schullehrer zu Haldem 309
Schwier, Schullehrer zu Kleinenbremen 388
Seele, Post-Expediteur 195
Seiler, Schullehrerin zu Großenador 31
Seneca, Ober-Post-Secretair 339
Sennholz, Post-Expedient zu Höxter 20
Sieber, Büreau-Assistent 223
Sievert, Schullehrer zu Schnathorst 110
Sothen, von, Amtmann zu Windheim 368
Spiegel, Schullehrer zu Peckelsheim 325
Stades, Schullehrerin zu Wilmenberg 42
Staeps, Adjunct-Pfarrer zu Derne 306
Stahlschmidt, Schullehrer zu Kühlsen 145
Stabenhorst, Pfarrer ꝛc. in Brochterbeck 238
Stein, Steuer-Empfänger 235
Stelkens, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Recklinghausen 2
Stieghorst, Schullehrer zu Bletho 187
Stock, Feldmesser 187
Stöcker, Schullehrer zu Bletho 284
Stoltz, Post-Expediteur zu Wiedenbrück 113
Stuer, Stempeldistributeur zu Wiedenbrück 388
Stüver, Schullehrer zu Haaren 325

T.

Teipel, Briefträger ꝛc. zu Bletho 195
Thombansen, Post-Expediteur zu Neuhaus 113
Thönies, Förster zu Durbeke 327
Tiemann, Intendantur-Assessor 167
Tillisen, Reserve-Magazin-Rendant 370
Tölle, Schullehrer zu Willebadessen 18
Trettner, Reg.-Referendarius 249

Seite

Tschorn, Postexpeditions-Vorsteher 160
Tücking, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Münster 47

U.

Uedinck, Gymnasial-Lehrer zu Recklinghausen 2
Ulrich, Feldmesser 279

V.

Bahle, Schullehrer zu Deppendorf 272
Biering, Appellationsgerichts-Secretair 257
Boltmann, Förster zu Herstelle 338
Bonderhagen, Gefangenwärter 339
Bonschott, Büreau-Assistent zu Münster 13
Borbrodt, Berg-Eleve 223

W.

Wächter, Post-Secretair 224
Waleçki, Post-Briefträger 224
Wasmuth, Schullehrer zu Pömbsen 110
Weber, Schullehrer zu Münster 365
Weber, Schullehrer zu Löwendorf 379
Wedepohl, Pfarrer zu Exter 206
Wernecke, Oberlehrer zu Paderborn 323
Werth, Feldmesser zu Lübbecke 170
Wex, Geheimer Justizrath 223
Wex, Gymnasial-Lehrer zu Dortmund 151
Wiemer, Pfarr-Adjunct zu Hennen 75
Wienecke, Amtmann und Polizei-Anwalt 107
Wienecke, Amtmann zu Lichtenau 307
Wilke, Appellationsgerichts-Rath 20
Wilkenhöner, Schullehrer zu Wilsendorf 43
Wilmovski, von, Rechtsanwalt zu Herford 71
Wirsel, Gerichts-Referendarius 92
Wulfert, Dr., Gymnasial-Director zu Herford 151

Z.

Ziegler, Oberpost-Secretair zu Minden 113. 339

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abiturienten, s. Prüfungen
Ablösungen von Getraide-Abgaben u. Fruchtzehnten, Normalpreise für solche 20

Seite

Aerzte und Wundärzte, welche zur Civilpraxis berechtigt worden 166. 332
Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, als solche vereidete 87. 182. — Wohnorts-Veränderung derselben 288

Seite

Alkoholometer und Thermometer, Prüfung und Stempelung derselben 405. — Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen 413
Anstellungen, Aufforderung zur Meldung geeigneter Bewerber 139. 327. 387
Apotheker, vereidigte und concessionirte 83. 103. 129
Arznei-Taxe, neue Auflage derselben pro 1860 3
Artillerie-Pferde, überzählige, deren leihbare Ueberlassung an zuverlässige Grundbesitzer zur Benutzung 141. 287
Auswanderer-Beförderungs-Geschäft, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen für dasselbe 95. 155. 207. 266. 288. 337

B.

Bäckerei, Schwarzbrod-, wo diese als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten 324
Bade-Anstalten s. Mineralquellen.
Banknoten zu 25 Thlr., falsche, Entdeckung der Verfertiger derselben 321. 336
Banknoten zu 25 und 10 Thlr., Umtausch derselben 75
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 25. 42. 49. 110. 199. 208. 293. 310. 311. 318. 319. 326
Belohnung, bewilligte 267
Berg-Akademie zu Berlin, Vorschriften für dieselbe 300
Berg-Amts-Bezirk, Märkischer, Umwandlung der vier östlich Geschwornen-Reviere in drei Reviere 113
Bergbau, Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1860 213
Bergleute, nach Süd-Rußland ausgewandert gewesene, deren Unterstützung 333
Berg-Polizei-Verordnung 9
Beschäler-Körung 341. — Brennen der Fohlen 269
Beschälstationen pro 1860 30
Bier, Uebergangsstraßen für den Verkehr mit solchem zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten 6. — für das welches aus dem Königreiche Hannover von Iburg eingeht 111
Blattern-Impfung, stattgefundene 310. — Aufstellung der Geburtslisten zu diesem Zweck 368
Blutegel, Taxpreis derselben 111. 308
Boker-Haide s. Meliorations-Societät

Seite

Branntwein, inländischer, Steuervergütung bei dessen Ausführung 9
Bürgerschulen, höhere, mit dem Rechte zu Abgangs-Prüfungen, deren Abgangs-Zeugnisse der Reife, zur Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigen 158

C.

Cautionen, Anmeldung etwaiger Ansprüche an dieselben 96. 154. 155. 336. 378
Chausseegeld-Erhebung zu Holzhausen 43. — zu Lintel und auf dem Sande 111. — bei Kottmann in der Nähe von Versmold 122. — zu Dalhausen und Borgentreich 156. — zu Keddinghausen 222. — zu Essentho 361. — zu Eidinghausen 365
Collecte- Kirchen- und Haus-, für die Taubstummen-Anstalten der Provinz 177. 233
Collecte, Kirchen-, zum Neubau der evangelischen Kirche zu Menden 222
Collecte, Haus-, zu Gunsten der evangelischen Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder Westphalens und Rheinlands in Gladbach 47. — zum Bau einer evangelischen Kirche zu Breden 62. — zum Neubau der katholischen Kirche zu Holtwick 86. — zu Gunsten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloseter Kinder in Hörter 86. — zum Neubau einer Synagoge der jüdischen Gemeinde zu Oldendorf 96. — für das Rettungshaus zu Schildesche 235. — für das Institut: Armes Haus Bethlehem in Herford 240. — zum Dombau in Cöln 240. — zu Gunsten des jüdischen Waisenhauses zu Paderborn 247. — zum Bau einer neuen Synagoge und Schule in Bochum 247. — zur Gründung eines Kranken- und Schulhauses für Deutsche in Paris 266. — zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth 287. — zum Bau eines Beetsaales nebst Schule für die evangelische Gemeinde zu Ahlen 307. — für die Rettungs-Anstalten Kleinenbremen und Pollertshoff 308. — zu Gunsten einer Besserungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder 369
Collecten, Beträge, welche bei der Regierungs-Hauptkasse im Jahre 1859 eingegangen sind 146
Communications-Abgaben, Nachtrag zu dem betreffenden Verzeichniß 5

Seite

D.

Dampfkessel-Anlage, Beaufsichtigung derselben hinsichtlich deren vorschriftsmäßigen Beschaffenheit 61. — technische Untersuchung derselben 127. — Bestimmungen in Beziehung auf die Vorschriften des betreffenden Regulatives 207
Darlehnskassenscheine, präkludirte, s. Kassen-Anweisungen, Preußische.
Depositorium, gerichtliches, Ablieferung von Geldern an dasselbe 26
Domaine Lippinken, deren Verpachtung 389. 403

E.

Ehen, jüdische, Bestimmungen in Betreff der bürgerlichen Gültigkeit derselben 30
Ehrenrath unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin, Mitglieder desselben 417
Ehrenzeichen, das allgemeine, verliehen 77
Ellen, hölzerne, deren Eichung und Stempelung 331
Eisenbahnen, Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf denselben in Bezug auf das Zollwesen 182
Eisenbahn, Westphälische, Polizei-Reglement für dieselbe 353
Eisenbahn, Altenbeken-Holzmindener, Verarbeiten für den Bau derselben 239
Eisenbahn-Kassenscheine, Köthen-Bernburger, Einlösung derselben innerhalb der bestimmten präklusivischen Frist 306

F.

Feldmesser, als solche vereidigte 96. 310
Feuer-Societät der Provinz Westphalen extraordinairer Beitrag pro 1859 43. — Resultate der Rechnungen pro 1858 u. 1859 716
Feuer-Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 2. 13. 19. 24. 30. 40. 49. 61. 62. 78. 82. 86. 87. 138. 155. 166. 207. 228. 235. 248. 255. 271. 283. 292. 294. 317. 324. 332. 337. 362. 388. 400
Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München Concession zum Geschäftsbetriebe derselben in den Preußischen Staaten 216 1-7
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg Concession zum Geschäftsbetriebe derselben in den Preußischen Staaten 216 7-24
Flachsröthen in der Weser 266
Flüsse, Privat-, deren Benutzung 25
Flußpolizei s. Gewässer, Johannisbach, Schwartejägersbach.
Forstfrevelsachen, Umwandlung der erkannten Gefängnißstrafen in Strafarbeit 234

G.

Geldofferten zu mäßigen Zinsen, betrügliche 309
Gefangenaufseher-Stelle, erledigte 308
Gemeinde-Vertretung von Ebesloh und Holtkamp 127
Gerichtsferien 200
Gesetz-Sammlung de 1859, Stück **16**, S. 17. de 1860, Stück **1**, S. 33. — **2**, **3**, 45. — **4**, **5**, 73. — **6**, 85. — **7**, 94. — **8**, 101. — **9**, 124. — **10**, 137. — **11**, 141. — **12**, 149. — **13**, 153. — **14**, 157. — **15**, **16**, 185. — **17**, **18**, 205. — **19**, 213. — **20**, **21**, 217. — **22**, 225. — **23**, 233. — **24**, 238. — **25**, 245. — **26**, 265. — **27**, 277. — **28**, 286. — **29**, 306. — **30**, 321. — **31**, 353. — **32**, 365. — **33**, **34**, 385. — **35**, 398. — **36**, 405.
Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung, Polizei-Reglement über die Instandhaltung und Benutzung der Anlagen zur Regulirung derselben 119. — Kataster in der Meliorationssache der Societät 165
Gewerbebetrieb von Handelsreisenden in der Schweiz 235
Gewerbe-Institut, Königliches, Regulativ für dasselbe 313. — Stipendium zum Besuche desselben 326
Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen ꝛc., deren Ertheilung 399
Gewerbescheine, verlorene 187. 198. 317. 344. 400
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Beginn des Lehr-Cursus, Zweck der Anstalt 114
Gouvernanten-Institut, evangelisches, zu Dreyßig, Aufnahme in dasselbe 149
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Zustand desselben Ende 1859 108

Seite

Grundsteuer-Vertheilung pro 1860 80 1-16
Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel, Agenturen derselben 118. 127

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 138. 155. 159. 166. 197
Handarbeiten, in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1859 gefertigte 226
Handelskammer zu Bielefeld, Ersatzwahl von Mitgliedern derselben 28. — zu Minden, desgl. 291
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 31. 95. 138. 309. 325
Hebeammen, geprüfte und approbirte 87. 208
Heerespflichtige, deren Anmeldung, Behufs Eintragung in die Stammrolle 3
Hengste s. Beschäler
Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London, Verbot dessen Verbreitung 28
Holz, s. Waldprodukte
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, Theilnahme an der Prämienbewerbung 35. 281
Hülfskasse, Westphälische Provinzial-, Wahl und Ernennung der Direction 385. — Zins- und Amortisations-Sätze 395

J.

Jagderöffnungs-Termin 261
Jagdschluß-Termin 29
Johannisbach, Polizei-Reglement für denselben 64
221
Irren- ꝛc. Anstalt, Provinzial-, zu Marsberg, Uebersicht von dem Bestande, dem Ab- und Zugange der Kranken 76

K.

Käsegift in frischem noch nicht gehörig ausgetrocknetem Handkäse 292
Kassen-Anweisungen, Fürstl. Schwarzburgische, Einziehung derselben 17. — Preußische, präclndirte, Einreichung derselben behufs der Ersatzleistung 27. 74. 105. 169. 186. 237. 305. 377. — Großherzogl. Sächsische, Einziehung derselben 221
Kataster-Supernumerare, Bestimmungen wegen Annahme derselben 117

Seite

Klassensteuer-Rekursbeschwerden und Reklamationen, Anbringung derselben 267
Kleidung der Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgebender Maschinentheile führt 270
Kranken-Anstalten im Reg.-Bezirk Minden, Uebersicht der ärztlich und wundärztlich behandelten Krankheitsfälle 198
Kreis-Ersatz-Commissionen, gewählte Mitglieder derselben ꝛc. 18. 19
Kuhpockenlymphe, Erneuerung derselben 122

L.

Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und Invaliden 417
Landesverweisungen, stattgehabte 88. 188. 250
Landtags-Abgeordnete, Provinzial-, Wahl derselben 218
Landtag der Monarchie, Zusammenberufung der beiden Häuser desselben 1
Landtag der Provinz Westphalen, Wahl der Abgeordneten 219. — Eröffnung desselben, Propositions-Decret 329
Landwirthschaft, Fordbildungsschule zu Heepen, Lehrplan derselben 41. — Empfehlung derselben 159
Lebensversicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 24. 30. 40. 266. 288. 324. 344. 362. 388. 400. 417
Legge zu Bielefeld, Ermäßigung der Leggebühren 331
Leggezwang, Ausschließung von demselben 49. 95
Lehranstalten, s. Bürgerschulen.
Lehrerinnen-Seminar, evangelisches, zu Droyßig, Aufnahme in dasselbe 149. 151. 366

M.

Märkte, Kram- und Vieh-, Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben, 50. 107. 110. 138. 143. 150. 153. 156. 239. 247. 283. 361
Matrikitäts- s. Prüfungen.
Medicinal-Taxe 221. 267
Mineralquellen, entdeckte, Gebrauch derselben 170
225
Meliorations-Societat der Boker-Haide, Abänderungen in dem Statute für dieselben 281
Militair-Angelegenheit, Verfahren bei Einbe-

Seite

rufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften 286
Militairdienst der Theologie Studirenden 23
Militair-Dienstpferde, Märkte zum Ankauf derselben 150. 153. 165
Militair-Ersatz-Commissionen, Mitglieder derselben 399
Militair-Ersatz-Instruktion, Polizei-Verordnung in Betreff deren Ausführung 11. — Termine der Ausführung 79. — Abdrücke dieser Instruktion und der Instruktion für die Militair-Aerzte 82
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Termin zur Prüfung derselben 22. 212. 419
Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, Aufnahme zur Aufnahme in dasselbe 283
Militairpflichtige, Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen solche 403
Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, Ausscheiden als Mitglied aus derselben beim Uebertritt in den Dienst eines fremden Staats 94

N.

Namen-Veränderung 107
Nationaldank s. Landesstiftung.

O.

Obligationen, Kreis-, Auslosung 390
Obstbaumschulen bei den Elementarschulen, Resultate derselben 215
Oelbach, Polizei-Reglement für denselben 257
Oeynhausen, Gemeinde, Aufnahme derselben in den Stand der Städte 18. — Zulegung derselben zu den Kollektiv-Städten Lübbecke Petershagen 2c. Behufs ihrer Vertretung auf Provinzial-Landtagen 415
Orden, verliehene 223. 269. 389

P.

Parochial-Verhältnisse der Gemeinde Nammen 53
Patent-Anzeigen 16. 44. 84. 92. 99. 123. 135. 136. 140. 164. 167. 175. 183. 196. 203. 231. 236. 243. 268. 311. 328. 340. 351. 363. 375. 384. 423
Personal-Chronik 2. 3. 4. 13. 14. 18. 19. 20. 24. 25. 29. 31. 32. 40. 42. 43. 47. 49. 50. 53. 60. 62. 71. 75. 79. 82. 83. 87. 90. 91. 92. 96. 97. 98. 102. 103. 107. 110. 111. 113. 118. 122. 123. 126. 129. 130. 137. 138. 139. 143. 144. 145. 151. 152. 154. 156. 159. 160. 165. 166. 167. 170. 171. 183. 187. 195. 198. 203. 206. 207. 208. 214. 215. 221. 222. 223. 224. 225. 228. 231. 234. 235. 238. 239. 241. 247. 249. 257. 260. 269. 271. 272. 279. 282. 283. 284. 286. 294. 299. 304. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 318. 323. 325. 326. 327. 332. 337. 338. 339. 341. 344. 361. 365. 368. 369. 375. 378. 379. 386. 387. 388. 389. 398. 399. 416. 417
Pfarramts-Candidaten, evangelische, wählbare 39. 205. 282. — welchen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden 206
Pfarrstellen, erledigte, 39. 101. 102. 126. 166. 206. 238. 282. 306. 328
Pferde, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr derselben 1
Physikat, Kreis-, erledigtes 215
Polizei-Verordnung, betr. den Erlaß und die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften 359
Post-Angelegenheit, Entfernung von und nach den Haltestellen zwischen Büren und Fürstenberg 420
Prämien, bewilligte, 3. 158. — verheißene 122
Privatschule, Erlaubniß zur Errichtung einer solchen 241. 325. 369
Provinzial-Landtag, Einberufung desselben 322
Prüfungen, Abiturienten- und Maturitäts-, auf den Gymnasien 2c. Ergebniß derselben 36. — Anmeldung zu denselben 165
Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoral-Schulen, Abhaltung derselben 157

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien 19. 159. 199. 317

R.

Realschulen erster Ordnung 166
Rehmer-Insel, Polizei-Reglement für den Aus- und Einlade-Platz auf derselben 344
Reise-Paß, verlorener 417
Rentenbriefe, angeblich entwendete 139. — eingelöste und vernichtete 150. 362. — ausgelooste und gekündigte, deren Realisirung 161. 171. 192. 349. 370. 393

Seite

Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, Uebernahme und Niederlegung einer Agentur derselben 86
Rettungs-Medaille, verliehene 158
Ritterguts-Matrikel, Löschung des Guts Eifel in derselben 323

S.

Salz, feinkörniges, Bereitung und Verkauf desselben 167
Salzsäcke, Verdingung der Lieferung derselben 167
Salzverbrauchs-Controlle 246
Salz-, Vieh- und Dünge-, Verkauf desselben 294. 320. 379
Scheidemünze, Umtausch derselben in grobe Silbermünzen 3
Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten ꝛc. 19. 48. 78. 82. 209
Schriften, empfohlene 107. 369. — verbotene 126. — in Beschlag genommene 389
Schulamts-Candidaten, evangelische, wahlfähige 287
Schuldverschreibungen, der mit der Rentenbank zu Münster vereinigten Paderborner Tilgungskasse, die stattgehabte Ausloosung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben 14. 51. 201. 228. 257. 273. 421
Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, die stattgehabte Verloosung und die Kündigung derselben 289. — aus dem Jahre 1856 desgleichen 397
Schwefelquellen s. Mineralquelle
Schwartejägers-Bach, Polizei-Reglement für denselben 261
Seminarien, für katholische Lehrer und Lehrerinnen, Aufnahme- und Nachprüfungen 81. — für evangelische Lehrer- und Lehrerinnen, Aufnahme-, Abgangs- und Nachprüfungen 106. 269
Sparkasse, Kreis-, zu Minden, Mitglieder des Curatoriums 32. — zu Warburg desgl. 50. — zu Bielefeld, desgl. 102. — zu Paderborn, desgl. 388. — zu Herford desgl. 399. — zu Lübbecke, desgleichen 337. — zu Büren, Abänderung des Statuts derselben 241. 245. 387. 398. — zu Brakel, desgl. 246. 254. 265

Seite

Staats-Papiere, amortisirte 33
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Verloosung derselben 45. 290
Steinsalz, Verkauf desselben 320
Steuer-Amt, Unter-, zu Warburg, Einschränkung der Dienststunden bei demselben 103
Steuer-Zuschlag, Erhebung desselben 24
Stiftung, Barthsche, milde, Verwaltung derselben 423
Straßen-Unterhaltung, technische Beaufsichtigung derselben 378

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 170 236
Taback- und Cigarren-Fabriken, innere Einrichtung und Größe der Fabrikräume 292
Tanzlustbarkeiten der Mitglieder bestehender Gesellschaften 95
Thermometer s. Alkoholometer.
Thierarzt, als solcher vereidigter 267
Thierarztstelle, Kreis-, in Lübbecke, Meldung qualificirter Bewerber 247
Thierheilkunde, Befähigungs-Nachweis zur Zulassung als Civil-Eleven auf der Thierarzneischule in Berlin 238
Thüringia, Versicherungs-Gesellschaft, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 182. 186. 187. 207. 235. 248. 249. 271. 362
Titel, verliehene 154. 221. 223.
Töchterschule zu Herford, Leitung derselben 272
Transports, See-, Fluß- und Land-, Versicherungs-Gesellschaft, Agrippina, Uebernahme einer Agentur derselben 186
Turn-Anstalt, Central-, in Berlin, Anmeldung von Civil-Eleven für den Cursus derselben 197

U.

Unterricht, Privat-, Erlaubniß zur Ertheilung desselben 208

V.

Verdienst-Medaille, Lippe-Detmold'sche, verliehene 309
Verheirathung militairpflichtiger Personen 137
Vermächtnisse s. Schenkungen.
Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 80. 134. 242. 276.

Seite

— zu Waldau 83. — in Proskau 98. 280. — zu Elbena 103. 267. — bei Königsberg 242. — auf der Universität zu Bonn 130. 272. — auf der Akademie zu Münster 277

W.

Waaren-Controlle im Binnenlande 401
Waldprodukte in den Oberförstereien Hardehausen und Neuenheerse, angekaufte, deren Zahlung und Abfuhr 332. 361. 378
Weidenpflanzungen, zum Schutze der Weserufer, bezügliche Polizei-Verordnung 386
Weserstrom-Befahrung 143
Wollmärkte, Ort und Zeit der Abhaltung, und den Verkehr auf denselben 128. 218
Wundarztstelle, Kreis-, zu Büren, ist erledigt, Meldung qualificirter Bewerber 332

Seite

Z.

Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 147. 209. 253. 319. 400
Zins-Coupons Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852, Ausreichung derselben 93. — Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 Ausreichung derselben 285. — Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, Ausreichung derselben 346 390
Zolltarif, Vereins-Waaren-, Verzeichniß zu demselben 19. 50
Zollvereins-Niederlage in Bremen, Bestimmungen über die Benutzung derselben 97
Zuchthausstrafe, dazu rechtskräftig verurtheilte Personen 112. 116. 211. 298

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 3. Januar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 1. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 46 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers und des Königlichen Ministers des Innern.

№ 2. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 3. Nachdem der Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs zu Soest zum Ober-Regierungs-Rath bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befördert worden ist, habe ich die von demselben verwalteten Stellen des Directors des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen und des Directors des Landarmen-Wesens der Provinz Westphalen vom 1. Januar 1860 ab dem Landrath Fritsch zu Soest vorläufig commissarisch übertragen.

Münster, den 29. December 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 4. An dem Gymnasium zu Recklinghausen sind die Lehrer

Uedinck in die erste,
Dr. Stelkens in die zweite, und
Baeck in die dritte

ordentliche Lehrerstelle eingerückt.

Die hierdurch zur Erledigung gekommene vierte ordentliche Lehrerstelle ist dem Schulamts-Candidaten Dr. Casimir Richter verliehen worden.

Münster, den 23. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 5. 2384. L. I. Zufolge ministerieller Anordnung wird

1) dem Apotheker Reiß zu Peckelsheim, Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
2) dem Kaufmann Carl Schmidt zu Oeynhausen, Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
3) dem Kaufmann Emil August Dedekind zu Gütersloh, Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
4) dem Friedrich Oldermann zu Versmold, Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
5) dem G. F. Lippold zu Versmold, Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M.,

denen die Concession zur Versicherung von Immobilien unter der Beschränkung ertheilt war, daß sie nur solche Immobilien versichern durften, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von deren Ermessen abhängig ist, hiermit die Concession zur Uebernahme von Versicherungen von Immobilien ohne diese Beschränkung ertheilt.

Minden, den 16. December 1859.

№ 6. 2318. D. I.

Für die von dem Chaussee-Arbeiter Schild zu Driburg bewirkte Entdeckung eines Baumfrevels an der Cöln-Berliner Staatsstraße und die dadurch herbeigeführte Bestrafung des Thäters haben wir dem ꝛc. Schild eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt.

Minden, den 19. December 1859.

№ 7. 3431. S. II.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Ges.-Samml. S. 42) bestimmt, daß die im ersten Absatz derselben genannten Kassen bis auf Weiteres verpflichtet sein sollen, inländische Scheidemünzen in grobe Silbermünzen umzutauschen, sofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupfermünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 22. December 1859.

№ 8. 928. K. I.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. December 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1860 durch alle Buchhandlungen des Inlandes zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Minden, den 28. December 1859.

№ 9. 4273. C. P. J. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom heutigen Tage, die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 betreffend, machen wir die in dem Zeitraume vom 1. Januar 1835 bis zum 31. December 1839 gebornen Heerespflichtigen noch besonders darauf aufmerksam, daß sie sich zum Zweck ihrer Anmeldung Behufs Eintragung in die Stammrolle rechtzeitig in den Besitz von Taufscheinen oder sonstigen Beweismitteln über die Zeit und den Ort ihrer Geburt zu setzen haben.

Wir bemerken hierbei noch, daß dergleichen auf Grund der Kirchenbücher ꝛc. zu ertheilende Bescheinigungen stempel- und kostenfrei auszufertigen sind.

Minden, den 28. December 1859.

№ 10. 1404. M. I.

Die von dem Lehrer August Hermann Dustmann bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bölhorst, hiesigen Kreises, ist demselben nunmehr von uns definitiv verliehen worden.

Minden, den 28. December 1859.

Bekanntmachung.

№ 11. Personal-Chronik.

Ernannt sind: Die Berg-Expectanten Heine, Brand und Nolten zu Berg-Referendarien.

Versetzt sind: Der Bergmeister Hupertz zu Bochum in gleicher Eigenschaft an das Königliche Berg-Amt zu Düren vom 1. Januar 1860 ab. Der Bergmeister Elbers zu Essen in gleicher Eigenschaft an das Königliche Berg-Amt zu Bochum vom 1. Januar 1860 ab. Der Berggeschworene Reiser zu Brückerhöfe bei Hörde ist unter Verleihung des Prädicats Ober-Berggeschworener auf seinen Antrag vom 1. Januar 1860 ab in den Ruhestand versetzt und der Kassenwächter Johann Carl Poitz zu Dürrenberg als Kanzleidiener bei dem Königlichen Berg-Amte zu Essen angestellt worden.

Dortmund, den 24. December 1859.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 6. Januar 1860.

№ 12.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communications-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiebei zurückfolgenden vierten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse angegeben sind und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter.

Frankfurt a. M., den 1. October 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

ggez. von der Heydt. von Patow.

An den
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

(L. S.)

Für richtige Abschrift:
Lange,
Geheimer Kanzlei-Director.

IV. Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats:

2 f. von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees;
2 g. von Greifswald nach Jarmen;
4 e. von Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow;
8 c. von Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg;
13 a. von Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße Nr. 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt;

14 a. von Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug:
15 c. von Gumbinnen nach Lengwethen;
35 a. von Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld;
66 a. von Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt;
75 b. von der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar;
84 a. aus der Straße Nr. 84 über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze;
84 b. von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck;
84 c. von Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg;
84 d. aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg;
86 b. von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme;
90 b. von Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt;
90 c. die Clausstraße, von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode;
94 c. von Neustadt a/D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. Im westlichen Theile des Staats:

128 a. von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg;
135 d. von Langweiler bis zur Baierschen Grenze bei Lauterecken;
161 g. von Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Sellers.
185 a. von Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße Nr. 185;
187 e. von Rehme bis Vlotho;
187 f. von Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

(L. S.) Für richtige Abschrift:
Lange, Geheimer Kanzlei-Director.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 13. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangsabgabe auf das aus dem freien Verkehr anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. December 1859.

Der Finanz-Minister
gez. von Patow.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach
2	Von Friedberg über Obermörlen nach Usingen u. Wehrheim	Usingen		Obermörlen
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	"	Homburg
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel		
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst	"	Rödelheim
6	Von Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach
	" Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	" Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Mainz
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	"	Castel
10	Von Kostheim nach Hochheim	Hochheim	"	Kostheim
11	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Hochheim	"	Castel

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim		
	" Biebrich	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Castel
	" Wiesbaden	Wiesbaden		
13	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Mainz
	" Eltville	Eltville		Castel
	" Oestrich	Oestrich		Budenheim
	" Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	" Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	" Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	" Braubach	Braubach		St. Goar
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitenstein
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitenstein
15	" Coblenz nach Ems	Ems		
16	" Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
17	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	"	Dierdorf
18	" Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	"	Altenkirchen
19	" Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
20	" Siegen nach Dillenburg	Allendorf	"	Wilnsdorf
21	" Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach
22	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
23	" Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
24	" Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

№ 14. Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab, elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Berg-Polizei-Verordnung,

Befahrung der Schächte mittelst Seile betreffend.

№ 15. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hierdurch für den Westphälischen Haupt-Berg-Distrikt, soweit derselbe mit dem Bezirke der mitunterzeichneten Königlichen Regierung zusammenfällt, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln erlaubt werden.

§. 2.

Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuche an den Königlichen Berggeschworenen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen, und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspolizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann. Derselbe hat hierüber ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Bergamte überreicht.

Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist.

Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb vier Wochen der Recurs an das Ober-Berg-Amt frei, von dessen Bescheide ebenfalls innerhalb 4 Wochen an den Minister recurrirt werden kann.

§. 3.

Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seiles schließt die zum Einfahren

nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mittertheilt worden ist.

§. 4.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch über diese Bedingungen ist der im §. 2. angegebene Recurs zulässig.

§. 5.

Erst nach geschehener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß, die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6.

Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7.

Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden, und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- und abgewunden wird.

§. 8.

Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9.

Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10.

Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11.

Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, so wie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde ertheilten Vorschriften, sollen mit einer Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Minden, den 29. December 1859. Dortmund, den 9. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Frhr. v. Schlotheim. v. Carow.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt. v. Oeynhausen. Wiesner. Serlo.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung,

die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird in Gemäßheit des Art. VIII. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Umfang des Regierungs-Bezirks hierdurch verordnet, wie folgt: № 16. 4273. C. P. J. I.

§. 1.

Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat (Ausnahmen nachstehend §. 2.—4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden, und sich vor den Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirke, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienste herangezogen und auf das von diesem Bezirke zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

§. 2.

Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

§. 3.

Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehr-Anstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

§. 4.

Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen, ihren Geburtsort haben.

§. 5.

Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirke der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 6.

Alle Militairpflichtige (d. h. — §. 2. 1 der Ersatz-Instruction — alle diejenigen männlichen Personen, welche im Laufe des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr vollenden) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar, Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie vorstehend nach §. 1.—5. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins, zu melden.

Die Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor den Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besondern Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

§. 7.

Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 1.—5. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils oder Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

§. 8.

Sind Militairpflichtige

a. im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie in einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b. oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 1.—5. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

so haben ihre Aeltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Orts, an welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 9.

Die zu dem Kreis- oder Departementsgeschäft vorgeladenen Militairpflichtigen haben sich auf dem Sammelplatze und in dem Aushebungs-Local zu der in der Vorladung angegebenen Zeit pünktlich zu gestellen, den Sammelplatz ohne Erlaubniß nicht zu verlassen und bei Aufrufung ihrer Namen sich zu melden.

§. 10.

§. 10.

Militairpflichtige, welche den §§. 1.—5. und 9. dieser Verordnung nicht Folge leisten, werden auf den Antrag des Civil-Vorgesetzten der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

§. 11.

Militairpflichtige und andere Personen, welche den Bestimmungen der §§. 6., 7. und 8. dieser Verordnung nicht nachkommen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welche im Falle des Unvermögens in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 12.

Jede Störung der Ruhe und Ordnung während des Aushebungs-Geschäfts wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Minden, den 21. December 1859.

Dem Kaufmann Wilhelm Thiele zu Dortmund ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für den hiesigen Regierungsbezirk eine General-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer und Wasserschaden. № 17. 2300. L. L.

Minden, den 19. December 1859.

An Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Heimann zu Paderborn ist dem Wagenfabrikanten Wilhelm Bachmann daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen. № 18. 2500. L. L.

Minden, den 22. December 1859.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Diätarius Bonschott ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden. № 19.

Münster, den 27. December 1859.

Der General-Commissions-Präsident
Jonas.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 20. Brunn, Gerichts-Assessor, aus dem Justizdienst ausgeschieden und zum Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 7. Armee-Corps ernannt.
Bitzer, Intendantur-Secretair, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.
Rade, Secretariats-Assistent, zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt.
Hochhaus, Intendantur-Secretair a. D., als Intendantur-Secretair wieder angestellt.
Ehlert, Depot-Magazin-Verwalter von Hamm nach Quedlinburg.
Henneberg, Privat-Amts-Assistent in Danzig, als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm.
v. d. Heiden, Privat-Amts-Assistent, von Wesel nach Danzig.
Rudolph, Proviantmeister in Minden, in die Vorstandsstelle bei dem Proviant-Amte in Neiße.
Bruscky, Reserve-Magazin-Rendant in Pasewalk, als interimistischer Proviantmeister nach Minden.
Hoffmann, Proviant-Amts-Assistent in Wesel, nach Torgau versetzt.
Radau, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Münster, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Münster, den 23. December 1859.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

№ 21. [2] In dem am 5. d. M. stattgehabten Termine zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern aufgerufen.

1) Siebenzehn Stück zu 500 Thlr.:
Nr. 840, 885, 897, 973, 1010, 1046, 1133, 1143, 1324, 1624, 3490, 3986, 6128, 6150, 6245, 6292, 6803.

2) Zwölf Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 161, 1508, 2153, 2165, 2948, 3122, 6095, 6165, 6253, 6573, 8490, 8938.

3) Zwölf Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 1802, 1905, 1981, 2640, 3796, 4839, 5728, 5871, 6109, 8818, 8914, 8944;

4) Dreizehn Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 1178, 2071, 2304, 2888, 3161, 3605, 3819, 4008, 5073, 6410, 6860, 6871, 7752.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 743, 1460, 2647, 2701, 3042, 3787, 4131, 4220, 4274, 4810, 5039, 5083, 5119, 5171, 5618, 6530, 6920, 6935, 8570.

6) Zehn Stück zu 50 Thlr.;
Nr. 5325, 6013, 6467, 7346, 7503, 7786, 8190, 8526, 8667, 8792.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen amtlichen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 1. Juli 1860 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangs-Bescheinigung.

Außerdem muß in beiden Fällen über die gezahlte Kapital-Valuta von dem Präsentanten eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1860 werden besonders vergütet.

Von nachbemerkten, in frühern Terminen ausgelooften Schuldverschreibungen, ist die Kapital-Valuta bis jetzt noch nicht abgehoben.

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856:

Nr. 5992 über 500 Thlr.
Nr. 8424 über 50 Thlr.
Nr. 4612 über 25 Thlr.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:

Nr. 3520 über 500 Thlr.
Nr. 1850 und 8118 über je 100 Thlr.
Nr. 8535 über 50 Thlr.
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über je 25 Thlr.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1857:

Nr. 2410 und 3770 über je 100 Thlr.
Nr. 3967 über 50 Thlr.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 3. Mai 1858:

Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 5675 und 9003 über je 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265, 3684, 4631 und 7003 über je 50 Thlr.

Nr. 1391, 2476, 3889, 4712, 4998, 5058, 5974, 5984, 6029, 6052, 6315, 7239, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8838, 8865, 8868, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1858:

Nr. 835, 921 und 5745 über je 500 Thlr.
Nr. 76 über 400 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.
Nr. 1587 und 5256 über je 200 Thlr.
Nr. 1237, 3457, 3865, 4502 und 7799 über je 100 Thlr.
Nr. 3460, 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Valuta aufgefordert.

Münster, den 11. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
Filbry.

№ 22. Patente betr. 2369. *U. I.*

Dem Commerzienrath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22. December 1859 ein Patent

auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fenster-Oeffnungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Constructionstheile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 306.)

Minden, den 30. December 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 13. Januar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. Das 46. Stück der Gesetzsammlung pro 1859 enthält:

Nr. 5192. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 24. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. December 1855 für die Verwaltung des Kammerschulden-Tilgungs-Fonds in Zehnthakerscheinen ausgegebenen Kassen-Anweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Berlin, den 20. December 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Patow.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

374. H. L. Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. Januar 1860.

№ 25. 64. Pr. Der Militair-Anwärter Gennert ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Minden, den 8. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 26. 2175. Pr. Der bisherige Kassen-Gehülfe, Militair-Anwärter Neuhaus, ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Minden, den 4. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 27. 1734. E. I. Im Namen Sr. Majestät des Königs haben des Prinz-Regenten Königliche Hoheit durch die Allerhöchste Ordre vom 26. April 1859 zu genehmigen geruht, daß aus dem Badebezirk Oeynhausen ein besonderer dem Amte Rehme im Regierungsbezirk Minden zuzulegender Gemeindebezirk Oeynhausen gebildet und daß die Gemeinde in den Stand der Städte aufgenommen werde. Die Stadtgemeinde wird nach der Land-Gemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 mit den im §. 66. vorgeschriebenen Modificationen verwaltet.

Minden, den 12. December 1859.

№ 28. 4518. K. II. Die Verwaltung der Steuerkasse zu Salzkotten ist vom 1. Februar d. J. ab dem Herrn Civil-Supernumerar Raake commissarisch übertragen worden.

Minden, den 4. Januar 1860.

№ 29. 1661. N. I. Die von dem Lehrer Philipp Tölle bisher interimistisch verwaltete dritte Lehrerstelle an der Schule zu Willebadessen im Kreise Warburg haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 31. December 1859.

№ 30. 4231. C. I. Von den Ständen des Kreises Büren sind für die Periode von $18^{60}/_{62}$ gewählt und von uns bestätigt worden:

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

1) Freiherr von und zu Brenken zu Erpernburg,
2) M. Gödde zu Büren,
3) von Hiddessen zu Salzkotten,
4) Vorsteher Hoitger zu Harth,

und zu Stellvertretern derselben:

1) Freiherr von Ketteler zu Thüle,
2) Vorsteher Kieke zu Hegensdorf,
3) Kaufmann Lippe zu Büren,
4) Rentmeister Boner zu Salzkotten.

Minden, den 31. December 1859.

№ 31. 4259. C. I.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg für die Periode von $18^{60}/_{62}$ sind von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Bürgermeister Fischer zu Warburg,
2) Rathsherr Böttrich daselbst,
3) Rittergutsbesitzer Blomeyer zu Wormeln,
4) Vorsteher Kurzen zu Löwen.

Zu Stellvertretern sind gewählt und gleichfalls von uns bestätigt:

1) Kaufmann Schlüter zu Warburg,
2) Rendant Uffeln daselbst,
3) Gutsbesitzer Goeken zu Görbecke,
4) Rittergutsbesitzer, Kammerjunker Freiherr von Brakel zu Welda.

Minden, den 31. December 1859.

№ 32. 2587. I. L.

Dem Zimmermeister Philipp Lackemeyer zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden. Minden, den 2. Januar 1860.

№ 33. 4. c. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 2. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 5. Januar 1860.

№ 34. 1831. I. E.

Der verstorbene Rentier Gumpel Moses Lindemeier zu Petershagen hat der dortigen städtischen Armenkasse ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung zugewandt, daß die Zinsen davon jährlich an seinem Sterbetage unter die Armen vertheilt werden sollen, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 31. December 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 35.

Mit Bezug auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar d. J. gültigen Vereins-Zolltarif, erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Münster, den 2. Januar 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1859.

№ 36. Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Wilke aus Cottbus zum Rath bei dem hiesigen Appellations-Gerichte und der Referendarius Grasso zum Gerichts-Assessor.

Versetzt ist: der Kreisrichter Hüffer in Wiedenbrück in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Herzbruch als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Halle.

Entlassen aus dem Justizdienste ist: der Referendarius Oldermann.

Gestorben sind: der Rechts-Anwalt Menge in Herford; der Referendarius Grove; der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant, Kanzlei-Rath Gerlach und der Gefangenwärter Seidel hierselbst.

Paderborn, den 3. Januar 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 37. Zu Post-Expedienten sind angenommen: die Post-Expediteure Sennholz in Brakel und Schmidt in Blotho.

Der ꝛc. Sennholz ist gleichzeitig zur Post-Expedition in Höxter versetzt worden.

Dem Post-Expedienten Ruschhaupt aus Minden ist die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Brakel übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Wehdem ist nach dem Ausscheiden des Lehrers Castrup auf den Lehrer Müller übergegangen.

Minden, den 5. Januar 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 38. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III., §§. 19. bis 27. und Tit. V., §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche vom 19. November 1859 (einschließlich) bis 18. November 1860 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen

Regierungs-Bezirk Minden

wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1836 bis 1859 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn . . . . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
		2	16	5	2	—	8	1	12	7	—	25	10
1)	in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn . .	a.	2	16	5	2	—	8	1	12	7	—	25	10
		b.	2	12	7	1	27	8	1	10	5	—	24	6
2)	in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg und Höxter	a.	2	11	1	1	26	5	1	9	7	—	24	—
		b.	2	7	6	1	23	7	1	7	7	—	22	10
3)	im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle	a.	2	22	6	2	1	3	1	21	1	1	1	9
		b.	2	18	4	1	28	2	1	18	6	1	—	2
4)	im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle . .	a.	2	17	11	1	27	—	1	18	7	—	26	10
		b.	2	14	—	1	24	2	1	16	2	—	25	6
5)	im Kreise Herford	a.	2	16	5	1	25	10	1	16	5	—	26	4
		b	2	12	7	1	23	—	1	14	1	—	25	—
6)	im Kreise Minden	a.	2	17	2	1	25	10	1	13	5	—	26	1
		b.	2	13	4	1	23	—	1	11	3	—	24	9
7)	im Kreise Lübbecke	a.	2	20	3	1	27	—	1	17	8	—	27	11
		b.	2	16	3	1	24	2	1	15	3	—	26	6

Münster, den 20. December 1859.

Königliche General-Commission.

Jonas.

№ 39. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf

den 26. März k. J.

angesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingegangen und mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Den dem Regierungsbezirk Arnsberg angehörigen jungen Leuten ist es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 28. December 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

von Gordon. Klingholz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 20. Januar 1860.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 40. Zurückstellung der Studirenden der Theologie vom Militairdienste.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges haben die mit Ende dieses Jahres ablaufende Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können,

auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maaßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

In gleicher Weise haben die genannten Königlichen Ministerien die ebenfalls mit Ende dieses Jahres ablaufende Begünstigung:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienste vorläufig zurückgestellt und daß demnächst Diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, Diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

auf fernere 5 Jahre, nämlich auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 verlängert, so daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ersatz-Behörden demgemäß von uns mit Anweisung versehen worden sind.

Münster, den 27. December 1859.

Der kommandirende General.
J. A. A.
v. Schlegell, Generallieutenant.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 41. Nachdem der Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs zu Soest zum Ober-Regierungs-Rath bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befördert worden ist, habe ich die von demselben verwalteten Stellen des Directors des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen und des Directors des Landarmen-Wesens der Provinz Westphalen vom 1. Januar 1860 ab dem Landrath Fritsch zu Soest vorläufig commissarisch übertragen. Münster, den 29. December 1859.

№ 42. Dem Bibliothekdiener bei der Paulinischen Bibliothek, Heinrich Bitter, ist die Verwaltung der durch den Tod des Pedellen Lott erledigten Pedellenstelle bei der hiesigen Königlichen Akademie commissarisch übertragen worden.

Münster, den 5. Januar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 43. Der bisherige zweite ordentliche Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Langenhorst, Vikar Stuhlreyer, ist zum ersten ordentlichen Lehrer daselbst, und der Kaplan Erdmann zum zweiten ordentlichen Lehrer am genannten Seminar ernannt. Münster, den 20. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 44. 282. k. II. In Folge höheren Auftrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai v. J. vom 1. Juli v. J. ab in Hebung gesetzte, auf die Dauer eines Jahres bewilligte Zuschlag von 25 Procent zur Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer nach den bestehenden Vorschriften für die Zeit bis zum 1. Juli d. J. fort zu entrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen ist.

Minden, den 14. Januar 1860.

№ 45. 2373. U. I. Dem Zimmermeister Philipp Lackemeier zu Steinheim, Kreises Höxter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. zu übernehmen.

Minden, den 5. Januar 1860.

№ 46. 35. L. I. Der Goldarbeiter Julius Rentsch zu Werther hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, daher die demselben ertheilte Concession vom 24. Januar v. J., Nr. 168. L. I., für erloschen erklärt wird.

Minden, den 9. Januar 1860.

№ 47. 1287. J. I.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 12. April 1844 und 21. November 1851 (Amtsblatt de 1844, Seite 135, und de 1851, Seite 292) zu Mitgliedern der nach §. 30. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse einzusetzenden Kreis-Vermittelungs Commission im Kreise Büren gewählten Personen sind seitdem als solche ausgeschieden:

1) der Gutspächter Zoepperitz zu Fürstenberg,
2) der Rentmeister Berreau zu Erpernburg.

An deren Stelle sind von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Gutspächter Rubarth zu Fürstenberg,
2) der Rentmeister Boner zu Salzkotten.

Minden, den 31. December 1859.

№ 48. 61. C. I.

Von den Ständen des Kreises Minden sind für die Periode von 1860 bis 1862 incl. gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:
   1) Kaufmann v. Sprekelsen hier,
   2) Rentier Zoerner hier,
   3) Colon Werkmeister in Kleinbremen,
   4) Colon Rodenbeck Nr. 11 in Leteln;

b. zu deren Stellvertretern:
   1) Oberbürgermeister Poelmahn hier,
   2) Oeconom Meyer zur Poggenmühle bei Minden,
   3) Zimmermeister Kemenah zu Dankersen,
   4) Colon Kloepper, gen. Sander, zu Dankersen.

Minden, den 9. Januar 1860.

№ 49. 2316. U. F. I.

Dem Zimmer- und Maurermeister Christian Luhmann hierselbst ist nach bestandener Prüfung die Concession als Mühlenbaumeister ertheilt worden.

Minden, den 28. December 1859.

№ 50. 2357. U. G. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Wilhelm Niegetit aus Werl, im Regierungsbezirk Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 4. Januar 1860.

№ 51. 2359. U. G. I.

Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Dierkes aus Wewelsburg, Kreises Büren, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 4. Januar 1860.

№ 52. 2358. U. G. I.

Dem bisherigen Maurergesellen Valentin Dierkes aus Cörbecke, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 4. Januar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 53. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 10. Januar 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 27. Januar 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[2] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1858 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. № 54.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 55. Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London"

herausgegebenen Zeitschrift gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai, 1851 ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 56. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von fünf Mitgliedern und vier Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind:

I. an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder Schönfeld, C. Bozi, C. Krönig, J. Kisker und R. Wallbaum:

1) der Fabrikbesitzer Schönfeld zu Herford,
2) der Kaufmann Carl Bozi zu Bielefeld,
3) der Kaufmann Carl Krönig daselbst,
4) der Kaufmann Julius Kisker zu Halle,
5) der Kaufmann R. Wallbaum zu Werther;

II. an die Stelle der ausscheidenden Stellvertreter C. F. Bank, Waldecker, Boschulte und H. Feldmann:

1) der Kaufmann Gustav Banfi zu Bielefeld,
2) der Kaufmann Hermann Consbruch daselbst,
3) der Kaufmann C. L. Boschulte zu Versmold,
4) der Kaufmann H. Feldmann zu Halle

gewählt, resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 19. Januar 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 57. Die Organisten- und Küsterstelle zu Wallenbrück, mit welcher ein Lehramt nicht verbunden ist, und deren Inhaber außer freier Wohnung ein nach geringen Sätzen veranschlagtes Einkommen von jährlich 143 Thlr. 26 Sgr. zu beziehen hat, ist erledigt, und wird möglichst bald durch uns wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, an den Herrn Superintendenten Steller zu Halle i. W. wenden.

Münster, den 9. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 58. Personal-Chronik. 150. Pr. Dem commissarischen Amtmann Jaenke zu Höxter ist die commissarische Verwaltung der Polizeianwaltschaft für

a. die combinirten Aemter Höxter-Albaxen, sowie für
b. die zum Bezirke des Kreisgerichts Höxter gehörenden fünf Gemeinden des Amts Beverungen: Amelunxen, Blankenau, Bruchhausen, Drenke und Wehrden, und
c. für die angrenzenden Hannoverschen, Braunschweigischen und Lippischen Forsten,

übertragen worden.

Minden, den 23. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 59. Personal-Chronik. 161. Pr. Dem commissarischen Amtmann Lümkemann zu Wiedenbrück ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Reckenberg übertragen worden.

Minden, den 23. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 60. Den Schluß der Jagd betr. 117. I. P. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amts-Blatt pro 1836, Seite 17), setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J. eröffneten Jagdzeit auf den 31. dieses Monats hierdurch fest.

Minden, den 9. Januar 1860.

№ 61. 30. S. J. I. Nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; die Eintragung in das letztere muß aber nach §§. 12. und 13. a. a. O. außer dem Nachweis des gerichtlich erfolgten Aufgebotes die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in gerichtliche Register nicht vorangegangen ist, oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen bringen wir hiermit den jüdischen Bewohnern unseres Bezirks in Erinnerung.

Minden, den 16. Januar 1860.

№ 62. 55. L. I. Dem Jacob Blumenau zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 11. Januar 1860.

№ 63. 87. U. I. Dem Kaufmann Carl Bellmann zu Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 14. Januar 1860.

№ 64. 94. L. I. Dem Kaufmann H. Niehoff zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 14. Januar 1860.

№ 65. 16. S. C. I. Für die Beschälzeit pro 1860 werden an nachbenannten Orten des diesseitigen Regierungsbezirks während der bei jeder Station bemerkten Zeit Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt in Warendorf aufgestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Be-

	Beschälstationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf der Station.	Abgang von der Station.
1	Hasseln	2	den 20. Februar	den 20. Juni.
2	Enger	2	„ 2. „	„ 31. Mai.
3	Enniglob	2	„ 22. „	„ 18. Juni.
4	Haever	2	„ 22. „	„ 18. „
5	Obermehnen	2	„ 22. „	„ 18. „
6	Fiestel	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Varl	3	„ 23. „	„ 17. „
8	Levermehnen	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Pr. Clus	3	„ 13. „	„ 7. „
10	Hörter	2	„ 24. „	„ 16. „
11	Brakel	2	„ 23. „	„ 17. „
12	Steinheim	3	„ 23. „	„ 17. „
13	Driburg	2	„ 22. „	„ 18. „
14	Lügde	2	„ 24. „	„ 16. „
15	Warburg	3	„ 23. „	„ 17. „
16	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
17	Borgentreich	2	„ 23. „	„ 17. „
18	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
19	Büren	2	„ 3. März	„ 24. „
20	Paderborn	2	„ 21. Februar	„ 19. „
21	Delbrück	2	„ 21. „	„ 19. „
22	Batenhorst	2	„ 20. „	„ 20. „

Minden, den 11. Januar 1859.

№ 66. 34. M. I.

Dem Candidaten der Theologie Carl Theodor Noelle aus Hessler, Diöcese Bochum, ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Minden, den 15. Januar 1860.

№ 67. 76. I. N.

Der Lehrerin Louise Seiler zu Borgentreich haben wir die einstweilige Verwaltung der Lehrerinnenstelle zu Großeneder und der Schulamts-Candidatin Elisabeth Lauffötter die durch Versetzung der ꝛc. Seiler erledigte Schulstelle in Borgentreich provisorisch übertragen.

Minden, den 19. Januar 1860.

№ 68. 4542. *k. II.* Die durch den Tod des Steuer-Empfängers **Winkel** erledigte Steuerkasse zu Brakel ist dem Domainen-Rentmeister **Marks** daselbst verliehen worden.

Minden, den 14. Januar 1860.

№ 69. *28. D. I.* Von den Ständen des Kreises Minden sind für das Jahr 1860 zu Mitgliedern des Curatoriums der hiesigen Kreisspar- und Darlehnskasse gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Regierungs-Assessor **Winiker** hierselbst als Director,
2) die Kaufleute **Reischauer** und **Clemen** hier als Beisitzer,
3) die Kaufleute **Th. Kiel**, **E. Nolting** und **A. H. Reuter** hier als Stellvertreter.

Minden, den 17. Januar 1860.

№ 70 *20. F. G. I.* Dem zum Kreisbaumeister ernannten Baumeister **Eickner** zu Warburg ist die von demselben bisher commissarisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle zu Warburg vom 1. d. M. ab definitiv verliehen.

Minden, den 17. Januar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 71. Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 11. d. M. ist der Rechts-Anwalt und Notar **von Wilmowski** zu Halle i. W. unter Beibehaltung des Notariats in unserm Departement, als Rechts-Anwalt an das Königliche Kreisgericht zu Herford mit Einräumung der Praxis im Bezirke desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford unter der Bedingung versetzt worden, daß er im Falle seines Auftretens bei einem Gerichte außerhalb seines Wohnorts nicht befugt ist, den Parteien Reisekosten und Diäten in Rechnung zu stellen.

Paderborn, den 17. Januar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 3. Februar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5160. Allerhöchster Erlaß vom 28 November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungs-Bezirk Cöln. M 72.

Nr. 5161. Statut des Neukendorfer Deichverbandes.

Nr. 5162. Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmrich, Kreis Moers, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Vom 12. December 1859.

Nr. 5163. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halfst an der Siegstraße bei Citorf im Siegkreise, Regierungs-Bezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Bekanntmachung.

Liste

M 73.

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 19,612, 24,202, 70,018.

Lit. C. á 400 Thlr.:
Nr. 3730.
Lit. D. á 300 Thlr:
Nr. 7844.
Lit. E. á 200 Thlr.:
Nr. 10,915, 16,508.
Lit. F. á 100 Thlr.:
Nr. 9768, 46,569, 61,375, 62,998, 74,222, 74,223, 158,723, 159,960, 163,505, 178,453, 185,986.
Lit. G. á 50 Thlr.:
Nr. 25,050, 38,782, 49,965, 52,431, 52,432, 52,433.
Lit. H. á 25 Thlr.:
Nr. 13,309, 36,142, 41,599, 49,710, 49,711, 53,784, 59,093, 63,691.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. á 100 Thlr.:
Nr. 1232, 3753, 12,889, 12,890, 14,024, 17,341, 35,571, 53,312.
Lit. D. á 50 Thlr.:
Nr. 1035, 13,326.
Lit. E. á 20 Thlr.:
Nr. 681, 869, 5088, 10,218, 12,011, 19,539, 19,540.
Lit. F. á 10 Thlr.:
Nr. 3804, 3867, 8224, 8243, 11,062, 11,066, 11,071, 11,237, 13,567.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. á 1000 Thlr.:
Nr. 2055.
Lit. D. á 100 Thlr.:
Nr. 7089.

IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. á 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 16,863, 16,864, 16,865.

Berlin, den 4. Januar 1860.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 74. Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge betreffend.

Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September pr. am 7. October ejusd. zu Warendorf und am 12. October ejusd. zu Eslohe, im Kreise Meschede, abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu Warendorf hatten sich im Ganzen 20 Lehrlinge zu der Preis-Bewerbung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages, an Prämien erhalten:

1) Bernhard Potthoff aus Coesfeld, 8 Thlr.
2) Bernhard Drue aus Warendorf, 8 Thlr.
3) Heinrich Langenkamp aus Olfen, 8 Thlr., (zur Zeit bei der 2. Escadron, 4. Kürassier-Regiments).
4) Bernhard Bleckmann aus Enniger, 6 Thlr., (zur Zeit bei dem genannten Truppentheile).
5) Engelbrecht Uhr aus Ostenfelde, 6 Thlr.
6) Joseph Feldbrügge aus Coesfeld, 6 Thlr.
7) Anton Elshoff aus Nordwalde, 6 Thlr.
8) Anton Drüe aus Warendorf, 6 Thlr.
9) Anton Schmidt aus Warendorf, 6 Thlr.

Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages erhalten:

1) Friedrich Wilhelm Deppe aus Oldentrup, im Kreise Bielefeld, welcher, als dem Regierungsbezirke Minden angehörend, der Minden-Ravensbergschen Hauptvereine für die Kreise Bielefeld, Halle, Herford ꝛc. zur Berücksichtigung resp. Prämiirung wie die ihm gleichstehenden Mitbewerber des Regierungsbezirks Münster empfohlen werden wird.
2) Heinrich Peters aus Westkirchen,
3) Heinrich Jansen aus Sassenberg,
4) Friedrich Zum-Egen aus Sassenberg,
5) Heinrich Jostmeier aus Brochterbeck (wohnhaft in Münster),
6) Bernhard Kalthoff aus Münster,
7) Theodor Rimfius aus Senden (wohnhaft zu Münster),
8) Joseph Wegmann aus Emsdetten,
9) Hermann Woltering aus Wettringen.

Der gleichfalls geprüfte und gut bestandene Lehrling

Bernhard Duhme aus Benninghausen, Kreis Lippstadt,

ist als dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörend, bei der Prämienvertheilung zu Eslohe berücksichtigt und hat nach Verhältniß seiner Leistungen und der dortigen

Concurrenz eine Prämie von 12½ Thlr. nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages erhalten.

Von den Schmiedemeistern haben mit Rücksicht auf die Zahl und die Leistungen der von ihnen ausgebildeten Lehrlinge an Prämien erhalten:

1) der Kurschmied Growe zu Münster 15 Thlr.,
2) der Schmiedemeister Drüe zu Warendorf 15 Thlr.,
3) der Schmied Bürger zu Coesfeld 10 Thlr.

Zu Eslohe hatten sich im Ganzen 10 Lehrlinge zur Prüfung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages erhalten:

1) Richard Blaufuß aus Felbeke 12½ Thlr.,
2) Friedrich Weisbarth aus Halleicken 5 Thlr.,
3) Franz Vormweg aus Eslohe 5 Thlr.
4) Karl Schüsseler aus Schmallenberg 5 Thlr.,
5) Heinrich Oeventrup aus Niedersalwig 5 Thlr.,
6) Anton Kemper aus Bremeke 5 Thlr.

Von den Schmiedemeistern haben an Prämien für Ausbildung der Lehrlinge im Hufbeschlage erhalten:

1) Ortmeyer zu Bamenohl 14 Thlr.,
2) Friedrich Gles zu Eslohe 9 Thlr.,
3) Ludwig Heimer zu Schmallenberg 9 Thlr.,
4) Oeventrop zu Niedersalwig 9 Thlr.,
5) Clemens Bruder zu Bremecke 9 Thlr.

Münster, den 10. Januar 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 75. Die diesjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1859 ist Folgendes:

Nro.

den Gymnasien, sowie die Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürger- und Realschulen der Provinz Westphalen betreffend.

Nro.	Gymnasien zu	Abiturienten. Reif.	Abiturienten. Unreif.	Maturitäts-Aspiranten. Reif.	Maturitäts-Aspiranten. Unreif.	Bemerkungen.
1	Arnsberg	23*	2	—	—	* Ein Abiturient erschien nicht zur Prüfung; ein zweiter trat wegen mangelhafter Arbeiten vor der mündlichen Prüfung zurück.
2	Bielefeld	7	2	—	1*	* Ein Maturitäts-Aspirant trat noch kurz vor Schluß der mündlichen Prüfung zurück.
3	Brilon	14*	—	—	—	* Ein Abiturient ist wegen unbefriedigender Arbeiten vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten.
4	Coesfeld	18*	1	5†	—	* Ein Abiturient ist wegen Unterschleifs von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden. † Ein Maturitäts-Aspirant trat vor der Prüfung zurück.
5	Dortmund	3	—	—	—	
6	Gütersloh	12*	—	—	—	* Drei Abiturienten sind nicht zur Prüfung erschienen.
7	Hamm	2	—	—	—	
8	Herford	4	—	—	—	
9	Minden	4	—	—	—	* Ein Maturitäts-Aspirant ist nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten zurückgetreten.
10	Münster	54*	1	15	4	* Ein Abiturient ist zur Prüfung nicht erschienen.
11	Paderborn	52	3	—	—	
12	Recklinghausen	26	4	—	—	
13	Soest	16*	—	—	—	* Drei Abiturienten traten wegen unbefriedigender Leistungen vor der mündlichen Prüfung zurück; ein Vierter ist wegen großer Schwäche in seinen Leistungen auf Anrathen vor der Prüfung ganz zurückgetreten.
14	Steinfurt (Burg)	—	—	—	—	ad 14. Am Gymnasium zu Steinfurt hat auch in diesem Jahre keine Abiturienten-Prüfung stattgefunden.
15	Warendorf	30*	1	—	—	* ad 15 sind 14 Abiturienten von der Prüfung zurückgetreten.
	Summa	265	11	20	5	
		279		25		

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a. Abiturienten . . . . 279 (42 mehr als im Jahre 1858),
b. Maturitäts-Aspiranten . 25 (6 mehr als im Jahre 1858),

304.

Darunter waren: 241 Katholiken,
63 Evangelische,
— Juden.

Von denjenigen, welche das Zeugniß der Reife erhalten haben, waren

1) unter 17 Jahren 1,
2) von 17 Jahren 7,
3) von 18 Jahren 41,
4) von 19 Jahren 49,
5) von 20 Jahren 62,
6) über 21 Jahren 125,

285

Von diesen widmeten sich:

a. der Theologie . . . . . 157, darunter 25 Evangelische.
b. der Rechtswissenschaft 24,
c. der Cameral-Wissenschaft 1,
d. der Heilkunde 30,
e. der Philosophie und Philologie 15,
f. der Mathematik und den Naturwissenschaften 7,
g. dem Verwaltungsfache 31,
h. einem Fache, welches keine Universitätsstudien oder weitere Gymnasialstudien erfordert . 16,
i. einem noch unbestimmten Fache . . . . 4.

Es entschieden sich:

1) für die Akademie zu Münster 94,
2) für das Priester-Seminar zu Paderborn . 27,
3) für das Priester-Seminar zu Trier . . . 4,
4) für die Universität zu Berlin 15,
5) für die Universität zu Bonn 43,
6) für die Universität zu Breslau 2,
7) für die Universität zu Greifswalde . . 12,
8) für die Universität Halle a. d. Saale . 23,
9) für die Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde 2,
10) für die Universität zu Erlangen . . . 1,
11) für die Universität zu Göttingen . . 7,
12) für die Universität zu Heidelberg . . 2,

13)	für die Universität zu Marburg	1,
14)	für die Universität zu München	7,
15)	für die Universität zu Tübingen	3,
16)	für die Universität zu Würzburg . . .	3,
17)	für das Collegium Germanicum zu Rom	1,
	den Studienort ließen unbestimmt . . .	38.

Von den höheren Bürger- und Realschulen zu Siegen, Lippstadt, Münster, Minden und Dortmund wurden als reif entlassen 11 Schüler, unter welchen sich 9 Evangelische und 2 Katholiken befanden.

Es widmeten sich von diesen:

a.	dem höheren (gelehrten) Schulfache . . .	1,
b.	„ Bergfache	4,
c.	„ Maschinenbaufache	1,
d.	„ Kaufmannsfache	1,
e.	einem technischen Fache	2,
f.	„ unbestimmten Fache	2.

Münster, den 18. December 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 76. In Folge der am 17. und 18. October c. bestandenen zweiten Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Otto Boyermann aus Witten für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 29. December 1859.

№ 77. Durch den am 31. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Werckshagen zu Kierspe, Diöcese Lüdenscheid, ist die dortige evangelische Pfarrstelle zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe spätestens nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 11. Januar 1860.

№ 78. Durch den am 15. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Overbeck ist die evangelische Pfarrstelle zu Fröndenberg, Diöcese Unna, zur Erledigung gekommen. Es wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahres auf Präsentation der Gemeinde-Vertretung durch uns wieder besetzt werdrn.

Münster, den 14. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 79. 157. Pr. Die commissarische Verwaltung des Amts Harzberg ist dem Bürgermeister Große in Lügde übertragen.

Minden, den 24. Januar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 80. 161. L. I. Dem Kaufmann W. Süllwald zu Blotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 24. Januar 1860.

№ 81. 182. L. I. Dem Kaufmann Carl Schem zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 24. Januar 1860.

№ 82. 126. U. I. Dem Bau-Unternehmer C. Haeberlin zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a./S. zu übernehmen.

Minden, den 26. Januar 1860.

№ 83. 119. U. I. Dem Kaufmann Wilhelm Süllwald zu Blotho, Kreises Herford, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a./S. zu übernehmen.

Minden, den 26. Januar 1860.

Lehr-

Lehrplan

№ 84.
49. S. M. I.

der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Heepen für das Sommersemester 1860.

Classe I.

Religion	1	Stunde wöchentlich.
Rechnen	3	" "
Planimetrie	3	" "
Deutsch	3	" "
Zeichnen	3	" "
Landwirthschaft	3	" "
Geschichte und Geographie	3	" "
Gesang	1	" "
Mineralogie	1	" "
Naturgeschichte der für die Landwirthschaft wichtigen Thiere	2	" "
Agricultur-Chemie	2	" "
Botanik	2	" "

Mithin wöchentlich 26 Stunden.

Classe II.

Religion	1	Stunde wöchentlich.
Rechnen	4	" "
Planimetrie	3	" "
Deutsch	3	" "
Zeichnen	3	" "
Landwirthschaft	3	" "
Geschichte und Geographie	3	" "
Gesang	1	" "
Mineralogie	1	" "
Botanik	1	" "
Naturgeschichte der für die Landwirthschaft wichtigen Thiere	2	" "
Agricultur-Chemie	2	" "

Mithin wöchentlich 27 Stunden.

Außerdem werden die Schüler im Veredeln der Bäume, in der Bienenzucht und Seidenbau, sowie im Nivelliren und Feldmessen unterwiesen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 10 Thlr.

Lehrer-Personal:

Lehrer Stellhorn, Pastor Heidsiek, Pastor Schack und Administrator Schmitz.

Heepen, den 10. Januar 1860.

Das Curatorium der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule.

gez. Brosent. Schack. W. v. Borries. Meyer zu Bentrup.
Heidsiek. Meyer zu Wrachtrup.

Den vorstehenden Lehrplan der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Heepen im Kreise Bielefeld bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und nehmen gern Veranlassung, auf die Nützlichkeit dieses Instituts, dessen segensreiche Wirkungen nicht fehl gehen werden, aufmerksam zu machen. Möge daher die Theilnahme an demselben eine recht weite Verbreitung finden.

Minden, den 20. Januar 1860.

№ 85. 28. U. F. I. Dem bisherigen Schiefer- und Ziegeldecker-Gesellen Friedrich Ernst Hente in Herford ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt.

Minden, den 18. Januar 1860.

№ 86. 1716. N. I. Wir haben die durch Versetzung der Lehrerin Maria Kirchhoff erledigte Lehrerinnen-Stelle zu Wünnenberg der Lehrerin Elisabeth Stades, bisher zu Lügde, definitiv verliehen.

Minden, den 11. Januar 1860.

№ 87. 1716. N. I. Wir haben die durch Versetzung der Lehrerin Elisabeth Stades erledigte Lehrerinnenstelle zu Lügde der Lehrerin Maria Kirchhoff, bisher zu Wünnenberg, definitiv verliehen.

Minden, den 11. Januar 1860.

№ 88. 1429. M. I. Die von dem Lehrer Johannes Diekmeyer bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Friedrichsdorf, im Kreise Wiedenbrück, ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

Minden, den 20. Januar 1860.

Die von dem Lehrer Wilhelm Wilkenhöner bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wilsendorf, im Kreise Bielefeld, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen. № 89. 65. M. I.

Minden, den 23. Januar 1860.

Dem Candidaten der Theologie, Friedrich Wilhelm Knabbe, aus Essen, ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden. № 90. 63. M. I.

Minden, den 23. Januar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Vom 1. Februar c. ab wird in Folge der durch die stattgehabten Umbauten herbeigeführten größeren Länge der Brakel-Steinheimer Straße an der auf letzterer befindlichen Chausseegeld-Empfangsstelle Holzhausen statt für $1\frac{1}{2}$ Meilen, das Chausseegeld nach dem Satze für zwei Meilen erhoben werden. № 91.

Münster, den 21. Januar 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

Nach dem summarischen Geschäfts-Abschlusse des Jahres 1859 stellt sich die Summe der ordentlichen Beiträge auf etwa 163,000 Thlr., der Betrag sämmtlicher Ausgaben einschließlich eines Theils der sehr bedeutenden Reorganisationskosten auf etwa 195,000 Thlr., zur Deckung der hiernach sich ergebenden Differenz ist die nachträgliche Erhebung eines außerordentlichen Beitrags für das Jahr 1859 erforderlich, welcher auf Grund des §. 28. des Reglements vom 5. Januar 1836 und mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums auf **ein Fünftel** der ordentlichen Beiträge des Jahres 1859 festgestellt ist, und zur Erhebung hierdurch ausgeschrieben wird. Die Bekanntmachung der Hebetermine wird in den einzelnen Gemeinden nach gewohnter Art erfolgen. № 92.

Münster, den 30. Januar 1860.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
F. v. Noël.

№ 93. Patente betr. 146. *U. I.*

Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent

auf einen Wasser-Meß-Apparat

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 14.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 23. December 1858 ertheilte Patent

auf eine Kühlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 18.)

Minden, den 23. Januar 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 10. Februar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 94. Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5164. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

Nr. 5165. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

Nr. 5166. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Raeis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.

Nr. 5167. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Actienvereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5168. Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlings-Corporation. Vom 31. October 1859.

Nr. 5169. Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Bekanntmachung,

die 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

№ 95. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche

zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I., Nr. 5 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben diese Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Ser. 607, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441, (1. Verloosung 1856).
Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863, 1209, (2. Verloosung 1857).
Ser. 146, 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1039, 1121, 1184, 1284, 1364, 1420, (3. Verloosung 1858).
Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1045, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495, (4. Verloosung 1859).

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen, und zugleich bemerkt,

daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalen sämmtlicher Landrathsämter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse, der Domainen-Renteien und Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Graf v. Villers.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem Gymnasium zu Münster ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Schipper als Oberlehrer und der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld, Dr. Tücking, als ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt worden. *№ 96.*

Münster, den 20. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 97.
78. L. I.

Darstellung des Sachverhältnisses,

auf Grund dessen der Herr Ober-Präsident von Westphalen durch Erlaß vom 28. November 1859 zu Gunsten der evangelischen Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder Westphalens und Rheinlands in Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, eine durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks willigt hat.

Seit dem Anfange des Jahres 1859 besteht in Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, eine evangelische Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder Westphalens und Rheinlands, welche bereits 21 Kinder in Pflege genommen hat.

Die längst gefühlte große Noth, in welcher diese Kinder sich befinden, deren Zahl in den beiden westlichen Provinzen nach amtlichen Ermittelungen über 1500 beträgt, die großen und segensreichen Erfolge, welche solche Heil-Anstalten bereits in anderen Ländern erzielt haben, hat den lebhaften Wunsch erweckt, eine gleiche für diese Provinzen ins Leben zu rufen.

Die genannte Anstalt hat zur Pflege und Heilung ihrer Zöglinge einen Vorsteher, der in ähnlichen Anstalten seine Vorbildung genommen, einen Arzt, einen zweiten Lehrer und drei Wärterinnen angestellt. Anträge um Aufnahme von blödsinnigen Kindern sind derselben aus allen Gegenden beider Provinzen in solcher Zahl zugegangen, daß kaum dem vierten Theil derselben bisher Folge gegeben werden konnte.

Nachdem das bisher gebrauchte provisorische Gebäude bereits völlig besetzt ist, mußte der Bau zutreffender Räume auf einem bereits acquirirten, sehr vortheilhaft gelegenen Grundstücke von 8 Morgen in Angriff genommen werden, in welche die Anstalt hofft gegen 100 Kinder aufnehmen zu können. Die hohen Staatsbehörden haben nicht nur die Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens anerkannt, sondern dem-

selben auch ihren Schutz und ihre Förderung in jeder Weise zugewandt. Die Westphälische und Rheinische Provinzial-Synode, sowie die Königlichen Consistorien der beiden Provinzen haben dasselbe in ihre Pflege genommen, und für dasselbe eine Kirchen-Collecte bei dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erwirkt. Zur Gewinnung des erforderlichen Baufonds haben die hohen Königlichen Ober-Präsidien von Westphalen und Rheinland eine einmalige Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der beiden Provinzen genehmigt, welche in Westphalen in dem Zeitraume vom 1. März bis zum 1. September d. J. eingesammelt werden soll, und welche im Rheinlande bereits einen höchst erfreulichen Ertrag geliefert hat.

Die allerärmsten und unglücklichsten Glieder unseres Volkes, deren Noth bis jetzt meistens ganz unbeachtet geblieben, bitten: helft uns, heilt uns, rettet uns!

Die Edelsten im Volk haben dem Werke ihre Liebe und Theilnahme geschenkt. Auch die Bewohner unserer Regierungs-Bezirks werden bei dieser einmaligen Sammlung desselben mit reichen Gaben zu unterstützen willig und freudig sein.

Zum Sammeln sind bis jetzt bestimmt worden: Wilhelm Lindner aus Etzenrath und Mathias Schmitz aus Odenkirchen, welche mit Legitimation der Königlichen Regierung zu Düsseldorf versehen sind.

Minden, den 22. Januar 1860.

№ 98. 79. *I. N. J.* Die am 18. November 1858 verstorbene Wittwe Secretair Tilly, Franziska, geborene Bentler zu Lippspringe, hat den Armen daselbst und verschiedenen Instituten folgende Legate vermacht:

1) dem Krankenhause zu Paderborn jährlich 4 Klaftern Brennholz;
2) an den Pfarrfonds zu Lippspringe zur Stiftung von zwei Memorien-Messen 200 Thlr.;
3) eine Rente von 400 Thlr. jährlich, oder ein Kapital von 10,000 Thlr. für die Armen und Kranken des Kirchspiels Lippspringe;
4) 500 Thlr. für die Kapelle zu Benteler Kirchspiels Wadersloh;
5) für die Kaplanei zu Lippspringe jährlich 2 Klaftern Brennholz;
6) 1000 Thlr. zum Bau einer Sacristei für die katholische Kirche zu Lippspringe;
7) dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern zu Paderborn 150 Thlr.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die zu der Zuwendung erforderliche Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist.

Minden, den 21. Januar 1860.

№ 99. 133. *U. I.* Nach Vorschrift des §. 3. der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach erfolgter Auflösung der Firma Ferdinand Lueder & Kisker in Bielefeld der Kaufmann A. W. Kisker daselbst seine Leinen, Drelle und Dammaste, welche er auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die sonach dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Zeichen

A. W. K.

tragenden Stempel versehen lassen wird. Minden, den 26. Januar 1860.

Nachdem die bisherige Firma Ferdinand Lueder & Kisker in Bielefeld aufgelöst worden, wird der Kaufmann Ferdinand Lueder daselbst seine Leinen, Drelle und Dammaste, welche er auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Buchstaben № 100. 132. U. I.

F. L.
in
B.

tragenden Stempel versehen.

In Gemäßheit des §. 3. der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 26. Januar 1860.

Dem Zimmermann Grundmeyer zu Blotho, Kreises Herford, welcher nachgewiesen, daß er sein Gewerbe schon vor Publikation der Verordnung vom 28. Juni 1821, betreffend den Betrieb der Bauhandwerker, selbstständig ausgeübt hat, ist auf Grund dieses die Concession als Zimmermeister ertheilt worden. № 101. 101. U. F. I.

Minden, den 30. Januar 1860.

Dem Kaufmann Samuel Goldschmidt zu Rahden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu übernehmen. № 102. 2439. L. E. J. I.

Minden, den 19. Januar 1860.

An Stelle des bisherigen Agenten Meyer in Rheda ist dem Kaufmann C. Wistinghausen daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen. № 103. 202. L. I.

Minden, den 31. Januar 1860.

Wir haben die erledigte Schulstelle zu Ikenhausen und Enger, im Kreise Warburg, dem Schulamts-Candidaten Xaver Betteken aus Germete einstweilen übertragen. № 104. 7. N I.

Minden, den 29. Januar 1860.

Die durch Versetzung des Lehrers Wilhelm Brand erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Scherfede, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Ikenhausen und Enger Johann August Aufenanger definitiv verliehen. № 105. 7. N. I.

Minden, den 29. Januar 1860.

Die Lehrerstelle zu Eißen ist dem seitherigen Lehrer zu Kleinenberg, Heinrich Scheifers, die erste Lehrerstelle zu Etteln dem Lehrer Anton Heggen und die Lehrerstelle zu Kleinenberg dem Lehrer Johann Martin Luce definitiv verliehen worden. № 106. 46. I. N. J.

Minden, den 30. Januar 1860.

№ 107. 1784. IV. I. Die von dem Lehrer Carl Luce bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der dritten Klasse der katholischen Schule zu Rietberg, im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 30. Januar 1860.

№ 108. 64. M. I. Die von dem Lehrer Wilhelm Kurlbaum bisher provisorich verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Arrenkamp, im Kreise Lübbecke, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 31. Januar 1860.

№ 109. 179. D. I. Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind pro 1860 von den Ständen des Kreises Warburg gewählt und von uns bestätigt worden:

der Bürgermeister Fischer zu Warburg als Director und rechtsverständiges Mitglied,

der Amtmann Rüter und Kämmerei-Rendant Uffeln daselbst als Beisitzer; ferner:

der Kreisrichter Meyer zu Warburg als erster Stellvertreter und als Vertreter des Directors,

der Rathsherr Böttrich als zweiter Stellvertreter, und

der Cataster-Controleur Berger daselbst als dritter Stellvertreter.

Minden, den 24. Januar 1860.

№ 110. 244. U. I. Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. October v. J. (Amtsbl. pro 1859, pag. 386) in hiesiger Stadt mit höherer Genehmigung eingerichteten drei besonderen Viehmärkte werden

Montag nach Petri, den 27. Februar
Montag nach Bartholomäi, den 27. August } dieses Jahres
und Montag nach Advent, den 3. December

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 6. Januar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 111. Mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Veränderungen des Vereins-Zolltarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu demselben, ist ein anderweites Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar 1860 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen aufgestellt worden, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Münster, den 2. Februar 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung.

№ 112. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

[2] In dem am 5. d. M. ſtattgehabten Termine zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern aufgerufen.

1) Siebenzehn Stück zu 500 Thlr.:
Nr. 840, 885, 897, 973, 1010, 1046, 1133, 1143, 1324, 1624, 3490, 3986, 6128, 6150, 6245, 6292, 6803.

2) Zwölf Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 161, 1508, 2153, 2165, 2948, 3122, 6095, 6165, 6253, 6573, 8490, 8938.

3) Zwölf Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 1802, 1905, 1981, 2640, 3796, 4839, 5728, 5871, 6109, 8818, 8914, 8944;

4) Dreizehn Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 1178, 2071, 2304, 2888, 3161, 3605, 3819, 4008, 5073, 6410, 6860, 6871, 7752.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 743, 1460, 2647, 2701, 3042, 3787, 4131, 4220, 4274, 4810, 5039, 5083, 5119, 5171, 5618, 6530, 6920, 6935, 8570.

6) Zehn Stück zu 50 Thlr.;
Nr. 5325, 6013, 6467, 7346, 7503, 7786, 8190, 8526, 8667, 8792.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen amtlichen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Schuldverſchreibungen dieſelben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 1. Juli 1860 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt des Vormittags von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieſelbe in coursfähigem Zuſtande geſchehenen Uebergabe der Original-Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgeſtellten Empfangs-Beſcheinigung.

Außerdem muß in beiden Fällen über die gezahlte Kapital-Valuta von dem Präſentanten eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1. Semeſter 1860 werden beſonders vergütet.

Von nachbemerkten, in frühern Terminen ausgelooften Schuldverschreibungen, ist die Kapital-Valuta bis jetzt noch nicht abgehoben.

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856:

Nr. 5992 über 500 Thlr.
Nr. 8424 über 50 Thlr.
Nr. 4612 über 25 Thlr.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:

Nr. 3520 über 500 Thlr.
Nr. 1850 und 8118 über je 100 Thlr.
Nr. 8535 über 50 Thlr.
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über je 25 Thlr.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1857:

Nr. 2410 und 3770 über je 100 Thlr.
Nr. 3967 über 50 Thlr.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 3. Mai 1858:

Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 5675 und 9003 über je 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265, 3684, 4631 und 7003 über je 50 Thlr.
Nr. 1391, 2476, 3889, 4712, 4998, 5058, 5974, 5984, 6029, 6052, 6345, 7239, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8838, 8865, 8868, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1858:

Nr. 835, 921 und 5745 über je 500 Thlr.
Nr. 76 über 400 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.
Nr. 1587 und 5256 über je 200 Thlr.
Nr. 1237, 3457, 3865, 4502 und 7799 über je 100 Thlr.
Nr. 3460, 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Valuta aufgefordert.

Münster, den 11. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
Filbry.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 17. Februar 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 113. Der seitherige Pfarramts-Candidat Otto Gregor Sander aus Oppin ist auf Präsentation des Magistrats zu Herford von der dortigen evangelischen Jacobi-Gemeinde zu Radewich zum Pfarrer erwählt und von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. Januar 1860.

№ 114. An die durch Versetzung des Pfarrers Reeder erledigte Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Anholt, in der Sub-Synode Wesel, ist der seitherige Pfarramts-Candidat Adolph Hermann Bayer hierselbst ernannt und berufen worden.

Münster, den 2. Februar 1860.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Consistoriums.

№ 115. I. O. M. I. Nachdem das diesseitige Grenzdorf Rammen, welches kirchlich theils der Schaumburg-Lippeschen Pfarrgemeinde Petzen, theils der Preußischen Pfarrei Lerbeck angehört hinsichtlich seiner Parochial-Verhältnisse seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand vielfacher Erörterung gewesen ist, verordnen wir auf Grund der Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe uns ertheilten Ermächtigung zur schließlichen Regulirung der Parochial-Verhältnisse von Rammen was folgt.

I. Als zur Kirche in Petzen eingepfarrt werden anerkannt die Besitzer folgender in der Katastralgemeinde Rammen belegenen, zur Parochie Petzen gehörigen Grundstücke:

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Namen u. Haus-Nummer der Stätte-Besitzer.	Namen der Flur-Abtheilung.	Culturart.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
1	6	90	Meier Nr. 1 (Art. 44)	beim Hofe	Obstgarten	—	116	30
	6	91	"	im Dorfe	Haus und Hof	1	46	—
	6	92	"	beim Hofe	Obstgarten	—	142	90
	6	93	"	"	Garten	—	99	80
2	6	83	Brand Nr. 2 (Art. 6)	im Dorfe	Haus und Hof	—	149	45
	6	101	"	beim Hofe	Obstgarten		177	30
3	6	20	Stahlhut Nr. 3 (Art. 72)	im Dorfe	Obstgarten	—	56	65
	6	160	"	"	Garten	—	10	35
	6	161	"	"	Haus und Hof	1	25	35
	6	162	"	"	Garten	1	125	50
4	2	121	Hartmann Nr. 4 (Art. 13)	"	Holz	—	20	10
	2	122	"	"	Wiese	—	45	35
	2	123	"	"	Garten	—	80	70
	2	124	"	"	Haus und Hof	—	144	80
	2	125	"	"	Haus	—	19	30
	2	126	"	"	Obstgarten	—	36	20
5	2	127	Böhne Nr. 5 (Art. 5)	"	Garten	2	12	65
	2	129	"	"	Haus und Hof	—	89	85
6	6	94	Battermann Nr. 7 (Art. 31)	"	Haus und Hof	1	24	—
	6	95	"	beim Hofe	Obstgarten	1	28	70
7	6	$154/76$	Johannvogt Nr. 8 (Art. 35)	auf'm Hofe	Obstgarten	—	48	20
	6	$159/79$	"	"	Haus und Hof	—	147	20
8	2	163	Pichtsmeier Nr. 9 (Art. 59)	im Dorfe	Obstgarten	—	105	70
	2	166	"	"	Haus und Hof	—	69	70
9	2	132	Persuhn Nr. 10 (Art. 46)	"	Haus und Hof	—	101	80
	2	134	"	"	Bleiche, Weide	—	20	85
	2	135	"	"	Obstgarten	—	142	—
10	3	92	Krumme Nr. 11 (Art. 37)	am Hofe	Garten	—	68	25
	3	93	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	21	55
11	2	164	Hartmann Nr. 12 (Art. 7)	im Dorfe	Obstgarten	—	88	75
	2	165	"	"	Haus und Hof	—	47	60
	2	$295/157$	"	"	Haus und Hof	—	45	85
12	4	$159/21$	Stahlhut Nr. 13 (Art. 98)	das Leibzuchts-land	Haus und Hof	—	45	95

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Namen u. Haus-Nummer der Stätte-Besitzer.	Namen der Flur-Abtheilung.	Culturart.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
13	6	139/81	Sieckmeier Nr. 50 (Art. 71)	im Dorfe	Haus und Hof	—	40	65
	6	138/82	"	"	Obstgarten	—	24	—
14	3	222/2	Albs Nr. 15 (Art. 1)	im niedersten Kampe	Haus	—	17	67
15	2	280/147	Hecker Nr. 16 (Art. 2)	im Dorfe	Haus und Hof	—	53	50
16	2	286/150	Schulte Nr. 17 (Art. 69)	"	Haus und Hof	—	77	50
17	2	141	Wattermann Nr. 18 (Art. 67)	"	Obstgarten	—	63	65
	2	144	"	"	Haus und Hof	—	33	45
18	4	47	Kuhlmann Nr. 19 (Art. 38)	auf'm Rade	Obstgarten	—	163	05
	4	48	"	"	Haus und Hof	—	48	70
19	6	46	Vogt Nr. 20 (Art. 84)	beim Hause	Obstgarten	—	103	10
	6	47	"	auf'm Hofe	Haus	—	5	85
20	5	29	Schriefer Nr. 21 (Art. 66)	im Zuschlag	Haus und Hof	—	45	—
	5	30	"	beim Hofe	Weide	—	148	35
	5	31	"	"	Acker	—	47	20
21	7	12	Dieckmann Nr. 22 (Art. 15)	vor'm Mestern-berge	Haus	—	7	10
	7	13	"	"	Acker	1	133	65
22	6	127	Struckmeier Nr. 23 (Art. 74)	auf'm Rotte	Obstgarten	—	37	75
	6	128	"	"	Haus und Hof	—	17	75
	6	129	"	beim Hofe	Garten	—	63	30
23	6	102	Wulbrandt Nr. 24 (Art. 87)	beim Hause	Garten	—	54	10
	6	103	"	im Dorfe	Haus und Hof	—	11	40
24	6	53	Picht Nr. 25 (Art. 56)	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	40	—
	6	54	"	beim Hause	Acker	3	117	40
	6	55	"	beim Dorfe	Obstgarten	—	120	40
25	4	23	Vogt Nr. 26 (Art. 79)	am Hofe	Obstgarten	—	19	10
	4	24	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	33	05
	4	25	"	am Hofe	Obstgarten	—	84	90

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Namen u. Haus-Nummer der Stätte-Besitzer.	Namen der Flur-Abtheilung.	Culturart.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
26	6	121	Deerberg Nr. 27 (Art. 9)	beim Hofe	Wiese	—	45	55
	6	125	"	auf'm Rotte	Haus und Hof	—	30	50
	6	126	"	beim Hofe	Weide	—	59	60
27	5	13 b.	Watermann Nr. 28 (Art. 83)	"	Obstgarten	—	138	30
	5	14	"	oben im Dorfe	Haus und Hof	—	24	5
28	6	114	Deerberg Nr. 29 (Art. 10)	beim Hofe	Obstgarten	—	35	95
	6	115	"	im Dorfe	Haus und Hof	—	30	05
	6	116	"	beim Hofe	Weide	—	20	60
29	4	151/13	Kruse Nr. 30 (Art. 157)	auf'm Hofe	Weide	—	99	15
	4	152/14	"	"	Haus und Hof	—	28	75
30	2	302/137	Schütte, Carl, bei Nr. 16 (Art. 143)	im Dorfe	Garten	—	29	50
	2	304/138	"	"	Haus und Hof	—	8	80
31	2	301/137	Büsching Carl (Art. 166)	"	Garten	—	5	60
	2	303/138	"	"	Haus und Hof	—	5	—
32	6	87	Schilling Nr. 33 (Art. 65)	beim Hofe	Garten	1	26	95
	6	98	"	im Dorfe	Haus und Hof	—	109	90
	6	142/89	"	"	Garten	—	104	40
33	6	99	Prange Nr. 35 (Art. 158)	"	Haus und Hof	—	62	05
	6	100	"	beim Hofe	Garten	—	66	—
34	2	130	Möller Nr. 36 (Art. 40)	im Dorfe	Haus und Hof	—	7	65
	2	131	"	"	Haus und Hof	—	112	65
	2	142	"	"	Obstgarten	—	119	45
35	3	341/49	Kuhlmann Nr. 37 (Art. 169)	in der Worth	Hausfläche	—	24	12
	2	159	"	im Dorfe	Obstgarten	—	6	35
36	6	104	Rösener Nr. 38 (Art. 63)	"	Haus und Hof	—	39	55
	6	105	"	beim Hause	Garten	—	102	—
	6	106	"	"	Obstgarten	—	69	95

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Namen u. Haus-Nummer der Stätte-Besitzer.	Namen der Flur-Abtheilung.	Culturart.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F
37	6	107	Aldag Nr. 40 (Art. 26)	im Dorfe	Haus und Hof	1	12	65
	6	108	"	beim Hofe	Wiese	—	24	60
	6	109/1	"	"	Obstgarten	—	86	05
	6	109/2	"	"	Gebäudefläche	—	12	—
38	2	143	Dieckmann Nr. 41 (Art. 14)	im Dorfe	Obstgarten		45	25
	2	175/145	"	"	Haus und Hof	—	51	35
	2	277/158	"	"	Obstgarten	—	45	95
	2	296/157	"	"	Haus und Hof	—	36	35
39	6	66	Pape Nr. 42 (Art. 8)	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	60	20
	6	67	"	beim Hofe	Obstgarten	—	33	60
40	2	139	Faber Nr. 43 (Art. 20)	im Dorfe	Weide	—	11	25
	2	140	"	"	Obstgarten	—	90	65
	2	149	"	"	Haus und Hof	—	49	95
41	4	21	Monckhoff Nr. 44 (Art. 45)	am Hofe	Garten	—	82	40
	4	22	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	49	25
42	6	132	Stollmann Nr. 45 (Art. 73)	auf'm Rotte	Weide	—	137	80
	6	133	"	"	Haus und Hof	—	40	65
43	6	118	Bauer Nr. 46 (Art. 3)	beim Hofe	Acker	1	—	—
			"	"	Obstgarten	—	35	65
	6	119	"	auf'm Rotte	Haus und Hof	—	15	40
	6	120	"	beim Hofe	Garten	—	13	20
44	3	152	Homeier Nr. 47 (Art 33)	an der Mühlenbache	Haus und Hof	—	10	90
	3	160	"	am Hause	Obstgarten	—	117	60
	3	161	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	140	75
	3	163	"	beim Hause	Obstgarten	—	54	—
	3	164	"	Garten beim Hause	Garten	2	35	90
	3	165	"	der Mühlengarten	Garten	—	114	70
	3	166	"	die Mühle	Haus und Hof	—	27	15
	3	167	"	Mühlenteich	Haus und Hof	—	116	15

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Namen u. Haus-Nummer der Stätte-Besitzer.	Namen der Flur-Abtheilung.	Culturart.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
45	2	229/156	Harre Nr. 48 (Art. 133)	im Dorfe	Haus und Hof	—	23	05
	2	155	"	"	Obstgarten	—	26	—
46	3	155	Deerberg Nr. 49 (Art. 164)	auf Hofe	Haus	—	2	55
	3	156	"	am Hofe	Garten	—	124	40
	3	191/2	"	am strengen Rade	Hausfl.	—	24	30
	3	311/171	"	Mühlenhof	Hofraum	—	71	—
	3	311/171	"	"	Wohnhaus			
	3	310/190	"	"	Weide	—	102	—
	3	312/190	"	"	Weide	—	32	—
47	6	112	Harre Nr. 61 (Art. 27)	beim Hause	Acker	—	62	50
	6	113	"	im Dorfe	Haus	—	6	50
48	2	284/152	Fricke in Nr. 66 (Art. 131)	"	Garten	—	49	—
49	3	211	Meier, Windmüller, Nr. 75 (Art. 25)	auf'm Gieseb-rink	Gebäudefläche	—	39	10
	3	200	"	auf'm strengen Rade	Haus und Hof	—	42	60
	3	200 a.	"	die Lehmkuhle	Wiese	—	58	55
50	2	281/148	Die Schule Nr. 76 (Art. 68)	im Dorfe	Haus und Hof	—	23	50
	2	282/151	"	"	Obstgarten	—	21	85
	2	282/151	"	"	Garten	—	6	65
51	2	176/146	Kapelle zu Nammen (Art. 46)	"	Kapelle	—	16	45
52	6	85	Schilling Nr. 79 (Art. 104)	"	Haus und Hof	—	63	30
	6	86	"	"	Obstgarten	—	76	70
53	6	73/2	Plümer Nr. 80 (Art. 97)	beim Hofe	Weide	—	72	35
	6	74/2	"	"	Acker	—	93	50
	6	77/2	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	14	15

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Namen u. Haus-Nummer der Stätte-Besitzer.	Namen der Flur-Abtheilung.	Culturart.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
54	6	69	Künke, Müller, Nr. 81	beim Mühlenteich	Weide	—	37	70
	6	70	"	beim Hofe	Mühlenteich	—	37	90
	6	71	"	"	Garten	—	8	75
	6	72	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	10	10
	6	73/1	"	beim Hofe	Weide	—	21	—
	6	74/1	"	"	Acker	—	67	50
	6	77/1	"	auf'm Hofe	Haus und Hof	—	91	50
	6	78	"	beim Mühlenteiche	Hof u. Wassermühle	—	13	70
55	2	287/169	Brandt Nr. 83 (Art. 99)	im Dorfe	Garten	—	53	77
	2	288/169	"	"	Haus und Hof	—	14	70
56	6	134/73	Albag Nr. 85 (Art. 94)	beim Hofe	Weide	—	114	60
	6	135/73	"	"	Gebäudefläche	—	5	05
	6	74/3	"	"	Wohnhaus Hof	—	8	45
57	2	273/119	Stalhut Nr. 86 (Art. 126)	unter'm Dorfe	Wohnhaus	—	13	74
	2	273/119	"	"	Acker	1	175	11
58	6	141/88	Bündte Nr. 89 (Art. 128)	im Dorfe	Haus und Hof	—	16	—
59	6	140/88	Stahlhut Nr. 90 (Art. 137)	"	Haus und Hof	—	26	55
60	6	136/81	Heidenreich Nr. 91 (Art. 131)	"	Haus und Hof	—	12	—
	6	137/84	"	"	Garten	—	10	—
61	2	153	Hartmann Nr. 95 (Art. 132)	"	Haus	—	4	75
	2	285/152	"	"	Garten	—	26	20
62	2	299/152	Haase Nr. 96 (Art. 135)	"	Haus	—	6	40
	2	300/152	"	"	Garten	—	46	60
63	3	343/50	Brandt, Friedr., (Art. 91)	in der Worth	Haus und Hof	—	6	75
	3	344/50	"	"	Acker	2	46	58

II. Die sämmtlichen, vorstehend unter Nr. I. nicht aufgeführten, in der Catastralgemeinde Nammen belegenen Realitäten (und unter diesen insbesondere die Besitzungen der Neubauer Meyer Vogt Nr. 88, Deerberg Nr. 93, Pape sive Pape Vogt Nr. 94, Plümer Nr. 97, Hartmann Nr. 100 und Pape Nr. 101), sowie deren Besitzer werden, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, hierdurch definitiv zur Parochie Lerbeck eingepfarrt.

III. Der Pfarrgemeinde Peetzen bleibt, so weit sich dieselbe durch die obigen Festsetzungen in ihrer hergebrachten Parochial-Gerechtsame beeinträchtigt glaubt, der Weg Rechtens ausdrücklich vorbehalten, und soll eben dieser Vorbehalt auch den vorstehend sub II. genannten Neubauern Meyer Vogt und Genossen, sowie überhaupt jeder bei dieser Verordnung interessirten Privat-Person zu Gute kommen. Dagegen muß es bis zu einer anderweiten Entscheidung im Wege Rechtens bei den vorstehenden Festsetzungen überall das Bewenden behalten.

Minden, den 25. Januar 1860. Münster, den 28. December 1859.

Königliche Regierung. Königliches Consistorium.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 116. 421. C. I. Von den Ständen des Kreises Herford sind gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission
vom ländlichen Grundbesitz:
1) der Commerzienrath Delius zu Böckel,
2) der Colon Riepe zu Schwarzenmoor,
vom städtischen Grundbesitz:
3) der Rentier Engelbrecht zu Herford,
4) der Posthalter Wessel daselbst;

b. zu Stellvertretern:
1) Colon Sewing zu Laar,
2) Colon Meyer zu Berten zu Diebrock,
3) Kaufmann Brackmeyer zu Herford,
4) Bierbrauer Sieberg daselbst.

Minden, den 9. Februar 1860.

Dem

№ 117. 148. U. I.

Dem mit der jährlichen Revision der Dampfkessel im Bau-Bezirke Bielefeld beauftragten Bau-Inspector Jung hierselbst ist auch die nach Vorschrift der Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 sub Nr. 4 und §§. 2. und 15. des Regulativs vom 6. September 1848 vorzunehmende erste Untersuchung in Betreff der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Kessel-Anlage übertragen worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß für den Baukreis Bielefeld künftig die Genehmigung zur Benutzung der Dampfkessel nur auf Grund einer von dem gedachten Beamten ausgestellten Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Kessel-Anlage ertheilt werden kann.

Minden, den 2. Februar 1860.

№ 118. 276. I. L.

Dem Salomon Klestadt zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 3. Februar 1860.

№ 119. 276. I. L.

Der Kaufmann S. Klestadt zu Büren hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt, weshalb die ihm zur Führung derselben ertheilte Concession vom 14. März 1858, Nr. 734 L a. I., hierdurch für erloschen erklärt wird.

Minden, den 3. Februar 1860.

№ 120. 286. I. L.

Dem pensionirten Steuer-Inspector Müller zu Brakel ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 3. Februar 1860.

№ 121. 238. L. I. Der Auctions-Commissair Cramer zu Herford ist zur unbeschränkten Versicherung von Immobilien für befugt erklärt, was wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. November 1859 — Amtsblatt Seite 424 — hierdurch veröffentlichen.

Minden, den 2. Februar 1860.

№ 122. 205. U. I. Dem außergerichtlichen Auctions-Commissair Schreiber zu Hiddenhausen ist neben seinem früheren Geschäftsbezirke auch die Gemeinde Löhne (Königlich Löhne und Löhnebeck) Amts Gohfeld, zugewiesen worden.

Minden, den 4. Februar 1860.

№ 123. 90. M. I. Der bisherige Dirigent der höheren Töchterschule zu Aschersleben, Dr. Carl Friedrich Franz Beschoren, ist von dem Magistrat zu Bielefeld als Dirigent der höheren Töchterschule daselbst berufen und ist die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden.

Minden, den 6. Februar 1860.

№ 124. Haus-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Vreden, Kreis Ahaus betr. 350. L. I. Die evangelische Pfarrgemeinde zu Vreden, Kreises Ahaus, welche im Jahre 1846 gegründet ist, entbehrt sowohl einer Kirche, als auch eines Schulgebäudes und eines Hauses mit Pfarrer- und Lehrerwohnung. Der Bau einer Kirche ist nunmehr ein dringendes Bedürfniß geworden.

Nach dem aufgestellten Kosten-Anschlage beträgt die erforderliche

Bausumme	8950 Thlr.
von der Gemeinde sind aufgebracht fast . .	6000 "
es fehlen mithin noch ungefähr	2950 Thlr.

Die Gemeinde hat durch die an den Tag gelegte Opferwilligkeit bereits die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erreicht. Dieselbe besteht nämlich zum großen Theile aus niederen Beamten, deren Gehalt kaum zur Erhaltung ihrer Familie ausreicht und für welche die beträchtlichen Communalsteuern nebst den bedeutenden Beiträgen zur Deckung des Schul- und Kirchen-Defizits schon fast unerschwingliche Lasten sind. Unter den übrigen Eingesessenen der Kirchengemeinde befinden sich nur sehr wenige, welche als wohlhabend gelten; die meisten sind Tagelöhner, Dienstboten und unbedeutende Gewerbetreibende.

Zur Aufbringung der noch erforderlichen Summe hat demnach das Königliche Ober-Präsidium zu Münster eine bei den evangelischen Bewohnern der Provinz vom 1. März bis zum 31. August c. abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Dieselbe wird in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück durch Gemeinde-Deputirte, welche von der Königlichen Regierung zu Münster mit Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

In den vorstehend nicht genannten Kreisen unseres Bezirks, sowie in den Orten der vorbenannten Kreise, in welchen die Deputirten sich innerhalb des gedachten Zeitraums nicht eingefunden haben, ist die Collecte durch die Orts-Behörden in der ersten Hälfte des Monats September c. in gewöhnlicher Art abzuhalten und das eingehende Geld abzuliefern.

Minden, den 10. Februar 1860.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden pro December 1859 und Januar 1860.

---

1) Die Witterung war im Monat December mit Ausnahme einiger Tage, wo ziemlich starkes Frostwetter mit Schneefall sich einstellte, sonst durchgängig gelinde und regnerisch, zuweilen mit heftigem Windsturm begleitet. Solche abwechselnde Witterung dauerte auch während des ganzen Monats Januar fort. Die vorherrschenden Winde waren Südwest, West- und Nord Ostwind. *№ 125. 335. L. I.*

Der Barometer zeigte den höchsten Stand
im December am 10. 28″ 5‴
im Januar am 9. 28″
den niedrigsten
im December am 26. 27″
im Januar am 23. 27″.

Der Thermometer stand am höchsten
im December am 30. + 8°
im Januar am 1. + 10°
am niedrigsten
im December am 4. und 17. — 8°
im Januar am 14. — 3½°.

2) Die Anzahl der Kranken war zufolge der genannten Witterung nicht gering, doch zeigte sich keine vermehrte Sterblichkeit. Epidemische Krankheiten nahmen, wo sie sich zeigten, keine größere Ausdehnung, traten auch in gutartiger Form auf.

3) Durch Brandunglück wurden 23 Häuser ganz oder theilweise eingeäschert.

4) Die Wohlthätigkeit der Bezirks-Eingesessenen zeigte sich in gewohnter Weise, und wurden zu Weihnachten viele Arme reichlich beschenkt. Der Kaufmann Wein-

berg vermachte den Armen der Stadt Herford ein Legat von 50 Thaler. Der Pfarrer Puls zu Lichtenau vermachte der dortigen Kirche 200 Thlr., der Kaplanei 100 Thlr., armen Schulkindern 200 Thlr., der Kaplanei zu Himminghausen im Kreise Höxter 100 Thlr., der Vicarie zu Elsen im Kreise Paderborn 100 Thlr.

5) Unglücksfälle ereigneten sich folgende: 8 Männer starben in Folge unglücklichen Falles. 1 Mann und 1 Knabe wurden durch Erdreich verschüttet und fanden dabei den Tod. 1 Knabe ertrank. 1 Kind erstickte. 1 Magd und 1 Kind wurden durch Korn verschüttet und fanden dabei den Tod, während ein anderes Kind bei demselben Unfall noch gerettet wurde. 1 Mann wurde durch ein Faß, welches ihm auf den Leib fiel, erdrückt.

Bemerkenswerthe Verbrechen außer drei Selbstmorden, kamen nicht vor.

Minden, den 8. Februar 1860.

Polizei-Reglement

für den Johannisbach.

№ 126. 1170. S. F. I.

Um die Vorfluth auf dem zum Wesergebiete gehörenden Johannisbache, von der Vereinigung des Schwarz- und Beckendorfer Mühlenbaches bis zur Einmündung in den Windwehebach oberhalb der Milser Mühle, im Amte Schildesche, zu sichern, und eine polizeiliche Ordnung bei Benutzung des Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur als der Stauberechtigten und der bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht und in Gemäßheit:

1) der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, §. 73.,
2) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
3) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11.,

auf den Grund der in unserm Auftrage über die bestehende Observanz in dem Bereiche jenes Baches aufgenommenen Informationen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite.

Die Normalbreite des Johannisbaches wird

1) vom Anfange der Benennung des Baches, Vereinigung des Schwarz- und Beckendorfer Mühlenbachs, bis zur Aufnahme des Steinfleks-Mühlenbachs, auf 8 Fuß,

2) von dort bis zur Einmündung in den Windwehebach auf 9 Fuß in der Sohle festgestellt.

§. 2.

Die Ufer des Johannisbaches sind $1\frac{1}{2}$füßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, und wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Da, wo zur Zeit größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung zur Normalbreite nur nach Zustimmung der Schau-Commission mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Kreis-Landraths geschehen.

§. 4.

Normaltiefe und Begradigung.

Die Normaltiefe wird bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig und mit dem Vorbehalte demnächstiger Abänderung auf $1\frac{1}{2}$ Fuß festgesetzt.

Die Begradigung nachtheiliger Krümmungen kann von der Schau-Commission beschlossen werden.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem Bache, wo eine geringere Tiefe als $1\frac{1}{2}$ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§. 8. sequ.). Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können mit auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements wird die Schau-Commission die Begehung des Johannisbaches vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten und Tiefen und überhaupt den gegenwärtigen Zustand des Baches aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Fundberichts Bestimmungen treffen, welche Verbesserungen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 7.

Entschädigungen.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bachbettes abzu-

tretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem solche zu geben sei, ergeben die darüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

Räumung.

Zur Räumung des Baches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Bettes verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen dazu nachgewiesen würde.

§. 9.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. März bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen des Kreislandraths bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt bei Vermeidung polizeilicher Execution (§. 12.) Folge zu leisten.

Die Aufforderungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beige-

trieben. Außerdem sind die Säumigen zur Bestrafung gemäß §. 32. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Gang auf den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

U f e r.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande, und die Zweige dürfen niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen.

Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von demselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

B r ü c k e n.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen in den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben. Der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

S t e e g e.

Alle auf dem Johannisbache vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und mindestens 2 Fuß über den mittleren Wasser-

stand erhaben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt werden.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Böden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Waschbänke.

Alle im Johannisbache angelegten Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements nach nachstehender Vorschrift entsprechend einzurichten.

Die Berechtigten können entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung herstellen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern die Vorfluth hemmenden Körpern, ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzungen derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in den Johannisbach geworfen, oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Latrinen dürfen über und an dem Johannisbach nicht angelegt, schon vorhandene

dene Latrinen aber müssen binnen Jahresfrist von Publication dieses Reglements ab, bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel beseitigt werden.

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen) ist nach §. 5. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur in den Fällen gestattet, wo solches nach der Entscheidung der Kreisbehörde, welche in jedem Falle die Schau-Commission zu hören hat, für die Vorfluth und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

Gegen die Entscheidung des Landraths steht dem Betheiligten binnen 4 Wochen präclusivischer Frist der Rekurs an die Königliche Regierung frei.

§. 23.

Mühlen-Anlagen.

Innerhalb 6 Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an dem Johannisbach befindliche Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu bringen.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlen-Archen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden.

Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

§. 26.

Bleichen.

Da der Johannisbach in den Monaten März bis incl. October auch zum Bleichen benutzt wird, so darf derselbe während dieser Zeit in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen in dem genannten Bache nur an denjenigen Stellen und zu denjenigen Stunden waschen, welche von der Schau-Commission unter Berücksichtigung des Bedarfs und Betriebes der Bleichen bestimmt werden.

Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen.

Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf niemals in den mehrgenannten Bach gebracht werden.

§. 28.

Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, wenn zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind nach Anhörung der Schau-Commission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt zugleich, welche Schützen an den einzelnen Wasserwecken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

Auf besondern Rechtstiteln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und regelrechten Wasserspiegel liegen.

Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schau-Commission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 30.

Schau-Commission.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei von den betreffenden Gemeindeverordneten und den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Der Amtmann

ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre neu gewählt.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 32.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1—10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten eventuell in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 33.

Der Landrath und der Amtmann sind mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 3. Februar 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1860.

№ 127.

Beigelegt ist: dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Laevemann der Titel als Kanzlei-Inspector, und dem Appellationsgerichtsboten Herzog der Titel als Botenmeister.

Versetzt sind: der Kreisrichter Kindermann zu Warstein an das Kreisgericht zu Bielefeld unter Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Commission in Wiedenbrück; der Kreisgerichts-Secretair Claus zu Petershagen in gleicher Eigenschaft und zugleich als Deposital-Rendant an das hiesige Kreisgericht; der Büreau-Assistent Engel zu Borgentreich an das Kreisgericht zu Halle und der dasige Rechtsanwalt und Notar von Wilmowsky an das Kreisgericht in Herford.

Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Scheid als Kreisrichter in Warstein; der bisherige Büreau-Diätar Civil-Supernumerar Rose als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke; der Büreau-Diätar Civil-Supernumerar Göddde als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Warburg und der Sergeant und bisherige Hülfsbote Junkel als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Pensionirt sind: der Kreisgerichts-Secretair Hentschel in Minden unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath und der Kreisgerichtsbote Hoppe daselbst.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar Gronarz hierselbst.

Paderborn, den 1. Februar 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Berichtigung. Stück 55, Seite 462, Nr. 837, des Amtsblatts de 1859, Zeile 3 von oben, lese man: Kreisvermittelungs-Behörde statt Kreisverwaltungs-Behörde.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 24. Februar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 128.

Nr. 5170. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Galdaper Kreisgrenze, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Nr. 5171. Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Norf-Stemmler Brüche. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5172. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43 b. des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

Nr. 5173. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto zu Essen nach dem General-Versammlungs-Protocolle vom 27. October 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stamm-Actien im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 27. Januar 1860.

Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts-Nachtrags des „Vulkan", Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 5175. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter'm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

Nr. 5176. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen, IV. Serie, der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 129. [2] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachung.

№ 130. Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 131. Der von der Gemeinde-Vertretung der größeren evangelischen Gemeinde zu Hennen, Diöcese Iserlohn, erwählte Pfarramts-Candidat Diedrich Friedrich Richard Wiemer, ist von des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg Durchlaucht zum Pfarr-Adjuncten mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der genannten evangelischen Gemeinde berufen worden, und ist die landesherrliche Zustimmung zu dieser Berufung heute von uns ertheilt.

Münster, den 6. Februar 1860.

Bekannt-

Bekanntmachung des Königlichen Ober-

№ 132.

Ueber

des Bestandes, sowie des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-

	Bestand am 31. December 1858.					Zugang im Jahre 1859.					Ueberhaupt in der				
	Hell- Anstalt.		Pflege- Anstalt.			Hell- Anstalt.		Pflege- Anstalt.			Hell- Anstalt.		Pflege- Anstalt.		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
1) a. d. Rgbz. Münster	21	8	44	24	97	19	5	5	1	30	40	13	49	25	127
2) „ „ „ Minden	24	17	43	37	118	17	11	11	3	42	38	28	54	40	160
3) „ „ „ Arnsberg	43	34	76	45	198	21	20	15	6	62	64	54	91	51	260
4) vom Militair . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
5) aus ander. Provinz.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1
6) aus dem Auslande	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Im Ganzen	85	59	165	106	415	58	36	31	10	135	143	95	196	116	550

Von den am Schlusse des Jahres 1859 in der Anstalt befindlichen Kranken leiden:

a. an Tobsucht	41	männl.,	28	weibl.,	69	überhaupt,
b. „ Wahnsinn mit fixen Ideen	1	„	—	„	1	„
c. „ allgemeinem Wahnsinn	144	„	96	„	240	„
d. „ Melancholie	33	„	19	„	52	„
e. „ Verrücktheit	6	„	8	„	14	„
f. „ Blödsinn	40	„	17	„	57	„
g. „ Blödsinn mit Epilepsie	6	„	4	„	10	„

Im Ganzen 271 männl., 172 weibl., 443 überhaupt.

Münster, den 28. Januar 1860.

Präsidiums der Provinz Westphalen.

ſ i ch t

Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1859.

Abgang im Jahre 1859.																						Bestand am 31. December 1859.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt.			Gestorben.													
Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.						Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.							Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Sma.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.					Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
4	5	—	—	9	—	—	—	—	—	4	1	5	3	—	3	1	7					29	7	46	24	106
1	3	—	1	5	1	1	2	—	4	8	1	9	3	2	5	3	13					25	21	47	36	129
9	7	—	—	16	—	2	2	2	6	12	5	17	4	3	7	2	16					39	37	82	47	205
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	1	—	1
14	15	—	1	30	1	3	4	2	10	24	7	31	10	5	15	6	36					94	65	177	107	443

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 133. 329. D. E. L. M. I. b. II.

Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes Allergnädigst geruht:

dem Schullehrer Antoni zu Lichtenau, Kreises Büren,
dem Gemeinde-Vorsteher Dierksmeier zu Sande, Kreises Paderborn,
dem früheren Fuß-Gendarmen, jetzigen Hausvater Hüſener in der Gefangen-Anstalt auf dem Sparenberge bei Bielefeld,
dem Orts-Vorsteher Klinke zu Fürstenberg, Kreises Büren,
dem Chaussee-Aufseher Leßmann zu Beverungen, Kreises Höxter,
dem Küster und Schullehrer Paulsieck zu Minden,
dem Förster Wegener zu Schwaney, Kreises Paderborn,

dem Colon Werkmeister zu Kleinenbremen, Kreises Minden, und dem Chaussee-Aufseher Wiemers zu Scherfede, Kreises Warburg

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 11. Februar 1860.

№ 134. 1. S. I. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der verstorbene Kaufmann Lindemeyer zu Petershagen der dortigen Synagogen-Gemeinde 200 Thlr. zur Tilgung der Gemeindeschulden, und 100 Thlr., um dem jüdischen Lehrer jährlich davon die Zinsen zu zahlen, vermacht hat.

Minden, den 15. Februar 1860.

№ 135. 372. L. I. Dem Amtmann a. D. Kreideweiß zu Minden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er, mit Ausnahme der Objekte der Eisenbahn-Gesellschaften, nur solche versichern darf, deren Aufnahme den ständischen und städtischen Feuer-Societäten untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 15. Februar 1860.

№ 136. 309. L. I. Dem C. Haeberlein zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 13. Februar 1860.

№ 137. 309. L. I. Der Büreau-Vorsteher Dapping zu Hörter hat die Agentur zur Vermittelung von Mobiliar-Versicherungen für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. niedergelegt, weshalb die ihm unter'm 27. November 1858 ertheilte Concession für erloschen erklärt wird.

Minden, den 13. Februar 1860.

Bekanntmachungen.

№ 138. In Gemäßheit des §. 74. ad 4 der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Königliche Departements-Ersatz-Commission in diesem Jahre das Departements-Ersatz-Geschäft im hiesigen Regierungsbezirke in den nachstehend bezeichneten Tagen zur Ausführung bringen wird.

Freitag	den 2. März	}	in Wiedenbrück.
Sonnabend	den 3. März		
Montag	den 5. März	}	in Bielefeld.
Dienstag	den 6. März		
Donnerstag	den 8. März	in	Halle.
Sonnabend	den 10. März	}	in Büren.
Montag	den 12. März		
Mittwoch	den 14. März	}	in Paderborn
Donnerstag	den 15. März		
Sonnabend	den 17. März	}	in Warburg.
Montag	den 19. März		
Mittwoch	den 21. März	in	Brakel.
Freitag	den 23. März	in	Hörter.
Montag	den 26. März	}	in Herford.
Dienstag	den 27. März		
Donnerstag	den 29. März	}	in Lübbecke.
Freitag	den 30 März		
Montag	den 2. April	}	in Minden.
Dienstag	den 3. April		

Minden, den 20. Februar 1860.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath
Klingholz.

№ 139. Der bisherige Markscheider-Aspirant Richard George ist nach bestandener Prüfung mittelst Bestallung vom heutigen Tage zum Markscheider concessionirt und ihm die Ausübung der Markscheiderpraxis im Bezirk des Königlichen Bergamts zu Bochum mit der Anweisung seines Wohnsitzes zu Dortmund gestattet, was auf Grund des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 14. Februar 1860.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 140. Im Sommerhalbjahre 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 9. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1860.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Grundsteuer-Vertheilung pro 1860 betr. 337. o. II.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuerprocentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag pro 1860 zur allgemeinen Kenntniß, wie solche unterm 21. November v. J. festgesetzt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungsbezirke aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer	348,220	Thlr.	21	Sgr.	11 Pf.
Hierzu 1½ Procent zu Remissionen . .	5,223	„	9	„	4 „
½ „ „ Revisionen und Erneuerungen des Catasters	1,741	„	3	„	1 „
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beschläge	355,185	Thlr.	4	Sgr.	4 Pf.
Dazu noch 3 Procent Hebegebühren . .	10,655	„	16	„	8 „
so daß die nach dem Catasters veranlagte Grundsteuer sich auf	365,840	Thlr.	21	Sgr.	— Pf.

berechnet.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Cataster-Gemeinde nach der Heberolle aufzubringende Grundsteuer-Summe.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern eingesehen werden.

Minden, den 9. Januar 1860.

I. Haupt-

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1860 zur Aus-

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Unterveritheilungen für das Jahr 1859.			Zugang.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
	A. Katastrirte Landestheile.						
1	Münster	405772	12	11	—	—	—
2	Minden	348738	14	4	12	14	10
3	Arnsberg	438639	4	5	—	—	—
4	Coblenz	375794	19	5	—	—	—
5	Düsseldorf	641008	22		—	—	—
6	Cöln	393586	4	3	—	—	—
7	Trier	301364	—	2	—	—	—
8	Aachen	310146	1		—	—	—
	Summa A.	3215049	18	6	12	14	10
	B. Nicht katastrirte Landestheile.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26270	15	9	—	—	—
	Summa B.	26420	15	2	—	—	—
	Gesammt-Summa	3241470	3	8	—	—	—

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag von Ländereien.			von Gebäuden.			zusammen.			Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung Nro. 1.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	Münster	3061001	12	7	494614	24	—	3555616	6	7	405727	23	9
2	Minden	2643217	3	11	412677	15	—	3055894	18	11	348750	29	2
3	Arnsberg	3291632	26	2	553436	19	—	3845069	15	2	438570	15	11
4	Coblenz	2638301	10	2	652989	15	—	3291290	25	2	375544	16	2
5	Düsseldorf . . .	4008384	18	—	1640038	5	—	5648422	23	—	640960	11	2
6	Cöln	2464244	5	—	983852	29	—	3448097	4	—	393454	9	7
7	Trier	2244223	6	2	397849	9	—	2642072	15	2	301338	28	7
8	Aachen	2101570	10	—	620821	6	—	2722391	16	—	310065	22	11
	Ueberhaupt	22452575	2	—	5756280	2	—	28208855	4	—	3214413	7	3

Nachweisung
gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1860:		
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
44	19	2	405727	23	9
—	—	—	348750	29	2
68	18	6	438570	15	11
250	3	3	375544	16	2
48	10	10	640960	11	2
131	24	8	393454	9	7
25	1	7	301338	28	7
80	8	1	310065	22	11
648	26	1	3214413	7	3
636	11	3			
—	—	—	149	29	5
1	2	—	26269	13	9
1	2	—	26419	13	2
637	13	3	3240832	20	5

Nachweisung
Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1860.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen:							
Procente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Catastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.				
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰		
	405164	7	9	—	—	—	563	16	—	—	—	—	—	—	—		
	348220	21	11	—	—	—	530	7	3	—	—	—	—	—	—		
	438147	18	2	—	—	—	422	27	9	—	—	—	—	—	—		
	375044	7	5	—	—	—	500	8	9	2326143	17	2	265065	6	11		
	643640	18	6	2680	7	4	—	—	—	2878443	1	11	328000	1	1		
	392912	12	2	—	—	—	541	27	5	2335749	20	5	266159	25	7		
	301065	14	9	—	—	—	273	13	10	2642072	15	2	301065	14	9		
11,3950533605	310217	26	7	152	3	8	—	—	—	2722391	16	—	310217	26	7		
	3214413	7	3	2832	11	—	2832	11	—	12904800	10	8	1470508	14	11		

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastralgemeinden des Regierungsbezirks Minden.

Steuer-Jahr 1860.

Bemerkung. Die Hebeprocente von der Prinzipal-Grundsteuer und den provinziellen Beischlägen sind in der Wiederholung zu ersehen.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	Sgr.	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℳ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	584	20	1	11	20	10	17	26	9	614	7	8
		Holzhausen	2853	25	2	57	2	4	87	9	10	2998	7	4
		Holtrup	1105	9	3	22	3	2	33	24	8	1161	7	1
		Veltheim	1172	29	—	23	13	9	35	26	9	1232	9	6
		Eisbergen	2178	27	4	43	17	4	66	20	3	2289	4	11
		Kleinenbremen	1113	28	7	22	8	4	34	2	8	1170	9	7
		Nammen	720	15	9	14	12	4	22	1	5	756	29	6
		Lerbeck	1888	27	10	37	23	4	57	24	1	1984	15	3
		Summa	11619	3	—	232	11	6	355	16	5	12207	—	10
2	Minden	Minden	9020	23	7	180	12	6	276	1	—	9477	7	1
		Hille	3137	23	—	62	22	8	96	—	6	3296	16	2
		Hartum	3530	23	10	70	18	6	108	1	3	3709	13	7
		Summa	15689	10	5	313	23	8	480	2	9	16483	6	10
3	Petershagen	Petershagen	3134	25	1	62	20	11	95	27	9	3293	13	9
		Ovenstädt	1086	6	8	21	21	9	33	7	2	1141	6	7
		Friedewalde	1202	10	—	24	1	5	36	23	9	1263	5	2
		Schlüsselburg	1512	1	4	30	7	3	46	8	—	1588	16	7
		Buchholz	473	8	—	9	13	11	14	14	6	497	6	5
		Summa	7408	21	1	148	5	3	226	21	2	7783	17	6
4	Dützen	Dützen	1280	4	2	26	18	1	39	5	2	1344	27	5
		Barkhausen	852	8	7	17	1	4	26	2	5	895	12	4
		Polmerdingsen	3118	12	8	62	11	1	95	12	8	3276	6	5
		Lübbe	1524	24	4	30	14	10	46	19	10	1601	29	—
		Eickhorst	520	17	8	10	12	5	15	27	10	546	27	11
		Rothenuffeln	1055	12	9	21	3	3	32	8	11	1108	24	11
		Haddenhausen	871	13	11	17	12	11	26	19	11	915	16	9
		Rehme	2721	23	—	54	13	1	83	8	7	2859	14	8
		Summa	11944	27	1	238	27	—	365	15	4	12549	9	5

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr.	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℛ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr.	₰
5	Windheim	Windheim	1929	20	6	38	17	10	59	1	4	2027	9	8
		Neuenknick	1853	26	11	37	2	4	56	21	11	1947	21	2
		Heimsen	1043	4	4	20	25	10	31	27	7	1095	27	9
		Lahde	2327	2	6	46	16	3	71	6	4	2444	25	1
		Frille	3179	—	11	63	17	5	97	8	5	3339	26	9
		Summa	10332	25	2	206	19	8	316	5	7	10855	20	5
6	Levern	Börninghausen	803	1	—	16	1	9	24	17	3	843	20	—
		Oldendorf	3092	17	6	61	25	8	94	18	10	3249	2	—
		Levern	2712	21	10	54	7	8	83	—	3	2849	29	9
		Dielingen	2328	—	1	46	16	10	71	7	1	2445	24	—
		Alswede	3257	10	6	65	4	4	99	20	4	3422	5	2
		Summa	12193	20	11	243	26	3	373	3	9	12810	20	11
7	Lübbecke	Lübbecke	2704	10	10	54	2	7	82	22	7	2841	6	—
		Gehlenbeck I.	2097	10	4	41	28	5	64	5	5	2203	14	2
		Gehlenbeck II.	1818	11	6	36	11	—	55	19	4	1910	11	10
		Blasheim	2670	29	11	53	12	8	81	21	11	2806	4	6
		Holzhausen	1228	23	4	24	17	4	37	17	10	1290	28	6
		Oberbauerschaft	891	6	1	17	24	8	27	8	2	936	8	11
		Hüllhorst	1455	12	11	29	3	3	44	16	1	1529	2	3
		Schnathorst	2150	9	—	43	—	2	65	24	—	2259	3	2
		Summa	15016	23	11	300	10	1	459	15	4	15776	19	4
8	Rahden	Wehdem	3147	11	—	62	28	5	96	9	3	3306	18	8
		Rahden I.	4473	5	7	89	13	11	136	26	5	4699	15	11
		Rahden II.	2848	3	11	56	28	11	87	4	6	2992	7	4
		Summa	10468	20	6	209	11	3	320	10	2	10998	11	11
9	Bünde	Meninghüffen	2426	19	6	48	16	—	74	7	8	2549	13	2
		Quernheim	1076	20	8	21	16	—	32	28	5	1131	5	1
		Kirchlengern	1391	15	1	27	24	9	42	17	7	1461	27	5
		Bünde	6444	17	8	128	26	10	197	6	—	6770	20	6
		Rödinghausen	3586	16	7	71	22	—	109	22	5	3768	1	—
		Summa	14925	29	6	298	15	7	456	22	1	15681	7	2

Laufende No.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren 3 % Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
10	Enger	Wallenbrück	1746	10	8	34	27	9	53	13	2	1834	21	7
		Spenge	3466	6	—	69	9	11	106	1	10	3641	17	9
		Enger	5788	22	1	115	23	1	177	4	3	6081	19	5
		Summa	11001	8	9	220	—	9	336	19	3	11557	28	9
11	Herford	Herford	4423	12	9	88	14	—	135	10	9	4647	7	6
		Schwarzemoor	2185	29	4	43	21	8	66	26	7	2296	17	7
		Laar	2924	3	5	58	14	8	89	14	2	3072	2	3
		Löhne	581	13	2	11	18	9	17	23	11	610	25	10
		Hiddenhausen	1850	9	3	37	—	2	56	18	8	1943	28	1
		Bermbeck	868	14	5	17	11	—	26	17	4	912	12	9
		Brake rechts d. Aa	171	26	4	3	13	1	5	7	10	180	17	3
		Summa	13005	18	8	260	3	4	397	29	3	13663	21	3
12	Vlotho	Vlotho	876	7	11	17	15	2	26	23	6	919	16	7
		Exter	1543	26	3	30	26	4	47	7	3	1621	29	10
		Valldorf	2497	1	8	49	28	3	76	12	3	2623	12	2
		Gohfeld	3148	13	11	62	29	—	96	10	5	3307	23	4
		Summa	8064	19	9	161	8	9	246	23	5	8472	21	11
13	Bielefeld	Bielefeld	5153	28	10	103	2	4	157	21	5	5414	22	7
		Brakwede	3464	24	5	69	8	11	106	—	8	3640	4	—
		Isselhorst	1293	1	8	25	25	10	39	17	—	1358	14	6
		Summa	9911	24	11	198	7	1	303	9	1	10413	11	1
14	Schildesche	Dornberg	2716	8	3	54	9	9	83	3	7	2853	21	7
		Schildesche	5048	6	9	100	28	11	154	14	4	5303	20	—
		Heepen	6914	29	7	138	9	—	211	17	11	7264	26	6
		Jöllenbeck	2574	17	10	51	14	9	78	23	6	2704	26	1
		Summa	17254	2	5	345	2	5	527	29	4	18127	4	2
15	Halle	Halle	3322	1	3	66	13	3	101	19	7	3490	4	1
		Hörste	897	20	—	17	28	7	27	14	1	943	2	8
		Borgholhausen	5272	1	10	105	13	1	161	9	11	5538	24	10
		Werther	4855	5	8	97	3	2	148	17	—	5100	25	10
		Brothagen	1368	1	2	27	10	11	41	25	9	1437	7	10
		Steinhagen	928	23	7	18	17	4	28	12	7	975	23	6
		Summa	16643	23	6	332	26	4	509	8	11	17485	28	9

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
16	Versmold	Versmold	5155	10	1	103	3	1	157	22	9	5416	5	11
		Bockhorst	996	29	4	19	28	3	30	15	2	1047	12	9
		Summa	6152	9	5	123	1	4	188	7	11	6463	18	8
17	Rietberg	Kattenstroth	879	7	5	17	17	7	26	27	1	923	22	1
		Avenwedde	1003	28	7	20	2	4	30	21	8	1054	22	7
		Rietberg	2168	5	8	43	10	10	66	10	6	2277	27	—
		Kaunitz	1503	16	10	30	2	2	46	—	3	1579	19	5
		Neuenkirchen	2438	17	4	48	23	2	74	18	7	2561	29	1
		Mastholte	1267	26	2	25	10	9	38	23	11	1332	—	10
		Verl	2094	22	11	41	26	10	64	3	—	2200	22	9
		Summa	11356	4	11	227	3	8	347	15	—	11930	23	7
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1503	6	9	30	1	11	46	—	—	1579	8	8
		Langenberg	1918	10	3	38	11	1	58	21	—	2015	12	4
		Batenhorst	1134	6	10	22	20	6	34	21	4	1191	18	8
		St. Vit	612	6	11	12	7	4	18	22	—	643	6	3
		Lintel	852	17	8	17	1	7	26	2	8	895	21	11
		Rheda	2152	3	4	43	1	3	65	25	8	2261	—	3
		Herzebrock	2946	13	2	58	27	10	90	4	10	3095	15	10
		Gütersloh	2477	29	11	49	16	10	75	24	9	2603	11	6
		Clarholz	1621	13	3	32	12	10	49	18	6	1703	14	7
		Lette	817	27	11	16	10	9	25	—	10	859	9	6
		Summa	16636	16	—	320	21	11	490	21	7	16847	29	6
19	Delbrück	Delbrück	1908	10	10	38	5	—	58	11	11	2004	27	9
		Westenholz	1286	5	4	25	21	8	39	10	9	1351	7	9
		Westerloh	1146	1	1	22	27	8	35	2	—	1204	—	9
		Ostenland	1200	1	6	24	—	1	36	21	8	1260	23	3
		Stukenbrock	906	15	4	18	3	11	27	22	1	952	11	4
		Hövelhof	980	17	6	19	18	4	30	—	2	1030	6	—
		Summa	7427	21	7	148	16	8	227	8	7	7803	16	10

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataftral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr.	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℛ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr.	₰
20	Lippspringe	Neuhaus	2545	20	1	50	27	5	77	26	10	2674	14	4
		Lippspringe	2451	19	1	49	1	—	75	—	7	2575	20	8
		Buke	717	25	8	14	10	8	21	29	1	754	5	5
		Schwaney	952	14	7	19	1	6	29	4	5	1000	20	6
		Neuenbeken	1274	16	10	25	14	9	39	—	—	1339	1	7
		Summa	7942	6	3	158	25	4	243	—	11	8344	2	6
21	Paderborn	Paderborn	7819	25	—	156	11	10	239	8	8	8215	15	6
		Kirchborchen	1833	22	11	36	20	3	56	3	5	1926	16	7
		Eggeringhausen	836	14	6	16	21	11	25	17	10	878	24	3
		Wewer	871	2	1	17	12	8	26	19	8	915	4	5
		Dahl	863	14	3	17	8	1	26	12	8	907	5	—
		Summa	12224	18	9	244	14	9	374	2	3	12843	5	9
22	Büren	Büren	1491	4	4	29	24	8	45	18	10	1566	17	10
		Brenken	1661	7	1	33	6	8	50	25	1	1745	8	10
		Weiberg	1049	21	—	20	29	9	32	3	9	1102	24	6
		Siddinghausen	475	7	11	9	15	3	14	16	2	499	9	4
		Steinhausen	536	29	1	10	22	2	16	12	11	564	4	2
		Wewelsburg	692	17	3	13	25	7	21	5	9	727	18	7
		Hegensdorf	475	20	9	9	15	6	14	16	7	499	22	10
		Haaren	635	22	9	12	21	6	19	13	7	667	27	10
		Wünnenberg	1250	20	4	25	—	5	38	8	1	1313	28	10
		Fürstenberg	2059	18	1	41	5	9	63	—	9	2163	24	7
		Essentho	280	2	4	5	18	—	8	17	2	294	7	6
		Summa	10608	20	11	212	5	3	324	18	8	11145	14	10
23	Lichtenau	Atteln	1483	17	2	29	20	2	45	11	10	1558	19	2
		Etteln	543	13	11	10	26	1	16	18	11	570	28	11
		Dahlheim	578	15	1	11	17	3	17	21	—	607	23	4
		Lichtenau	1790	22	11	35	24	5	54	24	—	1881	11	4
		Affeln	339	14	4	6	23	8	10	11	8	356	19	8
		Iggenhausen	1164	25	3	23	8	11	35	19	3	1223	23	5
		Kleinenberg	566	8	6	11	9	9	17	9	10	594	28	1
		Oesdorf	855	18	10	17	3	4	26	5	6	898	27	8
		Westheim	604	15	5	12	2	8	18	15	—	635	3	1
		Summa	7927	1	5	158	16	3	242	17	—	8328	4	8

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr.	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℛ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr.	₰
24	Salzkotten	Salzkotten	3140	8	1	62	24	3	96	2	8	3299	5	—
		Verne	1116	27	2	22	10	1	34	5	5	1173	12	8
		Thüle	1050	9	6	21	—	3	32	4	2	1103	13	11
		Boke	2567	17	8	51	10	7	78	17	—	2697	15	3
		Hörste	1522	8	9	30	13	4	46	17	6	1599	9	7
		Tudorf	1176	27	11	23	16	1	36	—	6	1236	14	6
		Summa	10574	9	1	211	14	7	323	17	3	11109	10	11
24	Borgentreich	Rösebeck	1422	17	4	28	13	6	43	16	—	1494	16	10
		Daseburg	1209	27	11	24	5	11	37	—	9	1271	4	7
		Bühne	1276	27	9	25	16	2	39	2	2	1341	16	1
		Borgholz	1614	29	4	32	8	11	49	12	8	1696	20	11
		Borgentreich	2001	21	3	40	1	—	61	7	7	2102	29	10
		Großeneder	1269	17	10	25	11	9	38	25	6	1333	25	1
		Eißen	638	12	—	12	23	2	19	15	11	670	21	1
		Summa	9434	3	5	188	20	5	288	20	7	9911	14	5
25	Peckelsheim	Bonenburg	230	23	3	4	18	5	7	1	10	242	13	6
		Dringenberg	810	28	11	16	6	7	24	24	6	852	—	—
		Altenheerse	224	2	2	4	14	5	6	25	9	235	12	4
		Willebadessen	1223	23	9	24	14	3	37	13	6	1285	21	6
		Neuenheerse	585	9	6	11	21	2	17	27	4	614	28	—
		Gehrden	1553	11	4	31	2	1	47	15	11	1631	29	4
		Frohnhausen	458	12	5	9	5	1	14	—	10	481	18	4
		Fölsen	858	9	—	17	5	—	26	7	10	901	21	10
		Helmern	267	6	6	5	10	4	8	5	3	280	22	1
		Peckelsheim	1865	1	6	37	9	—	57	2	1	1959	12	7
		Löwen	699	18	11	13	29	9	21	12	5	735	1	1
		Borlinghausen	257	18	2	5	4	7	7	26	6	270	19	3
		Summa	9034	15	5	180	20	8	276	13	9	9491	19	10

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren 3 % Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
27	Warburg	Warburg Stadt	2884	17	4	57	20	9	88	8	—	3030	16	1
		Warburg Land	1727	16	6	34	16	6	52	25	11	1814	28	11
		Ossendorf	1077	28	—	21	16	9	32	29	7	1132	14	4
		Scherfede	1287	17	—	25	22	7	39	12	—	1352	21	7
		Hohenwepel	1213	29	9	24	8	5	37	4	5	1275	12	7
		Summa	8191	18	7	163	25	—	250	19	11	8606	3	6
28	Brakel	Beverungen	1368	8	10	27	11	—	41	26	—	1437	15	10
		Bruchhausen	549	26	6	10	29	10	16	24	11	577	21	3
		Dalhausen	185	2	8	3	21	1	5	19	10	194	13	7
		Jacobsberg	314	5	4	6	8	6	9	18	5	330	2	3
		Herstelle	602	25	11	12	1	9	18	13	5	633	11	1
		Titelsen	340	5	1	6	24	2	10	12	3	357	11	6
		Brakel	7161	7	9	143	6	9	219	4	—	7523	18	6
		Summa	10521	22	1	210	13	1	321	28	10	11054	4	—
29	Hörter	Hörter	3096	16	—	61	28	—	94	22	6	3253	6	6
		Lüchtringen	657	27	10	13	4	9	20	4	—	691	6	7
		Godelheim	1375	18	2	27	15	5	42	2	8	1445	6	3
		Amelunxen	1907	29	11	38	4	9	58	11	7	2004	16	3
		Ovenhausen	1166	—	—	23	9	7	35	20	5	1225	—	—
		Fürstenau	1026	29	2	20	16	2	31	12	9	1078	28	1
		Albaxen	1475	11	—	29	15	3	45	4	5	1550	—	8
		Böderen	608	20	4	12	5	2	18	18	10	639	14	4
		Summa	11315	2	5	226	9	1	346	7	2	11887	18	8

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. ℳ	Sgr.	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℳ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰
30	Nieheim	Sandebeck	1513	17	10	30	8	2	46	9	6	1590	5	6
		Nieheim	2202	1	5	44	1	3	67	11	5	2313	14	1
		Holzhausen	791	1	10	15	24	7	24	6	3	831	2	8
		Driburg	1550	24	9	31	—	6	47	13	8	1629	8	11
		Pömbsen	2004	21	4	40	2	10	61	10	4	2106	4	6
		Bellersen	1763	3	2	35	7	10	53	28	6	1852	9	6
		Istrup	1191	6	4	23	24	9	36	13	6	1251	14	7
		Summa	11016	16	8	220	9	11	337	3	2	11573	29	9
31	Steinheim	Vörden I.	2109	11	1	42	5	7	64	16	6	2216	3	2
		Vörden II.	1420	12	1	28	12	3	43	13	11	1492	8	3
		Steinheim	5357	10	1	107	4	5	163	28	—	5628	12	6
		Lügde	2518	25	9	50	11	3	77	2	5	2646	9	5
		Sommersell	1570	6	5	31	12	2	48	1	5	1649	20	—
		Summa	12976	5	5	259	15	8	397	2	3	13632	23	4
	II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.													
	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Summarischer Reinertrag von Grundstücken und Gebäuden	A. Für die Staatskasse. Prinzipal-Grundsteuer.	Hebegebühren von 3 %	Summa A.	B. Zu anderen Zwecken, nämlich: a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds 1½ %	b. zur Revision und Erneuerung des Katasters 1½ %	zusammen a. und b.	an Hebegebühren 3 %	Summa B.	Ueberhaupt.
		Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.
1	Hausberge										
	a. katastrirt . .	101966 5 11	11619 3 —	348 17 2	11967 20 2	174 8 7	58 2 10	232 11 5	6 29 3	239 10 8	12207 — 10
	b. nicht katastrirt	— — —	149 29 5	4 15 —	154 14 5	2 7 6	— — —	2 7 6	— 2 —	2 9 6	156 23 11
2	Minden	137685 18 8	15689 10 5	470 20 5	16160 — 10	235 10 3	78 13 5	313 23 8	9 12 4	323 6 —	16483 6 10
3	Petershagen . .	65016 25 7	7408 21 1	222 7 10	7630 28 11	111 3 11	37 1 4	148 5 3	4 13 4	152 18 7	7783 17 6
4	Düzen	104925 10 9	11914 27 1	358 10 5	12303 7 6	179 5 3	59 21 9	238 27 —	7 4 11	246 1 11	12549 9 5
5	Windheim . . .	90678 9 3	10332 25 2	309 29 7	10642 24 9	154 29 9	51 19 11	206 19 8	6 6 —	212 25 8	10855 20 5
6	Levern	107008 21 4	12193 20 11	365 24 4	12559 15 3	182 27 2	60 29 1	243 26 3	7 9 5	251 5 8	12810 20 11
7	Lübbecke . . .	131783 14 11	15016 23 11	450 15 1	15467 9 —	225 7 7	75 2 6	300 10 1	9 — 3	309 10 4	15776 19 4
8	Rahden	91870 13 2	10468 20 6	314 1 10	10782 22 4	157 — 11	52 10 4	209 11 3	6 8 4	215 19 7	10998 11 11
9	Bünde	130986 16 6	14925 29 6	447 23 4	15373 22 10	223 26 8	74 18 11	298 15 7	8 28 9	307 14 4	15681 7 2
10	Enger	96544 14 8	11001 8 9	330 1 2	11331 9 11	165 — 7	55 — 2	220 — 9	6 18 1	226 18 10	11557 28 9
11	Herford . . .	114133 29 1	13005 18 8	390 5 1	13395 23 9	195 2 6	65 — 10	260 3 4	7 24 2	267 27 6	13663 21 3
12	Miotho	70773 10 4	8064 19 9	241 28 2	8306 17 11	120 29 1	40 9 8	161 8 9	4 25 3	166 4 —	8472 21 11
13	Bielefeld . . .	86983 19 4	9911 24 11	297 10 8	10209 5 7	148 20 4	49 16 9	198 7 1	5 28 5	204 5 6	10413 11 1
14	Schildesche . .	151417 10 2	17254 2 5	517 18 8	17771 21 1	258 24 4	86 8 1	345 2 5	10 10 8	355 13 1	18127 4 2
15	Halle	146061 15 9	16643 23 6	499 9 5	17143 2 11	249 19 9	83 6 7	332 26 4	9 29 6	342 25 10	17485 28 9
16	Versmold . . .	53991 3 3	6152 9 5	184 17 1	6336 26 6	92 8 6	30 22 10	123 1 4	3 20 10	126 22 2	6463 18 8
17	Rietberg . . .	99658 22 3	11356 4 11	340 20 6	11696 25 5	170 10 3	56 23 5	227 3 8	6 24 6	233 28 2	11930 23 7
18	Wiedenbrück . .	140732 13 8	16036 16 —	481 2 11	16517 18 11	240 16 5	80 5 6	320 21 11	9 18 8	330 10 7	16847 29 6
19	Delbrück . . .	65183 22 2	7427 21 7	222 24 11	7650 16 6	111 12 6	37 4 2	148 16 8	4 13 8	153 — 4	7803 16 10
20	Lippspringe . .	69698 22 8	7942 6 3	238 8 —	8180 14 3	119 4 —	39 21 4	158 25 4	4 22 11	163 18 3	8344 2 6
21	Paderborn . . .	107280 4 —	12224 18 9	366 22 2	12591 10 11	183 11 1	61 3 8	244 14 9	7 10 1	251 24 10	12843 5 9
22	Büren	93099 4 9	10606 20 11	318 7 10	10926 28 9	159 3 11	53 1 4	212 5 3	6 10 10	218 16 1	11145 14 10
23	Lichtenau . . .	69565 21 3	7927 1 5	237 24 4	8164 25 9	118 27 2	39 19 1	158 16 3	4 22 8	163 8 11	8328 4 8
24	Salzkotten . .	92797 10 3	10574 9 1	317 6 10	10891 15 11	158 18 5	52 26 2	211 14 7	6 10 5	217 25 —	11109 10 11
25	Borgentreich . .	82791 9 10	9434 3 5	283 — 8	9717 4 1	141 15 4	47 5 1	188 20 5	5 19 11	194 10 4	9911 14 5
26	Peckelsheim . .	79284 16 9	9034 15 5	271 1 1	9305 16 6	135 15 6	45 5 2	180 20 8	5 12 8	186 3 4	9491 19 10
27	Warburg . . .	71887 15 8	8191 18 7	245 22 6	8437 11 1	122 26 3	40 28 9	163 25 —	4 27 5	168 22 5	8606 3 6
28	Brakel	92336 — 3	10521 22 1	315 19 7	10837 11 8	157 24 10	52 18 3	210 13 1	6 9 3	216 22 4	11054 4 —
29	Hörter	99298 6 2	11315 2 5	339 13 7	11654 16 —	169 21 10	56 17 3	226 9 1	6 23 7	233 2 8	11887 18 8
30	Nieheim . . .	96678 12 9	11016 16 8	330 14 11	11347 1 7	165 7 5	55 2 6	220 9 11	6 18 3	226 28 2	11573 29 9
31	Steinheim . . .	113875 17 10	12976 5 5	389 8 7	13365 14 —	194 19 3	64 26 5	259 15 8	7 23 8	267 9 4	13632 23 4
	Summa	3055894 18 11	348370 21 4	10451 3 8	358821 25 —	5225 16 10	1741 3 1	6966 19 11	209 — —	7175 19 11	365997 14 11

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1860.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	5,	31	3	15	11,7	
2	—,2	2	—	2,7	2	—	6	10,	32	3	19	4,7	
3	—,3	3	—	4,1	3	—	10	3,1	33	3	22	9,7	
4	—,5	4	—	5,5	4	—	13	8,1	34	3	26	2,7	
5	—,6	5	—	6,8	5	—	17	1,1	35	3	29	7,8	
6	—,7	6	—	8,2	6	—	20	6,1	36	4	3	—,8	
7	—,8	7	—	9,6	7	—	23	11,2	37	4	6	5,8	
8	—,9	8	—	10,9	8	—	27	4,2	38	4	9	10,8	
9	1,	9	1	—,3	9	1	—	9,2	39	4	13	3,9	
10	1,1	10	1	1,7	10	1	4	2,2	40	4	16	8,9	
11	1,3	11	1	3,	11	1	7	7,2	41	4	20	1,9	
12	1,4	12	1	4,4	12	1	11	—,3	42	4	23	6,9	
		13	1	5,8	13	1	14	5,3	43	4	26	11,9	
		14	1	7,1	14	1	17	10,3	44	5	—	5,	
		15	1	8,5	15	1	21	3,3	45	5	3	10,	
		16	1	9,9	16	1	24	8,4	46	5	7	3,	
		17	1	11,2	17	1	28	1,4	47	5	10	8,	
		18	2	—,6	18	2	1	6,4	48	5	14	1,1	
		19	2	2,	19	2	4	11,4	49	5	17	6,1	
		20	2	3,3	20	2	8	4,4	50	5	20	11,1	
		21	2	4,7	21	2	11	9,5	51	5	24	4,1	
		22	2	6,1	22	2	15	2,5	52	5	27	9,1	
		23	2	7,4	23	2	18	7,5	53	6	1	2,2	
		24	2	8,8	24	2	22	—,5	54	6	4	7,2	
		25	2	10,2	25	2	25	5,5	55	6	8	—,2	
		26	2	11,6	26	2	28	10,6	56	6	11	5,2	
		27	3	—,9	27	3	2	3,6	57	6	14	10,1	
		28	3	2,3	28	3	5	8,6	58	6	18	3,3	
		29	3	3,7	29	3	9	1,6	59	6	21	8,3	
		30	3	5,	30	3	12	6,7	60	6	25	1,3	

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰
61	6	28	6,3	91	10	11	1,	40000	4558	—	7,2
62	7	1	11,3	92	10	14	6,	50000	5697	15	9,
63	7	5	4,4	93	10	17	11,	60000	6837	—	10,8
64	7	8	9,4	94	10	21	4,1	70000	7976	16	—,6
65	7	12	2,4	95	10	24	9,1	80000	9116	1	2,4
66	7	15	7,5	96	10	28	2,1	90000	10255	16	4,2
67	7	19	—,5	97	11	1	7,1	100000	11395	1	6,1
68	7	22	5,5	98	11	5	—,2	200000	22790	3	—,2
69	7	25	10,5	99	11	8	5,2	300000	34185	4	6,4
70	7	29	3,5	100	11	11	10,2	400000	45580	6	—,5
71	8	2	8,6	200	22	23	8,4	500000	56975	7	6,6
72	8	6	1,6	300	34	5	6,7	600000	68370	9	—,7
73	8	9	6,6	400	45	17	4,9	700000	79765	10	6,8
74	8	12	11,6	500	56	29	3,1	800000	91160	12	1,
75	8	16	4,6	600	68	11	1,3	900000	102555	13	7,1
76	8	19	9,7	700	79	22	11,5	1000000	113950	15	1,2
77	8	23	2,7	800	91	4	9,7	2000000	227901	—	2,4
78	8	26	7,7	900	102	16	8,	3000000	341851	15	3,6
79	9	—	—,7	1000	113	28	6,2				
80	9	3	5,8	2000	227	27	—,4				
81	9	6	10,8	3000	341	25	6,5				
82	9	10	3,8	4000	455	24	—,7				
83	9	13	8,8	5000	569	22	6,9				
84	9	17	1,8	6000	683	21	1,1				
85	9	20	6,9	7000	797	19	7,3				
86	9	23	11,9	8000	911	18	1,4				
87	9	27	4,9	9000	1025	16	7,6				
88	10	—	9,9	10000	1139	15	1,8				
89	10	4	3,	20000	2279	—	3,6				
90	10	7	8,	30000	3418	15	5,4				

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1860.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
Thlr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	7,1	31	3	21	4,
2	—,2	2	—	2,9	2	—	7	2,2	32	3	24	11,1
3	—,4	3	—	4,3	3	—	10	9,3	33	3	28	6,2
4	—,5	4	—	5,7	4	—	14	4,4	34	4	2	1,3
5	—,6	5	—	7,2	5	—	17	11,5	35	4	5	8,4
6	—,7	6	—	8,6	6	—	21	6,6	36	4	9	3,5
7	—,8	7	—	10,1	7	—	25	1,7	37	4	12	10,6
8	1,	8	—	11,5	8	—	28	8,8	38	4	16	5,7
9	1,1	9	1	—,9	9	1	2	3,9	39	4	20	—,8
10	1,2	10	1	2,4	10	1	5	11,	40	4	23	7,9
11	1,3	11	1	3,8	11	1	9	6,1	41	4	27	3,
12	1,4	12	1	5,2	12	1	13	1,2	42	5	—	10,1
		13	1	6,7	13	1	16	8,3	43	5	4	5,2
		14	1	8,1	14	1	20	3,3	44	5	8	—,3
		15	1	9,5	15	1	23	10,5	45	5	11	7,4
		16	1	11,	16	1	27	5,6	46	5	15	2,5
		17	2	—,4	17	2	1	—,6	47	5	18	9,6
		18	2	1,9	18	2	4	7,7	48	5	22	4,7
		19	2	3,3	19	2	8	2,9	49	5	25	11,8
		20	2	4,7	20	2	11	10,	50	5	29	6,9
		21	2	6,2	21	2	15	5,1	51	6	3	2,
		22	2	7,6	22	2	19	—,2	52	6	6	9,1
		23	2	9,	23	2	22	7,3	53	6	10	4,2
		24	2	10,5	24	2	26	2,4	54	6	13	11,3
		25	2	11,9	25	2	29	9,5	55	6	17	6,4
		26	3	1,3	26	3	3	4,6	56	6	21	1,5
		27	3	2,8	27	3	6	11,7	57	6	24	8,6
		28	3	4,2	28	3	10	6,8	58	6	28	3,7
		29	3	5,7	29	3	14	1,9	59	7	1	10,8
		30	3	7,1	30	3	17	8,9	60	7	5	5,9

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
₰	₰	Kr.	₰	₰	₰	Kr.	₰	₰	₰	Kr.	₰
61	7	9	1,1	91	10	26	9,9	40000	4788	19	8,1
62	7	12	8,1	92	11	—	5,	50000	5985	24	7,1
63	7	16	3,2	93	11	4	—,1	60000	7182	29	6,1
64	7	19	10,3	94	11	7	7,2	70000	8380	4	5,2
65	7	23	5,4	95	11	11	2,3	80000	9577	9	4,2
66	7	27	—,5	96	11	14	9,4	90000	10774	14	3,2
67	8	—	7,6	97	11	18	4,5	100000	11971	19	2,4
68	8	4	2,7	98	11	21	11,6	200000	23943	8	4,7
69	8	7	9,8	99	11	25	6,7	300000	35914	27	7,1
70	8	11	4,9	100	11	29	1,8	400000	47886	16	9,5
71	8	15	—,	200	23	28	3,6	500000	59858	5	11,8
72	8	18	7,1	300	35	27	5,4	600000	71829	25	2,2
73	8	22	2,2	400	47	26	7,2	700000	83801	14	4,5
74	8	25	9,3	500	59	25	9,	800000	95773	3	6,9
75	8	29	4,3	600	71	24	10,8	900000	107744	22	9,2
76	9	2	11,5	700	83	24	—,6	1000000	119716	11	11,5
77	9	6	6,6	800	95	23	2,4	2000000	239432	23	11,
78	9	10	1,7	900	107	22	4,2	3000000	359149	5	10,5
79	9	13	8,8	1000	119	21	5,9				
80	9	17	3,9	2000	239	12	11,8				
81	9	20	10,9	3000	359	4	5,7				
82	9	24	6,	4000	478	25	11,6				
83	9	28	1,1	5000	598	17	5,5				
84	10	1	8,2	6000	718	8	11,4				
85	10	5	3,3	7000	838	—	5,3				
86	10	8	10,4	8000	957	21	11,2				
87	10	12	5,5	9000	1077	13	5,1				
88	10	16	—,6	10000	1197	4	11,				
89	10	19	7,7	20000	2394	9	10,				
90	10	23	2,8	30000	3591	14	9,1				

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 2. März 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 141. Die diesjährigen Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer, und Lehrerinnen betreffend.

Für die Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen sind:

1) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 19., 20. und 21. April,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 30. Mai, 1. und 2. Juni,
3) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 12., 13. und 14. April,
4) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 25., 26. und 27 April

anberaumt.

Die Lehrer und Lehrerinnen, welche von den Königlichen Regierungen die Weisung erhalten, sich in diesem Jahre der Nachprüfung zu unterziehen, haben sich am Abend vor dem ersten Tage des anberaumten Termins bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 22. Februar 1860.

№ 142. Die diesjährige Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betr.

Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren
   a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 16. und 17. April,
   b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 18. und 19. April,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 29., 30. und 31. Mai,
3) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 10., 11. und 12. April,
4) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 23., 24. und 25. April

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt unter Einreichung der erforderlichen Atteste muß 4 Wochen vor den Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 22. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 143. Personal-Chronik. 287. Fr. Dem Bürgermeister Große zu Lügde, Kreises Höxter, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Lügde und die Gemeinde Harzberg übertragen worden.

Minden, den 25. Februar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 144. 552. C. I. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. April v. J., Nr. 222 (Amtsblatt pro 1859, S. 117) bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin noch fortwährend Abdrücke der neuen Militair-Ersatz-Instruction in Octav Format, zum Preise von 4 Sgr. pro Exemplar, käuflich bezogen werden können; auch ist daselbst die Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. December 1858 für den Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben.

Minden, den 18. Februar 1860.

№ 145. 222. E. I. Nachdem von dem Heinrich Garnkäufer zu Stukenbrok kurz vor seinem Tode der Wunsch zu erkennen gegeben, daß nach seinem Ableben ein Capital zu irgend einem guten Zwecke ausgesetzt werden möge, haben die Eheleute Colon Garnkäufer daselbst jenem Wunsch entsprechend dem Beckerschen Armenfonds die Summe von 100 Thlr. zugewendet, was in Anerkennung des dadurch bethätigten Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. Februar 1860.

№ 146. 301. L. I. An die Stelle des seitherigen Haupt-Agenten Christian Krüger zu Minden ist dem Franz Hall zu Münster die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu übernehmen.

Minden, den 15. Februar 1860.

№ 147. 346. L. I. Dem Abraham Klestädt zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen.

Minden, den 15. Februar 1860.

№ 148. 971. k. II. Dem Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle ist unter Aufhebung der Bekanntmachung im Amtsblatt 1858, S. 468, Nr. 783, die Stellvertretung durch seinen Sohn Joseph betreffend, auf seinen Antrag gestattet worden, sich in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch seinen Gehülfen Heinrich Schulte in Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 21. Februar 1860.

Dem Apotheker Wilhelm Röttscher zu Wiedenbrück ist die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen elterlichen Apotheke daselbst für seine Person ertheilt worden. № 149. 146. K. I.

Minden, den 14. Februar 1860.

Die durch den Tod des Lehrers Kisker erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Südlengern, Kreises Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Holsen, Friedrich Wilhelm Ellerbusch, definitiv verliehen. № 150. 155. M. I.

Minden, den 20. Februar 1860.

Bekanntmachungen.

Waldau, № 151.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April.

Lehrer: Director, Oekonomie-Rath Settegast. Professor Dr. Ritthausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königlicher Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Klasse Neumann. Instituts-Gärtner Strauß.

Vorlesungen: Gütertaxation. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Spezieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Argriculturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und Kulturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königliche Oekonomierath und Director
gez. Settegast.

№ 152. Patente betr. 291. U. I.

Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf ein in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheits-Gebiß für Pferde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardt zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen

ist erloschen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine; 2) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 27.)

Das dem Ingenieur G. Simony in Berlin unter dem 17. Januar 1859 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschinen zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 32.)

Minden, den 13. Februar 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 9. März 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 153.

Nr. 5177. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

Nr. 5178. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Nr. 5179. Statut für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5180. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollectivstimme an den Grafen v. Keyserlinz-Neustadt.

Nr. 5181. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Nr. 5182. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Darstellung des Sachverhältnisses,

auf Grund dessen der Herr Ober-Präsident von Westphalen durch Erlaß vom 29. December pr. zu Gunsten der Gemeinde Holtwick, Kreis Coesfeld, Regierungs-Bezirk Münster, die durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt hat.

№ 154. 464. *L. I.* In der Gemeinde Holtwick, Kreises Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, ist der Neubau der Kirche nothwendig geworden. Die Gemeinde, meistentheils aus kleineren Ackerwirthen bestehend, wird zu den Kosten des zu circa 16,600 Thlr. veranschlagten Baues 10,000 Thlr. aufbringen, ist jedoch nicht im Stande, neben den nicht unbedeutenden Auflagen zu Communalbedürfnissen die noch fehlenden 6600 Thlr. ohne mildthätige Beihülfe zu decken.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz zur Beschaffung dieses Betrages eine durch Gemeinde-Deputirte bei den katholischen Einwohnern unseres Bezirks während des Zeitraumes vom 1. März bis Ende Mai d. J. abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten, welche mit Legitimationen der Königlichen Regierung zu Münster versehen und den Ortsbehörden durch die betreffenden Herren Landräthe namhaft gemacht werden, bis zum Ende des bezeichneten Termins nicht eintreffen, ist die Collecte bis zum 15. Juni d. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Minden, den 1. März 1860.

№ 155. 391. *L.* Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. December 1858 (Amtsblatt 1859, pagina 3) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die von dem Königlichen Ober-Präsidio zum Besten der zu Hörter unter dem Namen „Haus Nazareth" bestehenden Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, pro 1859 bewilligte Sammlung milder Gaben, bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks, auch noch für den Zeitraum bis zum Schluß des Monats April c. genehmigt worden ist.

Minden, den 19. Februar 1860.

№ 156. 339. *U. I.* Nachdem der Banquier Moritz Meyersberg zu Paderborn die Geschäfte als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin niedergelegt, hat solche der Kaufmann M. Gidion daselbst mit unserer Erlaubniß wieder übernommen.

Minden, den 23. Februar 1860.

№ 157. 361. *U. I.* Dem Kaufmann Carl Böhne hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Londoner Union-Assekuranz-Societät in Hamburg zu übernehmen.

Minden, den 28. Februar 1860.

№ 158. 466. L. I.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. December v. J., Nr. 2384. L. I. sub 1, 3, 4, 5 — Amtsblatt Nr. 1 pro 1860, Seite 2 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß erhalten haben:

1) der Apotheker Reiß zu Peckelsheim eine Concession als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Kaufmann Ernst August Dedekind zu Gütersloh eine Concession als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
3) der Friedrich Oldermann zu Versmold eine Concession als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
4) der G. F. Lippoldt zu Versmold eine Concession als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix",

jedoch bezüglich der Immobilien mit der Beschränkung, daß sie nur solche versichern dürfen, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 22. Februar 1860.

№ 159. 100. B. I.

In Stelle des Grafen von Bocholz-Asseburg ist mittelst Kreistags-Beschlusses vom 5. Januar c. der Freiherr Guido von Harthausen zu Vörden zum zweiten Kreis-Deputirten des Kreises Hörter erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Minden, den 29. Februar 1860.

№ 160. 137. K. I.

Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten:

1) Marie Christ. Schwettmann aus Varl, Kreises Lübbecke;
2) Sophie Ventker aus Levern, Kreises Lübbecke;
3) M. Louise Meyer aus Borgholzhausen, Kreises Halle;
4) Wilhelmine Elbracht aus Kölkebeck, Kreises Halle;
5) Elisabeth Schnippe aus Moese, Kreises Wiedenbrück;
6) Sophie Wagner aus Gütersloh, Kreises Wiedenbrück;
7) A. Maria Diekneite aus Ostenland, Kreises Paderborn;
8) Anna Menne aus Borgentreich, Kreises Warburg;
9) Gertrud Balke aus Driburg, Kreises Hörter.

Minden, den 19. Februar 1860.

№ 161. 175. K. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Georg zu Paderborn, Unterarzt beim Königlichen 15. Infanterie-Regiment, ist Behufs Ausübung der Civil-Praxis vorschriftsmäßig vereidet worden.

Minden, den 28. Februar 1860.

Nach-

№ 162.
I. L. P. 313.

Nach

der im IV. Quartale 1859 in den einzelnen Kreisen des Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Pott, Marie Friederike	unverehelicht	Linden im Hannoverschen	Königl. Kreisgericht zu Hamm	evangel.	34	5	—	dunkelbraun	rund
2	Knoche, Andreas	Weber	Moershausen in Kurhessen	Königl. Schwurgericht zu Hamm	"	44	5	4	blond	"
3	Großkurt, Martin	Weber	Fürstenhagen im Kurfürstenthum Hessen.	Königl Kreisgericht in Höxter	"	21	5	4	"	frei
4	Frömner, Conrad	Schneidergesell	Zennern, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgericht Paderborn	"	31	5	4	braun	niedrig
5	Schließstädt, Heinrich	Tischlergesell	Neuenbuntzlar, Kurfürstenthum Hessen	desgl. in Höxter	"	36	5	5	blond	hoch
6	Lange, Johann	Buchbinderlehrling	Kassel, Kurfürstenthum Hessen	desgl. in Warburg	"	16	4	11	"	niedrig
7	Beck, Conrad	Tagelöhner	Röhrda, Kreis Eschwege in Kurhessen	Polizei-Verwaltung zu Wiedenbrück	"	23	5	—	dunkelblond	frei
8	Hohbein, Catharina	Magd	Werkel, Kreis Fritzlar	Königl. Polizei-Inspection zu Paderborn	kathol.	22	5	—	blond	"
9	Bachmann, Ludwig	Drahtflechter	Welrode, Kreis Kassel	"	evangel.	30	5	4 1/2	dunkelblond	niedrig
10	Bindemann, Christian	Magd	Volmershausen, Kreis Kassel	"	"	20	5	—	schwarz	"
11	Goseking, Dorothea	Magd	Wöbbel	Zucht-Polizeikammer 1. Instanz des Landgerichts Elberfeld	reform.	20	5	1	blond	gewölbt
12	Pein, Christoph	Handarbeiter	Sontra in Kurhessen	Kreisgerichts-Commission I. zu Büren.	evangel.	33	5	—	schwarzbraun	flach
13	Jorchau, August	Tischler	Holzminden im Braunschweigschen	Polizeibehörde Höxter	"	51	5	5	dunkelblond	bedeckt
14	Levi, Emanuel	Mechanikus	Heckelmannskirchen	Königl. Kreisgericht Höxter	jüdisch	26	5	7	blond	niedrig

weisung

Bezirk Minden stattgefundenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelbraun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	—	länglich	gesund	mittler	Brandnarben auf beiden Händen.
blond	grau	platt	"	"	blond	rund	voll	"	"	Auf beiden Armen roth und blau tätowirte Zeichen.
"	"	gewöhnlich	"	"	rasirt	"	länglich	"	"	keine.
"	braun	dick	mittel	"	blond	oval	oval	"	stark	keine.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	"	rund	länglich	"	mittler	Fehler am linken Auge.
"	blau	"	klein	"	ohne	stumpf	oval	"	gesetzt	keine.
"	grau	"	gewöhnlich	"	blond im Entstehen	voll	oval	"	mittler	auf der rechten Hand eine große Narbe.
"	blau	dick	"	"	—	rund gegrübt	oval und voll	"	gesetzt	
dunkelblond	"	lang und gebogen	"	"	dunkelblond	lang	länglich	"	schlank	steife linke Hand und auf dem rechten Arm ein Herz tätowirt.
schwarz	grau	lang und dick	aufgeworfene Lippen	"	—	oval	"	"	mittler	—
blond	"	stumpf	gewöhnlich	"	—	"	oval	"	schlank	—
schwärzlich	"	spitz	"	"	braun	rund	breit	"	klein	—
blond	"	gewöhnlich	"	schadhaft	blond	"	rund	"	gesetzt	keine.
"	blau	stumpf	klein	gesund	"	oval	länglich	"	groß und schlank	keine.

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
15	Gundlach, Valentin	Handarbeiter	Wickenrode in Kurhessen	Bürgermeister und Amtmann Grosse zu Berungen	reform.	32	5	2	blond	schmal mit Falten
16	Heckmann, Conrad	Zimmermann	Wehmeden in Kurhessen	"	"	42	5	5	dunkelbraun	rund
17	Heine, Heinrich	Zimmermann	Dissen in Kurhessen	"	"	20	5	—	blond	hoch und breit
18	Kroll, Christoph	Tagelöhner	Niedermeißen in Kurhessen	Kreisgericht zu Warburg	evangel.	38	5	—	"	frei
19	Jungkonze, August	Schustergesell	Trendelburg in Kurhessen	Königl. Regierung zu Minden	"	34	5	—	dunkelbraun	rund
20	Altendorf, David Friedrich Wilhelm	Arbeiter	Holland	Amtmann zu Rheda	"	39	5	1	schwarz	frei
21	Wohlleben, Wilhelm	Arbeiter	Bustedt in Sachsen-Weimar	"	"	30	5	3	blond	flach

Minden, den 11. Februar 1860.

№ 163. 132. *M. I.* Die Vocation des Magistrats zu Bielefeld für den an die II. Bürgerschule daselbst berufenen Lehrer Heinrich Carl Hedinger ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 25. Februar 1860.

№ 164. 182. *M. I.* Die von dem Lehrer August Detering bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Frotheim im Kreise Lübbecke haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 19. Februar 1860.

№ 165. 187. *M. I.* Die durch das Ableben des Lehrers Brakemann erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schweicheln, Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Schnathorst, Heinrich Gustav Julius Schnücke, definitiv verliehen.

Minden, den 24. Februar 1860.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	spitz	klein	gut	blond	rund und klein	breit	gesund	mittler	keine.
dunkelbraun	grau	gestreckt	mittel	„	dunkelbraun	rund	oval	„	schlank	keine.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	oval	klein	„	„	keine.
„	grau	„	„	„	blond	rund	rund	„	gesetzt	keine.
dunkelbraun	„	gebogen	„	„	dunkelbraun	rund	oval	„	untersetzt	Säbelbeine.
schwarz	braun	gewöhnlich	„	„	braun	länglich	länglich	„	mittler	Zeichen vom Knochenfraß am linken Arm.
blond	blau	„	„	„	blond	rund	rund	„	schlank	

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 166. Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 24. d. M. ist der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Biermann zu Warburg, vom 1. März d. J. ab unter Beibehaltung des Notariats in unserm Departement, als Rechts-Anwalt an das Königliche Kreisgericht zu Halle i. W., mit Einräumung der Praxis im Bezirke desselben und mit der Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, sowie gleichzeitig mit der Bestimmung versetzt worden, daß er als Rechts-Anwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines neuen Wohnorts Reisekosten und Diäten den Partheien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 28. Februar 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1860.

№ 167. Versetzt ist: der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Biermann in Warburg an das Kreisgericht zu Halle in Westphalen.

Ernannt ist: der Auskultator Wirfel zum Referendarius.

Gestorben ist: der Rechts-Anwalt und Notar Roeper zu Nieheim.

Paderborn, den 1. März 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

№ 168 Patente betr. 372. U. I.

Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a./S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Theerschweelofen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 40.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent

auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 47.)

Minden, den 27. Februar 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 16. März 1860.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852. № 169.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natali. Gamet. Günther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 170. Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5183. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresenhof bis zum Anschluß an die Berliner-Gotbuser Staatsstraße.

Nr. 5184. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5185. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Communalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5186. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

Nr. 5187. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „zoologischer Garten in Cöln“ mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.

Nr. 5188. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Bekanntmachung.

№ 171. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 24. Februar 1860.

Militair-Oekonomie-Departement,
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 172. 2233. P. I.

Nach ergangener Allerhöchster Bestimmung sollen Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, als öffentliche nur dann betrachtet werden, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zwecke, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwanigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.

Indem wir dieses unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 25. September 1835, Nr. 348, D. J. pl., (Amtsblatt Stück 43, Seite 322), vom 14. Juni 1817, Nr. 742, U. J pl., (Amtsblatt Stück 27, Seite 196), und vom 24. December 1852, Nr. 3371, C. J. I., (Amtsblatt pro 1853, Stück 2, Seite 5) zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden hierdurch an, demgemäß in Zukunft zu verfahren.

Minden, den 1. März 1860.

№ 173. 344. P. I.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Osterwald senior zu Enger ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Hauses Carl Pokrantz & Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Herford ertheilt worden.

Minden, den 7. März 1860.

№ 174. 411. U. I.

Dem Kaufmann Friedrich Hölzermann in Bielefeld ist gestattet worden, seine Leinen-Waaren, welche er auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt, und welche daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Zeichen

F. H.

tragenden Firmastempel zu versehen.

Wir bringen dies hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 7. März 1860.

№ 175. 195. M. I.

Dem Candidaten der Theologie, Friedrich Schubart aus Borgholzhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirk, ertheilt worden.

Minden, den 4. März 1860.

№ 176. 29. G. I. Der Feldmesser Friedrich Grabe zu Paderborn ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

Minden, den 29. Februar 1860.

№ 177. 800. C. I. Von den Ständen des Kreises Bielefeld sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission resp deren Stellvertretern gewählt und von uns bestätigt worden:

Zu Mitgliedern.

Meyer zu Heepen zu Heepen,
Meyer zu Bentrup zu Quelle,
Gutsbesitzer Oscar zur Hellen zu Niedermühle,
Bäckermeister Arn. Böcker zu Bielefeld.

Zu Stellvertretern.

Meyer zu Sieker zu Sieker.
Colon Osthus zu Senne I.
Rentner Brune zu Pottenau.
Kaufmann C. Gülker zu Bielefeld.

Minden, den 10. März 1860.

№ 178. 208. I. S. Die Synagoge der jüdischen Gemeinde zu Oldendorf ist so baufällig, daß ein Neubau als dringendes Bedürfniß erscheint. Die Kosten desselben belaufen sich nach Abzug des Erlöses für altes Baumaterial auf 800 Thlr. Da die sehr arme Gemeinde diese Summe aufzubringen außer Stande ist, so hat der Herr Ober-Präsident eine Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der Provinz bewilligt, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 7. März 1860.

№ 179. 358. U. I. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Oehecke zu Wiedenbrück hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zum Betrage von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Justitiar, Regierungs-Rath von Carow, auf den

27. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumte Termin anzumelden, widrigenfalls die Caution ohne weiteren Anstand zurückgezahlt werden wird, welchenmächst die Interessenten sich nur an diejenigen halten können, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 7. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 180. Zufolge des Art. 7. des zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen unterm 26. Januar 1856 geschlossenen Vertrages, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, sowie des Artikel 11. der zu diesem Vertrage gehörigen Uebereinkunft II. ist in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet worden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in derselben verzollte fremde Waaren, unter Aufsicht und Controle des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen, gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt zollfrei in den Zollverein wieder eingebracht werden können.

Ich bringe dies hiermit unter der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß, daß

1) die näheren Bestimmungen über die Benutzung jener Niederlage zu Bremen in dem betreffenden Regulative enthalten sind, welches bei den Hauptämtern der Provinz zur Einsicht und Kenntnißnahme bereit liegt,

2) eine besondere Zollabfertigungsstelle des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen, in Verbindung mit der Niederlage für Zollvereinsgüter an der Unterweser, errichtet worden, welches die sämmtlichen, hinsichtlich der fraglichen Niederlagegegüter erforderlichen Abfertigungen zu besorgen, außerdem aber auch die sonstigen zur Versendung nach dem Zollvereine bestimmten oder aus demselben kommenden Güter, welche ihr vorgeführt werden, innerhalb der dem zollvereinsländischen Hauptzollamte beigelegten Befugnisse zollamtlich abzufertigen hat.

Münster, den 9. März 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 181. Baltzer, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des I. Armee-Corps.

Leisten, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 3. zu der des 7. Armee-Corps.

Deppe, Kasernen-Inspector in Münster nach Rastatt versetzt.

Röther, Unterarzt im 16. Infanterie-Regiment, als interimistischer Kasernen-Inspector in Münster angestellt.

Schmidt, Lazareth-Inspector in Münster, zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Münster, den 4. März 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 182. Nachdem der frühere Markscheider-Zögling Friedrich Fuhrmann unterm 16. December 1859 die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Hörde die Berechtigung ertheilt, vom 1. April d. J. ab die Markscheider-Praxis im Bezirk des Königlichen Berg-Amts zu Bochum auszuüben, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 5. März 1860.

Königliches Ober-Berg-Amt.

№ 183.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

---

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich.
2) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Wagener.
3) Wiesenbau: Derselbe.
4) Schafzucht: Derselbe.
5) Demonstrationen im Felde: Derselbe.
6) Ueber Abschätzung größerer Landgüter: Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
7) Ueber Trockenlegung der Felder: Derselbe.
8) Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
9) Ueber Statik des Landbaues: Derselbe.
10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Derselbe.
11) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: Professor Dr. Heinzel.

12) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe.
13) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischer Untersuchungen landwirthschaftlicher Culturpflanzen: Derselbe.
14) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Derselbe.
15) Organische und Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Krocker.
16) Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe.
17) Uebungen im chemischen Laboratorio: Derselbe.
18) Analytische Chemie: Assistent Hulwa.
19) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel.
20) Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen: Derselbe.
21) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner.
22) Forstliche Exkursionen: Derselbe.
23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.
24) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden: Derselbe.
25) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 21. Februar 1860.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath
gez. Heinrich.

Das dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent *№ 184.* Patente betr. 442. U. I.

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse

ist aufgehoben.

* * *

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen,

um drei Jahre verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 54.)

Minden, den 7. März 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 23. März 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 185.

Nr. 5189. Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Concession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

Nr. 5190. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchen-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 5191. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welen, zwischen der Zrazim und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowitz und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Amelunxen, Diöcese Paderborn, ist durch den am 3. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Heidsiek erledigt. Die Wiederbesetzung wird, unter Berücksichtigung des Patronatsrechts des Besitzers des Ritterguts Amelunxen, nach Ablauf des Nachjahrs erfolgen. № 186.

Münster, den 6. März 1860.

№ 187. Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers Müller zu Lienen, Diöcese Tecklenburg, wird die dortige zweite Pfarrstelle im Laufe des nächsten Monats zur Erledigung kommen, und innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 9. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 188. 356. *Pr.* Zu Beigeordneten für das Amt Enger sind auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir ernannt worden

a. der Kaufmann Friedrich Wilhelm Wöhrmann zu Enger,
b. der Färber Heinrich Niehaus daselbst.

Minden, den 16. März 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Freiherr von Schlotheim.

№ 189. 556. *D. I.* Von den Ständen des Kreises Bielefeld sind für das Jahr 1860 zu Mitgliedern des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Rechnungsrath Krahé zu Bielefeld als Vorsitzender,
2) der Gutsbesitzer Oscar zur Hellen als dessen Stellvertreter und erster Beisitzer,
3) der Apotheker Upmann zu Schildesche als zweiter Beisitzer,
4) der Oeconom Meyer Sieker zu Sieker als erster Stellvertreter,
5) der Oeconom Meyer Heepen zu Heepen als zweiter Stellvertreter,
6) der Oeconom Meyer Bentrup zu Quelle als dritter Stellvertreter.

Mit Bezug auf §. 5. des Statuts der Sparkasse des Kreises Bielefeld wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. März 1860.

№ 190 68. *F. G. I.* Carl Heinrich Bauer zu Paderborn ist am 1. Februar d. J. als Bauführer vereidigt worden.

Minden, den 9. März 1860.

Der Apotheker Wilhelm Röttscher zu Wiedenbrück hat die ihm durch Erbgang zugefallene elterliche Apotheke mit unserer Genehmigung übernommen, und ist zu dem Ende vereidigt worden. № 191. 251. K. I.

Minden, den 14. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Vorschrift des §. 56. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 die Dienststunden bei dem Unter-Steuer-Amte in Warburg bis auf Weiteres auf die Vormittagszeit von 8 bis 12 Uhr eingeschränkt sind. № 192.

Münster, den 9. März 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachung.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1860.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 16. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: № 193.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, insbesondere über Landcultur-Gesetzgebung: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Rohde. 9) Obstbaumzucht: academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: academischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Vieh- und Pferde-

zucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus: Professor Dr. Trommer. 16) Analytische Chemie und Repetitorium über organische Chemie: Assistent Dr. Heiden. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe: academischer Baumeister Müller. 22) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Eldena, im März 1860.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. C. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 30. März 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[4] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. № 194.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 195. Die diesjährigen Aufnahme-, Abgangs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Petershagen

die Aufnahmeprüfung am 2.—4. Juli;
die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 5. bis 7. Juli;
die Prüfung pro Schola am 9.—11. Juli;
die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, sowie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht, oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 11. Juli und den folgenden Tagen.

B. In Soest

die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 24. bis 26. Juli;
die Aufnahmeprüfung am 26.—28. Juli;
die Prüfung pro Schola am 30. und 31. Juli;
die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, sowie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht, oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 1. August und den folgenden Tagen.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminardirector schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schul- oder Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien unmittelbar zur Nachprüfung bereits überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminardirector einzureichen und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung Derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- und Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars,

bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai d. J., und zwar, wenn die Examinanden Litteraten sind, bei uns, andern Falls bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirector wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Münster, den 5. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 196. 407. Pr. Dem commissarischen Amtmann Wienecke zu Levern, Kreis Lübbecke, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Aemter Levern und Dielingen von heute ab übertragen worden.

Minden, den 24. März 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Freiherr von Schlotheim.

№ 197. 601. D. I. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Februar c. Allergnädigst geruht, dem Schauspieler Julius Müller von hier zu gestatten, seinem Namen den Familiennamen seiner Mutter — Geißelbrecht — beizufügen und sich fortan „Müller-Geißelbrecht“ zu nennen.

Minden, den 20. März 1860.

№ 198. 253. K. I. Wir machen die Aerzte unseres Departements auf die kürzlich in Commission der Rackhorstschen Buchhandlung zu Osnabrück erschienene Schrift „Driburgs neueste chemische Analyse“ von Herrn Dr. H. A. L. Wiggers, Professor an der Universität zu Göttingen, nebst einer Einleitung und balneologischen Bemerkungen, herausgegeben vom Medicinalrathe Dr. A. T. Brück zu Osnabrück, Brunnen-Arzte zu Driburg“ aufmerksam, da sich aus derselben der große Reichthum von Driburg an freier Kohlensäure und zwifach kohlensauren Eisenoxydul ergibt, welche besonders wirksamen Bestandtheile bei eisenhaltigen Mineralquellen durch die sehr zweckmäßige Einrichtung der Bäder in dem neu erbauten Badehause zu Driburg auch möglichst verwerthet werden.

Minden, den 15. März 1860.

№ 199. 491. U. I. Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii wird in der Stadt Lichtenau ein Schaaf- und Hammel-Markt errichtet und solcher alljährlich am Montage nach dem ersten Sonntage des Monats August abgehalten werden.

Minden, den 20. März 1860.

Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds

am Schlusse des Rechnungsjahres 1859.

№ 200. 1389. k. II. Nach der Bekanntmachung vom 16. März v. J. im Amtsblatte Nr. 13, S. 108/9, verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1858 zur Disposition . . . . . 9180 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.
wovon 3000 Thlr. à 2 % zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden ausgeliehen waren.

Hierzu traten im Jahre 1859:

a.	die Zinsen à 2 % pro 1859 von jenen 3000 Thlr., wovon im Jahre 1859 1000 Thlr. zurückgezahlt worden, mit	60	„	—	„	— „
b.	die Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfs-Kasse Münster am 1. Juni 1859 à 3⅓ % belegten 4000 Thlr. vom 1. Juni bis ultimo December 1859 mit	77	„	23	„	4 „
c.	an Grundsteuer-Beischlägen pro 1859 ad . .	5233	„	9	„	10 „
d.	an dergleichen von Zugängen im Jahre 1859 .	1	„	15	„	2 „
	Summa der Soll-Einnahme pro 1859 .	14552	„	29	„	6 „

Im Rechnungsjahre 1859 sind ausgegeben:

1) an Erlaß für steuerfrei gewordene Grundstücke der Krankenhaus-Verwaltung in Büren nach §. 45. zu 1. des Gesetzes vom 21. Januar 1859	1 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.		
2) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücke nach §. 45. zu 2 . . .	5 „ 12 „ 2 „		
3) an Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, nach §. 46. zu 1 .	6 „ — „ 7 „		
Latus	13 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.	14552 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.	

Transport	13 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.	14552 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.	
4) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden, nach §. 46. zu 2	1852 „ 16 „ 4 „		
5) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle, zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande, nach §. 46. zu 3	2008 „ — „ — „		
6) an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen nach §. 46. zu 4	16 „ — „ — „		
7) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46. zu 5	317 „ — „ — „		
		4206 „ 27 „ 3 „	
Mithin verbleiben zur Disposition		10346 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.	
wovon zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden à 2 % ausgeliehen		2000 „ — „ — „	
bei der Provinzial-Hülfskasse belegt		4000 „ — „ — „	
an Resten ausstehen		247 „ 27 „ 6 „	
baarer Bestand		4098 „ 4 „ 9 „	

Minden, den 20. März 1860.

Dem Kaufmann B. Steinrücke zu Büren, im Kreise gleichen Namens, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen. № 201. 489. V. I.

Minden, den 19. März 1860.

№ 202. 488. *U. I.* In Folge irrthümlicher Tagesangaben in den zu Paderborn stattfindenden Jahrmärkten pro 1860, welche auch in die betreffenden Kalender übergegangen sind, finden wir uns veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß in der Stadt Paderborn im laufenden Jahre noch folgende Jahrmärkte abgehalten werden:

am 29. Juli bis 5. August Krammarkt,	
am 4. Mai	Schaaf- und Hammelmarkt.
am 13. September	
am 24. October	
am 30. Juni	Wollmarkt.
am 1. Juli	
am 2. Juli	
am 4. April	Viehmarkt.
am 1. Mai	
am 6. Juni	
am 5. September	
am 25. October	
am 26. October	

Minden, den 21. März 1860.

№ 203. 414. *U. F. I.* Dem bisherigen Maurergesellen Carl Sinemus von hier ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 17. März 1860.

№ 204. 375. *N. I.* Die Schulstelle zu Nörde im Kreise Warburg ist dem Lehrer Heinrich Krawinkel definitiv verliehen worden.

Minden, den 14. März 1860.

№ 205. 271. *I. M.* Die durch Beförderung des Lehrers Schnücke erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schnathorst haben wir dem interimistischen zweiten Lehrer Heinrich Wilhelm Sievert definitiv verliehen.

Minden, den 17. März 1860.

№ 206. 293. *I. M.* Wir haben die erledigte Schulstelle zu Maaslingen dem zweiten Lehrer Hermann Bernhard Heinrich Keiser zu Ströhen einstweilen übertragen.

Minden, den 19. März 1860.

№ 207. 388. *N I.* Die von dem Lehrer Joseph Wasmuth bisher provisorisch verwaltete Küster-, Organisten- und Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Pömbsen, im Kreise Höxter, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden den 19. März 1860.

Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Blasheim dem Schulamts-Candidaten Heinrich Büsching aus Eldagsen, zur Zeit in Maaslingen, einstweilen übertragen. № 208. 335. M. I.

Minden, den 20. März 1860.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis Ende September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. № 209. 276. K. I.

Minden, den 26. März 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nachdem die Straßenstrecke von Delbrück nach Neuhaus als Staatsstraße übernommen worden, wird zur vollständigen Bezollung der Münster-Paderborner Straße vom 1. April c. ab bis auf Weiteres № 210.

1) bei der Empfangsstelle zu Lintel das Chausseegeld statt für 1 Meile für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben und
2) eine neue Chausseegeld-Hebestelle auf dem Sande mit Hebebefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meile errichtet werden, wobei jedoch den Einwohnern von Ostenland und Kaunitz bei ihrem Verkehr nach und von Paderborn eine Chausseegeld-Ermäßigung widerruflich dahin gewährt wird, daß dieselben statt des tarifmäßigen Chausseegeldes für $1\frac{1}{2}$ Meile bei der Hebestelle Sand nur ein solches für eine halbe Meile zu entrichten haben.

Münster, den 19. März 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das, aus dem Königreiche Hannover von Iburg eingehende Bier auch der Weg über Füchtorf durch die Bauerschaft Sobbern durch das Torf- und Alte-Venne, Saffenberg auf der Chaussee nach Warendorf als Steuerstraße bestimmt und das Unter-Steuer-Amt am letzteren Orte zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe von dem eingehenden Bier auf vorschriftliche Anmeldung ermächtigt worden ist. № 211.

Münster, den 21. März 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 212.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. December 1859 bis ultimo Februar 1860 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Beineke, Johann, aus Steinheim, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Berendes, Heinrich, Handarbeiter, aus Warburg, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Butterwege, Joseph, Tagelöhner, aus Helmern, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

4) Eickmeier, Heinrich, Knecht, aus Eibinghausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

5) Fischer, Wilhelm, Tagelöhner, aus Holzhausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

6) Glanemann, Gerhard, Tagelöhner, aus Groppel, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

7) Hartwigt, Johann, Tagelöhner, aus Westheim, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

8) Heusener, Johann, Tagelöhner, aus Lippspringe, wegen Diebstahls zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

9) Ehefrau Johann Heusener, aus Lippspringe, wegen Hehlerei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Heusener, Christoph, Tagelöhner, aus Lippspringe, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Holtgrebe, Ernst Friedrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Kammerschmidt, Christian Friedrich, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Loges, Anton, Schneider, aus Stahle, wegen Unzucht zu zwei Jahren.

14) Landwehr, Johann Wilhelm, Schmied, aus Spenge, wegen Münzverbrechen, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

15) Robert, Friedrich, Schreiber, aus Lichtenau, wegen Urkundenfälschung zu vier Jahren und 100 Thlr. Geldbuße event. zwei Monate Zuchthaus.

16) Rahrig, Josephine, unverehelicht, aus Lüchtringen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

17) Schaefers, Henriette, unverehelicht, aus Unna, wegen Urkundenfälschung, zu zwei Jahren und 50 Thlr. Geldbuße event. einen Monat Zuchthaus.

18) Schröder, Carl Friedrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

19)

19) Schwarzbeck, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

20) Schaefers, Johann, Ackerknecht, aus Wewelsburg, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 19. März 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 213. Der commissarische Büreau-Beamte Post-Secretair Ziegler ist von Düsseldorf nach Minden versetzt worden.

Der Post-Expediteur Lehmann in Wiedenbrück ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Neuhaus ist dem zum Post-Expediteur angenommenen Kaufmann Thombansen und die der Post-Expedition Wiedenbrück dem zum Post-Expediteur angenommenen bisherigen Bezirks-Feldwebel Stolz übertragen worden.

Minden, den 20. März 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 214. Die bisherigen vier östlichsten Geschworenen-Reviere des Märkischen Berg-Amts-Bezirkes: Minden, Hamm, Hörde und Brünninghausen, sind in drei Reviere mit den Benennungen: Minden, Unna und Hörde, und mit nachstehenden Begrenzungen umgewandelt worden:

I. Revier Minden, Geschworner von Dücker zu Rehme.

Dasselbe befaßt:

a. den ganzen Regierungs-Bezirk Minden;

b. vom Regierungs-Bezirk Münster die Kreise Tecklenburg und Burgsteinfurt, Münster, Lüdinghausen, Beckum und Warendorf, mit Ausschluß der Grafschaft Steinfurt und der Standesherrschaften Salm-Horstmar und Dülmen.

c. vom Regierungs-Bezirk Arnsberg die Kreise Soest, Lippstadt — mit Ausschluß des zum Bezirk Siegen gehörenden Theils — und Hamm, mit Ausschluß der Gemeinden Ober- und Nieder-Mahen, Unna und Dellwig.

II. Revier Unna, Geschworner Berger zu Unna.

Dasselbe befaßt:

a. vom Kreise Hamm die Gemeinden Ober- und Nieder-Maßen, Unna und Dellwig.

b. vom Kreise Dortmund die Gemeinden Syburg, Garenfeld, Westhofen, Wandhofen, Holzen, Schwerte, Villigst, Geisecke, Lichtendorf, Hengsen, Opherdecke, Holzwickede, Soelde, Wickede, Asselar; von den Gemeinden Courl, Husen die südlich der Cöln-Mindener Eisenbahn gelegenen Theile und endlich diejenigen Theile der Gemeinden Aplerbeck, Berghofen und Benninghofen, welche südöstlich der Chaussee von Unna über Aplerbeck und dem Höchsten nach Herdecke gelegen sind.

III. Revier Hörde, Geschworner von Rohr in Dortmund.

Dasselbe befaßt:

vom Kreise Dortmund den südöstlichen, durch den Weg von Dortmund nach Körne und von Dortmund nach Himpendahl begrenzten Theil der Gemeinde Dortmund, die Gemeinden Brünninghausen, Hacheney, Kirchhörde, Wellinghofen, Hörde, Schüren; von den Gemeinden Aplerbeck, Berghofen und Benninghofen den nordwestlich der Chaussee von Unna über Aplerbeck und den Höchsten nach Herdecke gelegenen Theil; endlich von den Gemeinden Wambel und Brackel diejenigen Theile, welche südlich der Cöln-Mindener Eisenbahn liegen.

Vorstehende Revier-Begrenzungen gelten für die Reviere Unna und Hörde seit dem 1. Januar d. J., treten aber für das Revier Minden erst mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Dortmund, den 21. März 1860.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

№ 215. Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 17. April d. J.

Die Anstalt besteht aus 2 Klassen, jede mit einjährigem Cursus. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der Aufzunehmende 14 Jahre alt sei und eine gut eingerichtete höhere Bürger- oder Stadtschule oder ein Gymnasium bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Die Lehrgegenstände sind: Planimetrie, Buchstaben-Rechnung, Trigonometrie, Stereometrie, Kegelschnitte, beschreibende Geometrie,

Feldmessen, praktisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und chemische Arbeiten im Laboratorium, Bau-Constructionslehre und Bauanschläge, Freihandzeichnen und Maschinenzeichnen, Bauzeichnen und Modelliren. Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w., ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Die Anstalt bezweckt:

a. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden.
(Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

b. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigt sind, ausbilden wollen.
(Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

Die Anstalt ist ferner

c. eine Vorbereitungsschule für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. August 1855 ist der Gewerbeschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden und dieselbe kann in Folge dessen Zeugnisse der Reife ertheilen. Ein solches Zeugniß ist:

1) für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Dokument über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe denjenigen Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können,
2) berechtigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut,
3) kann durch dasselbe die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler am 15. und 16. April entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 16. April statt.

Bielefeld, den 27. Februar 1860.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

№ 216. Der Musketier, 15. Infanterie-Regiments, Christian Friedrich Wilhelmy, gebürtig aus Hedem, im Kreise Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, ist durch das am 31. December vorigen Jahres über ihn dahier ergangene und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. dieses Monats bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit dreijähriger Zuchthausstrafe bestraft worden.

Minden, den 23. März 1860.

Königliches Commandantur-Gericht.

Ilgner,
Generalmajor und Commandant.

Buß,
Garnison-Auditeur und Justizrath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 6. April 1860.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 217. Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 10. April 1856 und 14. März d. J. erlassenen Bestimmungen wegen Annahme der Kataster-Supernumerare werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Annahme der Kataster-Supernumerare geschieht mit den zu 4 bezeichneten Ausnahmen durch den General-Director des Katasters.
2) Die anzunehmenden Kataster-Supernumerare haben alle für die Civil-Supernumerare durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1855 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und außerdem den Nachweis zu führen, daß sie
   a. das Feldmesser-Examen mit der Erlangung des Prädikats „gut“ oder „gehörig“ bestanden;
   b. in einem Behufs Ausführung von Kataster-Neumessungen gebildeten Geometer-Personale die Polygon-Aufnahme, Vermessung, Kartirung und Inhaltsberechnung von mindestens 2000 Morgen mit der entsprechenden Parzellenzahl, welche auf einen Morgen in dem betreffenden Regierungsbezirke durchschnittlich trifft, nach den Vorschriften der Kataster-Neumessungs-Instruktion vom 25. August 1857 untadelhaft ausgeführt haben.

   Der Nachweis zu b. ist durch ein Attest des leitenden Geometers zu erbringen.
3) Die Zahl der Kataster-Supernumerare ist für die gesammte Kataster-Verwaltung in beiden westlichen Provinzen auf 45 festgestellt. Der General-Director des Katasters hat zu bestimmen, welcher Kataster-Inspektion der angenommene Supernumerar zu seiner Ausbildung und Beschäftigung zu überweisen ist.

4) Zur Annahme eines Kataster-Supernumerars über die zu 3 festgesetzte Zahl, so wie zur Gestattung einer Ausnahme von den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme (zu 2) ist die Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers erforderlich.

5) Da die Kataster-Supernumerare den Civil-Supernumeraren hinsichtlich ihrer allgemeinen Qualification ganz gleichstehen, und außerdem noch eine besondere technische Ausbildung nachgewiesen haben, so ist deren Uebertritt in andere Verwaltungszweige unter Genehmigung des betreffenden Regierungs-Präsidenten unbedenklich. Soll dieser Uebertritt für immer stattfinden, so ist dem General-Director des Katasters davon Mittheilung zu machen, um die Entlassung des betreffenden Kataster-Supernumerars aus der Kataster-Verwaltung zu verfügen. Soll dagegen die Beschäftigung des Kataster-Supernumerars in andern Verwaltungszweigen Behufs seiner Ausbildung oder zur Leistung von Aushülfe nur vorübergehend erfolgen, so bedarf es dazu der Genehmigung des General-Directors des Katasters, welcher dieselbe zu jeder Zeit, sobald es das Bedürfniß des Katasters erheischt, zurückziehen kann.

Münster, den 19. März 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
General-Director des Katasters
In Vertretung:
Delius.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 218. An dem evangelischen Gymnasium zu Minden und der damit verbundenen Realschule ist der Dr. Grosser als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.
Münster, den 26. März 1860.

№ 219. An dem evangelischen Gymnasium zu Soest ist der Candidat des höheren Schulamts, Dr. Gustav Legerlotz als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.
Münster, den 28. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 220. 494. U. L. Dem Kaufmann Georg Focke zu Vlotho, Kreises Herford, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel zu übernehmen.
Minden, den 28. März 1860.

Polizei-Reglement

über die

Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850, Seite 265) und mit Beziehung auf §. 35. des Statuts für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung vom 11. Juni 1855 wird über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen dieser Societät das nachstehende Polizei-Reglement, nachdem solches in Gemäßheit des §. 19. Nr. 9 des obgedachten Statuts vom Vorstande der Societät berathen worden, hierdurch erlassen: № 221. 311. S. G. J. I.

§. 1.

Die Böschungen des Emsflusses, der Bäche, Gräben und Kanäle, soweit sie zu dem Meliorations-Gebiete der Bokeler und Mastholter Niederung gehören, und Gegenstand der Regulirung gewesen sind, dürfen nur zum Grasschnitt und zur Anlegung von Weidenpflanzungen benutzt, aber nicht behütet werden.

§. 2.

Das Betreten der Böschungen ist untersagt. Von dem Verbote ausgenommen sind nur die mit dem Gras- oder Weidenschnitte und dem Auswerfen der Gräben beschäftigten Personen.

§. 3.

An jedem Borde der Gräben müssen drei Fuß unbeackert und vom Weidevieh verschont bleiben.

§. 4.

Innerhalb vier Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt und geduldet werden. Die bei dem Erlasse dieser Bestimmungen vorhandenen Bäume und Hecken müssen entfernt, oder dieser Bestimmung gemäß verpflanzt werden.

§. 5.

Für die Dämme gelten dieselben Bestimmungen wie für die Schutzstreifen der Grabenborde. Ausnahmen von dieser Verordnung sind besonders vom Societäts-Director zu gestatten.

§. 6.

Soweit die Eigenthümer neben den Hauptgräben Societäts-Mitglieder sind, müssen sie bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen, auch den Auswurf, dessen Eigenthum ihm dagegen zufällt, binnen drei Monaten bis auf eine Ruthe vom Grabenborde fortschaffen.

Erfolgt die Abräumung nicht innerhalb der bemerkten Zeit, so geschieht dieselbe

auf Kosten und Gefahr des Grundbesitzers und wird eine Polizeistrafe bis 5 Thlr. über denselben verhängt.

§. 7.

Das auf den Grabenböschungen und in der Grabensohle wachsende Gras nebst dem sonstigen Pflanzenwuchse, woran der Eigenthümer das Nutzungsrecht behalten hat, ist von demselben zu den gewöhnlichen Zeiten der Gras- und Grummeterndte bis dicht auf die Narbe abzuschneiden und aus dem Grabenprofile zu entfernen.

§. 8.

Das Einwerfen und Einwälzen von Erde, Baumstümpfen und andern Materialien in die Gräben ist nicht gestattet und ist der Adjacent verpflichtet, die hineingeworfenen Gegenstände alsbald wieder herauszuschaffen.

§. 9.

Zum Neu- und Umbau von Brücken und Schleusen ist die Genehmigung des Societäts-Directors einzuholen.

Bei der Ausführung solcher Bauten sind die von dem Societäts-Director vorgeschriebenen Bedingungen genau zu beachten.

§. 10.

Die Anlage von Waschbänken in den Gräben ist nur dann gestattet, wenn dieselben in Ufereinschnitten derart angelegt sind, daß kein fester Bautheil in das Fluß- und Grabenbett trifft. Alle der genannten Bedingung nicht entsprechende Anlagen sind binnen 4 Wochen nach Publikation dieser Verordnung der Bedingung entsprechend zu ändern.

§. 11.

Die Anlegung von Fischhältern, Aufstauwehren, Stegen, Durchfahrten u. s. w., ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Fluß- und Grabenbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheile der Societäts-Behörden die Vorfluth gehindert wird.

§. 12.

Einschnitte in den Ufern sind gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Diese Einschnitte dürfen aber nur nach vorhergegangener Genehmigung und den Bestimmungen des Societäts-Directors angelegt werden.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen §§. 7—12. werden

mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr bis 10 Thlr. belegt. Die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt vorbehalten.

§. 14.

Das Wasser der Gräben und Kanäle kann nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Wiesenbewässerung benutzt werden; doch muß von einer jeden solchen Anlage dem Societäts-Director Anzeige gemacht und bei der Ausführung den im Interesse der Vorfluth etwa zu treffenden Anordnungen desselben Folge geleistet werden.

§. 15.

Die von der Societät erbauten Schleusen können von den Adjacenten zum Aufstau des Wassers und zur Bewässerung resp. Anfeuchtung ihrer Grundstücke benutzt werden, so lange dieselben den zu erlassenden speziellen Bestimmungen über die Handhabung der Schleusen und über die Benutzung des Wassers Folge geben. Diejenigen Societäts-Mitglieder, welche durch die von der Societät erbauten Schleusen zur Bewässerung ihrer früher nicht bewässerten Wiesen befähigt worden sind, haben die Unterhaltungspflicht der betreffenden Schleusen entweder ganz oder verhältnißmäßig zu übernehmen. Bis dies rechtsverbindlich geschehen, sind sie von der Benutzung ausgeschlossen.

§. 16.

Die Schützen jeder Schleuse nebst Zubehör werden einem der Stauberechtigten übergeben. Derselbe übernimmt deren Verwahrung unentgeltlich.

§. 17.

Die zur Handhabung der Schützen erforderliche Arbeitskraft stellen die Stauberechtigten nach einem unter ihnen zu treffenden Uebereinkommen. Die Schützen werden nicht eher zum Gebrauche übergeben, als bis die Unterhaltung und Handhabung der Schleusen seitens der betreffenden Stauberechtigten garantirt ist.

Ueber das Zustellen und Aufziehen der Schützen bestimmt der Grabenmeister nach Anweisung durch den Societäts-Director.

Die Stauberechtigten haben dem Grabenmeister auf dessen Aufforderung sofort die erforderliche Hülfe zum Aufziehen resp. Zustellen der Schützen zu leisten. Im Weigerungsfalle ist der Grabenmeister befugt, die Hülfe auf Kosten der Stauberechtigten zu requiriren und verfallen die Weigernden in eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

§. 18.

Allen Unberechtigten ist das Handhaben der Schützen oder Aufziehvorrichtungen, Wellen und Sperrvorrichtungen, das Reißen an den Aufhängeketten bei 10 Sgr. bis 10 Thlr. Strafe verboten.

§. 19.

Der durch Uebertretungen dieses Reglements angerichtete Schaden wird Societäts-Mitgliedern gegenüber vom Societäts-Director festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist nur Rekurs an das Schiedsgericht (§. 38. des Statuts) zulässig.

Das vorstehende von uns genehmigte Polizei-Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. März 1860.

№ 222. 270. *K. I.* Da eine zeitweise Erneuerung der ursprünglichen Kuhpockenlympfe zur Erhöhung der schützenden Kraft der Vaccine gegen die Menschenblattern beiträgt, so bringen wir unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. März 1839 (Amtsblatt 1834, Seite 88) wonach demjenigen, welcher dem Kreis-Physikus oder dem Impfarzte des Bezirks eine mit ächten Pocken am Euter behafteten Kuh so zeitig nachweiset, daß die Lympfe dieser Blattern zur Uebertragung auf Menschen benutzt werden kann, eine Prämie von Fünf Thalern zusteht, hierdurch in Erinnerung und verweisen zugleich rücksichtlich der Kennzeichen der ächten Kuhblattern und das bei ihrer Uebertragung zu beobachtenden Verfahrens auf die gedachte Amtsblatts-Bekanntmachung in welcher darüber das Nähere angegeben ist.

Minden, den 31. März 1860.

№ 223. 661. *D. G. I.* Auf der Communal-Prämien-Straße von Versmold bis zur Grenze des Amts Versmold wird vom 1. April c. an bei Kottmann in der Nähe von Versmold das Chausseegeld für ½ Meile erhoben werden.

Minden, den 24. März 1860.

№ 224. 502. *b. II.* Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Langenfeld ist die Forst-Aufseher-Stelle zu Neuenbeken, in der Oberförsterei Altenbeken, vom 1. April d. J. ab auf Probe übertragen.

Minden, den 27. März 1860.

№ 225. 398. *N I.* Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Blickmeier erledigte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Lügde, dem bisherigen Lehrer Joseph Hartmann zu Rimbeck definitiv verliehen.

Minden, den 23. März 1860.

Die durch Versetzung des Lehrers Hartmann erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Rimbeck, im Kreise Warburg, haben wir dem Lehrer Blicke meier, bisher zu Lügde im Kreise Höxter, verliehen. № 226. 398. N. I.

Minden, den 23. März 1860.

Dem bisherigen Lehrer zu Bar-Dütingdorf, Heinrich Christoph Hellweg ist die erledigte Cantor-, Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Hörste, im Kreise Halle, definitiv verliehen worden. № 227. 351. M. I.

Minden, den 28. März 1860.

Bekanntmachung.

Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent № 228. Patente betr. 534. U. I.

auf Abänderungen in der Construction des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 62.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 63.)

Dem Herrn Freiherrn von Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 65.)

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 70.)

Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 70.)

Minden den 24. März 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 13. April 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 229.

Nr. 5192. Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

Nr. 5193. Gesetz wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

Nr. 5194. Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Nr. 5195. Statut des Krappitz-Rochmuer-Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5196. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hütten-Vereins“ von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5197. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. December}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

Nr. 5198. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August / 28. September 1840. Vom 17. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 230. Das unter'm 16. November 1856 auf Grund des §. 52. des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 231. Der Pfarrer Lic. Möller an der evangelischen Gemeinde zu Südbrecke hat, da er nicht mehr im Stande sei, das Pfarramt in vollem Umfange zu verwalten, auf die Beiordnung eines Amtsgehülfen mit dem Rechte der Nachfolge angetragen. Diesem Antrage ist Statt gegeben und wird die Wahl des Gehülfen den bezüglichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung gemäß möglichst bald durch das größere Kirchen-Collegium der Gemeinde erfolgen.

Münster, den 28. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 232. An dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld ist die bisherige erste ordentliche Lehrerstelle zu einer 4. etatsmäßigen Oberlehrerstelle erhoben, und nachdem deren bisheriger Inhaber, Oberlehrer Dr. Schütz auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden, dem bisherigen 2. ordentlichen Lehrer, Oberlehrer Collmann verliehen.

Münster, den 2. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

[1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Oebecke zu Wiedenbrück hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt. № 233. 388. *U. I.*

Alle diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zum Betrage von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Justitiar, Regierungs-Rath von Carow, auf den

27. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumte Termin anzumelden, widrigenfalls die Caution ohne weiteren Anstand zurückgezahlt werden wird, welchenfalls die Interessenten sich nur an diejenigen halten können, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 7. März 1860.

Dem Spediteur F. W. Dormann zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel zu übernehmen. № 234. 545. *U. I.*

Minden, den 30. März 1860.

In den Gemeinden Ebesloh und Holtkamp, im Kreise Bielefeld, wird nach der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten die Gemeinde-Vertretung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern bestehen. № 235. 25. *E. I.*

Minden, den 26. März 1860.

Seit Ausführung des Regulativs vom 23. August 1856, betreffend die technischen Untersuchungen der im Betriebe befindlichen Dampfkessel, welches im diesseitigen Amtsblatte pro 1856, Seite 368 bis 372 abgedruckt ist, hat sich ergeben, daß in den Fällen, wo mehrere Dampfkessel innerhalb derselben gewerblichen Anlage der Untersuchung zu unterziehen sind, die in den §§. 13. und 14. festgesetzten Revisions-Gebühren zu dem Aufwande des Revisions-Beamten an Zeit und Mühe nicht in angemessenen Verhältniß stehen. № 236. 511. *U. F. G. I.*

Der Herr Handels-Minister Excellenz hat deshalb eine geeignete Abstufung des Gebührensatzes eintreten lassen und bestimmt, daß an Stelle der §§. 13. und 14. des Regulativs vom 23. August 1856 nachstehende Bestimmungen treten sollen.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere

Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur einen Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird.

Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeinde-Bezirks belegen sind, als eine Anlage angesehen.

§. 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Wir bringen dieselben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jene Bestimmungen auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung finden, welche nach dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes vorgenommen werden.

Minden, den 29. März 1860.

№ 237. 588. U. I. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt worden, daß die zu Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin alljährlich stattfindenden Wollmärkte künftighin, und zwar vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abgehalten werden sollen:

der Wollmarkt zu Breslau an den schon jetzt concessionsmäßigen Tagen vom 7. bis 10. Juni;

" " Posen vom 11. bis 13. Juni;

" " Landsberg a. W. vom 14. bis 15. Juni;

" " Stettin vom 16. bis 18. Juni;

" " " Berlin vom 19. bis 23. Juni.

Außerdem ist die Anordnung getroffen, daß der bei größeren Wollmärkten bereits vor dem Beginn der concessionsmäßigen Wollmarktzeit an sogenannten Vortagen bisher geduldete Marktverkehr fernerhin nirgends mehr gestattet, und daß dabei namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markt-Tagen überall untersagt ist resp. polizeilich verhindert werden wird.

Minden, den 5. April 1860.

Die Steuer-Empfangsstelle zu Petershagen ist nunmehr dem Steuer-Empfänger Kaemmerer definitiv übertragen worden. № 238. 687. k. II.

Minden, den 30. März 1860.

Der Apotheker erster Klasse Carl Friedrich Baumann zu Versmold, im Kreise Halle, ist am 21. März c. vorschriftsmäßig vereidet und ihm die Concession zur Fortführung der ihm im Erbgange zugekommenen Delius'schen Apotheke daselbst für seine Person ertheilt worden. № 239. 278. K. I.

Minden, den 1. April 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1860.

Ernannt sind: der Kreisrichter von Elmendorff in Minden, Meyer in Warburg, May in Brakel, Hasse in Wiedenbrück und Schröder in Bielefeld zu Kreisgerichts-Räthen, so wie die Auscultatoren von Detten und Fischer zu Referendarien. № 240.

Entbunden ist auf seinen Antrag der Kreisgerichts-Secretair Bussmann bei dem Kreisgerichte zu Minden von der Function als Deposital-Rendant und statt seiner der Kreisgerichts-Secretair Sander daselbst zugleich zum Deposital-Rendanten bestellt.

Angestellt ist: der Militair-Anwärter, bisherige Büreau-Diätar Baumgarten als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Minden und der Civil-Supernumerar und bisherige Büreau-Diätar Rehorst als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Warburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Borgentreich.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Rath Rose in Bielefeld und wird die hierdurch erledigte Stelle nicht wieder besetzt.

Gestorben ist: der Referendarius Wilke.

Paderborn, den 2. April 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 241. Remmert, Registratur-Assistent, von der Intendantur des 7. zu der des 2. Armee-Corps.

Mangelsdorf, desgleichen, von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps.

Ihle, Depot-Magazin-Verwalter in Langensalza als Assistent zum Proviant-Amt in Wesel versetzt.

Kirchrath, Magazin-Aufseher beim Proviant-Amte in Wesel zum Proviant-Amts-Assistent ernannt.

Gustmann, Intendantur-Assessor beim 7. Armee-Corps, gestorben.

Münster, den 2. April 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1860.

Katholische Theologie.

№ 242. Bibl. Hermeneutik: Dänel, Buch der Weisheit, exegetische Uebungen: Reusch. Evangel. des h. Johannes, Römer- u. Galaterbrief: Vogelsang. Brief an die Hebräer, Kirchengeschichte II. u. III. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte II. Theil, Zeitbilder aus der Geschichte der Stadt Köln: Floß. Theorie der Offenbarung, Dogmengeschichte, Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Theil: Floß. Pastoraltheologie II. Theil, Gregors des Großen Schrift über die Seelsorge, Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Einleit. in das Alte Test.: Schlottmann. Jesaias: Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Theologie des Alt. Test., Hebräische Uebungen: Dieckel. Evangel. des Johannes: Schlott-

mann. Galaterbrief: Lic. Krumphausen. Briefe an die Kolosser, Epheser, Philipper: Ritschl. Geschichte des Heidenthums, Kirchengeschichte I. Theil: Hasse. Kirchengeschichte II. Theil, Geschichte der evangel. Missionen: Kradfft. Dogmengeschichte: Ritschl. Symbolik, Ethik: Lange. Ueber die Union der evangel. Confessionen: Ritschl. Praktische Theologie I. Theil (Einleitung, Homiletik, Katechetik), theologische Archäologie der christlichen Cultusstätten des Mittelalters: Plitt. Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Schlottmann u. Ritschl; die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte, Pandekten, Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Ausgewählte Lehren des Römischen Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Perthes. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Geschichte des Bergrechts: Dr. Achenbach. Deutsches Privat- u. Lehnrecht, mit Einschluß des Handels- u. Seerechts, eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht: Nicolovius. Deutsches u. Preuß. Bergrecht: Dr. Achenbach. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht: Dr. Hüffer. Strafrecht: Böcking. Praktische Uebungen des Strafrechts: Hälschner. Gemeiner Civilprozeß, über Competenzconflicte: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht: Walter. Eherecht der katholischen Kirche in Vergleichung mit den Bestimmungen des rheinischen Gesetzbuchs: Bauerband. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. der Rheinprovinz: Dr. Hüffer. Völkerrecht: Hälschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Anatomie des Menschen: M. J. Weber. Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Mikroskopische Demonstrationen: Mayer. Mikroskopische Anatomie und mikroskopische Uebungen: Schultze. Mikroskopische Anatomie mit mikroskopischen Untersuchungen: Dr. Freiherr de la Valette St. George. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Mikroskopische Anatomie der Sinnesorgane: Dr. Deiters. Entwickelungsgeschichte: Dr. Freiherr de la Valette St. George. Vergleichende Anatomie: Schultze. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine und specielle Physiologie, Physiologie der Sinnesorgane, physiologische Cursus: Pflüger.

Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaafhausen. Pathologische Histologie: Dr. Deiters. Pathologische Anatomie: O. Weber. Gesammte pathologische Anatomie: Albers. Pathologisch-anatomische Demonstrationen mit mikroskopischen Untersuchungen: O. Weber. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Lehre von den Heilquellen: Naumann. Formulare: Albers u. Dr. Böcker. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Weiberkrankheiten: Kilian. Chirurgie, chirurgischer Operations-Cursus: Busch. Ueber Brüche u. Vorfälle: Wutzer. Fracturen und Luxationen, Verbandlehre: O. Weber. Chirurgische Beobachtungen u. Experimente: Busch. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian u. Dr. Böcker. Propädeutische u. medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Medicinische Chemie: Pflüger.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Dr. Gerkrath. Psychologie: Dr. Ueberweg u. Dr. Neuhäuser. Metaphysik: Knoodt. Religionsphilosophie II. Theil: Brandis. Natürliche Theologie oder die Religionsphilosophie: Schaarschmidt. Pädagogik: Brandis. Allgemeine Geschichte der Philosophie bis Kant: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt u. Dr. Ueberweg. Allgemeine Geschichte der Philosophie der Griechen u. Römer: Dr. Fischer. Kritische Uebersicht über die philosophischen Systeme der neueren Zeit: Brandis. Geschichte der Naturphilosophie: van Calker. Plato's Leben, Schriften u. Lehre: Dr. Ueberweg. Plato's Theätet, mit philosophischen Disputationen: Dr. Neuhäuser. Ontologie des Aristoteles u. des h. Thomas von Aquin: Knoodt. Geschichte der englischen Philosophie seit Baco von Verulam: Dr. Gerkrath.

Mathematik.

Entwickelung eines strengen Systems der Mathematik, elementare Analytik oder des Endlichen, nebst höherer Algebra: von Riese. Algebra u. Analysis des Endlichen: Radicke. Differential- u. Integralrechnung, Partielle Differentialgleichungen zur Lösung physikalischer Aufgaben: Dr. Lipschitz. Ausgewählte Abschnitte der Integralrechnung: Plücker. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Analytische Geometrie der Ebene, Ausgewählte Gegenstände der höheren synthetischen Geometrie: Beer. Elemente der Astronomie: Argelander. Darstellung des Weltgebäudes, Kenntniß der Gestirne: Dr. Krüger. Ueber das Kreismikrometer: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, oder Experimental-Optik: Plücker. Physik der Erde:

von

von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie, Organische Chemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie, Ausgewählte Kapitel der theoretischen Chemie, Ueber den Gebrauch des Löthrohrs, Chemische Privatissima: Bergemann. Zoochemie, chemisches Praktikum, Volumetrische Analyse: Landolt. Mineralogie, über besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Petrefactenkunde: Dr. vom Rath. Allgemeine Botanik, Ausgewählte Kapitel der Physiologie der Pflanzen: Treviranus. Anatomie u. Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen Beobachtungen, Pflanzengeographie mit näherer Berücksichtigung der Nutzgewächse, Demonstrationen im botanischen Garten, botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Allgemeine u. specielle Zoologie, Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Lateinische Grammatik: Ritschl. Lateinische Litteraturgeschichte: Ritter. Geschichte der alten Malerei, Archäologische Uebungen: Jahn. Ausgewählte Stücke aus allen Gattungen Hesiodischer Gedichte, nach einer allgemeinen Einleitung: Welcker. Pindar's Gedichte: Schmidt. Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Aeschylus' Eumeniden, Plato's Apologie des Sokrates: Heimsoeth. Plato's Theätet, Plato's Leben, Schriften und Lehre: s. Philosophie. Demosthenes' Rede gegen Midias: Jahn. Terentius' Adelphi: Ritschl. Ausgewählte Oden des Horaz im philolog. Seminar: Welcker. Horaz Episteln: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Disputirübungen im philolog. Seminar: die Professoren Welcker u. Ritschl. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen: Lassen. Hebräische Grammatik, Anfangsgründe des Syrischen, Erklärung arabischer Schriftsteller, Sanskritgrammatik: Gildemeister. Privatissima über Sanskrit oder Zend, Erklärung von Benfeys Sanskrit-Chrestomathie: Lassen. Erklärung des Panini: Gildemeister.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen, Shakspeare's Hamlet: Delius. Geschichte d. französischen Litteratur im 17. u. 18. Jahrhundert, La Bruyere's Charaktere, nebst Sprech- und Schreib-Uebungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen, Dante's Inferno: Diez.

* * *

Geschichte der franz. Poesie, in franz. Sprache, französisches Conversatorium, mit Stilübungen, Corneille's Trauerspiele, mit Disputirübungen: Lic. Nadaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Neuere Geschichte: Löbell. Deutsche Geschichte, Deutschlands kirchliche und politische Zustände beim Auftreten Luthers: Kampschulte. Die Hauptmomente der deutschen Geschichte von Otto I. bis auf Karl V.: Dr. Lorentz. Deutsche Geschichte von der Reformation bis zum Tode des großen Kurfürsten: Dahlmann. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaft, Encyklopädie der kameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften: Kaufmann. Nationalökonomie, mit Rücksicht auf Volkswirthschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ueber die verschiedenen Finanzsysteme: Dietzel.

Kunst.

Geschichte der alten Malerei: s. klassische Philologie. Geschichte des Holzschnitts und Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, nebst Erklärung der Structur der Orgel, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive, so wie im Aquarell-, Guache- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1860.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters, 2) Spezieller Acker- u. Wiesenbau, 3) Güterabschätzungslehre, 4) Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Dir. Hartstein. 5) Allgemeine Thier- u. Rindviehzucht, 6) landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde: Admi-

nistrator Wentz 7) Forstwissenschaft, 1. Theil, 8) Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft, einstündig: Dr. Vonhausen. 9) Wein- u. Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning 10) Physik, 1. Theil, 11) Organische Chemie, 12) analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn. 13) Agricultur-Chemie: Derselbe. 14) Land- u. forstwirthschaftliche Insektenkunde, 15) Seiden- und Bienenzucht, 16) allgemeine u. ökonomische Botanik: Dr. Lachmann. 17) Volkswirthschaftslehren, 2. Theil: Prof. Dr. Kaufmann. 18) Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach. 19) landwirthschaftliche Baukunde, 1. Theil, 20) Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. 21) Acute und Seuchen-Krankheiten von Hausthieren mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung, 22) Pferdezucht und Pferdekenntniß: Depart.-Thierarzt Schell.

Außerdem Zeichnen-Unterricht, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Dem Ziegelei-Unternehmer Hermann Gliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent

№ 243. Patente betr. 601. U. I.

auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 74.)

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 76.)

Minden, den 3. April 1860.

№ 244. Patente betr. 619. *U. I.*

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 79.)

Minden, den 7. April 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 20. April 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 245.

Nr. 5199. Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

Nr. 5200. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860.

Nr. 5201. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vorm 12. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 246.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Paderborn, Diedrich Kirchhoff, ist als zweiter Oberlehrer an das Gymnasium zu Brilon berufen und in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 247.

Verheirathung militairpflichtiger Personen betr. 1162. C. I.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich angewiesen, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmungen zu erinnern. Bei der deshalb aufzunehmenden Verhandlung ist jedoch ein Stempelbogen nicht erforderlich.

Minden, den 9. April 1860.

№ 248. 370. S. I. Dem Kämmereikassen-Rendanten Laufkötter zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 10. April 1860.

№ 249. 586. U. I. Der nach dem Kalender auf den 3. Juli dieses Jahres angesetzte Krammarkt in Lichtenau, Kreises Büren, wird künftig mit dem nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. März c. (Amtsblatt Seite 107) in dieser Stadt, neu errichteten Schaf- und Hammelmarkte zusammenfallen und im laufenden Jahre am 7. August stattfinden.

Minden, den 10. April 1860.

№ 250. 657. L. I. Dem Apotheker Matekowitz zu Lügde ist die landespolizeiche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 7. April 1860.

№ 251. 337. M. I. Die durch das Ableben des Lehrers Wehking zu Wietersheim erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wietersheim, Kreis und Diöcese Minden, haben wir auf Präsentation des Königlichen Landraths Herrn Freiherrn von Schlotheim, als Patron dieser Schule, dem bisherigen Hülfslehrer daselbst, Heinrich Ferdinand Theodor Meyer, definitiv verliehen.

Minden, den 1. April 1860.

№ 252. 478. I. N. Die durch den Tod des Lehrers Kemper erledigte Schulstelle zu Lüttmarsen haben wir dem seitherigen Hülfslehrer in Dalhausen, Carl Mannel provisorisch übertragen.

Minden, den 3. April 1860.

№ 253. 321. N I. Der Schulamts-Candidatin Wilhelmine Edelbrock aus Billerbeck, Regierungsbezirk Münster, ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruktion vom 31. December 1839, die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke die Stelle einer Hauslehrerin zu übernehmen.

Minden, den 4. April 1860.

№ 254. 350. I. M. Die durch das Ableben des Schullehrers Lühmann erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oetinghausen, Kreises und Diöcese Herford, haben wir

dem seitherigen Schullehrer zu Lippinghausen, Ernst Heinrich Lühmann definitiv verliehen.

Minden, den 5. April 1860.

№ 255. 369. M. Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats (Amtsblatt 1860, pag. 110) dem Lehrer Kaiser zu Ströhen verliehene Schulstelle zu Maaslingen, hiesigen Kreises, ist dem Hülfslehrer Carl Heinrich Fischer zu Hörste zur einstweiligen Verwaltung übertragen worden.

Minden, den 12. April 1860.

№ 256. 326. N. I. Die neu cvirte zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Neuhaus, Kreis Paderborn, haben wir der bisherigen Hülfslehrerin daselbst, Johanne Schrader, provisorisch übertragen.

Minden, den 7. April 1860.

№ 257. 640. L. I. Für den Dienst bei der Königlichen Strafanstalt zu Herford wird ein Hülfsaufseher gesucht der ein praktisch bewährter Landwirth ist und dies durch glaubhafte Zeugnisse darthun kann. Die jährliche Remuneration beträgt neben 18 Thlr. Miethsentschädigung 180 Thlr.

Civil- und versorgungsberechtigte Militairpersonen oder 12jährig gediente Unteroffiziere, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich bei dem Herrn Strafanstalts-Director Wintgens in Herford schriftlich oder persönlich zu melden.

Minden, den 7. April 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 258. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 5. d. M. ist dem Rechtsanwalt und Notar Claes in Beverungen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Steinheim gestattet und sollen die durch diese Versetzung, so wie durch den Tod des Rechts-Anwalts und Notars Roeper in Nieheim erledigten Rechtsanwaltsstellen im Bezirke des Kreisgerichts zu Höxter nicht wieder besetzt werden.

Paderborn, den 11. April 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 259. Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe lit. C. Nr. 3734 über 100 Thlr. und lit. D. Nr. 267 über 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. Oktober 1859 bis ult. September 1866, Serie II., Nr. 3 bis 16, sind angeblich

dem letzten Inhaber, Dr. med. Hilsmann zu Neheim, am 8. d. M. entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 31. März 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 260. Patente betr. 644. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, in so weit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 86.)

Minden, den 12. April 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 25. April 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5202. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860. M 261.

Nr. 5203. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1860, die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

Nr. 5204. Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wiecyno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

Nr. 5205. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6., 9., 72. und 73. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852.

Nr. 5206. Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

Nr. 5207. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins. Vom 27. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der beabsichtigten weiteren Reduction der Artillerie von 6 auf 4 Geschütze per Batterie wird eine Anzahl Pferde überzählig, welche höherer Anordnung ge- M 262. 1392. C. S. I.

mäß, an zuverlässige Grundbesitzer zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung ausgeliehen werden sollen. Die hauptsächlichsten Bedingungen, unter denen dies geschehen kann, sind folgende:

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens 2 Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten, und denen vom Landrath, unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Ortsvorstehers bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventars bekannt sind.

   Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig bis zum 1. October c., sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung, oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht werden.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. October 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwaigen künftigen Verkäufen der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten.

9) In der Regel wird alle 3 Monate eine Besichtigung der ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte durch die Militar-Verwaltung vorgenommen werden.

10) Bei Nichterfüllung der Bedingungen sub 2 und 3 Seitens der Uebernehmer kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thlr. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

11) Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Grundbesitzer, welche geneigt sind, unter den vorstehend angegebenen und bei den Kreislandräthen näher einzusehenden vollständigen Bedingungen Pferde leihweise zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungen schleunigst bei den Herren Landräthen anzubringen.

Da jedoch die auf den hiesigen Regierungsbezirk kommenden Pferde vorzugsweise nur an die in der Nähe von Minden wohnenden Grundbesitzer verliehen werden sollen, so haben wir die Ausführung obiger Maßregel vorläufig auf die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück beschränken müssen.

Minden, den 21. April 1860.

№ 263. 612. U. I.

Der nach dem Kalender auf den 31. Mai dieses Jahres angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Langenberg wird wegen des Zusammenfallens mit dem Markt zu Lippstadt am 29. Mai c. abgehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 14. April 1860.

№ 264. 641. U. F. I.

Die diesjährige Frühjahrs-Befahrung der Weser wird in folgender Art stattfinden:

1) am 7. Mai c., Morgens 10 Uhr von Carlshafen bis Höxter;
2) am 8. Mai c., Morgens 10 Uhr, von Höxter bis zur Hannoverschen Landesgrenze bei Forst;
3) am 11. Mai c., Morgens 8 Uhr von Rinteln bis Minden;
4) am 12. Mai c., Morgens 8 Uhr, von Minden bis Stolzenau.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den Ufer-Interessenten anheim, etwaige Gesuche oder gegründete Beschwerden über die ihrerseits bemerkten Uebelstände, welche sowohl den Ufern als dem Schifffahrtswesen nachtheilig werden können, an Ort und Stelle den Strombefahrungs-Commissarien vorzutragen.

Minden, den 16. April 1860.

№ 265. 467. E. I.

Der Senator Rechtsanwalt Becker zu Lübbecke ist zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters gewählt und von uns bestätigt.

Minden, den 14. April 1860.

№ 266. 368. M. I.

Die durch Beförderung des Cantors, Lehrers ꝛc. Schengberg an die Seminar-Uebungsschule zu Soest erledigte, inzwischen commissarisch verwaltete Küster-, Organisten-, Vorsänger- und Lehrerstelle an der evangelischen Kirche und Schule zu

Warburg, ist dem bisherigen Lehrer zu Bischofshagen, Kreises Herford, Diöcese Vlotho, Ludwig Hermann Christoph Hampe, vom 1. k. M. an definitiv übertragen.

Minden, den 11. April 1860.

№ 267. 368. M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Hampe erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bischofshagen, Kreises Herford, Diöcese Vlotho, haben wir dem frühern Cantor und Lehrer zu Vlotho, Carl Krohne, definitiv verliehen.

Minden, den 11. April 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 27. April 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 268. Die durch Versetzung des Pfarrers Mannskopf erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Oberfischbach, Diöcese Siegen, ist von uns dem bisherigen zweiten Pfarrer Theodor Müller in Lienen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 10. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 269. Der geistliche Candidat des höhern Schulamts, Dr. Wilhelm Theodor Hillen, ist als erster ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Warendorf berufen, und in dieser Eigenschaft landesherrlich bestätigt.

Münster, den 13. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 270. Die Vokation des Magistrats zu Lübbecke für den als zweiten Lehrer der Bürgerschule und Cantor daselbst, mit dem Titel als Conrector berufenen Lehrer Hermann Daniel Friedrich Freyberg, ist von uns bestätigt worden. 348. *M. O. a. I.*

Minden, den 14. April 1860.

№ 271. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Kühlsen, Kreis Warburg, dem früheren Lehrer zu Atteln, Georg Stahlschmidt, einstweilen übertragen. 559. *N. I.*

Minden, den 19. April 1860.

№ 272. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Lühmann erledigte Schulstelle zu Lippinghausen, im Kreise Herford, dem Schulamts-Candidaten Johann Heinrich Deppe zu Kölkebeck einstweilen übertragen. 398. *M. I.*

Minden, den 20. April 1860.

№ 273.
506. L. I.

Nachweisung

der Collectenbeträge, welche bei der Hauptkasse der unterzeichneten Regierung im Jahre 1859 eingegangen sind.

Laufd. Nro.	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Feststehende jährliche Collecten.			
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel . . .	158	10	6
2	Collecte für die hülfsbedürftigen Studirenden in Bonn . . .	247	21	7
3	„ „ das Rettungshaus zu Düsselthal (Evangelisch) . .	118	1	7
4	„ „ die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth . . .	201	14	4
5	„ „ die evangelische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	493	8	3
6	„ „ die katholische Blinden-Anstalt zu Paderborn . . .	298	4	7
	B. Unbestimmte oder einmal bewilligte Collecten.			
1	Collecte für den Kirchenbau zu Schworin a. W.	219	1	11
2	„ zur Vollendung des Neubaues der katholischen Kirche zu Harsewinkel	21	17	3
3	„ für das Rettungshaus zu Schildesche	83	12	3
4	„ „ den Bau der kathol. St. Michaelis-Kirche zu Berlin	799	20	9
5	„ „ die Kirche und das Schulhaus zu Schwarzenau . .	22	13	1
6	„ „ den Bau eines Pfarr- und Schulhauses zu Beckelsheim	553	—	6
7	„ „ die Herstellung gottesdienstlicher Locale zu Nieheim und Steinheim	45	15	9
8	„ „ den Bau eines Bethauses zu Nieheim	73	11	4
9	„ „ die Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	160	23	10
	Summa	3495	27	6

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erträge derjenigen Collecten, welche noch nicht vollständig abgeschlossen sind, in die nächstjährige Nachweisung werden aufgenommen werden.

Minden, den 14. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Frhrr. v. Schlotheim.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Februar und März 1860.

№ 274. 1770. L. I.

Die Witterung war in den beiden Monaten Februar und März unbeständig. Anfangs Februar war sie bei vielfachem Schneegestöber noch gelinde; dann aber stellte sich Frostwetter ein, welchem bald ein sehr veränderliches Wetter folgte: Thauwetter, Kälte, Schnee und Regen wechselten stets nach kurzer Dauer. Fast ebenso wechselvoll zeigte sich der März, nur mit dem Unterschiede, daß in der ersten Hälfte mehr Schnee, in der zweiten bei milderer Temperatur fast täglich reichlicher Regen fiel. Durch die häufigen Regengüsse in Verbindung mit dem in den Gebirgen angehäuften schmelzenden Schneemassen schwollen gegen Ende März Bäche und Flüsse zu solcher Höhe an, daß sie hin und wieder die Ufer überschritten, ohne jedoch Schaden anzurichten.

Die Luftströmung kam vorherrschend aus West, Südwest und Nordwest und steigerte sich in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar zu einem Sturme von seltener Heftigkeit, der an Gebäuden, Alleen, Obstgärten und Wäldern erheblichen Schaden anrichtete.

Der höchste Barometerstand war:
im Februar am 14. 28″ 3‴
im März am 2. und 3. 27″ 11‴,
der niedrigste
im Februar am 20. und 27. 27″ 1‴
im März am 25. 27″.

Das Thermometer zeigte den höchsten Stand:
im Februar am 27. + 4°,
im März am 31. + 10°;
den niedrigsten
im Februar am 13. — 6½°,
im März am 11. — 5½°.

Auf den Gesundheitszustand blieb die Witterung nicht ohne ungünstige Einwirkung, indem die Anzahl der Kranken nicht unbedeutend war. Die vorherrschenden Krankheiten waren catarrhalisch-rheumatisch, oft mit gastrischen Leiden complizirt. Lungenentzündungen und typhöse Fieber zeigten sich nur sporadisch. Die Sterblichkeit war die in dieser Jahreszeit gewöhnlich vorkommende.

Der Gesundheitszustand unter dem Vieh war befriedigend.

Durch Brandunglück wurden 17 Gebäude gänzlich zerstört und einige andere mehr oder weniger beschädigt.

Das Streben nach rationeller Bewirthschaftung der Aecker gewinnt an Ausdehnung. Die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Kreisvereine in dieser Hinsicht ist lobend anzuerkennen. Ein solcher Verein hat zu Eidinghausen, Kreises Minden,

jüngst wieder eine Forthildungsschule für angehende Landwirthe gegründet, welche sich bereits einer lebhaften Theilnahme erfreut.

Der Stand der Wintersaaten befriedigt im Ganzen. Dagegen konnte die Garten- und Frühjahrs-Feldbestellung wegen des ungewöhnlich lange anhaltenden Winters in den beiden verflossenen 3 Monaten noch nicht in Angriff genommen werden.

Unglücksfälle ereigneten sich folgende: 2 Personen haben sich erhängt, 5 Personen ertranken, darunter 3 Kinder; todtgefahren wurden 2; 2 Männer starben in Folge eines Falles vom Boden und 1 Mann an der durch einen auf ihn fallenden Ast erlittenen Beschädigung; ohne äußere Verletzung wurden 4 Personen todt im Freien gefunden. Außerdem empfingen mehrere Personen durch Unvorsichtigkeit und unglückliche Zufälle erhebliche Verletzungen.

Verbrechen: im Stadtgraben zu Bielefeld wurde ein neugeborenes Kind todt gefunden; die Thäterschaft hat noch nicht ermittelt werden können. — Wegen Raubes auf öffentlichem Wege ist ein Handarbeiter aus Holzhausen, im Kreise Höxter, zu 12jähriger Zuchthausstrafe und 10jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt worden. 2 Personen sind wegen Verleitung zum Meineide zur Untersuchung gezogen.

Außer einem gewaltsamen Einbruch und Diebstahl bei dem Amtmann Pelizaeus in Rietberg sind verschiedene kleinere Diebstähle vorgekommen.

Minden, den 15. April 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 4. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 275.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5208. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Milkum-Lavalather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thaler. Vom 12. März 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 276. Bekanntmachung, die dreijährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407, Nr. 136 B. enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekantmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 277. Den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 betreff. d. Regierungs-Bezirk Minden.

Zum Ankauf von Militair-Dienstpferden, im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	14.	Mai in Minden,	den	29.	Mai in Warburg,
„	16.	„ „ Lübbecke,	„	31.	„ „ Büren,
„	18.	„ „ Herford,	„	1.	Juni „ Soest,
„	19.	„ „ Halle,	„	22.	„ „ Warendorff,
„	21.	„ „ Bielefeld,	„	23.	„ „ Wiedenbrück,
„	23.	„ „ Steinheim,	„	25.	„ „ Beckum,
„	25.	„ „ Brakel,	„	29.	„ „ Delbrück,
„	26.	„ „ Höxter,	„	30.	„ „ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindslederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der bisherige Gymnasial-Director Dr. Schmidt auf seinen Antrag entlassen, und an seiner Statt der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Cleve, Dr. Wulfert, zum Director ernannt worden. № 278.

Münster, den 20. April 1860.

An dem evangelischen Gymnasium zu Dortmund und der mit demselben verbundenen Realschule ist der bisherige 3. ordentliche Lehrer Clemens Wex in die 2. Lehrerstelle aufgerückt und der Candidat des höheren Schulamts, Friedrich Jentier, als dritter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden. № 279.

Münster, den 25. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Vorsteher Wigge in Atteln ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen von mir zum Beigeordneten des Amts Atteln ernannt worden. № 280. 573. Pr.

Minden, den 26. April 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. № 281. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr. 358. M. O. I.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Berlin, bei W. Hertz, Seite 405, Nr. 136 A. ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite $^{134}/_{36}$ des Amtsblatts pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar, mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die recht zeitig und vorschriftsmäßig angemeldeten Aspirantinnen, Behufs ihrer Vorprüfung, sich am Freitag, den 29. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Herrn Consistorial-Rath Winzer hierselbst zu melden haben.

Minden, den 22. April 1860.

№ 282. 293. K. I. Die früher für den Hebammenbezirk Werste, im Kreise Minden approbirte Hebamme Johanne Riepelmeier, hat ihren Wohnsitz nach Eidinghausen, selbigen Kreises, verlegt und ist von uns für diesen Bezirk angestellt worden.

Minden, den 22. April 1860.

№ 283. 617. N. I. Die von dem Lehrer Friedrich Aufenanger bisher provisorisch verwaltete zweite Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Lippspringe, Kreis Paderborn, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 19. April 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 11. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 284.

Nr. 5211. Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

Nr. 5212. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

Nr. 5213. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 12. März 1860.

Nr. 5214. Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

Nr. 5215. Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859, wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 285. Den Ankauf von Militair-Dienstpferden betreffend.

Zum Ankauf von Militair-Dienstpferden, im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

pro 1860 betreff nd. Regierungs-Bezirk Minden.

den	14.	Mai	in Minden,	den	29.	Mai	in Warburg,
"	16.	"	" Lübbecke,	"	31.	"	" Büren,
"	18.	"	" Herford,	"	1.	Juni	" Soest,
"	19.	"	" Halle,	"	22.	"	" Warendorff,
"	21.	"	" Bielefeld,	"	23.	"	" Wiedenbrück,
"	23.	"	" Steinheim,	"	25.	"	" Beckum,
"	25.	"	" Brakel,	"	29.	"	" Delbrück,
"	26.	"	" Hörter,	"	30.	"	" Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindslederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 286. Personal-Chronik. 643. Pr.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Steuer-Empfänger Christiani in Herford den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Minden, den 3. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 287. 388. U. L.

[2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Oebecke zu Wiedenbrück hat sein Amt als solcher freiwillig niedergelegt.

Alle diejenigen, welche auf dessen bestellte Amts-Caution zum Betrage von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Justitiar, Regierungs-Rath von Carow, auf den

27. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumte Termin anzumelden, widrigenfalls die Caution ohne weiteren Anstand zurückgezahlt werden wird, welchemnächst die Interessenten sich nur an diejenigen halten können, mit denen sie contrahirt haben.

Minden, den 7. März 1860.

№ 288. 637. P. I. Durch den am 15. März d. J. erfolgten Tod des Wachtmeisters a. D. Dreibholz zu Bielefeld ist dessen Concession als Agent für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Hauses Wichelhausen et Comp. in Bremen erloschen.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Dreibholz für das Geschäft des Hauses Wichelhausen vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 15. Mai 1861 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath v. Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf des obigen Termins erfolgt, sofern kein Anspruch erhoben ist, die Rückzahlung der Caution an die Erben des ꝛc. Dreibholz.

Minden, den 24. April 1860.

№ 289. 841. L. I. Dem Kaufmann C. Ems zu Rheda ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 26. April 1860.

№ 290. 433. S. I. Dem Herrn August Behler zu Peckelsheim, Kreises Warburg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 30. April 1860.

№ 291. 437. S. I. Dem Kaufmann H Feldmann zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar zu übernehmen.

Minden, den 30. April 1860.

№ 292. 458. S. I. Dem Kaufmann C. Osterwald zu Enger, Kreises Herford, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 30. April 1860.

№ 293. 715. *U. I.* Die im diesjährigen Amtsblatt, Seite 138, enthaltene Bekanntmachung wird hierdurch dahin berichtigt, daß der dort bezeichnete Krammarkt und der damit verbundene Schaaf- und Hammelmarkt in der Stadt Lichtenau nicht am 7., sondern am 6. August c. stattfinden wird.

Minden, den 30. April 1860.

№ 294. 708. *U. I.* Der Kaufmann Arthur Blank zu Elberfeld ist von der Argentinischen Conföderation zum General-Consul für die Rheinprovinz und Westphalen, mit der Residenz in Elberfeld, ernannt und ihm das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Minden, den 26. April 1860.

№ 295. 386. *M. I.* Die durch Versetzung des Lehrers Hellweg erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bar-Düttingdorf, im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Eckendorf-Brönninghausen, im Kreise Bielefeld, Friedrich Wilhelm Beckmann, definitiv verliehen.

Minden, den 27. April 1860.

№ 296. 415. *M. I.* Die durch Versetzung des Lehrers Ellerbusch erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Holsen, Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Ahle, Zacharias Ellerbrock, definitiv verliehen.

Minden, den 27. April 1860.

№ 297. 396. *M. I.* Die Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Pott erledigten zweiten Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Deppendorf, Kreises und Diöcese Bielefeld, haben wir dem Schulamts-Candidaten Carl Friedrich Finke einstweilen übertragen.

Minden, den 29. April 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 298. Vom 1. Juni c. ab werden an Stelle der jetzigen zweimeiligen Chausseegeld-Empfangsstelle Dalhausen, zwei Hebestellen zu Dalhausen und Borgentreich mit je einmeiliger Hebefugniß errichtet werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Münster, den 1. Mai 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 18. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 299.

Nr. 5216. Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54. des Gesetzes über die die Presse, vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

Nr. 5217. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Hennef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottlütz, im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5218. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rheine-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach, im Kreise St. Wendel.

Nr. 5219. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. April 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden: № 300.

I. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn:

1) die Entlassungsprüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 18. und 19. Juli c.;

2) die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen am 19. Juli und folgende Tage.

II. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:

1) die Entlassungsprüfung der Seminar-Zöglinge am 23., 24. und 25. Juli;

2) die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schlamts-Aspiranten, sowie
die Prüfung pro schola für Orgeldienst, Zeichnen-Unterricht und dergl. am 25. Juli und folgende Tage.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster:
1) die Entlassungsprüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 20. und 21. August;
2) die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen am 21. August und folgende Tage.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst:
1) die Entlassungsprüfung der Seminar-Zöglinge am 29. und 30. August;
2) die Prüfung der nicht einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die
Prüfung pro schola am 30. August und folgende Tage.

Diejenigen, welche sich einer der ad 2 erwähnten Prüfung unterziehen wollen, haben sich vier Wochen vor den für dieselben festgesetzten Terminen bei den Directoren der bezüglichen Anstalten unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf schriftlich anzumelden, und wenn sie hierauf nicht zurückgewiesen werden, am Nachmittage vor den betreffenden Prüfungstagen demselben persönlich vorzustellen, um weitere Anweisungen zu empfangen.

Münster, den 25. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 301. 964. D. I. Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. April c., dem Steiger Karl Kuhlmann, dem Gruben-Betriebsführer Louis Strübing, beide zu Bölhorst, den Bergleuten Heinrich Dohmeyer, Heinrich Bornemann, Friedrich Wilhelm Mariß zu Meißen und Bernhard Roelike zu Dehme für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Rettung eines bei der Ausmauerung eines 126 Fuß tiefen Brunnens beschäftigten und durch Einsturz desselben verschütteten Maurergesellen die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Den Bergleuten Dohmeyer, Bornemann, Mariß und Roelike haben wir außerdem noch für ihre unermüdliche Thätigkeit bei der Abteufung des hierbei angelegten Schachtes und zwar einem Jeden eine Prämie von 10 Thlrn. bewilligt.

Minden, den 4. Mai 1860.

№ 302. 1492. C. I. Mit Bezug auf den im 54. Stück unseres Amtsblattes pro 1859 sub Nr. 809 abgedruckten Erlaß der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 13. November pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als höhere Bürgerschulen mit dem Rechte zu Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. October v. J., d. i. als solche Schulen, mit deren Abgangs-Zeugnissen der

Reife künftig das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verbunden ist, bis jetzt anerkannt sind:

die höhere Lehranstalt zu München-Gladbach,
die höhere Lehranstalt zu Rheydt, im Regierungsbezirk Düsseldorf, und
die als höhere Bürgerschulen organisirten Realklassen des Gymnasiums zu Stolp, Regierungsbezirk Cöslin.

Minden, den 4. Mai 1860.

№ 303. 446. S. I.

Durch die mehrfach erfolgten Prüfungen der seit einigen Jahren zu Heepen, im Kreise Bielefeld errichteten und bis jetzt mit gutem Erfolge geleiteten landwirthschaftlichen Fortbildungsschule haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich wohl empfiehlt, auf dieses, in den meisten Kreisen unseres Bezirks noch wenig gekannte Institut besonders aufmerksam zu machen.

Durch eine glückliche Auswahl geeigneter Lehrkräfte und die Sorgsamkeit mit welcher dasselbe gepflegt wird, ist jungen Leuten, namentlich aus dem Kreise ländlicher Colonatsbesitzer, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen die erwünschte Gelegenheit geboten, sich eine entsprechende Schul- und Fachbildung zu erwerben.

Die Aufnahme-Bedingungen und der Lehrplan sind aus unserer Bekanntmachung vom 20. Januar c., Amtsblatt pro 1860, Seite 41/42, zu ersehen und nehmen wir hinsichtlich der guten Erfolge der letzten öffentlichen Prüfung, welche in jener Schule am 3. April c. stattgefunden hat, auf das Inserat in Nr. 31 des Bielefelder Kreisblattes dieses Jahres Bezug.

Es würde uns erwünscht sein, wenn die Herren Landräthe, Amtmänner, Schul-Inspectoren und die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine dem gedachten Institute ihre Theilnahme widmen und namentlich junge Leute auf diese zur Ausbildung in wissenschaftlicher und namentlich landwirthschaftlicher Beziehung so passende Gelegenheit aufmerksam machen wollten. Minden, den 8. Mai 1860.

№ 304. 481. S. I.

Dem Schenkwirth Wilhelm Erfort zu Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen. Minden, den 7. Mai 1860.

№ 305. 1168. S. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 9. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 14. Mai 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

№ 306.

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1860.

Ernannt ist der Referendarius Dietrichs zum Gerichts-Assessor.

Entlassen aus dem Justizdienste ist auf seinen Antrag: der Referendarius Neukirch.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt, Justizrath Biermann beim Kreisgericht zu Halle i. W.

Nicht wieder besetzt wird: die durch Versetzung des Rechtsanwalts, Justizraths Biermann von Warburg nach Halle i. W. erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Warburg; ebenso wird die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Gronarz erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei dem hiesigen Kreisgerichte nach der von dem Herrn Justiz-Minister getroffenen Bestimmung zur Zeit nicht wieder besetzt.

Paderborn, den 1. Mai 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 307. Es sind versetzt worden: der Post-Secretair Tschorn von Berlin und der Post-Secretair Peters von Königsberg i. Pr. nach Minden, unter Uebertragung von Expeditions-Vorsteher-Stellen bei dem hiesigen Postamte.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Scholl, zuletzt in Bonenburg, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 3. Mai 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 308. Verhandelt, Münster den 7. Mai 1860:

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz:
1) Herr Freiherr von la Valette St. George zu Cöln,
2) Herr Bürgermeister Leven aus Benrath.

II. Die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung von Westphalen:
1) Herr Banquier Niedieck von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungsrath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

IV. Der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beigefügten von der Direction der Rentenbank unterm 14. April c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach geschehener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe, und zwar:

1)	19	Stück	lit.	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen über	19000 Thlr.
2)	5	"	"	B.	"	500	"	" "	2500 "
3)	36	"	"	C.	"	100	"	" "	3600 "
4)	22	"	"	D.	"	25	"	" "	550 "
5)	947	"	"	E.	"	10	"	" "	9470 "
Ueberhaupt	1029	Stück,	zusammen über						35120 Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend Einhundert und zwanzig Thaler“

mit den dazu gehörigen im Verzeichnisse näher angegebenen „Dreizehn Tausend Sechshundert und siebenzehn Stück Zins-Coupons“ vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden.

Sämmtliche vorerwähnte Rentenbriefe und Coupons wurden darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Alb. Frhr. von la Valette St. George. Leven, Bürgermeister.
Niedieck. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 8. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 309. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 5 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 7. Mai 1860 ausgeloos'ten, am 1. October 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 87, 139, 168, 983, 1036, 1374, 2007, 2068, 2259, 2362, 2657, 2857, 2967, 3188, 3427, 3704, 4793 und 5016.

8 Stück litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 116, 600, 1069, 1092, 1141, 1246, 1322 und 1726.

38 Stück litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 195, 279, 794, 1591, 1616, 1620, 1655, 1658, 2184, 2473, 2582, 2662, 2942, 3550, 3727, 3926, 5435, 5896, 5985, 6238, 6416, 6724, 6912, 6953, 7178, 7216, 7369, 7370, 7563, 8146, 8538, 8885, 8999, 9281, 9969, 10397, 10484 und 10485.

34 Stück litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 95, 210, 262, 326, 999, 2046, 2230, 2325, 2475, 3365, 3996, 4015, 4462, 4627, 4758, 4759, 4948, 5116, 5505, 5547, 5548, 5633, 5754, 6431, 6605, 6871, 7063, 7500, 7501, 7520, 7718, 8415, 8939, 9039.

750 Stück litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 11, 23, 54, 69, 100, 107, 159, 200, 201, 238, 240, 246, 282, 307, 321, 328, 339, 344, 384, 414, 415, 429, 444, 460, 483, 486, 546, 557, 561, 563, 568, 570, 597, 613, 636, 639, 656, 671, 684, 726, 770, 802, 833, 834, 852, 854, 870, 917, 921, 952, 963, 983, 992, 1014, 1040, 1053, 1071, 1076, 1130, 1142, 1171, 1183, 1259, 1269, 1319, 1320, 1322, 1323, 1333, 1351, 1379, 1381, 1384, 1392, 1398, 1407, 1418, 1425, 1471, 1528, 1529, 1605, 1660, 1683, 1701, 1732, 1780, 1790, 1803, 1804, 1813, 1850, 1856, 1880, 1896, 1914, 1936, 1951, 1973, 1977, 1995, 1997, 2006, 2020, 2035, 2040, 2050, 2095, 2125, 2132, 2134, 2139, 2149, 2223, 2228, 2254, 2293, 2303, 2313, 2327, 2337, 2342, 2367, 2370, 2377, 2390, 2396, 2401, 2408, 2418, 2421, 2441, 2461, 2471, 2474, 2490, 2497, 2517, 2522, 2526, 2528, 2548, 2554, 2574, 2604, 2623, 2628, 2629, 2631, 2644, 2648, 2649, 2655, 2680, 2684, 2710, 2723, 2730, 2760, 2771, 2800, 2829, 2852, 2855, 2858, 2891, 2892, 2907, 2909, 2924, 2932, 2944, 2974, 2979, 2985, 2992, 3034, 3044, 3060, 3072, 3081, 3160, 3262, 3308, 3345, 3369, 3372, 3375, 3382, 3402, 3409, 3430, 3441, 3484, 3491, 3509, 3516, 3552, 3556, 3558, 3572, 3576, 3597, 3606, 3608, 3617, 3657, 3658, 3663, 3696, 3732, 3736, 3782, 3795, 3801, 3823, 3860, 3882, 3883, 3891, 3908, 3937, 3979, 3983, 4000, 4041, 4057, 4059, 4071, 4075, 4114, 4115, 4125, 4135, 4155, 4161, 4162, 4163, 4217, 4218, 4222, 4253, 4270, 4295, 4302, 4303, 4310,

4311, 4313, 4329, 4337, 4358, 4364, 4369, 4405, 4414, 4424, 4425, 4426,
4499, 4515, 4568, 4591, 4606, 4636, 4646, 4654, 4671, 4692, 4725, 4726,
4727, 4728, 4735, 4738, 4744, 4772, 4786, 4797, 4811, 4836, 4884, 4900,
4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4926, 4948, 4974, 4985, 4987, 4996, 5072,
5076, 5152, 5164, 5173, 5178, 5194, 5220, 5232, 5237, 5247, 5253, 5263,
5305, 5313, 5366, 5447, 5454, 5461, 5470, 5510, 5545, 5558, 5577, 5592,
5620, 5629, 5641, 5725, 5741, 5742, 5782, 5811, 5822, 5832, 5894, 5904,
5930, 5931, 5968, 6016, 6020, 6044, 6045, 6074, 6090, 6152, 6160, 6268,
6284, 6289, 6291, 6323, 6341, 6378, 6393, 6400, 6405, 6463, 6465, 6470,
6476, 6480, 6483, 6495, 6504, 6512, 6513, 6531, 6532, 6533, 6568, 6571,
6574, 6577, 6579, 6607, 6634, 6647, 6648, 6650, 6654, 6656, 6660, 6661,
6716, 6820, 6821, 6898, 6913, 6915, 6931, 6979, 6987, 7001, 7014, 7020,
7021, 7029, 7032, 7034, 7049, 7057, 7100, 7121, 7126, 7145, 7146, 7148,
7150, 7166, 7186, 7187, 7205, 7240, 7257, 7265, 7274, 7283, 7325, 7333,
7379, 7407, 7452, 7457, 7462, 7495, 7507, 7510, 7543, 7545, 7546, 7548,
7558, 7563, 7568, 7570, 7599, 7619, 7626, 7636, 7660, 7682, 7736, 7784,
7803, 7813, 7814, 7821, 7822, 7825, 7884, 7906, 7907, 7908, 7913, 7933,
7957, 7958, 7997, 8043, 8045, 8089, 8091, 8095, 8096, 8114, 8117, 8139,
8145, 8157, 8162, 8217, 8285, 8288, 8289, 8299, 8351, 8378, 8383, 8393,
8399, 8402, 8459, 8502, 8503, 8509, 8552, 8553, 8569, 8583, 8608, 8613,
8614, 8621, 8624, 8626, 8640, 8650, 8651, 8652, 8658, 8659, 8660, 8661,
8668, 8683, 8684, 8717, 8736, 8739, 8767, 8786, 8788, 8799, 8853, 8861,
8911, 8930, 8952, 8967, 8994, 9002, 9003, 9093, 9105, 9107, 9116, 9118,
9127, 9165, 9167, 9193, 9218, 9228, 9309, 9312, 9315, 9318, 9329, 9399,
9456, 9472, 9509, 9517, 9529, 9599, 9601, 9658, 9679, 9680, 9681, 9698,
9714, 9758, 9759, 9769, 9773, 9780, 9792, 9797, 9805, 9826, 9832, 9840,
9850, 9851, 9861, 9862, 9865, 9866, 9882, 9899, 9900, 9905, 9910, 9929,
9946, 9970, 10010, 10027, 10040, 10061, 10062, 10102, 10122, 10155,
10187, 10192, 10241, 10243, 10270, 10271, 10273, 10277, 10295, 10311,
10318, 10330, 10331, 10336, 10364, 10365, 10377, 10419, 10421, 10422,
10423, 10424, 10430, 10448, 10469, 10470, 10471, 10472, 10473, 10474,
10475, 10476, 10485, 10513, 10514, 10517, 10547, 10563, 10573, 10607,
10624, 10638, 10643, 10652, 10656, 10659, 10660, 10670, 10671, 10672,
10673, 10713, 10732, 10733, 10737, 10749, 10758, 10774, 10786, 10876,
10896, 10937, 10942, 10950, 10952, 10959, 10960, 10972, 10981, 10982,
10997, 11001, 11002, 11059, 11214, 11235, 11241, 11263, 11264, 11291,
11311, 11317, 11319, 11335, 11340, 11382, 11426, 11437, 11438, 11462,
11486, 11491, 11493, 11544, 11548, 11549, 11551, 11553, 11559, 11566,
11567, 11568, 11569, 11570, 11619, 11620, 11626, 11629, 11630, 11631,
11634, 11644, 11661, 11663, 11677, 11710, 11712, 11722, 11723, 11724,
11725, 11782, 11783, 11797, 11798, 11799, 11820, 11834, 11845, 11858,
11860, 11861, 11862, 11863, 11864, 11866, 11872, 11873, 11879, 11886,

11904, 11911, 11952, 11955, 11957, 11967, 11969, 11975, 11976, 11986, 11995, 12004, 12007, 12015, 12026, 12069, 12070, 12071, 12083, 12098, 12105, 12107, 12109, 12110, 12120, 12129, 12138, 12141 und 12142.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1855:
1 Stück litt. E. Nr. 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:
1 Stück litt. D. Nr. 2241 zu 25 Thlr.
1 " " E. Nr. 756 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1857:
3 Stück litt. D. Nr. 3017, 3713 und 5335 zu je 25 Thlr.;
12 " " E. Nr. 2235, 6089, 7234, 7353, 7704, 7832, 7962, 8012, 8273, 8473, 9790 und 10208 zu je 10 Thlr.

Pro 1. April 1858:
9 Stück litt. E. Nr. 2144, 3626, 5048, 6285, 6702, 7167, 7235, 7470, 7956 zu je 10 Thlr.

Münster, den 7. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 310. Patente betr. 743. *U. I.*

Dem Schlossermeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine, soweit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 88.)

Minden, den 30. April 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 25. Mai 1860.

Bekantmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 311. Der nach unserer Bekanntmachung vom 11. April c. in Delbrück, Kreises Paderborn, auf den 29. Juni c. angesetzte Markt zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden, wird des Feiertags wegen hierdurch aufgehoben und schon am

30. Mai c.

abgehalten werden.

Berlin, den 14. Mai 1860.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schüz. gez. von Hantke.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 312. Der Oeconomie-Commissarius Sternberg zu Lippstadt ist für das Reclamationsverfahren gegen das Cataster in der Meliorationssache der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung zum stellvertretenden Commissarius ernannt worden.

Münster, den 14. Mai 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 313. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Sommertermin bei einem Gymnasio oder einer Realschule in Westphalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen,

werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 10. Juni c. unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheins ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 14. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 314. Dem Pfarrer Stäps zu Derne, Diöcese Dortmund, wird auf dessen von uns genehmigten Antrag ein Pfarradjunct mit dem Rechte der Amtsnachfolge beigegeben werden und die Wahl des Adjuncten baldthunlichst durch Gemeinde-Vertretung erfolgen. Münster, den 8. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 315. 1575. C. I. Im Laufe des vorigen Quartals sind von den Realschulen zweiter Ordnung diejenigen zu St. Petri und zu St. Johannis in Danzig, zu Bromberg und Grünberg in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden, was wir unter Bezugnahme auf den im 54. Stück unseres vorrigjährigen Amtsblatts sub Nr. 809 abgedruckten Erlaß der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 13. November pr. hiermit zur Kenntniß bringen.

Minden, den 15. Mai 1860.

№ 316. 391. K. I. Der Arzt bei dem Königlichen 8. Husaren-Regimente zu Paderborn, Dr. Grüther, ist Behufs Ausübung der Civilpraxis in seiner Eigenschaft als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 16. Mai 1860.

№ 317. 487. I. S. Dem Privatsecretair Hermann Heinrich Bohle zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1860.

№ 318. 978. L. I. Dem Kaufmann C. H. F. Fischer zu Spenge ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 16. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 319. Die Lieferung der für die Salinen-Factoreien Werl und Saffendorf jährlich erforderlichen Salzsäcke soll im Wege der Licitation mindestfordernd auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können bei den Haupt-Aemtern Münster, Dortmund, Lippstadt, Vreden, Rheine und Minden, sowie bei den Unterämtern Herford, Warendorf und den Factoreien Werl, Saffendorf und Halle eingesehen werden.

Mustersäcke, welchen entsprechend die Lieferung erfolgen muß, sind bei den Salinen-Factoreien Werl und Saffendorf, sowie bei dem Provinzial-Steuer-Direktorate zur Ansicht während der Dienststunden niedergelegt.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden demnach aufgefordert, ihre Gebote in dem am 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Conferenzzimmer des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats anstehenden Termine zu Protokoll zu geben.

Münster, den 15. Mai 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 320.

1) Tiemann, überzähliger Intendantur-Assessor bei der Intendantur 7. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Assessor ernannt.
2) Jensch, überzähliger Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 1. Armee-Corps versetzt.
3) Minow, überzähliger Intendantur-Secretair bei der Intendantur des 7. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Secretair ernannt.
4) Leisten, Secretariats-Assistent bei der Intendantur 7. Armee-Corps, gestorben.

Münster, am 16. Mai 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 321. Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent

Patente betr. 807. U. I.

auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 102.)

Das dem Fabrikbesitzer Commerzienrath Alfred Krupp (Firma Friedrich Krupp) zu Gußstahl-Fabrik bei Essen an der Ruhr unter'm 21. März 1853 auf die Dauer von acht Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

> auf ein Verfahren um Radbeschläge (Radbandagen, Reifen, Tyres,) aus Gußstahl herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

ist um weitere sieben Jahre verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 103.)

Dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Werningerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

> auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 107.)

Dem Buchdruckerei-Besitzer C. C. Brunn zu Münster und den Maschinen-Fabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine, in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 12. Mai 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 1. Juni 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[5] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 323. 697. Pr. Der Commissionair Philipp Hollmann zu Rietberg ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen von mir zum Beigeordneten des Amts Rietberg ernannt worden.

Minden, den 22. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 324. 397. K. I. Dem Grubensteiger Nottmeier zu Dützen ist nach vorgängiger chemischer Analyse einer beim Graben eines Brunnens in seinem Wohnhause entdeckten reichhaltigen Schwefelquelle durch den Apotheker Becker hierselbst, und nach Anlage einer Bade-Anstalt mit den nöthigen Einrichtungen, die Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche dieser Quelle von uns ertheilt worden.

Minden, den 20. Mai 1860.

№ 325. 165. F. I. Rudolph Werth aus Lübbecke ist als Feldmesser vereidigt.

Minden, den 19. Mai 1860.

№ 326. 460. M. I. Dem unter'm 14. December pr. als zweiter Lehrer an die evangelische Schule zu Wehdem, Kreis Lübbecke, versetzten Lehrer Clemens Müller ist nunmehr auch die Cantorstelle an der Kirche daselbst verliehen worden.

Minden, den 20. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 327. Nach §. 5. der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwar-

nung hiermit erinnert, daß Derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 20. Mai 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 328. Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Lücken in Nieheim vom 1. Juni d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Halle i. W. und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Collegiums mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle i. W. ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Paderborn, den 23. Mai 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 329. Auslooſung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Renten-

briefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 5 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 7. Mai 1860 ausgelooseten, am 1. October 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 87, 139, 168, 983, 1036, 1374, 2007, 2068, 2259, 2362, 2657, 2857, 2967, 3188, 3427, 3704, 4793 und 5016.

8 Stück litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 116, 600, 1069, 1092, 1141, 1246, 1322 und 1726.

38 Stück litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 195, 279, 794, 1591, 1616, 1620, 1655, 1658, 2184, 2473, 2582, 2662, 2942, 3550, 3727, 3926, 5435, 5896, 5985, 6238, 6416, 6724, 6912, 6953, 7178, 7216, 7369, 7370, 7563, 8146, 8538, 8885, 8999, 9281, 9969, 10397, 10484 und 10485.

34 Stück litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 95, 210, 262, 326, 999, 2046, 2230, 2325, 2475, 3365, 3996, 4015, 4462, 4627, 4758, 4759, 4948, 5116, 5505, 5547, 5548, 5633, 5754, 6431, 6605, 6871, 7063, 7500, 7501, 7520, 7718, 8415, 8939, 9039.

750 Stück litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 11, 23, 54, 69, 100, 107, 159, 200, 201, 238, 240, 246, 282, 307, 321, 328, 339, 341, 384, 414, 415, 429, 444, 460, 483, 486, 546, 557, 561, 563, 568, 570, 597, 613, 636, 639, 656, 671, 684, 726, 770, 802, 833, 834, 852, 854, 870, 917, 921, 952, 963, 983, 992, 1014, 1040,

1053, 1071, 1076, 1130, 1142, 1171, 1183, 1259, 1269, 1310, 1320, 1322,
1323, 1333, 1351, 1379, 1381, 1384, 1392, 1398, 1407, 1418, 1425, 1471,
1528, 1529, 1605, 1660, 1683, 1701, 1732, 1780, 1790, 1803, 1804, 1813,
1850, 1856, 1880, 1896, 1914, 1936, 1951, 1973, 1977, 1995, 1997, 2006,
2020, 2035, 2040, 2050, 2095, 2125, 2132, 2134, 2139, 2149, 2223, 2228,
2254, 2293, 2303, 2313, 2327, 2337, 2342, 2367, 2370, 2377, 2390, 2396,
2401, 2408, 2418, 2421, 2441, 2461, 2471, 2474, 2490, 2497, 2517, 2522,
2526, 2528, 2548, 2554, 2574, 2604, 2623, 2628, 2629, 2631, 2644, 2648,
2649, 2655, 2680, 2684, 2710, 2723, 2730, 2760, 2771, 2800, 2829, 2852,
2855, 2858, 2891, 2892, 2907, 2909, 2924, 2932, 2944, 2974, 2979, 2985,
2992, 3034, 3044, 3060, 3072, 3081, 3160, 3262, 3308, 3345, 3369, 3372,
3375, 3382, 3402, 3409, 3430, 3441, 3484, 3491, 3509, 3516, 3552, 3556,
3558, 3572, 3576, 3597, 3606, 3608, 3617, 3657, 3658, 3663, 3696, 3732,
3736, 3782, 3795, 3801, 3823, 3860, 3882, 3883, 3891, 3908, 3937, 3979,
3983, 4000, 4041, 4057, 4059, 4071, 4075, 4114, 4115, 4125, 4135, 4155,
4161, 4162, 4163, 4217, 4218, 4222, 4253, 4270, 4295, 4302, 4303, 4310,
4311, 4313, 4329, 4337, 4358, 4364, 4369, 4405, 4414, 4424, 4425, 4426,
4499, 4515, 4568, 4591, 4606, 4636, 4646, 4654, 4671, 4692, 4725, 4726,
4727, 4728, 4735, 4738, 4744, 4772, 4786, 4797, 4811, 4836, 4884, 4900,
4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4926, 4948, 4971, 4985, 4987, 4996, 5072,
5076, 5152, 5164, 5173, 5178, 5194, 5220, 5232, 5237, 5247, 5253, 5263,
5305, 5313, 5366, 5447, 5454, 5461, 5470, 5510, 5545, 5558, 5577, 5592,
5620, 5629, 5641, 5725, 5741, 5742, 5782, 5811, 5822, 5832, 5894, 5904,
5930, 5931, 5968, 6016, 6020, 6044, 6045, 6074, 6090, 6152, 6160, 6268,
6284, 6289, 6291, 6323, 6344, 6378, 6393, 6400, 6405, 6463, 6465, 6470,
6476, 6480, 6483, 6495, 6504, 6512, 6513, 6531, 6532, 6533, 6568, 6571,
6574, 6577, 6579, 6607, 6634, 6647, 6648, 6650, 6654, 6656, 6660, 6661,
6716, 6820, 6821, 6898, 6913, 6915, 6931, 6979, 6987, 7001, 7014, 7020,
7021, 7029, 7032, 7034, 7049, 7057, 7100, 7121, 7126, 7145, 7146, 7148,
7150, 7166, 7186, 7187, 7205, 7240, 7257, 7265, 7274, 7283, 7325, 7333,
7379, 7407, 7452, 7457, 7462, 7495, 7507, 7510, 7543, 7545, 7546, 7548,
7558, 7563, 7568, 7570, 7599, 7619, 7626, 7636, 7660, 7682, 7736, 7784,
7803, 7813, 7814, 7821, 7822, 7825, 7884, 7906, 7907, 7908, 7913, 7933,
7957, 7958, 7997, 8043, 8045, 8089, 8094, 8095, 8096, 8114, 8117, 8139,
8145, 8157, 8162, 8217, 8285, 8288, 8289, 8299, 8351, 8378, 8383, 8393,
8399, 8402, 8459, 8502, 8503, 8509, 8552, 8553, 8569, 8583, 8608, 8613,
8614, 8621, 8624, 8626, 8640, 8650, 8651, 8652, 8658, 8659, 8660, 8661,
8668, 8683, 8684, 8717, 8736, 8739, 8767, 8786, 8788, 8799, 8853, 8861,
8911, 8930, 8952, 8967, 8994, 9002, 9003, 9093, 9105, 9107, 9116, 9118,
9127, 9165, 9167, 9193, 9218, 9228, 9309, 9312, 9315, 9318, 9329, 9399,
9456, 9472, 9509, 9517, 9529, 9599, 9601, 9658, 9679, 9680, 9681, 9698,

9714, 9758, 9759, 9769, 9773, 9780, 9792, 9797, 9805, 9826, 9832, 9840, 9850, 9851, 9861, 9862, 9865, 9866, 9882, 9899, 9900, 9905, 9910, 9929, 9946, 9970, 10010, 10027, 10040, 10061, 10062, 10102, 10122, 10155, 10187, 10192, 10241, 10243, 10270, 10271, 10273, 10277, 10295, 10311, 10318, 10330, 10331, 10336, 10364, 10365, 10377, 10419, 10421, 10422, 10423, 10424, 10430, 10448, 10469, 10470, 10471, 10472, 10473, 10474, 10475, 10476, 10485, 10513, 10514, 10517, 10547, 10563, 10573, 10607, 10624, 10638, 10643, 10652, 10656, 10659, 10660, 10670, 10671, 10672, 10673, 10713, 10732, 10733, 10737, 10749, 10758, 10774, 10786, 10876, 10896, 10937, 10942, 10950, 10952, 10959, 10960, 10972, 10981, 10982, 10997, 11001, 11002, 11059, 11214, 11235, 11241, 11263, 11264, 11291, 11311, 11317, 11319, 11335, 11340, 11382, 11426, 11437, 11438, 11462, 11486, 11491, 11493, 11544, 11548, 11549, 11551, 11553, 11559, 11566, 11567, 11568, 11569, 11570, 11619, 11620, 11626, 11629, 11630, 11631, 11634, 11644, 11661, 11663, 11677, 11710, 11712, 11722, 11723, 11724, 11725, 11782, 11783, 11797, 11798, 11799, 11820, 11834, 11845, 11858, 11860, 11861, 11862, 11863, 11864, 11866, 11872, 11873, 11879, 11886, 11904, 11911, 11952, 11955, 11957, 11967, 11969, 11975, 11976, 11986, 11995, 12004, 12007, 12015, 12026, 12069, 12070, 12071, 12083, 12098, 12105, 12107, 12109, 12110, 12120, 12129, 12138, 12141 und 12142.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooseten und seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1855:
1 Stück litt. E. Nr. 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:
1 Stück litt. D. Nr. 2241 zu 25 Thlr.
1 „ „ E. Nr. 756 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1857:
3 Stück litt. D. Nr. 3047, 3713 und 5335 zu je 25 Thlr.;
12 „ „ E. Nr. 2235, 6089, 7234, 7353, 7704, 7832, 7962, 8012, 8273, 8473, 9790 und 10208 zu je 10 Thlr.

Pro 1. April 1858:
9 Stück litt. E. Nr. 2144, 3626, 5048, 6285, 6702, 7167 7235, 7470, 7956 zu je 10 Thlr.

Münster, den 7. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 330. Patente betr. 1785. U. I.

Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 111.)

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar 1859 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 112.)

Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent

auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zn beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 113.)

Minden, den 18. Mai 1860.

№ 331. Patente betr. 863. U. 1.

Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent

auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 116.)

Minden, den 22. Mai 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 8. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen: № 332.

Nr.	Benennung der Kreise.	Betrag pro 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	116	—	5
2	Kreis Münster	122	14	8
3	„ Warendorf	72	22	5
4	„ Recklinghausen	142	16	2
5	„ Tecklenburg	126	23	—
6	„ Lüdinghausen	174	3	4
7	„ Beckum	107	18	2
8	„ Ahaus	88	29	11
9	„ Coesfeld	91	21	—
10	„ Steinfurt	135	26	5
11	„ Borken	65	8	6
	Summa I.	1244	4	—

Nr.	Benennung der Kreise.	Betrag pro 1859.		
		ℛ	Sgr	₰
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	139	10	1
2	„ Bielefeld	104	13	9
3	„ Halle	71	28	5
4	„ Warburg	33	5	8
5	„ Paderborn	102	25	11
6	„ Herford	189	—	2
7	„ Wiedenbrück	58	7	2
8	„ Lübbecke	89	16	8
9	„ Büren	67	26	2
10	„ Höxter	77	14	—
	Summa II.	933	28	—
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	121	26	3
2	„ Altena	177	20	4
3	„ Bochum	258	24	1
4	„ Brilon	72	24	3
5	„ Dortmund	318	16	2
6	„ Hagen	251	14	7
7	„ Hamm	204	12	8
8	„ Iserlohn	152	24	8
9	„ Lippstadt	110	15	7
10	„ Meschede	95	—	—
11	„ Olpe	144	3	2
14	„ Siegen	231	13	5
13	„ Soest	244	6	1
14	„ Wittgenstein	35	19	2
	Summa III.	2419	10	5
	Hierzu „ „ II.	933	28	—
	„ „ I.	1244	4	—
	Summa Summarum	4597	12	5

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Hauscollecte . . .	995	18	3	638	28	4	1843	23	—	3478	9	7
2) die Kirchencollecte in den												
a. katholischen Gemeinden .	217	15	11	52	1	7	204	13	9	474	1	3
b. evangelischen „	27	9	6	234	23	1	367	22	2	629	24	9
c. jüdischen „	3	20	4	8	5	—	3	11	6	15	6	10
Zusammen	1244	4	—	933	28	—	2419	10	5	4597	12	5

Im Vergleiche mit dem Collecten-Ertrage für das Vorjahr 1858 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungsbezirk	Münster weniger . .	58 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.
„ „ „	Minden „ . .	47 „	8 „	6 „
„ „ „	Arnsberg „ . .	38 „	9 „	1 „
	im Ganzen also	143 Thlr.	29 Sgr.	1 Pf.

weniger als in dem vorhergehenden Jahre, so daß, wenn sich gleich dieser geringere Ertrag zum Theil aus der Vermehrung aller öffentlichen Lasten und der Störung fast aller gewerblichen und Verkehrsverhältnisse, mit denen das Jahr 1859 den ganzen Staat und namentlich auch unsere Provinz betroffen, erklären läßt, doch auch andererseits die in meiner Bekanntmachung vom 13. Juli v. J. ausgedrückten Erwartungen nur zum Theil in Erfüllung gegangen sind. In dem Regierungsbezirk Münster haben nur die Stadt und der Kreis Münster, im Regierungsbezirk Minden nur die Kreise Lübbecke und Büren, im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Altena, Hagen, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest sich durch einen mehr oder weniger bedeutend höheren Beitrag, wie im Vorjahre, ausgezeichnet; von den Gaben der übrigen, darin mehr oder weniger zurückgebliebenen Kreise ist das von den Kreisen Recklinghausen, Lüdinghausen, Steinfurt, Minden, Herford, Bochum, Dortmund, Hamm und Iserlohn Dargebrachte immerhin noch bedeutend zu nennen. Dagegen entspricht der Ertrag der Collecten in den übrigen Kreisen der Provinz, namentlich des Regierungsbezirks Minden, den Erwartungen nicht, und am wenigsten ist dies bei dem Kreise Warburg der Fall, welcher, obgleich er fortwährend die Hülfe der Anstalten zur Ausbildung seiner Taubstummen in nicht geringem Grade in Anspruch nimmt, doch nun schon seit dem Jahre 1856 den geringsten Beitrag zur Erhaltung

derselben beigesteuert hat. Es ist nun zwar vermieden worden, eine dem bezeichneten Einnahme-Ausfalle entsprechende Verminderung der Anzahl der Zöglinge in den Anstalten um fünf sofort eintreten zu lassen, da die Mehrkosten noch für ein Jahr aus anderweiten Ersparnissen übertragen werden konnten: eine solche, einen bedauerlichen Rückschritt in der Gestaltung unseres Taubstummen-Unterrichtswesens begründende Verminderung würde aber nicht umgangen werden können, wenn wider Verhoffen der Ertrag auch der diesjährigen Collecte hinter meiner Erwartung zurückbleiben und dadurch eine dauernde Beschränkung in den Ausgaben des Provinzial-Taubstummenfonds nothwendig machen sollte.

Ich gehe deshalb gern der Hoffnung Raum, daß es der Hindeutung auf eine solche Nothwendigkeit kaum bedürfen werde, um die wohlwollende Theilnahme der Provinz den hülflosen Taubstummen im erhöhten Maaße wieder zuzuwenden, und dadurch zugleich das Fortbestehen der für die beiden größeren Anstalten inzwischen zu Stande gebrachten Erweiterung ihres Lehrerpersonals dauernd sicher zu stellen.

Die Wirksamkeit der vier mit den Lehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-Anstalten hat auch in dem verflossenen Jahre nach den Beobachtungen der Departementsräthe durchaus befriedigt, und ebenso auf Grund einer höheren Orts angeordneten außerordentlichen Revision derselben die volle Anerkennung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gefunden. In der Organisation dieses Unterrichtswesens ist ein wesentlicher Fortschritt dadurch herbeigeführt worden, daß es mittelst einer dankenswerthen Verwilligung des letzten Provinzial-Landtags und des bisherigen Mehrertrags der jährlichen Taubstummen-Collecte möglich geworden ist, die früher bestandene, aber bei der Erweiterung der Anstalt in Langenhorst eingezogene dritte Lehrerstelle in Büren herzustellen und eine gleiche für die Anstalt in Soest zu errichten. Das Lehrerpersonal der beiden größeren Anstalten (in Büren und Soest) ist dadurch auf drei ordentliche Lehrer erhöht, und dadurch in den Stand gesetzt worden, die Ausbildung einer Zahl von je durchschnittlich 40 Zöglingen in ausreichender Weise durchzuführen.

Die Anzahl der am 31. December 1859 in den vier Anstalten vorhandenen Zöglinge betrug

in Büren	38,
in Langenhorst . . .	27,
in Petershagen . .	23,
in Soest	39,
zusammen	127

der Provinz angehörige Kinder, nach Gesammtzahl und Vertheilung auf die einzelnen Anstalten genau so viel wie am 31. December 1858. Außerdem hat auch in diesem Jahre mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde in Büren ein ausländisches Kind auf eigene Kosten und gegen Zahlung von Schulgeld, und ein Knabe aus dem Regierungsbezirk Magdeburg gegen Zahlung der Unterhaltungskosten Seitens

seines heimathlichen Kreises an dem Unterrichte Theil genommen. Ebenso hat der in meinen frühern Erlassen erwähnte vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckertschen Schule zu Minden in bisheriger Weise mit 5 Kindern seinen Fortgang gehabt und sich in seinen Erfolgen bewährt.

Von den gedachten 127 Zöglingen gehörten 64 der katholischen, 61 der evangelischen Confession, 2 der jüdischen Religion an. Der Heimath nach gehörten von denselben

zum	Regierungsbezirk	Münster	21,
"	"	Minden	52,
"	"	Arnsberg	54,
		zusammen	127, wie oben.

Als ausgebildet sind im vorigen Sommer nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum h. Abendmahle aus den Anstalten 19 Kinder entlassen worden, nämlich aus Büren 7, aus Langenhorst 2, aus Petershagen 4 und aus Soest 6; darunter 14 Knaben und 5 Mädchen; von den Knaben gehörte ein in Büren zur Ausbildung gelangter der jüdischen Religion an. Von den 33 aus dem Jahre 1858 verbliebenen Exspectanten haben im Jahre 1859 statt der 19 Entlassenen eben so viele wieder in die Anstalten aufgenommen werden können; der verbliebene Rest von 14 ist bis jetzt schon wieder auf 44, nämlich 21 katholische, 22 evangelische und ein jüdisches Kind angewachsen, von denen nach Maaßgabe der im laufenden Jahre bevorstehenden Entlassung voraussichtlich wiederum nur die größere Hälfte zur Aufnahme gelangen wird. Es ist sonach ungeachtet aller Anstrengungen der Aufsichtsbehörde bis jetzt nicht möglich gewesen, den Provinzial-Taubstummen-Anstalten eine dem wirklichen Bedürfnisse der Provinz genügende Erweiterung zu geben, und selbst deren gegenwärtige Ausdehnung wird sich sich nur dann festhalten lassen, wenn die seit Jahrzehnden ihnen zu Theil gewordene menschenfreundlich-christliche Fürsorge ihnen auch für die Zukunft ungeschwächt erhalten wird.

Ich empfehle deshalb diese Anstalten dem mildthätigen Sinn der Bevölkerung unserer Provinz auf das Angelegentlichste, indem ich zugleich für die durch den vorjährigen Collectenertrag den Anstalten zugeflossenen Gaben, und für die vielseitig dem Fortkommen der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge gewidmete Theilnahme meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 22. Mai 1860.

Ober-Präsident von Westphalen.

In Vertretung:
von Holzbrink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 333. 398. K. I. Der Dr. med. Derenthal zu Cörbecke, approbirt als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, ist als solcher vereidigt worden.

Minden, den 23. Mai 1860.

№ 334. 1074. L. I. Dem Gastwirth W. Kaufmann zu Delbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 24. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 335. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 21., Alinea 2 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, und auf den Vorbehalt unter Nr. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs, beide vom 21. September 1852 und abgedruckt Seite 388 bis 406 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden des Jahres 1852, werden hierdurch in der Provinz Westphalen

1) für die Eisenbahnstrecke zwischen Rheine, Osnabrück, Löhne und Minden:

das Haupt-Steuer-Amt zu Rheine und das Steuer-Amt zu Ibbenbüren; desgleichen das Haupt-Steuer-Amt zu Minden und die Steuer-Rezeptur zu Herford;

2) für die Westphälische Eisenbahn:

die Haupt-Steuer-Aemter zu Rheine, zu Münster und zu Lippstadt, sowie die Steuer-Aemter zu Hamm, zu Soest, zu Paderborn und zu Warburg;

3) für die Bergisch-Märkische Eisenbahn, einschließlich des Schienenweges zwischen Dortmund und Soest:

das Haupt-Steuer-Amt zu Dortmund und die Steuer-Aemter zu Schwelm, zu Hagen, zu Witten, zu Königsborn, zu Werl und zu Soest

als diejenigen Steuerstellen bezeichnet, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind.

Für die Köln-Mindener Eisenbahn verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 19. October 1852.

Münster, den 2. Juni 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1860.

Ernannt sind: der Kreisrichter Lücken in Nieheim zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Halle i. W. und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellations-Gerichts und der bisherige Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Pfeiffer, zum Departementskassen- und Rechnungs-Revisor bei dem hiesigen Appellationsgerichte. № 336.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Gockel als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Nieheim.

Pensionirt ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Busse in Minden.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schuster in Minden.

Paderborn, den 1. Juni 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 337. Patente betr. 861. U. I.

Dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 119.)

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusam-

menſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 120.)

Das dem Geſchäftsführer Franz Ernſt zu Aachen unter dem 27. September 1858 ertheilte Patent

auf eine Maſchine zur Anfertigung von Schraubenmuttern,

iſt erloſchen. (cf. St.-A. Nr. 121.)

Minden, den 26. Mai 1860.

№ 338. Patente betr. 922. U. I.

Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schleſien iſt unter dem 24. Mai 1860 ein Patent

auf eine Kettenſcheermaſchine, ſoweit dieſelbe nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieſer Maſchine zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 125.)

Minden, den 1. Juni 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 15. Juni 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5220. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chaussee-Bau-Obligationen von vier auf fünf Prozent. № 339.

Nr. 5221. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statut-Nachtrag der Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Vollmond“ zu Bochum. Vom 23. April 1860.

Nr. 5222. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben“ bestehende in Breslau domizilirte Bergwerks-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5223. Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5225. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.

Nr. 5226. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 340. [5] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 341. 902. U. I. Den Buchhändlern Velhagen und Klasing zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der See-, Fluß- und Land-Transports-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina“ zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 4. Juni 1860.

№ 342. 1129. I. L. Dem Kanzlei-Gehülfen H. Niggemann zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des Kaufmanns Göddе daselbst, dessen unter dem 27. August 1857 ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt wird, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 5. Juni 1860.

Dem August Behler zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zur Vermittelung von Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Sparkassen-Versicherungen zu übernehmen. № 343. 1137. I. L.

Minden, den 5. Juni 1860.

Dem Handelsmann Franz Pauli aus Driburg ist angeblich am 28. April c. auf der Glasfabrik Siebenstern eine Brieftasche abhanden gekommen, worin sich der demselben unter der Nr. 1561 ertheilte Gewerbeschein befunden haben soll. № 344. 2351. K. II.

Nachdem dem ꝛc. Pauli dafür ein Duplikat jenes Gewerbescheins ertheilt worden, wird das Original als ungültig erklärt, und der etwaige Finder desselben angewiesen, solches an die nächste Polizei- oder Verwaltungsbehörde zur sofortigen Hierherfendung unverzüglich abzuliefern.

Minden, den 6. Juni 1860.

Wilhelm Stock dahier ist als Feldmesser vereidet worden. № 345. 184. F. I.

Minden, den 4. Juni 1860.

Die durch Versetzung des Schulvikars Rubart erledigte mit der Vikarie zu Bokel im Kreise Wiedenbrück verbundene Lehrerstelle haben wir dem Schulvikar Lümmer provisorisch übertragen. № 346. 650. N. I.

Minden, den 27. Mai 1860.

Wir haben die Lehrerstelle an den Halbtagsklassen der evangelischen Stadtschule zu Blotho dem Schulamts-Candidaten Johann Peter Stieghorst aus Werther einstweilen übertragen. № 347. 485. M.

Minden, den 30. Mai 1860.

Nachwei-

№ 348.
926. L. P. I.

Nach der im I. Quartale 1860 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Brackhahn, Karl	Schuhmachergesell	Dehmke im Königreich Hannover	Königl. Schwurgericht zu Arnsberg	evangel.	27	5	2	blond	flach
2	Burger sive Duft	Marionettenspieler	Gießübel, im Großherzogthum Sachsen-Meiningen	Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Laasphe	„	20	5	—	„	rund
3	Böhel, Jacob	Handarbeiter	Hommertohausen, im Großherzogthum Hessen	Königliches Kreisgericht zu Siegen	„	23	5	7	„	flach
4	Brandt, Christian	„	Hesgeringhausen	Amt Herford	kathol.	60	5	5	blond und weiß melirt	hoch und breit
5	Brummelhaus, Friedrich	Schieferdecker	Haaksbergen in Holland	Polizeibehörde zu Dornberg	„	22	5	6	blond	frei
6	Bindermann, Fauſtine	Magd	Volmershausen in Kurhessen.	Bürgermeisteramt Paderborn	evangel.	20	5	—	schwarz	niedrig
7	Eckſtein, Maria Elise	„	Carlshafen das.	„	reform.	27	5	2	dunkelblond	frei
8	Siebold, Maria	„	Attenbrunslar das.	„	„	24	4	10	blond	„
9	Kraft, Friedrich	Tagelöhner	Guschhagen das.	„	evangel.	30	5	2	dunkelblond	„
10	Lieberum, Christian	„	Wolfterode das.	„	reform.	22	5	2	„	„
11	Reckert, Johann Jakob	„	Ochshausen das.	„	„	29	5	3	blond	„
12	Riemenschneider, Dorothea	Handarbeiterin	Retterrode, Kreis Witzenhausen	Amt Delbrück		21	5	—	„	„
13	Riemenschneider, Anna Martha	„	„	„		24	4	10	„	„
14	Barthel, Heinrich	Leineweber	Elgershausen in Kurhessen	Kreisgericht zu Warburg	reform.	24	5	2	schwarz	niedrig

weisung

Bezirk Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	oval	oval	gesund	mittler	keine.
"	"	"	"	"	—	spitz	länglich	"	"	kleine Narbe am linken Zeigefinger.
"	grau	"	"	"	—	länglich rund	"	"	schlank	Narbe auf dem linken Daumen.
"	blau	"	"	lückenhaft	rasirt	oval	oval	"	mittler	keine.
"	grau	gedrückt	"	gut	im Entstehen	rund	"	"	schlank	Narbe auf der Brust.
schwarz	"	lang und dick	aufgeworfene Lippen	gesund	—	oval	länglich	"	mittler	keine.
blond	blau	stumpf	gewöhnlich	"	—	rund	oval	"	gesetzt	keine.
"	"	klein	klein	"	—	"	länglich	"	mittler	keine.
dunkelblond	braun	etwas gebogen	gewöhnlich	"	dunkelblonder Backenbart	breit	oval	"	gesetzt	keine.
"	blaugrau	gewöhnlich	"	"	im Entstehen	rund	"	"	mittler	Schnittnarbe auf dem rechten Daumen.
blond	blau	stark	"	"	blond	"	"	"	gesetzt	keine.
"	blaugrau	groß	"	"	—	oval	"	"	schlank	keine.
"	braun	dünn	"	gut	—	rund	rund	"	klein	keine.
schwarz	"	gewöhnlich	"	"	schwarz	"	länglich	"	mittler	keine.

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
15	Kipp, Jacob	Handarbeiter	Gensungen daf.	Bürgermeister und Amtmann Graffo zu Berungen	reform.	26	5	2	blond	niedrig
16	Schmidt, Wilhelm	"	Holzhausen, daf.	"	"	25	5	5	dunkelblond	hoch
17	Sangmeister, Anna Martha	"	Rothenburg daf.	"	"	23	5	3	blond	"
18	Wiese, August	"	Detmold	"	evangel.	26	4	10	braun	"
19	Schmidt, Heinrich	"	Neuenkirchen (Hessen)	Bürgermeister-Amt Beverungen	reform.	23	5	2	blond	"
20	Zinning, Elisabeth	"	Curhagen, daf.	Königliches Kreisgericht Höxter	evangel.	24	4	10	dunkelbraun	schmal
21	Lumphose, Joseph Gabriel	"	Volkmarsen daf.	Bürgermeister-Amt Beverungen	"	21	5	7	blond	niedrig
22	Wendel, Wilhelm	"	Baumbach daf.	"	reform.	40	5	7	dunkelbraun	durchfaltet
23	Schülbe, Georg Heinrich	"	Germerode daf.	"	"	23	5	5	braun	bedeckt
24	Gotthelf, Moses	"	Hümme daf.	"	jüdisch	24	5	5	"	breit
25	Sauer, Magdalene	"	Besse daf.	"	reform.	28	4	10	dunkelblond	hoch
26	Horn, Anne Emilie	"	Oberellenbach daf.	"	"	22	4	10	braun	niedrig
27	Siebert, Heinrich	"	Gieselwerder	Kreisgericht Höxter	"	25	5	3	"	schmal
28	Jütte, Jacob	Schieferdeckergesell	Zierenberg, Hessen	—		37	4	10	schwarzbraun	gefaltet

Minden, den 16. Mai 1860.

n a l e m e n t.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gebogen	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	gesund	mittler	keine.
"	"	gewöhnlich	"	"	—	"	"	"	schlank	keine.
braun	braun	"	"	"	—	"	"	"	mittler	keine.
braun	"	"	groß	"	—	"	"	"	"	keine.
blond	hellblau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	"	"	unterseßt	keine.
dunkelblond	grau	stumpf	klein	"	—	"	rund	"	"	Falzeichen an der Stirn.
blond	blau	groß	breit	"	—	oval	voll	"	kräftig	keine.
dunkel	braun	lang und spiz	"	mangelhaft	dunkel und schwach	"	mager	blaß	schlank	Narbe auf der linken Hand.
blond	blau braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	braun, rasirt	"	oval	gesund	"	blau geäßtes Herz auf dem linken Arm mit den Buchstaben G. H. S.
braun	braun	gebogen	gewöhnlich	"	braun, schwach	breit	breit	"	"	keine.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	oval	oval	blaß	klein	thränende Augen.
braun	blau	proportionirt	proportionirt	"	—	rund	voll	gesund	klein u. ſtark	keine.
"	braun	spiz lang	gewöhnlich	"	—	oval	lang	"	schlank	keine.
blond	grau	platt eingebogen	ordinair	gesund	braun	behaart	länglich	"	klein, etwas schief	linke hohe Schulter.

Bekanntmachungen.

№ 349. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II., Nr. 5 bis 16

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 7. Mai 1860 ausgelooſ'ten, am 1. October 1860 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

---

18 Stück litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 87, 139, 168, 983, 1036, 1374, 2007, 2068, 2259, 2362, 2657, 2857, 2967, 3188, 3427, 3704, 4793 und 5016.

8 Stück litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 116, 600, 1069, 1092, 1141, 1246, 1322 und 1726.

38 Stück litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 195, 279, 794, 1591, 1616, 1620, 1655, 1658, 2184, 2473, 2582, 2662, 2942, 3550, 3727, 3926, 5435, 5896, 5985, 6238, 6416, 6724, 6912, 6953, 7178, 7216, 7369, 7370, 7563, 8146, 8538, 8885, 8999, 9281, 9969, 10397, 10484 und 10485.

34 Stück

34 Stück litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 95, 210, 262, 326, 999, 2046, 2230, 2325, 2475, 3365, 3996, 4015, 4462, 4627, 4758, 4759, 4948, 5116, 5505, 5547, 5548, 5633, 5754, 6431, 6605, 6871, 7063, 7500, 7501, 7520, 7718, 8415, 8939, 9039.

750 Stück lit. E. von 10 Thlr.

Nr. 11, 23, 54, 69, 100, 107, 159, 200, 201, 238, 240, 246, 282, 307, 321, 328, 339, 344, 384, 414, 415, 429, 444, 460, 483, 486, 546, 557, 561, 563, 568, 570, 597, 613, 636, 639, 656, 671, 684, 726, 770, 802, 833, 834, 852, 854, 870, 917, 921, 952, 963, 983, 992, 1014, 1040, 1053, 1071, 1076, 1130, 1142, 1171, 1183, 1259, 1269, 1319, 1320, 1322, 1323, 1333, 1351, 1379, 1381, 1384, 1392, 1398, 1407, 1418, 1425, 1471, 1528, 1529, 1605, 1660, 1683, 1701, 1732, 1780, 1790, 1803, 1804, 1813, 1850, 1856, 1880, 1896, 1914, 1936, 1951, 1973, 1977, 1995, 1997, 2006, 2020, 2035, 2040, 2050, 2095, 2125, 2132, 2134, 2139, 2149, 2223, 2228, 2254, 2293, 2303, 2313, 2327, 2337, 2342, 2367, 2370, 2377, 2390, 2396, 2401, 2408, 2418, 2421, 2441, 2461, 2471, 2474, 2490, 2497, 2517, 2522, 2526, 2528, 2548, 2554, 2574, 2604, 2623, 2628, 2629, 2631, 2644, 2648, 2649, 2655, 2680, 2684, 2710, 2723, 2730, 2760, 2771, 2800, 2829, 2852, 2855, 2858, 2891, 2892, 2907, 2909, 2921, 2932, 2944, 2974, 2979, 2985, 2992, 3034, 3044, 3060, 3072, 3081, 3160, 3262, 3308, 3345, 3369, 3372, 3375, 3382, 3402, 3409, 3430, 3441, 3484, 3491, 3509, 3516, 3552, 3556, 3558, 3572, 3576, 3597, 3606, 3608, 3617, 3657, 3658, 3663, 3696, 3732, 3736, 3782, 3795, 3801, 3823, 3860, 3882, 3883, 3891, 3908, 3937, 3979, 3983, 4000, 4041, 4057, 4059, 4071, 4075, 4114, 4115, 4125, 4135, 4155, 4161, 4162, 4163, 4217, 4218, 4222, 4253, 4270, 4295, 4302, 4303, 4310, 4311, 4313, 4329, 4337, 4358, 4364, 4369, 4405, 4414, 4424, 4425, 4426, 4499, 4515, 4568, 4591, 4606, 4636, 4646, 4654, 4671, 4692, 4725, 4726, 4727, 4728, 4735, 4738, 4744, 4772, 4786, 4797, 4811, 4836, 4884, 4900, 4916, 4917, 4918, 4919, 4920, 4926, 4948, 4974, 4985, 4987, 4996, 5072, 5076, 5152, 5164, 5173, 5178, 5194, 5220, 5232, 5237, 5247, 5253, 5263, 5305, 5313, 5366, 5447, 5454, 5461, 5470, 5510, 5545, 5558, 5577, 5592, 5620, 5629, 5641, 5725, 5741, 5742, 5782, 5811, 5822, 5832, 5894, 5904, 5930, 5931, 5968, 6016, 6020, 6044, 6045, 6074, 6090, 6152, 6160, 6268, 6284, 6289, 6291, 6323, 6344, 6378, 6393, 6400, 6405, 6463, 6465, 6470, 6476, 6480, 6483, 6495, 6504, 6512, 6513, 6531, 6532, 6533, 6568, 6571, 6574, 6577, 6579, 6607, 6634, 6647, 6648, 6650, 6654, 6656, 6660, 6661, 6716, 6820, 6821, 6898, 6913, 6915, 6931, 6979, 6987, 7001, 7014, 7020, 7021, 7029, 7032, 7034, 7049, 7057, 7100, 7121, 7126, 7145, 7146, 7148, 7150, 7166, 7186, 7187, 7205, 7240, 7257, 7265, 7274, 7283, 7325, 7333,

7379, 7407, 7452, 7457, 7462, 7495, 7507, 7510, 7543, 7545, 7546, 7548, 7558, 7563, 7568, 7570, 7599, 7619, 7626, 7636, 7660, 7682, 7736, 7784, 7803, 7813, 7814, 7821, 7822, 7825, 7884, 7906, 7907, 7908, 7913, 7933, 7957, 7958, 7997, 8043, 8045, 8089, 8094, 8095, 8096, 8114, 8117, 8139, 8145, 8157, 8162, 8217, 8285, 8288, 8289, 8299, 8351, 8378, 8383, 8393, 8399, 8402, 8459, 8502, 8503, 8509, 8552, 8553, 8569, 8583, 8608, 8613, 8614, 8621, 8624, 8626, 8640, 8650, 8651, 8652, 8658, 8659, 8660, 8661, 8668, 8683, 8684, 8717, 8736, 8739, 8767, 8786, 8788, 8799, 8853, 8861, 8911, 8930, 8952, 8967, 8994, 9002, 9003, 9093, 9105, 9107, 9116, 9118, 9127, 9165, 9167, 9193, 9218, 9228, 9309, 9312, 9315, 9318, 9329, 9399, 9456, 9472, 9509, 9517, 9529, 9599, 9601, 9658, 9679, 9680, 9681, 9698, 9714, 9758, 9759, 9769, 9773, 9780, 9792, 9797, 9805, 9826, 9832, 9840, 9850, 9851, 9861, 9862, 9865, 9866, 9882, 9899, 9900, 9905, 9910, 9929, 9946, 9970, 10010, 10027, 10040, 10061, 10062, 10102, 10122, 10155, 10187, 10192, 10241, 10243, 10270, 10271, 10273, 10277, 10295, 10311, 10318, 10330, 10331, 10336, 10364, 10365, 10377, 10419, 10421, 10422, 10423, 10424, 10430, 10448, 10469, 10470, 10471, 10472, 10473, 10474, 10475, 10476, 10485, 10513, 10514, 10517, 10547, 10563, 10573, 10607, 10624, 10638, 10643, 10652, 10656, 10659, 10660, 10670, 10671, 10672, 10673, 10713, 10732, 10733, 10737, 10749, 10758, 10774, 10786, 10876, 10896, 10937, 10942, 10950, 10952, 10959, 10960, 10972, 10981, 10982, 10997, 11001, 11002, 11059, 11214, 11235, 11241, 11263, 11264, 11291, 11311, 11317, 11319, 11335, 11340, 11382, 11426, 11437, 11438, 11462, 11486, 11491, 11493, 11544, 11548, 11549, 11551, 11553, 11559, 11566, 11567, 11568, 11569, 11570, 11619, 11620, 11626, 11629, 11630, 11631, 11634, 11644, 11661, 11663, 11677, 11710, 11712, 11722, 11723, 11724, 11725, 11782, 11783, 11797, 11798, 11799, 11820, 11834, 11845, 11858, 11860, 11861, 11862, 11863, 11864, 11866, 11872, 11873, 11879, 11886, 11904, 11911, 11952, 11955, 11957, 11967, 11969, 11975, 11976, 11986, 11995, 12004, 12007, 12015, 12026, 12069, 12070, 12071, 12083, 12098, 12105, 12107, 12109, 12110, 12120, 12129, 12138, 12141 und 12142.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1855:

1 Stück litt. E. Nr. 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:

1 Stück litt. D. Nr. 2241 zu 25 Thlr.
1 " " E. Nr. 756 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1857:

3 Stück litt. D. Nr. 3047, 3713 und 5335 zu je 25 Thlr.,
12 " " E. Nr. 2235, 6089, 7234, 7353, 7704, 7832, 7962, 8012, 8273, 8473, 9790 und 10208 zu je 10 Thlr.

Pro 1. April 1858:

9 Stück litt. E. Nr. 2144, 3626, 5048, 6285, 6702, 7167 7235, 7470, 7956 zu je 10 Thlr.

Münster, den 7. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 350.

Es sind versetzt worden: der Ober-Postsecretair Sauermann von Danzig nach Minden als Expeditions-Vorsteher, der Postsecretair Peters von Minden nach Graudenz, unter Beauftragung mit einstweiliger Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte des dortigen Postamts, und der Wagenmeister Teipel von Herford als Briefträger und Wagenmeister nach Blotho.

Angestellt sind: der invalide Sergeant Kleine als Briefträger und Wagenmeister in Höxter und der invalide Unteroffizier Berlitz als Büreaudiener in Minden.

Die Verwaltung der in Rhadern neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Rentei-Secretair Seele und die der Post-Expedition in Heepen dem Kaufmann Schulenburg übertragen worden.

Minden, den 11. Juni 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 351. Patente betr. 943. U. I.

Den Mechanikern H. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent

auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 129.)

Minden, den 6. Juni 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 22. Juni 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

№ 352. Am 1. October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turn-Lehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 353. Der Wittwe Kaufmann Lindemann zu Rahden, Kreises Lübbecke, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen. 609. S. I.

Minden, den 11. Juni 1860.

№ 354.
413. K. E. I.

Ueber

der in den Kranken-Anstalten des Regierungsbezirks Minden im Laufe

Lauf. Nr.	Angabe des Ortes, wo das Krankenhaus belegen.	Kreis.	Bestand pro 1858. Männer.	Bestand pro 1858. Weiber.	Zugang pro 1859. M.	Zugang pro 1859. W.	Summa.	Ursprünglich örtliche Krankheiten. M.	Ursprünglich örtliche Krankheiten. W.	Ursprünglich innere Krankheiten. M.	Ursprünglich innere Krankheiten. W.
1	Minden	Minden	9	7	124	50	190	37	9	51	32
2	Herford	Herford	4	1	42	14	61	18	3	19	8
3	Bielefeld	Bielefeld	10	3	141	91	245	34	19	61	32
4	Rietberg	Wiedenbrück	4	3	4	6	17	6	3	2	6
5	Neuenkirchen	"	2	8	3	4	17	—	2	5	10
6	Wiedenbrück	"	3	4	34	10	51	16	2	21	12
7	Rheda	"	4	6	30	12	52	1	1	19	10
8	Paderborn	Paderborn	31	7	197	103	338	85	34	110	53
9	Büren	Büren	1	3	17	10	31	4	3	14	9
10	Fürstenberg	"	—	1	1	1	3	—	1	1	1
11	Warburg	Warburg	7	5	87	36	135	21	2	39	27
12	Höxter	Höxter	2	2	48	23	75	15	6	29	17
13	Brakel	"	9	3	55	41	108	17	18	35	17
			86	53	783	401	1323	254	103	406	231

Minden, den 7. Juni 1860.

№ 355.
667. M. O. a. I.

Wir haben die erledigte combinirte Schulstelle zu Brönninghausen-Eckendorf, dem seitherigen Hülfslehrer zu Spenge, Franz Hermann Heinrich Schmidt, einstweilen übertragen.

Minden, den 13. Juni 1860.

№ 356.
2405. k. II.

Der Handelsmann Nathan Hurwitz aus Lübbecke hat angeblich unter'm 18. v. M. auf dem Wege von Lübbecke nach Blasheim seine Brieftasche verloren, worin unter Andern der demselben unter der Nr. 1922 ertheilte Gewerbeschein befindlich gewesen sein soll.

Nachdem dem ꝛc. Hurwitz dafür ein Duplicat ertheilt worden, wird das Original des fraglichen Gewerbescheins für ungültig erklärt, und der etwaige Finder des letzteren aufgefordert, solches an die nächste Polizei- oder Ortsbehörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 9. Juni 1860.

ſicht

des Jahres 1859 ärztlich und wundärztlich behandelten Krankheitsfälle.

Syphilitische Krankheiten. M.	W.	Krätzekrankheiten. M.	W.	Menschenpocken. M.	W.	Geheilt entlassen. M.	W.	Gestorben. M.	W.	Ungeheilt entlassen. M.	W.	Bestand ultimo December 1859. M.	W.	Bemerkungen.
11	6	34	10	—	—	91	41	16	10	14	5	12	1	
2	2	7	2	—	—	38	6	5	2	1	—	2	7	
5	4	50	39	1	—	119	74	9	8	9	4	14	8	
—	—	—	—	—	—	3	1	2	3	—	—	3	5	
—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—	—	2	6	
—	—	—	—	—	—	25	6	5	2	4	—	3	6	
—	—	14	7	—	—	28	12	2	2	1	—	3	4	
11	5	22	18	—	—	182	84	20	14	7	2	19	10	
—	—	—	1	—	—	10	5	1	3	5	2	2	3	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	
—	—	31	12	—	—	80	27	7	3	1	3	6	8	
—	—	6	2	—	—	46	22	4	2	—	—	—	1	
—	—	12	9	—	—	44	30	7	4	8	5	5	5	
29	17	179	100	1	—	670	311	78	56	50	22	71	65	

Dem Zimmermann Klack, genannt Hagenbäumer, in Versmold, Kreises Halle, welcher nachgewiesen, daß er sein Gewerbe schon vor Publikation der Verordnung vom 28. Juni 1821, betreffend den Betrieb der Bauhandwerker, selbstständig ausgeübt hat, ist auf Grund dieses die Concession als Meister ertheilt worden. № 357. 918. U. I.

Minden, den 9. Juni 1860.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 6. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. № 358. 326. A. II.

Minden, den 9. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 359. Auf dem Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 § 10 — G. M. Bl. S. 129 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. —

In Betreff der Exekutionsverfügungen behält es bei der Vorschrift des § 84 der Verordnung über die Exekutionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1834 S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die exekutionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke, des Kreises Büren, beginnt
   a) die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats,
   b) die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. Oktober und endigt am 14. desselben Monats,
   c) die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.
2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:
   a) die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats,
   b) die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats,
   c) Die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 7. Juni 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 360. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

In Folge der am 7. dieſes Monats ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe, ſowie auf den Grund unſerer Bücher werden nachbemerkte Nummern aufgerufen:

1) Zwölf Stück zu 500 Thlr.

Nr. 351, 368, 845, 909, 1301, 2941, 3169, 3989, 5752, 8487, 8511, 9097.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.

Nr. 731, 1027, 1483, 1867, 3749, 4243, 8942.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.

Nr. 217, 282, 4759, 6174, 7563, 8043, 8759.

4) Sieben Stück zu 200 Thlr.

Nr. 950, 1594, 2189, 2794, 6428, 6748, 6873.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.

Nr. 54, 744, 877, 1247, 2741, 3786, 4789, 4959, 5079, 5197, 6261, 7914.

6) Acht Stück zu 50 Thlr.

Nr. 3682, 5105, 5371, 6341, 6671, 7128, 7367, 8762.

7) Einhundert ſechs und neunzig Stück à 25 Thlr.

Nr. 159, 211, 325, 638, 728, 879, 1109, 1257, 1258, 1432, 1453, 1555, 1591, 1708, 1791, 1792, 1857, 2521, 2588, 2662, 2663, 2712, 2726, 2727, 2738, 2803, 2832, 2882, 2916, 3223, 3238, 3356, 3690, 3691, 3817, 3821, 3828, 3835, 3880, 3882, 3887, 3891, 3897, 3901, 3968, 4009, 4018, 4035, 4062, 4825, 5107, 5116, 5193, 5207, 5326, 5387, 5459, 5577, 5625, 5714, 5721, 5822, 5862, 5863, 5879, 5935, 5949, 5953, 6051, 6058, 6060, 6072, 6123, 6201, 6227, 6240, 6262, 6272, 6349, 6353, 6494, 6495, 6505, 6506, 6514, 6522, 6537, 6539, 6551, 6552, 6556, 6566, 6568, 6589, 6700, 6707, 6787, 7020, 7023, 7025, 7099, 7125, 7153, 7157, 7208, 7213, 7215, 7243, 7252, 7372, 7379, 7381, 7384, 7396, 7400, 7404, 7522, 7525, 7531, 7543, 7544, 7547, 7552, 7695, 7696, 7733, 7791, 7795, 7819, 7979, 7982, 7985, 7986, 8001, 8004, 8005, 8014, 8022, 8034, 8039, 8042, 8129, 8191, 8223, 8224, 8263, 8265, 8388, 8447, 8453, 8475, 8530, 8557, 8564, 8569, 8579, 8588, 8612, 8623, 8635, 8658, 8662, 8670, 8695, 8708, 8712, 8713, 8722, 8723, 8725, 8726, 8754, 8758, 8767, 8769, 8800, 8804, 8881, 8907, 8908, 8909, 8925, 8926, 8927, 8979, 8982, 9013, 9014, 9034, 9037, 9079, 9145, 9146, 9147, 9148, 9149.

Indem wir dieſes hiermit bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der vorerwähnten Schuldverſchreibungen dieſelben mit der Aufforderung, den Geldbetrag

dafür vom 2. Januar 1861 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslocale der Rentenbankkasse hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursmäßigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß außerdem von dem Präsentanten eine besondere Quittung über die Valuta ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December dieses Jahres hört die Verzinsung der oben verzeichneten Schuldverschreibungen auf, wobei wir noch bemerken, daß nunmehr sämmtliche Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse über 25 Thlr. gekündigt sind.

Von den in frühern Terminen ausgelooseten Schuldverschreibungen ist die Kapital-Valuta von nachbemerkten Apoints bis jetzt nicht abgehoben.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1856:
Nr. 5992 über 500 Thlr.
Nr. 8124 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857:
Nr. 1850 über 100 Thlr.
Nr. 8535 über 50 Thlr.
Nr. 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über 25 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857:
Nr. 2410 und 3770 über je 100 Thlr.
Nr. 3967 über 50 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858:
Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 9003 über 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265 über 50 Thlr.
Nr. 2476, 4998, 5974, 5984, 6052, 6345, 7239, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8865, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858:
Nr. 921 und 5745 über je 500 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.

Nr. 5256 über 200 Thlr.
Nr. 1237, 3457 und 7799 über je 100 Thlr.
Nr. 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859:
Nr. 106 über 500 Thlr.
Nr. 528 über 400 Thlr.
Nr. 5433 über 300 Thlr.
Nr. 4917 und 5337 über je 100 Thlr.
Nr. 7946, 8657 und 8856 über je 50 Thlr.
Nr. 319, 1418, 2664, 3066, 3355, 3879, 3898, 4129, 4997, 5095, 5565, 5643, 5699, 5799, 5875, 5957, 5958, 6046, 6059, 6071, 6350, 6351, 6538, 7152, 7241, 7242, 7971, 8084, 8130, 8387, 8434, 8461, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8755, 8756, 8855, 8864, 8880, 8928, 9015, 9040, 9042, 9092 und 9095 über je 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Kapital-Valuta aufgefordert.

Münster, den 22. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Ifflland, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps, № 361.
von Rüts, Intendantur-Rath, vom 1. October d. J. ab von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt.

Münster, den 11. Juni 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent № 362.
Patente betr. 976. U. L.
auf eine Gestein-Bohrmaschine
ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 131.)

Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 136.)

Minden, den 13. Juni 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 29. Juni 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 363.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5227. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5228. Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5229. Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5230. Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetzsammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetzsammlung Seite 429) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

Nr. 5231. Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5232. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 364.

Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

In Folge der am 23. und 24. v. M. abgehaltenen Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Maximilian Fried. Heinr. Joh. Jacobi aus Petershagen;
2) Anton Wilhelm Arnold Johanning aus Lübbecke,

3) Friedrich Diedrich Heinrich Kepp aus Rüdinghausen,
4) Friedrich Adolph König aus Witten,
5) Julius Gottfried Kriege aus Lienen,
6) Georg Carl Heinrich Friedrich August Schulze aus Minden

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 10. Mai 1860.

№ 365. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Predigen an evangelische Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 19., 20. und 21. v. M. stattgefundenen Prüfungen ist den evangelischen Pfarramts Candidaten:

1) Gisbert Carl Emil Friedrich Johann Groos aus Laasphe,
2) Georg Adolph Hermann Henniges zu Edelburg bei Hemer,
3) Eduard Ludwig Friedrich Horstmann aus Münster,
4) Carl Alexander Wilhelm Jäger aus Laasphe,
5) Carl Friedrich Moshagen aus Brilon,
6) Friedrich Wilhelm Ludwig Schlett zu Bochum,
7) Johannes Justus Friedrich Schütte aus Herdecke und
8) Carl Bernhard Vesper aus Heedfeld

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 10. Mai 1860.

№ 366. Die durch den Tod des Pfarrers Revecker erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Gehlenbeck, Diöcese Lübbecke, ist von uns dem bisherigen Pfarrer August Florenz Müller zu Gütersloh landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 24. April 1860.

№ 367. Bei der evangelischen Gemeinde zu Lüdenscheid wird gegenwärtig eine Hülfspredigerstelle errichtet und soll dieselbe durch Wahl der Gemeindevertretung baldthunlichst besetzt werden.

Münster, den 25. Mai 1860.

№ 368. Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers Schollenbruch wird die Pfarrstelle bei der kleineren evangelischen Gemeinde zu Schwelm, Diöcese Hagen, zur Erledigung kommen und innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist durch Wahl der Gemeindevertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 29. Mai 1860.

№ 369. Die durch den Tod des Pfarrers Cämmerer erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hartum, Diöcese Münden, ist von uns dem bisherigen Pfarrer in Erter, Carl Heinrich Christian Lohmeyer, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 29. Mai 1860.

№ 370. Der seitherige Hülfsgeistliche in Hartum, Leonhard Friedrich Theodor Wedepohl, ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Erter, Diöcese Blotho, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 2. Juni 1860.

Der Hülfsprediger Emil Carl August Möller zu Lübbecke ist von der Gemeindevertretung der evangelischen Gemeinde daselbst zum Pfarr-Adjuncten mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der genannten Gemeinde gewählt und ist die landesherrliche Bestätigung zu dieser Wahl heute von uns ertheilt. № 371.

Münster, den 5. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Carl Aust zu Wehdem ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsrheders Eduard Ichon zu Bremen innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt worden. № 272. 868. P. C. I.

Minden, den 12. Juni 1860.

Dem Eduard Coesfeld zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 273. 1220. L. I.

Minden, den 16. Juni 1860.

Dem Joseph Neukirch zu Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 374. 1244. L. I.

Minden, den 19. Juni 1860.

Dem Kaufmann H. Muermann hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 375. 1277. I. L. U.

Minden, den 21. Juni 1860.

Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im §. 11. des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede, mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, hat das Königliche Handels-Ministerium in Berlin Folgendes bestimmt: № 376. 893. U. F. G. I.

Die Wahl der Construction für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise dem Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem

jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an den Kessel gebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Locomotiven und Locomobilen.

Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Minden, den 14. Juni 1860.

№ 377. 650. *M. I.* Dem Candidaten der Theologie Carl Georg Lindemann aus Nenndorf, im Königreich Hannover, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirk häuslichen Privat-Unterricht zu ertheilen.

Minden, den 16. Juni 1860.

№ 378. 480. *M. I.* Dem Lehrer Caspar Heinrich Haarland an der evangelischen Stadtschule zu Blotho ist, im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorio zu Münster, die einstweilige Verwaltung der Cantorstelle an der St. Stephani-Kirche daselbst übertragen worden.

Minden, den 12. Juni 1860.

№ 379. 675. *k. II.* Der forstversorgungsberechtigte Jäger Fiege ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Forstschutzbeamtenstelle zu Rehberg, in der Oberförsterei Altenbecken, definitiv übertragen worden.

Minden, den 13. Juni 1860.

№ 380. 858. *II. b.* Der bisherige interimistische Forstaufseher Neumann ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die Forstschutzbeamtenstelle zu Dahl, in der Oberförsterei Altenbeken, definitiv übertragen worden.

Minden, den 18. Juni 1860.

№ 381. 942. *I. U.* Dem bisherigen Maurergesellen Carl Wilhelm Wolff aus Oberdblingen, im Regierungsbezirk Merseburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 12. Juni 1860.

№ 382. 433. *K. I.* Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten:

a. Ehefrau Anna Marie Elisabeth Pollheide zu Isenstädt, Kreis Lübbecke,
b. Ehefrau Margaretha Ilsabein Manter zu Bar-Dütingdorf, Kreis Herford,

c. Ehefrau Anna Marie Ilsabein Kleinebenne zu Spenge, Kreis Herford,
d. Ehefrau Marie Catharine Franziska Hülsmann zu Halle,
e. Unverehelichte Marie Catharine Holste zu Brockhagen, Kreis Halle,
f. Ehefrau Friederike Louise Weiße zu Rheda, Kreis Wiedenbrück,
g. Ehefrau Elisabeth Wächter zu Atteln, Kreis Büren,
h. Unverehelichte Marie Ewald zu Reelsen, Kreis Höxter,
i. Ehefrau Caroline Ernestine Rüwald zu Jacobsberg, Kreis Höxter.

Minden, den 15. Juni 1860.

Der Leibzüchter Hermann Heinrich Meierotto auf Nr. 8 zu Kleinen-Aschen hat dem bürgerlichen Armen-Verbande zu Spenge ein Kapital von 100 Thlr. Cour. geschenkt. № 383. 961. E. I.

Minden, den 20. Juni 1860.

Vermischte Nachrichten

№ 384. 1183. L. I.

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate April und Mai 1860.

1. Witterung.

Der Monat April begann mit trübem, kalten Wetter und Regen, auf welchen vom 4. bis 9. helle heitere Luft und Wärme folgte. Von da ab stellte sich bei vorherrschenden West-, Nordwest- und Nordwinden bis zum 10. Mai kalte und mit geringer Ausnahme sehr trockene Witterung ein, wodurch die Vegetation ungewöhnlich lange zurückgehalten wurde. Um so schneller entwickelte sie sich jedoch in den warmen von Gewittern und Regen begleiteten Tagen vom 11. bis 26. Mai. Vom 27. bis zum Ende des Monats hatten wir anhaltenden Regen, kalte Luft und Sturm, welcher hin und wieder Bäume entwurzelte. Die Luftströmung im Monat Mai kam vorherrschend aus Südwest und West. — Moorrauch hat sich an verschiedenen Tagen des Monats gezeigt.

Der höchste Barometerstand war:
im April am 30. 28″ $1\frac{1}{2}$‴
im Mai am 1. 28″ 1‴,
der niedrigste
im April am 3. 27″ 1‴
im Mai am 29. 27″ $3\frac{1}{2}$‴.

Das Thermometer zeigte den höchsten Stand:
im April am 6. + $14\frac{1}{2}^0$,
im Mai am 11. + 23^0;
den niedrigsten
im April am 21., 23. und 24. + 1^0,
im Mai am 4. + 3^0.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand war im Ganzen befriedigend, und die Sterblichkeit hielt sich in den gewöhnlichen Grenzen, obwohl im April die Anzahl der Kranken

nicht gering war. Die vorherrschenden Krankheiten waren catarrhalisch-rheumatisch und hatten ihren Sitz vorzugsweise in der Schleimhaut der Athmungswerkzeuge.

Neben den Katarrhen trat, jedoch mit geringerer Verbreitung, das Wechselfieber auf. In dem Dorfe Alfen, Kreises Paderborn, herrschten eine Zeit lang die natürlichen Blattern, woran etwa 50 Personen erkrankt und 3 gestorben sind. Die Krankheit hat keine weitere Verbreitung gefunden und ist bereits erloschen.

3. Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brand wurden 21 Gebäude total zerstört und 6 mehr oder weniger beschädigt. 8 Personen ertranken, darunter liegt bei zweien die Vermuthung auf Selbstmord vor. 1 Knabe wurde von einem Pferde erschlagen; ein anderer fiel mit einem Messer in der Hand und starb an der dabei erhaltenen Wunde.

In einer Maschinenweberei zu Höxter erfaßte das Kammrad einen Arbeiter an seiner Kleidung und verletzte ihn dergestalt, daß sein Tod augenblicklich erfolgte. Außerdem erlitten 2 Personen durch unglückliche Zufälle lebensgefährliche Beschädigungen.

Durch den Blitz wurden in der Feldmark Steinheim, Kreises Höxter, 3 Pferde auf dem Acker getödtet.

5. Landeskultur.

Wenngleich mit der Frühjahrs-Bestellung in Folge der nassen Witterung des Monats März erst spät begonnen werden konnte, so ist solche doch bei dem darauf eintretenden günstigen Wetter schnell und gut ausgeführt und steht die junge Saat meistens recht gut. Oelsaat und Weizen befinden sich in gutem Stande und lassen eine erglebige Erndte hoffen; auch der Roggen war meistens gut, hat aber durch die heftigen Regengüsse und den Sturm in den letzten Tagen des Mai gelitten. Der Klee ist vorzüglich und die Wiesen versprechen einen reichen Ertrag.

Die Obstbaumblüthe ist bei warmer Witterung rasch und vorzüglich günstig verlaufen, so daß eine gute Obsterndte erwartet werden darf.

10. Verbrechen.

Selbstmorde ereigneten sich 5; davon geschahen 3 mittelst Ertränkens und 2 durch Erhängen.

In den Kreisen Paderborn und Höxter haben 2 Waldbrände stattgehabt, welche sehr wahrscheinlich durch böswilliges Feueranlegen entstanden sind; die Thäter haben nicht ermittelt werden können. Es sind dabei 6 resp. 10 Morgen Holzungen mehr oder weniger beschädigt.

Minden, den 8. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

№ 385.

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. März bis ultimo Mai 1860 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Becker, Franz, Tagelöhner, aus Ottbergen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Brandt, Heinrich, Handarbeiter, aus Niederberen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Grüntkemeyer, Catharine Marie Charlotte, unverehelicht, aus Westbarthausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

4) Goldbecker, Friedrich, Schmiedegesell, aus Iselhorst, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

5) Heusener, Christoph, Tagelöhner, aus Lippspringe, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. (Person und Sache identisch mit Nr. 10 des 1. Quartals; dort irrig aufgenommen und in Folge der Nichtigkeits-Beschwerde ist die Strafe ermäßigt.)

6) Kleeberg, David, Schuhmachergesell, aus Salzkotten, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

7) Koch, Christian, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

8) Kloke, Heinrich, Handarbeiter, aus Holzhausen, wegen Diebstahls und Unterschlagung, zu zwei Jahren einen Monat und drei Jahren Polizeiaufsicht.

9) Nagel, Christian, Handarbeiter, aus Hausberge, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Pühse, genannt Kampmann, Hermann Heinrich, Handarbeiter, aus Oetinghausen, wegen Diebstahls zu zwei und ein halbes Jahr und drei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Rössel, Carl Wilhelm Friedrich, Matrose, aus Weimar bei Cassel in Kurhessen, wegen Diebstahls und Beschädigung fremder Sachen zu vier Jahren und Landesverweisung.

12) Schleifieck, Johann Wilhelm, Heuerling bei Nr. 99 Spengerheide, wegen Diebstahls und Hehlerei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Schäfer, Friedrich, Leinweber, aus Blomberg, wegen Diebstahls zu drei Jahren und Landesverweisung.

14) Scheele, Johann Heinrich, Handarbeiter, aus Borgholzhausen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Schröder, Heinrich Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Dützen, wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

16) Westbomk, Ehefrau, Tagelöhnerin, Margarethe geb. Köstermeyer, aus Ennigerloh, wegen Diebstahls zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 23. Juni 1860.

Bekanntmachung.

№ 386. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin, auf Montag, den 3. September c. angesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingereicht werden, und mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) die Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden jungen Leuten ist es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 15. Juni 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Selchow. Klingholz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 6. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 387.

Nr. 5233. Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

Nr. 5234. Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Instruction № 388.

zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 201).

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860, (Ges.-Samml. S. 201), wird auf Grund des §. 22. dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. zu §. 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschworenen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, so wie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes nicht aufgehalten.

II. zu §. 3.

Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeits-Vertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeitsordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeits-Ordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Unter die auf Grund der Arbeits-Ordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschwornen die Cognition nur im Falle einer gemäß §. 6. des Gesetzes bei ihm eingelegten Klage zu.

III. zu §. 8.

Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienstantritts und ihre Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeits-Zeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden und muß dem Bergeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter dem Bergeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Functionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifications-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Bergamte ertheilt.

V.

Die Bestimmungen der Instruction vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, Art. 5. zu §. 18., Nr. 1, 2 und 4 werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 389. Personal-Chronik. 901. Fr.

Der Rentmeister Huchzermeyer zu Gut Beck ist von mir zum ersten Beigeordneten des Amts Gohfeld-Mennighüffen ernannt worden.

Minden, den 26. Juni 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. März v. J., Nr. 288, k. I., fordern wir qualificirte Bewerber um das bis dahin noch erledigte Physicat des Kreises Büren nochmals auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden. № 390. 473. K. I.

Minden, den 28. Juni 1860.

Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Langenheide, Kreises und Diöcese Halle, dem Schulamts-Candidaten Hermann Adolph Gustav Horstbrink aus Ubbedissen einstweilen übertragen. № 391. 671. M.

Minden, den 25. Juni 1860.

Nachweisung

№ 392. 590. S. M. N. I.

über die Resultate der Obstbaumschulen bei den Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Minden pro 1859.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Obstbaumschulen.	Am Schlusse des Jahres 1859 betrug: der Flächen-Inhalt Mrg.	Rth.	Fß.	die Zahl der Stämme: unveredelte.	veredelte.	verkaufte oder verschenkte.	Stattgehabte Verwendung aus Gemeinde-Kassen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Minden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemeinde-Baumschulen sind nicht vorhanden, dagegen besitzen 3 Lehrer Privat-Baumschulen.
2	Lübbecke . . .	6	—	97	50	2316	1744	12	—	—	—	Außerdem befinden sich noch 5 Privat-Obstbaumschulen im Kreise.
3	Herford	8	1	78	—	902	1825	280	—	—	—	
4	Bielefeld . . .	4	—	96	—	840	230	27	2	15	—	
5	Halle	7	1	13	45	4527	4109	99	—	—	—	
6	Wiedenbrück .	14	2	79	3	10137	2145	380	18	—	—	
7	Paderborn . .	18	5	32	48	3040	6463	202	4	15	—	Außerdem werden noch 6 Privat-Baumschulen von Lehrern unterhalten.
8	Büren	46	10	54	44	56011	6506	353	64	4	10	
9	Warburg . . .	45	13	126	30	27651	14915	1834	75	18	—	
10	Höxter	45	9	106	10	34914	12596	1232	148	—	9	Die im Kreise Höxter befindlichen Obstbaumschulen gehören nicht zu den Elementarschulen.
	Sa. pro 1859	193	44	143	30	46338	50532	4419	312	23	7	
	„ „ 1858	141	35	147	41	103612	37640	2769	101	10	—	
	daher plus	52	8	177	89	42726	12893	1650	211	13	7	
	pro 1859 minus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Nachweisung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf unsern Antrag den Lehrern:

1) Engert in Dehme,
2) Klusmann in Schildesche,
3) Kolwes in Steinhagen,
4) Schindler in Casum,
5) Kämper in Osterweg,
6) Brentrup junior zu Herzebrock,
7) Papenheim in Schwaney,
8) Hartmann in Steinhausen,
9) Bürger in Wünnenberg,
10) Bollens in Marienmünster,
11) Wegener in Eversen,

von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz eine Prämie von je 4 Thlr. zu Theil geworden ist, weil dieselben sich im Jahre 1859 in der Förderung der Obstbaumzucht besonders verdient gemacht haben.

Minden, den 18. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 393. Auf den Staats-Salinen Neusalzwerk und Königsborn wird nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund gegenwärtig ein, aus einem feinen, weichen Korn bestehendes Salz bereitet, welches chemisch reiner und von geringerem Wassergehalte ist, als das grobkörnige Salz und sich vorzugsweise zu Speisesalz und zur Verwendung bei der Butterbereitung eignet.

Das bezeichnete feinkörnige Salz kann von jetzt ab zu dem gesetzlichen Preise von 12 Thlr. für die Tonne von 378 Pfund 21 Loth Netto, in Säcken von 94 Pfund 21 Loth aus folgenden Verkaufsstellen bezogen werden, nämlich:

a. das Neusalzwerker Salz, welches bereits von den Königlichen Sellereien zu Gütersloh und Wiedenbrück verkauft wird, aus den Factoreien in Neusalzwerk, Beverungen, Halle, Hörter und Lübbecke.

b. das Königsborner Salz, aus den Factoreien in Königsborn, Hagen, Iserlohn und Witten.

Münster, den 30. Juni 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 29. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1860.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a. von Mobilien,

b. von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung

belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession **nicht** ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1859.

Der Minister des Innern.

(L. S.) gez. Graf von Schwerin.

Grundbestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Kapital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Kapitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Documenten von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Localen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hierdurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungs-Beitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat. Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstands-Beschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungs-Beitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Localitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seiten des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfan-

gen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Locales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Localitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Localitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrages schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspectoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Orts-Behörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Orts-Behörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Ent-

schädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothek-Object durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7. vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz und verwirkt die bezahlten Assecuranzbeiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insofern nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42. der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Vorstehende Concession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, sowie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a. von Mobilien,

b. von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen

Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. October 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. December 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. October 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.
5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.
6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.
7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung

oder

oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860.

Der Ministers des Innern.

(L. S.) gez. Graf von Schwerin.

Statut

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Großkopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann daf. 3) Rathsherr F. W. A Ritter daselbst. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staats-Anwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze daselbst.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay daf. 3) Gemeindevorsteher Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler daf. 6) Secretair Lange daf. 7) Amts-Einnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. October 1857.

Staats-Ministerium, Departement des Innern.

von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§. 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft“ hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandkasse und der Jever'schen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§. 2. Die Annahme, so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach §. 75. beschlossen werden.

II. Grund-Kapital.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grundkapital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§. 6. Die Actien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Actien nicht ausgestellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Colons durch neue ersetzt werden.

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschlossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§. 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§. 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Actionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Exekution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Actionair seiner Rechte für ver-

lustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abs. 3) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich noch der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen 6 Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Exekution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums ver-

legt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen anderen qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Exekution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu versilbern.

§. 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direktion geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11. fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftskasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direktion geschieht, ist ungültig.

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gebörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direction.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Simmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§ 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 35. Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

§. 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Spezial-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobil'en anzukaufen und zu veräußern, Prozesse einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorialraths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a. sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b. wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c. bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d. bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Kapital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die Generalversammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorialraths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Spezial-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruktion gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Direction	Der General-Bevollmächtigte
N. N.	N. N.

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben: a. bei der Ausfertigung und Umschreibung der Actien, b. bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c. bei Quittungen wegen Hypotheken-Kapitalien oder deren Cessionen.

§. 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direktion zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorialraths befreit werden kann.

§. 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorialraths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§. 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und specielle Interesse derselben zum Gegenstande haben wird von der Generalversammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorialrath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§. 48. Der Directorialrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 49. Die Einberufung des Directorialraths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorialraths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 51. Der Directorialrath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsw. Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorialrathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Directorialraths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§. 54. Ein Mitglied des Directorialraths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amts entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direction eine Generalversammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a. sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b. wenn der Directorialrath darauf anträgt, c. auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorialraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction, so wie der Mitglieder des Directorialraths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung

und

und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen Generalversammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§. 58. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den Generalversammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Actien eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Actien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen, so wie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 62. Die Protokolle der Generalversammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorialraths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, so wie der Cautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 65. Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorialraths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslocale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit

der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a. die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b. die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c. die Gewinnantheile nach §. 40. und d. der von der Direction unter Zustimmung des Directorialraths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e. unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reservefonds soll allmählig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende, sowie zur Empfangnahme der nach §. 69. zurückzugewährende Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die vom Directorialrath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der §. 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Simmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grundkapital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4.), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadt-Magistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, sowie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§. 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren, daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§. 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§. 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27 durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopf daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hookstel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg. 16) Obergerichtsanwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorialrath in Gemäßheit des §. 47 neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehen hat.

§. 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage A.

Formular zur Actie.

№ [redacted]

Actie
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für 500 Thaler.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction.
N.N. — N.N. — N.N.

Der General-Bevollmächtigte.
N.N.

Anlage B.

Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die

Actie № [redacted]

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

für das Jahr . . . .

Die für das Jahr . . . . von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. . . . . pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr. . . . . empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . . **den** . . . . . **für** . . . . . **Thaler.**

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von . . . . . Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie Nr. . . . der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen. N. N.

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 des Statuts.

Auszug

aus dem amtlichen Protocolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §. 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum

öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. §. 11). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a. sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45 und 63 ist jedoch nicht zulässig, b. wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c. bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d. bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 %) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a. die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b. die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c. die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d. der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des §. 39 d., zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, e. die Gewinn-Antheile nach §. 40 und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46 etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f. unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reservefonds angegriffen

ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, sowie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäfts-Betriebe zugelassen ist. 2) gemäß des §. 5. der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1 beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Reskript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. December 1859 VIII. 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt Nr. 44 vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Dr. Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.
Der General-Bevollmächtigte: Johanning.

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft sowie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 13. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 394.

Nr. 5235. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

Das 21. Stück enthält:

Nr. 5236. Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Decrete vom 3. November 1809 und 17. December 1811. Vom 8. Juni 1860.

Nr. 5237. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5238. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5239. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Höllmeke Straße unterhalb Neuenrade bis zur Lenne Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena, des Regierungsbezirks Arnsberg.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 395. Nachdem gegenwärtig die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Sammlung S. 265) in der ganzen Provinz zur Ausführung gebracht ist, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 15. d. M. in Gemäßheit des Art. XIII. der Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1827 (Ges.-Sammlung S. 109) hierdurch, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten der Landgemeinden in der Provinz Westphalen künftig von den Amtsversammlungen (§. 75 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856) aus ihrer Mitte zu wählen sind, daß jede Amtsversammlung einen Bezirkswähler zu wählen hat und daß die zu den Amtsversammlungen gehörigen Rittergutsbesitzer und Abgeordneten solcher Städte, welche auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertreten sind, an dieser Wahl weder Theil nehmen dürfen noch wählbar sind. Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Westphalen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

ggez. Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. Juli 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen

v. Düesberg.

№ 396. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es wurden	381 Centner	5 Pfund	feine,
	1129 „	— „	Mittel,
und	422 „	— „	grobe Wolle,
zusammen	2232 Centner	5 Pfund	Wolle auf das Lager gebracht.

70 Centner grobe Wolle wurden auf den Wagen verkauft.

Im vorigen Jahre waren auf das Lager gekommen 2293 Centner 24 Pfund, mithin in diesem Jahre weniger 61 Centner 19 Pfund.

Der Minderbetrag erklärt sich dadurch, daß viele Gutsbesitzer resp. Pächter, einige Zeit vor dem Wollmarkte ihre größtentheils feine Wolle gegen einen Preis verkauft hatten, welchen sie auf dem Wollmarkte nicht erwarteten.

Daß in diesem Jahre weniger auf den Wagen verkauft ist, hat darin seinen Grund, daß ein Spediteur in Paderborn mehrere Fuder Wolle in sein Haus zum Lagern übernommen hatte.

Durchschnittspreise waren für

a. feinste Wolle	90	bis 93	Thlr.,
b. feine Wolle	82	bis 86	"
c. mittelfeine Wolle	65	bis 68	"
d. beste Landwolle	52	bis 55	"
e. grobe Wolle	46	bis 48	"

Die Preise waren gegen voriges Jahr um 16 bis 18 Thlr. pro Centner höher; einzelne Verkäufer erhielten sogar 20 bis 22 Thlr pro Centner mehr.

Die Wäsche war bei einzelnen Posten ausgezeichnet; bei den meisten befriedigend.

Der Markt war sehr stark besucht; es hatten sich viele Käufer aus Rhein-Baiern, Sachsen, den Rheinlanden, so wie aus dem Bergischen, Siegenschen, dem Münsterlande, aus Westphalen und dem Kurfürstenthum Hessen eingefunden.

Unverkauft blieben 10 Posten ad 128 Centner 8 Pfund.

Münster, den 6. Juli 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Mauderode.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 397. Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen betreffend.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Winterhalbjahr 1859/60 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1) zu Arnsberg	236	Schüler,
2) " Bielefeld	194	"
3) " Brilon	235	"
4) " Burgsteinfurt	67	"
5) " Coesfeld	154	"
6) " Dortmund	171	"
7) " Gütersloh	180	"
8) " Hamm	152	"
9) " Herford	128	"
10) " Minden	206	"
11) " Münster	643	"
12) " Paderborn	478	"
13) " Recklinghausen	134	"
14) " Soest	183	"
15) " Warendorf	256	"
Summa	3417	Schüler.

B. Auf den Progymnasien:

a. zum Bereiche des Provinzial-Schul-Collegiums gehörend:

1) zu Dorsten	58	Schüler,
2) „ Rheine	58	„
3) „ Vreden	26	„

b. zur Königlichen Regierung zu Minden gehörend:

4) zu Rietberg	60	„
5) „ Warburg	83	„
Summa	285	Schüler.

C. Auf den Realschulen resp. den mit Gymnasien verbundenen Realklassen.

1) zu Lippstadt	161	Schüler,
2) „ Münster	275	„
3) „ Siegen	173	„
4) „ Bielefeld	34	„
5) „ Burgsteinfurt	22	„
6) „ Dortmund	60	„
7) „ Minden	86	„
Summa	811	Schüler.

Hierunter befanden sich:

	evangelische	katholische	jüdische
A. auf den Gymnasien	1377,	1997,	43,
B. auf den Progymnasien	28,	244,	13,
C. auf den Realschulen	466,	296,	49,
Summa	1871,	2537,	105.

Neu aufgenommen wurden:

a. in die Gymnasien	460	Schüler,
b. „ „ Progymnasien	51	„
c. „ „ Realschulen	128	„

Es sind abgegangen:

a. von den Gymnasien	327	Schüler,
(darunter 60 zur Universität)		
b. von den Progymnasien	21	Schüler,
c. von den Realschulen	102	„
(darunter 7 mit dem Zeugniß der Reife.)		

Münster, den 13. Juni 1860.

Dem Oberlehrer Jüngst an dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" beigelegt worden. № 398.

Münster, den 28. Juni 1860.

Der Schulamts-Candidat Dr. Scheerer ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Coesfeld ernannt worden. № 399.

Münster, den 30. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf das im diesjährigen Amtsblatt, Seite 64 bis 71, abgedruckte Polizei-Reglement für den sogenannten Johannisbach im Amte Schildesche, vom 3 Februar c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es im zweiten Satze des §. 30. statt: „und den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern," heißen muß: № 400. 686. S. I.

„aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern."

Minden, den 27. Juni 1860.

Das Steigen des Einkaufspreises des Safrans hat die nachstehende Veränderung in dem Taxpreise dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht: № 401. 484. K. I.

Crocus	1	Drachme	9 Sgr.	— Pf.
— concisus	1	—	10 Sgr.	6 Pf.
— pulocratus	—	—	12 Sgr.	10 Pf.
Elixir propriet. Paracelsi	1	Unze	7 Sgr.	— Pf.
Empl. de Galbano croc.	—	—	10 Sgr.	8 Pf.
— oxycroceum	—	—	13 Sgr.	4 Pf.
Sirupus Croci	—	—	3 Sgr.	6 Pf.
Tinct. Opii crocata	1	Drachme	2 Sgr.	— Pf.

Minden, den 6. Juli 1860.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist, zur vollständigen Einziehung der älteren in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen anberaumt, dergestalt, № 402. 1489. g. II.

daß die gedachten älteren Kassen-Anweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassen-Anweisungen völlig werthlos werden.

Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben spätestens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kassen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
gez. Delbrück.

Der Finanz-Minister.
im Auftrage:
gez. Horn.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
M. f. H. IV. 5583.
F. M. I. 8636.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. Juni 1860.

№ 403. 1377. D. I. Auf der neu gebauten Kreisstraße von Büren bis Fürstenberg wird zu Keddinghausen für 1 Meile und zu Wünnenberg ebenfalls für 1 Meile Chausseegeld erhoben.

Minden, den 4. Juli 1860.

№ 404. 1312. L. I. Der evangelische Oberkirchenrath hat der evangelischen Gemeinde zu Menden, Diöcese Iserlohn, für den Neubau ihrer Kirche eine Kirchencollecte bewilligt, und haben die Herren Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirks die Anweisung erhalten, die hierbei aufkommenden Beträge bis zum 31. August c. an die Königlichen Steuer-Kassen abzuliefern. Letztere werden daher angewiesen, die abgelieferten Gelder, gleich nach diesem Termine in bekannter Weise an unsere Hauptkasse abzuführen so wie den Herren Landräthen bis zum 15. September c. anzuzeigen, welche Beträge eingegangen und abgeführt sind.

Minden, den 28. Juni 1860.

№ 405. 873. N. I. Die Wahrnehmung der Schulinspection Lichtenau ist dem Landdechanten Petme daselbst und die von demselben seither verwaltete Schulinspection Fürstenberg dem Pfarrer Gropmann in Oesdorf übertragen.

Minden, den 30. Juni 1860.

Die durch Versetzung des Lehrers Ellerbrock erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ahle, Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Langenheide, Kreises Halle, Heinrich Wilhelm Busse definitiv verliehen. № 406. 659. M. I.

Minden, den 24. Juni 1860.

Der Oberbürgermeister der hiesigen Stadt, Poelmahn, hat den bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Hüllhorst, Carl Friedrich Wilhelm Hohmeier, zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden definitiv berufen und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt worden. № 407. 617. M. I.

Minden, den 29. Juni 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1860.

Verliehen ist: dem Königlichen Kreisgerichts-Director Wer hierselbst der Charakter als Geheimer Justizrath. № 408.

Ertheilt ist: dem Kreisgerichts-Director Heidsieck zu Halle i. W. die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. October d. J. ab. Demselben ist zugleich der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Ernannt sind: die Referendarien Caspers und Duerr zu Gerichts-Assessoren.

Entlassen ist aus seinem bisherigen Amte der Gerichtsbote und Exekutor Graypendorff bei dem Kreisgerichte zu Hörter, Behufs Uebernahme der Stelle eines Kanzlisten im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Gestorben ist: der Appellationsgerichts-Secretair Rust hierselbst.

Paderborn, den 2. Juli 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Ernannt sind: der Berg-Expectant Vorbrodt zum Berg-Eleven, der Salinen-Expectant von Kummer zum Salinen-Eleven, der Büreau-Assistent Schulz zum Hülfs-Schichtmeister, und der Militair-Anwärter Sieber zum Büreau-Assistenten bei der Berg-Inspection zu Ibbenbüren. № 409.

Versetzt und befördert ist: der Bergamts-Büreau-Assistent Schmitz zu Bochum in der Eigenschaft als Bergamts-Secretair in Rüdersdorf.

Pensionirt sind: der Berggeschworne von Normann im Bezirke des Essen-Werdenschen Bergamts, und der Bergbote Wahlen im Märkischen Bergamtsbezirke.

Dortmund, den 7. Juli 1860.

Königlich Westphälisches Oberbergamt.
v. Oeynhausen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 410. Es sind angestellt worden: der Post-Assistent Wächter in Bielefeld als Post-Secretair, der invalide Unteroffizier Waleçki als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition 1. Klasse in Lübbecke, und der invalide Sergeant Huck als Büreaudiener bei dem Postamte in Herford.

Der Post-Expedient Apel ist von Cöln nach Gütersloh versetzt worden.

Die Verwaltung der in Windheim neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Kaufmann Hilker übertragen worden.

Minden, den 2. Juli 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 20. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 411.

Nr. 5240. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitenstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitenstein. Vom 2. Juni 1860.

Nr. 5241. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Meyer-Bentrup zu Heepen ist zum zweiten Beigeordneten des Amts Heepen ernannt worden. № 412. Personal-Chronik. 1038. Pr.

Minden, den 17. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

Die Gebrüder Boedecker zu Hausberge haben auf ihrer Besitzung daselbst zwei Mineralquellen entdeckt, welche nach der von dem Apotheker Braun zu Hausberge vorgenommenen chemischen Analyse zu den erdig-salinischen Eisenwässern gehören und von denen die zum Trinken bestimmte Quelle sehr reichhaltig an kohlensaurem Eisenoxydul ist. Zum öffentlichen Gebrauche dieser Quellen ist, nach Anlage einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen kleinen Bade-Anstalt, die erforderliche Erlaubniß von uns ertheilt worden. № 413. 512. K. P. I.

Minden, den 13. Juli 1860.

№ 414.
708. N. I.

Ver

der in den Schulen des Regierungsbezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrie-Unterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterricht Theil genommen.	Strick					
							Strümpfe			Socken.	Hosenträger	Handschuhe
							neue	angestrickt	gestopft			
							Paar				Paar	
1	Minden Stadt	5	4	—	1740	896	2242	1893	78	1476	95	104
2	Lübbecke	49	—	4	8295	142	175	25	2	53	4	3
3	Herford	58	—	3	12027	200	909	153	—	24	4	28
4	Bielefeld	34	7	—	8317	477	1181	750	134	162	53	62
5	Halle	2	2	1	919	61	131	15	—	62	—	—
6	Wiedenbrück	32	15	2	3209	972	1487	2280	3481	735	104	179
7	Paderborn	31	19	—	3001	1318	4276	4700	6975	263	101	348
8	Büren	27	17	—	3294	1329	4408	7187	10707	275	124	497
9	Warburg	64	14	2	6160	1295	3653	3911	5249	131	96	310
10	Höxter	44	19	1	5466	1965	5945	5551	3420	837	148	540
	Summa	346	97	13	52428	8655	24407	26465	30046	4018	729	2071

Laufende №	Namen der Kreise.	Näharbeiten									Stickereien.		Häckeleien.	
		Kleider		Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken u. Röcke, Kittel und Beinkleider.	Stückzahl: in Weiß.	Stückzahl: in Bunt.	Stückzahl: in Weiß.	Stückzahl: in Bunt.
		neue.	ausgebessert											
1	Minden Stadt	—	5	284	105	2	34	12	10	26	627	357	2181	164
2	Lübbecke	—	—	30	12	6	9	—	—	—	27	11	30	—
3	Herford	74	—	55	—	—	—	—	—	95	65	33	62	—
4	Bielefeld	2	2	138	47	5	6	—	—	6	149	72	59	6
5	Halle	—	—	15	6	—	—	—	36	—	—	—	—	—
6	Wiedenbrück	—	1041	446	42	26	404	7	7	20	50	34	37	40
7	Paderborn	55	334	651	157	3	127	52	29	211	499	419	1135	152
8	Büren	33	1486	1046	191	201	376	72	121	129	444	275	2334	670
9	Warburg	10	839	973	627	252	337	27	137	97	172	199	1486	137
10	Höxter	25	322	743	138	68	161	67	110	67	903	648	2405	420
	Summa	199	4029	4381	1325	563	1454	237	450	651	2936	2048	9729	1589

Minden, den 12. Juli 1859.

…eichniß
Minden im Jahre 1859 gefertigten Handarbeiten.

…arbeiten								Nähar beiten							
								Hemden.							
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Taschtücher.	Halstücher.
83	38	138	21	96	97	76	123	299	20	60	45	45	75	343	547	294
21	—	13	4	—	7	—	5	216	9	31	26	6	18	66	13	19
7	—	1	—	10	15	1	9	119	—	2	12	—	—	—	48	—
126	14	116	—	66	65	6	189	196	43	44	74	36	85	130	430	81
—	—	12	—	—	18	—	—	54	27	—	—	—	—	—	24	—
117	68	—	2	29	396	3	59	375	476	28	66	57	—	358	448	321
85	33	393	—	8	974	81	259	228	160	95	89	60	32	335	1028	529
73	58	286	1	46	1107	81	316	543	1001	100	197	96	32	540	813	1048
266	60	628	—	72	475	40	79	626	608	137	81	42	50	432	924	203
121	97	769	2	10	646	59	264	490	427	96	55	65	9	375	715	471
899	368	2356	30	337	3800	347	1303	3146	2771	593	645	407	301	2579	4990	2966

Spitzen.		Sonstige Arbeiten												Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Eigen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	27	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
215	125	67	—	—	—	6	86	—	181	—	30	—	38	
612	14	123	1	—	10	216	69	11	322	11	252	—	28	
764¼	511	114	—	5	32	—	105	4	203	—	218	—	361	
1155	—	20	—	—	—	51	30	—	150	—	10	—	—	
942⅐	8849	224	—	—	—	159	88	25	185	—	91	86	68	
61203¾	9499	553	1	5	42	432	378	40	1041	14	601	113	495	

№ 415. 1355. *I. L.* Dem Gustav de Vos zu Münster ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 8. Juli 1860.

№ 416. 1361. *L. U. I.* Dem Kaufmann A. H. Reuter hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 11. Juli 1860.

№ 417. 1364. *L. I.* Dem J. Strompen zu Dortmund ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg für die Kreise Paderborn, Büren Höxter und Warburg zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Die dem Kaufmann H. Muermann hierselbst unter dem 21. v. M. ertheilte Concession — Amtsblatt S. 207 — erstreckt sich auf die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Bielefeld und Wiedenbrück.

Minden, den 11. Juli 1860.

№ 418. 2641. *II. K.* Dem Steuer-Empfänger Bauch zu Blotho ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit in den Dienstgeschäften durch seinen Gehülfen Friedrich Sievert vertreten zu lassen.

Minden, den 17. Juli 1860.

Bekanntmachungen.

№ 419. Auslooosung von Schuldverschreibungen der Pa- In Folge der am 7. dieses Monats stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, sowie auf den Grund unserer Bücher werden nachbemerkte Nummern aufgerufen:

1) Zwölf Stück zu 500 Thlr.

Nr. 351, 368, 845, 909, 1301, 2941, 3169, 3989, 5752, 8487, 8511, 9097.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.

Nr. 731, 1027, 1483, 1867, 3749, 4243, 8942.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.

Nr. 217, 282, 4759, 6174, 7563, 8043, 8759.

4) Sieben Stück zu 200 Thlr.

Nr. 950, 1594, 2189, 2794, 6428, 6748, 6873.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.

Nr. 54, 744, 877, 1247, 2741, 3786, 4789, 4959, 5079, 5197, 6261, 7914.

6) Acht Stück zu 50 Thlr.

Nr. 3682, 5105, 5371, 6341, 6671, 7128, 7367, 8762.

7) Einhundert sechs und neunzig Stück à 25 Thlr.

Nr. 159, 211, 325, 638, 728, 879, 1109, 1257, 1258, 1432, 1453, 1555, 1591, 1708, 1791, 1792, 1857, 2521, 2588, 2662, 2663, 2712, 2726, 2727, 2738, 2803, 2832, 2882, 2916, 3223, 3238, 3356, 3690, 3691, 3817, 3821, 3828, 3835, 3880, 3882, 3887, 3891, 3897, 3901, 3968, 4009, 4018, 4035, 4062, 4825, 5107, 5116, 5193, 5207, 5326, 5387, 5459, 5577, 5625, 5714, 5721, 5822, 5862, 5863, 5879, 5935, 5949, 5953, 6051, 6058, 6060, 6072, 6123, 6201, 6227, 6240, 6262, 6272, 6349, 6353, 6494, 6495, 6505, 6506, 6514, 6522, 6537, 6539, 6551, 6552, 6556, 6566, 6568, 6589, 6700, 6707, 6787, 7020, 7023, 7025, 7099, 7125, 7153, 7157, 7208, 7213, 7215, 7243, 7252, 7372, 7379, 7381, 7384, 7396, 7400, 7404, 7522, 7525, 7531, 7543, 7544, 7547, 7552, 7695, 7696, 7733, 7791, 7795, 7819, 7979, 7982, 7985, 7986, 8001, 8004, 8005, 8014, 8022, 8034, 8039, 8042, 8129, 8191, 8223, 8224, 8263, 8265, 8388, 8447, 8453, 8475, 8530, 8557, 8564, 8569, 8579, 8588, 8612, 8623, 8635, 8658, 8662, 8670, 8695, 8708, 8712, 8713, 8722, 8723, 8725, 8726, 8754, 8758, 8767, 8769, 8800, 8804, 8881, 8907, 8908, 8909, 8925, 8926, 8927, 8979, 8982, 9013, 9014, 9034, 9037, 9079, 9145, 9146, 9147, 9148, 9149.

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der vorerwähnten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 2. Januar 1861 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslocale der Rentenbankkasse hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursmäßigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß außerdem von dem Präsentanten eine besondere Quittung über die Valuta ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December dieses Jahres hört die Verzinsung der oben verzeichneten Schuldverschreibungen auf, wobei wir noch bemerken, daß nunmehr sämmtliche Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse über 25 Thlr. gekündigt sind.

Von den in frühern Terminen ausgelooseten Schuldverschreibungen ist die Kapital-Valuta von nachbemerkten Apoints bis jetzt nicht abgehoben.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1856:
Nr. 5992 über 500 Thlr.
Nr. 8124 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857:
Nr. 1850 über 100 Thlr.
Nr. 8535 über 50 Thlr.
Nr. 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über 25 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857:
Nr. 2410 und 3770 über je 100 Thlr.
Nr. 3967 über 50 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858:
Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 9003 über 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265 über 50 Thlr.
Nr. 2476, 4998, 5974, 5984, 6052, 6345, 7239, 8395, 8536, 8549, 8618, 8690, 8865, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858:
Nr. 921 und 5745 über je 500 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.
Nr. 5256 über 200 Thlr.
Nr. 1237, 3457 und 7799 über je 100 Thlr.
Nr. 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859:
Nr. 106 über 500 Thlr.

Nr. 528 über 400 Thlr.
Nr. 5433 über 300 Thlr.
Nr. 4917 und 5337 über je 100 Thlr.
Nr. 7946, 8657 und 8856 über je 50 Thlr.
Nr. 319, 1418, 2664, 3066, 3355, 3879, 3898, 4129, 4997, 5095, 5565, 5643, 5699, 5799, 5875, 5957, 5958, 6046, 6059, 6071, 6350, 6351, 6538, 7152, 7241, 7242, 7971, 8084, 8130, 8387, 8434, 8461, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8755, 8756, 8855, 8864, 8880, 8928, 9015, 9040, 9042, 9092 und 9095 über je 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Kapital-Valuta aufgefordert.

Münster, den 22. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Neuhaus, Bochner, } Secretariats-Applicanten bei der Intendantur 7. Armee-Corps, zu Secretariats-Assistenten ernannt. № 420.

Münster, den 10. Juli 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 421. Patente betr. 1862. U. L.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zu-

sammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 139.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 142.)

Dem Fabrikbesitzer Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben, in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 141.)

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 150.)

Minden, den 2. Juli 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 27. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 422.

Nr. 5242. Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Giessen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.

Nr. 5243. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 423. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffend.

Bei dem Herannahen der Termine für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Provinzial-Taubstummen-Anstalten sehe ich mich, unter Hinweisung auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Mai d. J., den Ertrag der vorjährigen Collecte betreffend, auch jetzt wieder dringlich veranlaßt, die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Bei der täglich zunehmenden Zahl der Erspectanten, deren Zahl sich seit dem Erlaß der obgedachten Bekanntmachung noch um weitere 13 vermehrt hat, kann der Provinzial-Taubstummen-Fonds den immer wachsenden Bedürfnissen der vier Taubstummen-Anstalten der Provinz nur bei einer Fortdauer der bisherigen reichlichen Collecten-Erträge dauernd genügen, und es wird deshalb meinerseits nur einer solchen Hinweisung bedürfen, um den genannten wohlthätigen Anstalten die ihnen bisher in so ausgedehntem Maaße gewordene Theilnahme der Provinz auch ferner zu sichern. Münster, den 19. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung.

№ 424. 1043. L. P. J. F. 60.

Der erste Absatz in dem Artikel 4 der gemeinschaftlichen Verordnung der Königlichen Regierung zu Minden und des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6/22 Februar 1854 — Beilage zum Amtsblatte Nr. 16, de 1854 — wird hierdurch aufgehoben und anstatt desselben bestimmt:

Artikel 4.

Das Verzeichniß ist sodann mit diesen Arbeitsvermerken innerhalb der im Artikel 2 bestimmten 14-tägigen Frist dem Gerichte, (gegen dessen Entscheidung, ob die Arbeit geleistet werden soll oder nicht, oder unter welchen Abänderungen, kein Rekurs zulässig ist,) zur Prüfung einzureichen. Findet das Gericht dagegen nichts zu erinnern, so setzt dasselbe den Genehmigungsvermerk unter das Verzeichniß, sendet solches an die Ortsbehörden der Verurtheilten, um diese zur bestimmten Zeit zu bestellen, und benachrichtigt hiervon die Verurtheilten unter der Verwarnung, daß sie im Falle der Renitenz sofort zur Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe in die gerichtliche Gefangen-Anstalt polizeilich eingeliefert würden.

Das Verzeichniß ist demnächst mit dem Vermerke der geschehenen Bestellung versehen, dem betreffenden Königlichen Oberförster resp. dem Waldeigenthümer, vor dem Arbeitstermine, zuzustellen.

Der Tag des Beginnens der Arbeit ist so festzustellen, daß von der Zeit der Bestellung durch die Ortsbehörde an, dem Verurtheilten wenigstens noch drei volle Tage frei bleiben. Muß wegen unvorhergesehener Hindernisse die ursprünglich in dem Verzeichnisse angegebene Zeit des Beginnens der Arbeit verschoben werden (was jedoch der Regel nach einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen darf) so hat der Oberförster resp. der Waldeigenthümer die Ortsbehörde ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen. Findet sich ein gehörig bestellter Verurtheilter renitenter Weise zur bestimmten Zeit zur Arbeit nicht ein, so hat ihn die Ortsbehörde auf die ihr darüber gemachte Anzeige ohne allen Verzug, und ohne ihm noch Zwischenzeit zu verstatten, durch die Polizeibeamten oder Gendarmen, denen die Königlichen und betreffenden Communal- und Privat-Forstbeamten nöthigenfalls Beihülfe zu leisten verpflichtet sind, in das Gefängniß abführen zu lassen.

Minden, den 3. Mai 1860.
Königliche Regierung.
gez. v. Bardeleben.

Paderborn, den 10. Mai 1860.
Königliches Appellationsgericht.
gez. Welter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 425. Personal-Chronik. 1057. Fr.

Der Oeconom Eduard Vogeler zu Barkhausen ist zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Dützen ernannt worden.

Minden, den 20. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Pillers.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1857 (Amtsblatt 1857, Pag. 92/93) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium der Provinz dem Rettungshause zu Schildesche, im Kreise Bielefeld, die Abhaltung einer Hauscollecte in der ganzen Provinz, und zwar in den letzten 6 Monaten eines jeden Jahres, auch für die drei Jahre 1860 bis 1862 bewilligt hat. № 426. 1279. L. L.

Minden, den 23. Juli 1860.

Dem Gastwirth Heinrich Wille zu Herstelle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 427. 1399. I. L.

Minden, den 14. Juli 1860.

Dem Emil Büchsenschütz zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 428. 1417. I. L.

Minden, den 14. Juli 1860.

Nach einer Seitens der Königlichen Staats-Regierung mit den nachbenannten 17 Kantonen der Schweiz, Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer dürfen diesseitige Fabrikanten und Handeltreibende, sowie deren Reisende in den bezeichneten Kantonen ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen, sofern sie die hier gesetzliche Gewerbesteuer zahlen, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht haben, und sich hierüber ausweisen. Die Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von dieser Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse nach dem in Folge der Zoll-Vereins-Verträge vorgeschriebenen Muster zu versehen und sich mit demselben bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheins zu melden. № 429. 2621. II. k.

Vorstehendes wird höherem Auftrage gemäß hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Minden, den 16. Juli 1860.

Die dem Steuer-Empfänger Stein zu Hausberge unter'm 7. Juli 1857 commissarisch übertragene Steuer-Kasse zu Hausberge ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden. № 330. 1471. A. II.

Minden, den 20. Juli 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 431. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 8. Juli c. ist wegen anderweiter Einschätzung der zum Tabacksbau benutzten Grundstücke bestimmt worden, daß von denselben von der bevorstehenden Erndte ab:

1) in den Kreisen Ahaus, Borken, Soest, Lippstadt, Beckum, Wiedenbrück und Herford nach der ersten Klasse,
2) in den Kreisen Minden, Lübbecke, Warburg, Höxter, Recklinghausen und Lüdinghausen nach der zweiten Klasse,
3) in den Kreisen Münster, Coesfeld und Dortmund nach der 3. Klasse und
4) in den Kreisen Warendorf, Steinfurt und Hagen nach der 4. Klasse

die Tabacksteuer zu erheben ist, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Münster, den 20. Juli 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 432. Patente betr. 1135. *U. I.* Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Producte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 154.)

Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent

auf eine Kaffee-Röstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 156.)

Minden, den 2. Juli 1860.

№ 433. Patente betr. 1150. *U. I.* Dem Königlichen Kommerzienrath C. Kulniez zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 161.)

Minden, den 13. Juli 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 3. August 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[5] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. № 434.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 435. Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5244. Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zoll-Tarifs. Vom 27. Juni 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 436. Die Verwaltung der Tecklenburg-Oberlingenschen evangelischen Prediger-, Wittwen- und Waisen-Kasse, welche der Pfarrer Kobmann niedergelegt hat, ist in Folge der von uns bestätigten Wahl dem Pfarrer Stapenhorst in Brochterbeck am 18. Mai d. J. übertragen worden.

Münster, den 23. Juni 1860.

№ 437. Der seitherige Pfarrverweser Wilhelm Kriege zu Dorsten ist von uns zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Lienen, Diöcese Tecklenburg, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 30. Juni 1860.

№ 438. Die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gütersloh, Diöcese Bielefeld, ist durch Versetzung des Pfarrers Müller erledigt worden. Die Wiederbesetzung derselben durch Wahl des Wahlcollegiums der Gemeinde wird baldmöglichst erfolgen. Münster, den 26. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 439. 567. M. N. Da durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 den eigentlichen Realschulen resp. deren erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1855, Nr. 2722 M., festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modificationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
1907. M.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. Juli 1860.

№ 440. 2417. C. I.

Von den Ständen des Kreises Wiedenbrück sind als Civil-Mitglieder der dortigen Kreis-Ersatz-Commission für die Periode von $18^{61}/_{63}$ gewählt und von uns bestätigt worden:

A. Zu Mitgliedern:

1) Kaufmann Gustav Niemöller zu Gütersloh,
2) Gastwirth Christoph Heising in Wiedenbrück,
3) Meier Sudhoff in Herzebrock,
4) Meier Darming in Varensell.

B. Zu Stellvertretern:

1) Kaufmann Fritz Zumwinkel zu Gütersloh,
2) Gemeindevorsteher Schnitker zu Rheda,
3) Colon Noltefreese zu Selhorst,
4) Colon Piepenbrock in Blankenhagen.

Minden, den 19. Juli 1860.

№ 441. 1610. D. I.

In Folge des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Excellenz, vom 9. Januar, c. II. 10163, sind Seitens der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn die wegen Vervollständigung der Vorarbeiten für den Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn nöthigen Einleitungen getroffen worden. Der mit Ausführung der geometrischen Arbeiten beauftragte Geometer Wolf aus Bochum ist von der Direction der Westphälischen Eisenbahn mit einer Legitimation versehen worden und hat derselbe seine Geschäfte bereits begonnen.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß diese Arbeiten in keiner Weise behindert und die zur Aussteckung der Linie errichteten Pfähle, Signalstangen ꝛc. nicht beschädigt werden dürfen.

Minden, den 26. Juli 1860.

№ 442. 1182. U. I.

Der in Steinheim, Kreises Höxter, seither üblich gewesene und in die Orts-Kalender nicht übertragene Krammarkt am Montag vor Martini wird in diesem Jahre am 5. November abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 25. Juli 1860.

№ 443. 1486. L. I. In der katholischen Gemeinde Herford, welche zum größten Theile aus sehr armen, weithin zerstreut wohnenden Mitgliedern besteht und sich über fünf Städte und mehr als hundert Dörfer und Bauerschaften erstreckt, waltete seither der große Uebelstand ob, daß fortwährend eine bedeutende Anzahl katholischer Kinder, welche in zwei-, drei- bis vierstündiger Entfernung, ja noch weiter, von der Stadt Herford wohnen, dem Religionsunterrichte und dem kirchlichen Gottesdienste ganz fremd bleiben, weil die armen Eltern beim besten Willen nicht im Stande sind, ihre Kinder in dem so weit entfernten Pfarrorte in Kost zu geben, und es in Herford an besondern Unterstützungsfonds zu solchen Zwecken durchaus fehlte. Sehr viele solcher armen, verlassenen Kinder, deren manche längst dem Vorbereitungsunterrichte zur ersten heiligen Communion beizuwohnen hätten, mußten eben darum bislang allen Religionsunterricht entbehren.

Der Missionspfarrer Heising zu Herford, Land-Dechant und Schulinspector des Dekanates Minden-Bielefeld, ist seit mehreren Jahren unter Genehmigung der geistlichen und weltlichen Behörden mit bedeutenden Aufopferungen darauf bedacht gewesen, dem erwähnten, höchst betrübten Uebelstande in seiner Gemeinde abzuhelfen, und durch christliche Liebesgaben zu Herford eine Anstalt in's Leben zu rufen, in welcher eine nicht geringe Anzahl jener Kinder während ihrer letzten Schuljahre unentgeltlich beköstigt, erzogen und wenigstens bis zum Empfange ihrer ersten heiligen Communion unterhalten werden können. —

Wenn auch die vielseitigen Bemühungen des Dechanten Heising seither von Gott auf eine ermunternde Weise derartig gesegnet wurden, daß die gedachte Anstalt am 8. Mai 1852 eröffnet werden konnte, so fehlen doch noch bedeutende Summen, um diese Anstalt gehörig zu fundiren und dauernd zu erhalten.

Es ist demnach von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks bewilligt, welche in den Monaten Juli, August und September durch barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuz abgehalten werden wird, die von uns mit Legitimationen versehen sind.

Mit Rücksicht auf den frommen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit dieses Instituts — genannt Armes Haus-Bet-hem — legen wir diese Collecte den Einwohnern unsers Bezirks besonders an's Herz.

Minden, den 24. Juni 1860.

№ 444. 1466. L. I. Höhern Orts ist auch für das laufende Jahr eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln bewilligt worden. Wir bestimmen zur Abhaltung dieser Collecte die auf den Sonntag den 9. September d. J. fallende Woche.

Die Ortsbehörden haben die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuliefern und werden die Herren Landräthe zugleich hierdurch angewiesen, bis zum 1. November c. vollständige Ertrags-Nachweise bei uns einzureichen.

Minden, den 24. Juni 1860.

Die durch den Tod des Lehrers Warner erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schwenningdorf, Kreis und Diöcese Herford, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Elverdissen, Wilhelm Redeker, vom 1. Oktober c. ab definitiv verliehen. № 445. 769. M. I.

Minden, den 22. Juli 1860.

Der Schulamts-Candidatin Louise Kuhlmann aus Blotho, Kreis Herford, ist die Erlaubniß ertheilt, in Blotho eine Privatschule für kleine Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zu errichten. № 446. 702. M. I.

Minden, den 26. Juni 1860.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März c. ist die von den Ständen des Kreises Büren beschlossene Abänderung der §§. 20, 30, 1 und 34 des Statuts für die Kreis-Sparcasse daselbst genehmigt worden. Dieselben erhalten folgende Fassung: № 447. 825. D. I.

§. 20.

Von den Einlagen bis zu 25 Thlr. werden 3 1/3 % Zinsen gezahlt. Einlagen von 25 Thlr. und darüber werden vom 1. Januar 1859 mit 4 % verzinset, sofern solche mindestens Ein Jahr eingelegt bleiben. Beträge unter Einem Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb eines Drittels der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Cataftral-Reinertrages.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alle drei Jahre gleichzeitig mit dem Curatorium eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuld-Documente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. April 1859.

Bekanntmachungen.

Dem mittelst Bestallung vom 14. Februar d. J. zur Ausübung der Markscheiderpraxis concessionirte Markscheider Gustav Kawerau wird gestattet, im Bezirk des Königlichen Bergamts zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Bochum Markscheiderarbeiten zu übernehmen. № 448.

Dortmund, den 20. Juli 1860.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 449. Im Winterhalbjahr $18^{60}/_{61}$ werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz

Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.

Mechanik; Landwirthschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860.

Der Director Dr. Hartstein.

№ 450. Waldau, Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oeconomierath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungs-Patent

№ 451. Patente betr. 1207. U. J.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 171.)

Minden, den 24. Juli 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 10. August 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 452.

Nr. 5246. Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5247. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März c. ist die von den Ständen des Kreises Büren beschlossene Abänderung der §§. 20, 30, 1 und 34 des Statuts für die Kreis-Sparkasse daselbst genehmigt worden. Dieselben erhalten folgende Fassung: № 453. 825. D. I.

§. 20.

Von den Einlagen bis zu 25 Thlr. werden 3⅓ % Zinsen gezahlt. Einlagen von 25 Thlr. und darüber werden vom 1. Januar 1859 mit 4 % verzinset, sofern solche mindestens Ein Jahr eingelegt bleiben. Beträge unter Einem Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb eines Drittels der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Catastral-Reinertrages.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alle drei Jahre gleichzeitig mit dem Curatorium eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuld-Documente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. April 1859.

№ 454. 1648. D. I. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß, wörtlich lautend:

Auf den Bericht vom 30. Juni c. ertheile ich der von den Ständen des Kreises Höxter, im Regierungsbezirke Minden, auf dem Kreistage am 5. Januar d. J. beschlossenen Aenderung des §. 15. des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Brakel vom 30. November 1846 / 10. Januar 1848 dahin:

daß es den Kreisständen vorbehalten bleiben soll, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, bis zu welchem Betrage der betreffende Neben-Rendant Einlagen anzunehmen befugt sein soll, wie hiermit geschieht, die landesherrliche Genehmigung.

Die Anlagen erfolgen zurück.

Baden-Baden, den 6. Juli 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) Graf von Schwerin.

An
den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. Juli 1860.

Polizei-Verordnung.

№ 455. 1329. L. P. J. I. Da nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August 1823 der freie Handel mit Salz in den der Controlle des Salzverbrauchs unterworfenen Landes-

theilen verboten ist, es jedoch — sofern mit dem Salzverkauf nicht gleichzeitig eine Gewerbesteuer-Contravention verbunden ist — an einer desfallsigen Strafbestimmung fehlt, so wird hiermit auf Grund des §. 6. und §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Bezirks, insoweit derselbe der Controlle des Salzverbrauchs unterliegt, bestimmt:

daß Derjenige, welcher ohne besondere Erlaubniß der Königlichen Steuerbehörde mit Salz handelt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft werden soll.

Minden, den 27. Juli 1860.

№ 456. 1235. L. S. I.

Der Herr Oberpräsident der Provinz hat dem Curatorio des jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Westphalen und Rheinland zu Paderborn, die Abhaltung einer jährlichen Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westphalen, zu Gunsten des gedachten Waisenhauses, auf die fünf Jahre 1860 bis 1864 einschließlich, bewilligt, was nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 3. October 1829 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 24. Juli 1860.

№ 457. 1346. L. I.

Die jüdische Gemeinde zu Bochum, im Regierungsbezirke Arnsberg, ist genöthigt, eine neue Synagoge und Schule zu erbauen, wofür die Baukosten circa 18000 Thlr. betragen werden, von denen aber erst 2788 Thlr. durch freiwillige Beiträge gedeckt sind. Da die genannte Gemeinde zur Aufbringung des noch fehlenden bedeutenden Betrages von circa 15000 Thlr. nicht im Stande ist, so ist derselben von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten zu diesem Zwecke eine Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche in den Monaten Juli bis ultimo December d. J. durch Deputirte, welche mit Legitimationen der Königlichen Regierung zu Arnsberg versehen sind, abgehalten wird.

Minden, den 27. Juli 1860.

№ 458. 527. K. I.

Die kreisthierärztliche Stelle im Kreise Lübbecke, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher ein Jahrgehalt von 50 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Approbation und des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung der Stelle eines Kreis-Thierarztes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Minden, den 24. Juli 1860.

№ 459. 1220. I. U.

Am 13. September d. J. wird zu Oeynhausen in Verbindung mit dem daselbst stattfindenden landwirthschaftlichen Schaufeste ein Viehmarkt abgehalten werden.

Minden, den 30. Juli 1860.

№ 460. 1020. N I.

Dem Seminarpriester Joseph Gromöller ist die Verwaltung der ersten Elementarschule zu Haaren von uns provisorisch übertragen.

Minden, den 1. August 1860.

№ 461. 1493. L. I. Dem Ignatz Temme zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 27. Juli 1860.

№ 462. 1534. L. I. Dem Privatschreiber Joh. Deppe zu Nieheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 27. Juli 1860.

№ 463 1527. L. I. Dem Tischlermeister H. Benecke zu Hausberge ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 28. Juli 1860.

№ 464. 1543. L. I. Den Kaufleuten Battenhausen und Hülsmann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkuag, daß sie nur solche versichern dürfen, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 28. Juli 1860.

№ 465. 1520. L. I. Dem L. A. Rentsch zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 28. Juli 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 17. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 466. Personal-Chronik. 1174. Pr.

Der seitherige Appellationsgerichts-Auscultator Herr Ludwig Franz Leopold Trettner ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden und heute in sein neues Dienstverhältniß eingetreten.

Minden, den 10. August 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 467. Personal-Chronik. 1173. Pr.

Der seitherige Kammergerichts-Auscultator Herr Ludwig Carl Gottlob Freiherr von Richthofen ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden und heute in sein neues Dienstverhältniß eingetreten.

Minden, den 10. August 1860.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 468. 1552. L. I.

Dem Uhrmacher C. H. Koch zu Borgholzhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 7. August 1860.

№ 469.

(1548. L. I.

Nach der im II. Quartale 1860 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Signalement: Haare.	Signalement: Stirn.
1	Meyer, Christoph	Schneidergesell	Beckedorf in Kurhessen	Königliche Regierung hier	evangel.	19	4	8	blond	niedrig
2	Kreiling, Carl	"	Rauschenberg in Kurhessen	"	"	26	5	—	"	frei
3	Heckermann, Sophie	unverehelicht	Obernkirchen in Kurhessen	"	"	17	4	8	"	flach
4	Weske, Johann Georg	Schneidergesell	Breitenbach in Kurhessen	"	"	20	5	2	"	breit
5	Blome, Johannes	Handarbeiter	Metze in Kurhessen	Amt Petershagen	reform.	43	5	—	dunkelblond	hoch
6	Bachmann, Johann Friedrich	Korbflechter	Wallrode in Kurhessen	Königl. Schwurgericht zu Hamm	evangel.	30	5	6	blond	rund
7	Henze, Eduard	Bergarbeiter	Oberschütz in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Dortmund	"	30	5	3	"	"
8	Zuschlag, Elisabeth	unverehelicht	Friedlos in Kurhessen	Königliches Schwurgericht zu Münster	"	23	4	8	braun	frei
9	Jorchau, August	Tischlergesell	Holzminden	Königliches Kreisgericht Höxter	"	51	5	5	dunkelblond	bedeckt
10	Wolfram, Hermann	Maurer	Sueß in Kurhessen	Königl. Kreisgericht in Paderborn	"	48	5	6	blond	frei
11	Weide, David	Tagelöhner	Eulen in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Warburg	"	45	5	4	hellblond	hoch
12	Boecker, Albert	Baumeister	Carlsruhe im Großherzogthum Baden	Königliches Kreisgericht zu Paderborn	"	31	5	5	dunkelblond	frei
13	Großkurt, Martin	Weber	Fürstenhausen in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Höxter	"	22	5	4	"	"
14	Horn, Anna Emilie	Handarbeiterin	Oberellenbach in Kurhessen	"	"	22	4	7	braun	rund

weisung

Bezirk Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	stumpf	dick	defect	—	rund	rund und voll	gesund	klein	das linke Bein ist verkürzt.
"	"	lang	gewöhnlich	gesund	blond	lang	oval	"	"	durch den rechten Augenbogen und die rechten Augenlider eine Schnittnarbe.
"	"	dick	"	"	—	rund	"	"	mittler	auf der Nase eine Narbe.
"	"	etwas breit	"	"	—	oval	"	"	"	am Kehlkopf ein braunes Mal.
dunkelblond	"	groß und spitz	"	gut	dunkelblond	rund	"	braun	klein	keine.
blond	"	gerade	breit	"	blond	länglich	länglich	gesund	kräftig	Narbe am linken Daumen und auf der linken Hand 2 schwarzblaue tätowirte Zeichen.
"	"	klein	frei	mangelhaft	blond	rund	voll	"	"	an der rechten Hand fehlt der Mittelfinger.
braun	"	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	"	"	"	mittler	Fehler am linken Auge.
blond	"	"	"	schadhaft	blond	"	rund	"	gesetzt	keine.
"	braun	spitz	"	gut	"	länglich	länglich	blaß	schlank	keine.
"	braun	stumpf	mittel	schadhaft	braun	rund	breit	gesund	gesetzt	keine.
dunkel	braun	gewöhnlich	klein	gut	rasirt	"	rund	"	untersetzt	keine.
blond	grau	"	gewöhnlich	"	rasirt	"	länglich	"	mittler	keine.
braun	braun	"	"	"	—	oval	oval	"	klein u. gesetzt	keine.

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Sig: Stirn.
15	Sauer, Magdalene	Handarbeiterin	Besse in Kurhessen	Königl. Kreisgericht in Hörter	evangel.	28	5	—	blond mangelhaft	frei
16	Koch, Justus	Bergmann	Richelsdorf in Kurhessen	Königliches Kreisgericht Warburg	„	30	5	5	röthlich	breit
17	Sangmeister, Anna Martha	Handarbeiterin	Königswalde in Kurhessen	Königl. Kreisgericht in Hörter	reform.	23	5	—	blond	niedrig
18	Bornscheuer, Carl Theodor	Handarbeiter	Wilhelmshausen in Kurhessen	Königliches Kreisgericht Warburg	„	21	5	1	„	schmal, frei
19	Kusse, Friedrike Auguste	Dienstmagd	Schöttmar, Fürstenthum Lippe	Königliches Kreisgericht Herford	evangel.	21	4	10	„	frei
20	Engelhardt, Wilhelm	Messerschmidt	Lichtenau in Kurhessen	Königliches Kreisgericht in Hörter	„	23	5	2	„	„
21	Schmidt, Wilhelm	Tagelöhner	Holzhausen in Kurhessen	„	„	25	5	3	schwarz	„
22	Knieling, Friedrich	Ackerknecht	Großenhof in Kurhessen	Amt Rheda	reform.	17	5	½	röthlich	bedeckt
23	Kampe, Johann Georg Jost Heinrich	Steinhauer	Grimelshausen in Kurhessen	„	evangel.	53	5	4	dunkel	niedrig
24	Münch, Gertrud	Handarbeiterin	Schönau in Kurhessen	Polizei-Verwaltung in Wiedenbrück	reform.	40	5	—	schwarz	bedeckt
25	Alewelt, Carl	Fabrikarbeiter	Zorga im Herzogthum Braunschweig	Bürgermeisteramt Paderborn	luther.	32	5	4	braun	flach
26	Pott, Heinrich	Tagelöhner	Werl im Lippeschen	Königl. Kreisgericht zu Soest	evangel.	49	5	2	dunkelbraun	hoch
27	Eckstein, Elise	ohne	Carlshafen	—	reform.	27	4	10	dunkelblond	rund, frei
28	Heckmann, Conrad	Zimmermann	Velmerode in Kurhessen	Bürgermeister-Amt Beverungen	„	44	5	4	braun	niedrig
29	Herbold, Johann	Schneidergeselle	Malsfeld in Kurhessen	„	„	27	4	10	dunkelblond	„

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau trübe	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	—	rund	oval	gesund	mittler	keine.
röthlich	grau	klein	gewöhnlich	gut	roth	„	länglich voll	„	gesetzt	eine kleine Narbe vor der Stirn.
blond	„	spitz	gewöhnlich	„	—	„	rund	„	mittler	—
„	blaugrau	klein	mittel	„	rasirt	oval	oval	„	robust	Deformer Nagel auf dem rechten kleinen Finger.
„	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	rund	rund	„	mittler	—
„	grau	„	gewöhnlich	„	—	„	„	blaß	schlank	schwacher Körperbau.
„	braun	„	„	„	rasirt	„	„	gesund	mittler	trübe Augen.
„	blau	„	„	„	—	„	„	„	klein	Sommersprossen im Gesicht.
„	blau	spitz	„	vollzählig	dunkel	„	„	„	mittler	an der Unterlippe eine Narbe.
schwarz	blau	stumpf	„	defect	—	„	oval	blaß	mittler	fehlen.
braun	blau	gewöhnlich	„	„	wenig	gespalten	länglich	gesund	„	keine.
„	blaugrau	gewöhnlich	„	gut	ohne	rund	voll	„	untersetzt	der Zeige- und Mittelfinger der linken Hand ist steif.
blond	grau	kurz, stumpf	„	„	—	klein	oval	„	„	keine.
braun	graubraun	gestreckt	aufgeworfen dick	„	braun	oval	„	„	schlank	—
blond	grau	stark	gewöhnlich	„	—	„	„	„	klein und breit	ausgewachsener Rücken.

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Gesicht.
30	Elzer, Heinrich	Cigarrenmacher	Beckerhagen (Hessen)	Bürgermeister-Amt Beverungen	reform.	23	5	1	dunkelbraun	rund
31	Knorr, Wilhelm	Bäckergesell	Trendelburg (Hessen)	"	"	32	5	5	braun	hoch und breit
32	Schäfer, Jacob	Handelsmann	Frankershausen (Hessen)	"	"	24	5	4	dunkelblond	breit
33	Bollerberg, Johann	Landstreicher	Oberolau	Amt Brakel	evangel.	18	5	3	blond	frei

Minden, den 7. August 1860.

№ 470. 1648. *D. I.* Der nachstehende Allerhöchste Erlaß, wörtlich lautend:

Auf den Bericht vom 30. Juni c. ertheile ich der von den Ständen des Kreises Höxter, im Regierungsbezirke Minden, auf dem Kreistage am 5. Januar d. J. beschlossenen Aenderung des §. 15. des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Brakel vom $\frac{\text{30. November 1846}}{\text{10. Januar 1848}}$ dahin:

daß es den Kreisständen vorbehalten bleiben soll, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, bis zu welchem Betrage der betreffende Neben-Rendant Einlagen anzunehmen befugt sein soll, wie hiermit geschieht, die landesherrliche Genehmigung.

Die Anlagen erfolgen zurück.

Baden-Baden, den 6. Juli 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) Graf von Schwerin.

An
den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. Juli 1860.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	braun	gewöhnlich	klein	gut	rasirt, schwach	oval	oval	gelblich	klein	Narbe auf der linken Hand.
blond	braun	stark	gewöhnlich	„	dunkelblond	rund	breit	gesund	stark	—
„	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	blond	breit	voll	„	mittler gesetzt	Narbe auf der Außenfläche linker Hand.
„	braun	spitz	gewöhnlich	„	ohne	spitz	länglich	„	schlank	—

Dem Kaufmann L. Kleybolte zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 471. 1561. L. I.

Minden, den 7. August 1860.

Dem Kaufmann A. Sudheim zu Beverungen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 472. 1569. L. I.

Minden, den 7. August 1860.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Juni und Juli 1860. № 473. 1613. L. I.

1) Die Witterung war im Monat Juni mit Ausnahme einiger Tage in der Mitte des Monats, an denen sich trockenes, warmes Wetter einstellte, regnerisch und kühl. Sie dauerte auch fast während des ganzen Monats Juli c. fort. In beiden Monaten waren die herrschenden Winde fast ohne Unterbrechung West- und Südwestwind.

Der Barometer zeigte den höchsten Stand:

im Juni am 27. 27″ 13½‴
im Juli am 2. 28″ ¼‴
den niedrigsten:
im Juni am 3. und 4. 27″ 4½‴
im Juli am 29. . . . 27″ 5½‴
Der Thermometer stand am höchsten:
im Juni am 20. und 25. + 21°
im Juli am 15. . . . . + 22°
am tiefsten:
im Juni am 1. + 7°
im Juli am 7. + 7¾°.

2) Auf den allgemeinen Gesundheitszustand übte die vorbezeichnete Witterung keinen ungünstigen Einfluß aus. Die Anzahl der Kranken war nicht bedeutend. Die sonst in diesen Monaten vorkommenden Darmkrankheiten fehlten fast ganz und traten epidemische Krankheiten nur in gutartiger Form auf.

3) Durch Brandunglück wurden 14 Häuser ganz oder theilweise eingeäschert; 4 derselben wurden durch Blitze entzündet.

Verschiedene Gemeinden der Kreise Herford und Halle wurden durch Hagelschlag heimgesucht. Da derselbe aber nicht mit Wind begleitet war, so ist der entstandene Schaden nicht erheblich. In mehreren Gemeinden der Kreise Warburg und Höxter dagegen richtete ein Unwetter am 18 Juli c. durch Hagelschlag große Verwüstungen an. Man schätzt den Schaden im Kreise Warburg, der übrigens fast alljährlich von Hagelschlag heimgesucht wird, auf die Hälfte, im Kreise Höxter auf ein Siebentel der Erndte.

Bei anderen Gewittern schlugen Blitze in den Kirchthurm zu Herlinghausen und den der Neustädter Kirche zu Bielefeld, und richteten an den Kirchen, jedoch ohne zu zünden, arge Verwüstungen an.

8) Die Wohlthätigkeit der Bezirks-Eingesessenen zeigte sich in gewohnter Weise. Die Wittwe des Uhrmacher Cotty zu Herford vermachte der dortigen städtischen Armenkasse ein Kapital von 300 Thalern.

9) Unglücksfälle ereigneten sich folgende:

12 Personen, zumeist Kinder, ertranken.

2 Männer fanden in Folge Fallens von einem Boden, eine Frau in Folge Fallens von einem Baume ihren Tod.

2 Männer starben in Folge von Schlägereien, ein dritter ward schwer verwundet gefunden und starb an den Wunden.

Ein Kind ward von einem Windmühlenflügel, ein anderes von einer umfallenden Leiter und ein Mann von einer einstürzenden Scheune erschlagen.

Eine Frau starb in Folge erlittener Brandwunden, eine andere erschlug der Blitz.

Außer einigen gewaltsamen Diebstählen und 3 Selbstmorden kamen erhebliche Verbrechen nicht vor.

Minden, den 7. August 1860. Be-

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

№ 474.

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1860.

Versetzt sind: die Gerichts-Assessoren v. Portugall und Caspers in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, und der Gerichts-Assessor Duerr in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Ernannt sind: die Referendarien Reigers und Hentzen zu Gerichts-Assessoren und der bisherige Büreau-Assistent Viering zum Appellations-Gerichts-Secretair.

Angestellt ist: der bisherige Büreau-Diätar Block als Büreau-Assistent beim Appellationsgericht.

Entlassen aus dem Justizdienste ist: der Auscultator Trettner, behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Paderborn, den 1. August 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 475. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

In Folge der am 7. dieses Monats stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, sowie auf den Grund unserer Bücher werden nachbemerkte Nummern aufgerufen:

1) Zwölf Stück zu 500 Thlr.
Nr. 351, 368, 845, 909, 1301, 2941, 3169, 3989, 5752, 8437, 8511, 9097.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.
Nr. 731, 1027, 1483, 1867, 3749, 4243, 8942.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.
Nr. 217, 282, 4759, 6174, 7563, 8043, 8759.

4) Sieben Stück zu 200 Thlr.
Nr. 950, 1594, 2189, 2794, 6428, 6748, 6873.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.
Nr. 54, 744, 877, 1247, 2741, 3786, 4789, 4959, 5079, 5197, 6261, 7914.

6) Acht Stück zu 50 Thlr.
Nr. 3682, 5105, 5371, 6341, 6671, 7128, 7367, 8762.

7) Einhundert sechs und neunzig Stück à 25 Thlr.

Nr. 159, 211, 325, 638, 728, 879, 1109, 1257, 1258, 1432, 1453, 1555, 1591, 1708, 1791, 1792, 1857, 2521, 2588, 2662, 2663, 2712, 2726, 2727, 2738, 2803, 2832, 2882, 2916, 3223, 3238, 3356, 3690, 3691, 3817, 3821, 3828, 3835, 3880, 3882, 3887, 3891, 3897, 3901, 3968, 4009, 4018, 4035, 4062, 4825, 5107, 5116, 5193, 5207, 5326, 5387, 5459, 5577, 5625, 5714, 5721, 5822, 5862, 5863, 5879, 5935, 5949, 5953, 6051, 6058, 6060, 6072, 6123, 6201, 6227, 6240, 6262, 6272, 6349, 6353, 6494, 6495, 6505, 6506, 6514, 6522, 6537, 6539, 6551, 6552, 6556, 6566, 6568, 6589, 6700, 6707, 6787, 7020, 7023, 7025, 7099, 7125, 7153, 7157, 7208, 7213, 7215, 7243, 7252, 7372, 7379, 7381, 7384, 7396, 7400, 7404, 7522, 7525, 7531, 7543, 7544, 7547, 7552, 7695, 7696, 7733, 7791, 7795, 7819, 7979, 7982, 7985, 7986, 8001, 8004, 8005, 8014, 8022, 8034, 8039, 8042, 8129, 8191, 8223, 8224, 8263, 8265, 8388, 8147, 8153, 8475, 8530, 8557, 8564, 8569, 8579, 8588, 8612, 8623, 8635, 8658, 8662, 8670, 8695, 8708, 8712, 8713, 8722, 8723, 8725, 8726, 8751, 8758, 8767, 8769, 8800, 8804, 8881, 8907, 8908, 8909, 8925, 8926, 8927, 8979, 8982, 9013, 9014, 9034, 9037, 9079, 9145, 9146, 9147, 9148, 9149.

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der vorerwähnten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 2. Januar 1861 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslocale der Rentenbankkasse hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursmäßigem Zustande geschehenen Uebergabe der Original-Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß außerdem von dem Präsentanten eine besondere Quittung über die Valuta ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December dieses Jahres hört die Verzinsung der oben verzeichneten Schuldverschreibungen auf, wobei wir noch bemerken, daß nunmehr sämmtliche Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse über 25 Thlr. gekündigt sind.

Von den in frühern Terminen ausgelooseten Schuldverschreibungen ist die Kapital-Valuta von nachbemerkten Apoints bis jetzt nicht abgehoben.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1856:

Nr. 5902 über 500 Thlr.

Nr. 8124 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 11. Mai 1857:
Nr. 1850 über 100 Thlr.
Nr. 8535 über 50 Thlr.
Nr. 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über 25 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1857:
Nr. 2410 und 3770 über je 100 Thlr.
Nr. 3967 über 50 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1858:
Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 9003 über 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265 über 50 Thlr.
Nr. 2476, 4998, 5974, 5984, 6052, 6345, 7239, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8865, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1858:
Nr. 921 und 5745 über je 500 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.
Nr. 5256 über 200 Thlr.
Nr. 1237, 3457 und 7799 über je 100 Thlr.
Nr. 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

VI. Aus dem Verloosungstermine vom 9. Mai 1859:
Nr. 106 über 500 Thlr.
Nr. 528 über 400 Thlr.
Nr. 5433 über 300 Thlr.
Nr. 4917 und 5337 über je 100 Thlr.
Nr. 7946, 8657 und 8856 über je 50 Thlr.
Nr. 319, 1418, 2664, 3066, 3355, 3879, 3898, 4129, 4997, 5095, 5565, 5643, 5699, 5799, 5875, 5957, 5958, 6046, 6059, 6071, 6350, 6351, 6538, 7152, 7241, 7242, 7971, 8084, 8130, 8387, 8434, 8461, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8755, 8756, 8855, 8864, 8880, 8928, 9015, 9040, 9042, 9092 und 9095 über je 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Kapital-Valuta aufgefordert.

Münster, den 22. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 476. Der invalide Postillon Salmon ist als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Herford angestellt worden.

Die Verwaltung der in Scherfede neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Kreisboniteur Niggemeyer übertragen worden.

Minden, den 4. August 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 18. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 477. 1214. P. T.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt Seite 17) setzen wir den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre,

a. für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld ausschließlich des Amts Dornberg, Halle, Paderborn, Höxter, und die Aemter Salzkotten und Boke, Kreises Büren, auf den 3. September;

b. für das Amt Dornberg, Kreises Bielefeld, die ad a nicht benannten Aemter des Kreises Büren, und die Kreise Wiedenbrück und Warburg, auf den 10. September fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getraide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden. Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 15. August 1860.

Polizei-Reglement
für den Schwartejägers-Bach.

№ 478. 684. S. g. L.

Um die Vorfluth auf dem in der Gemeinde Hövelhoff, Kreises Paderborn, entspringenden, die Gemeinden Liemke und Oesterwiehe, Kreises Wiedenbrück, bis zu seinem Eintritt in den Sennebach durchfließenden Schwartejägersbach zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Gewässers herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Der Kötter Oesterwalbesloh zu Hövelhoff und der Kolon Schwartejäger zu Liemke, auf deren Grundstücken die Quellen des Schwartejägers-Bachs sich befinden, sind gehalten, diese Quellen gehörig offen zu halten, so daß sie einen beständigen vollständigen Abfluß haben. Die Normalbreite des Schwartejägers-Bach von seiner Quelle auf Oesterwalbesloh's Kötterei bis zu den Quellen auf Schwartejägers-Colonate wird auf 2½ Fuß in der Sohle und von letzterem Punkte bis zu seinem Eintritte in den Sennebach auf 4 Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als nach §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 3.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten, doch muß hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Ausflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleimäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Commission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe in dem Schwartejägers-Bach wird bis zur anderweitigen definitiven Regulirung 1½ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 4.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bach, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbetts. Diejenigen Stellen, an welchen eine größere Tiefe sich vorfindet, können nur auf Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 5.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Schwartejägers-Bachs vornehmen und einen genauen Befund-Bericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befund-Berichts Bestimmung treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung gebracht werden.

Bei allen diesen Arbeiten ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 6.

Zur Räumung des Schwartejägers-Bachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besonderen

Rechtsmittels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 7.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. Oktober. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deßfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 8.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 9.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Seude innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 10. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 10.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 15. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 11.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandene oder in Zukunft noch zu erbauende Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stauanlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben, der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle.

Ein Neu- oder Umbau der Brücken und Stauanlagen bedarf daher der Genehmigung der Schaukommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken und Stauanlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

Die Benutzung des Wassers zur Wiesenbewässerung darf nur mit der Beschränkung stattfinden, daß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Bachs zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 10 Thalern geahndet.

§. 12.

Alle auf dem Schwartejägersbach vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhoben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

§. 13.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe jeder vom Fluß berührten Gemeinde, aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 14.

Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist ein beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 13. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 15.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 10. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 16.

Der Landrath und die Amtmänner sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 8. August 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 24. August 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 479.

Nr. 5248. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.

Nr. 5219. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetzsammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5250. Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung Nr. 3234). Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5251. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5252. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 18. Juni 1860.

Nr. 5253. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte, im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß, wörtlich lautend: № 480. 1648. D. I.

Auf den Bericht vom 30. Juni c. ertheile ich der von den Ständen des Kreises Höxter, im Regierungsbezirke Minden, auf dem Kreistage am 5. Ja-

nuar d. J. beschlossenen Aenderung des §. 15. des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Brakel vom 30. November 1846 / 10. Januar 1848 dahin:

daß es den Kreisständen vorbehalten bleiben soll, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, bis zu welchem Betrage der betreffende Neben-Rendant Einlagen anzunehmen befugt sein soll, wie hiermit geschieht, die landesherrliche Genehmigung.

Die Anlagen erfolgen zurück.

Baden-Baden, den 6. Juli 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) Graf von Schwerin.

An
den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. Juli 1860.

№ 481. 1346. *U. F.* Den Einwohnern der Gemeinde Leteln wird das Flachsröthen in der Weser unter den im §. 2. unserer Amtsblatts-Verordnung vom 17. Juli 1854 (Amtsbl. pro 1854, S. 275) aufgestellten Bedingungen gestattet.

Minden, den 20. August 1860.

№ 482. 1177. *P. I.* Dem Kaufmann David Ostheim zu Brakel ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsrhebers Eduard Ichon in Bremen innerhalb des Kreises Höxter ertheilt worden.

Minden, den 11. August 1860.

№ 483. 1178. *P. C. I.* Dem Kaufmann J. Gutmann zu Bielefeld ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlungshauses F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt worden.

Minden, den 10. August 1860.

№ 484. 1313. *U. I.* Dem Herrn Wilhelm Langenheim zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 15 August 1860.

№ 485. 1392. *L. I.* Durch Allerhöchste Ordre vom 12. März d. J. ist der Congregation der barmherzigen Schwestern in Nancy, Behufs Beschaffung der zur Gründung eines Kranken- und Schulhauses für Deutsche in Paris erforderlichen Geldmittel eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen gestattet worden. Dieselbe

wird im Kreise Paderborn durch die mit Legitimation des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz versehenen barmherzigen Schwestern Hildegard Christ und Mathilde Zucker aus Nancy, in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks von den Ortsbehörden, unter Mitwirkung der Geistlichen, im Monat September c. abgehalten werden.

Mit Rücksicht auf den frommen und edlen Zweck, legen wir diese Collecte den Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks besonders an's Herz.

Minden, den 18. August 1860.

№ 486. 3023. k. II. Aus Veranlassung eines Circular-Rescripts des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch die Bestimmung im §. 14. zu d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Klassensteuer-Rekursbeschwerden, ebenso wie zufolge des §. 14. zu a. die Reklamationen, bei den betreffenden Herren Landräthen eingereicht werden sollen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle bei dem Finanz-Ministerium, beziehungsweise bei uns unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Minden, den 6. August 1860.

№ 487. 506. K. I. Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für die Chinin-Präparate nothwendig gemacht. Dieselbe stellt sich für

1) Chinium hydrochloratum 1 Scrupel 8 Sgr. 8 Pf.,
2) Chinium sulphuricum 1 Scrupel 6 Sgr. 2 Pf.

Zufolge Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir diese Veränderung zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums. Minden, den 19. August 1860.

№ 488. 1588. L. D. I. Der Handarbeiter Hube hat am 27. Juni d. J. mit großer Entschlossenheit und mit Gefahr für sein eigenes Leben den 10jährigen Sohn des Bremser Bielert aus der Weser gezogen und vor dem Ertrinken gerettet. Für die hierbei bewiesene Bereitwilligkeit und Entschlossenheit haben wir dem ꝛc. Hube eine Belohnung von 5 Thalern bewilligt. Minden, den 9. August 1860.

№ 489. 532. K. I. Der unterm 13. April c. approbirte Thierarzt 1. Klasse, Ignatz Johann Block zu Hörter ist als solcher am 14. d. M. vorschriftsmäßig vereidet worden.

Minden, den 31. Juli 1860.

Bekanntmachungen.

Lections-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1860/61.

№ 390. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 16. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht und Schaafzucht; 7) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 10) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Zarnack. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13) Anorganische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 16) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18) Microscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie Dr. Jessen. 19) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 20) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23) Düngerlehre und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden.

Eldena im August 1860.

Der Geheime Regierungsrath
und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

№ 491. Patente betr. 1305. *U. I.*

Dem Oeconomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controlvorrichtung an Milchgefäßen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 182.)

Minden, den 10. August 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 31. August 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 492. Bei der am 9. bis 11. Juli d. J. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt ist

1) der Lehrer Johannsmann an der Gymnasial-Vorschule zu Minden für befähigt erklärt worden, in Schulen, welche den drei unteren Gymnasial-Klassen gleichstehen, im Zeichnen und in den Anfangsgründen der ebenen Geometrie, ferner
2) die Antonie Dietrich aus Bielefeld für befähigt befunden, in den Unter- und Mittelklassen einer höheren Töchterschule in der biblischen Geschichte, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, im Rechnen und auch im Klavierspielen, endlich
3) die Emma Delius aus Bielefeld für befähigt erklärt, in den Unter- und Mittelklassen einer höheren Töchterschule in der biblischen Geschichte, der deutschen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, sowie auch im Rechnen zu unterrichten und den Anfangs-Unterricht im Klavierspiel und Singen zu ertheilen.

Münster, den 18. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 493. Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juli d. J. dem Bürgermeister Eckardt zu Hörter den rothen Adler-Orden 4. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht. Personal-Chronik. 1256. Pr.

Minden, den 24. August 1860.

Der Regierungs-Präsident.
von Bardeleben.

№ 494. Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler ist von der dazu ernannten Commission Termin anberaumt auf 903. S. I.

den 3. October c. für die Kreise Halle und Bielefeld in Bielefeld von 10 bis 12 Uhr des Morgens;

„ 4.	„	„	den Kreis	Herford	in Herford	
„ 5.	„	„	„	„	Lübbecke in Fiestel	von 9 bis 11 Uhr Morgens;
„ 6.	„	„	„	„	Minden in Minden	
„ 9.	„	„	„	„	Höxter in Brakel	von 2 bis 4 Uhr Nachmittags;
„ 10.	„	„	„	„	Warburg in Peckelsheim	
„ 11.	„	„	„	„	Paderborn in Paderborn	von 9 bis 11 Uhr
„ 12.	„	„	„	„	Büren in Büren	Morgens;
„ 13.	„	„	„	„	Wiedenbrück in Wiedenbrück	

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß während des Termins in den Orten, wo die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königlichen Westphälischen Landgestüts abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und daß dabei die Besitzer solcher Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 22. August 1860.

Polizei-Verordnung,

das Tragen enganschließender Kleidung der in der Nähe umgehender Maschienentheile beschäftigten Arbeiter betreffend.

№ 495. 997. U. P. I. Da nicht selten große Unglücksfälle dadurch entstanden sind, daß Arbeiter, welche unnöthigerweise weite Kleidung trugen, von umgehenden Maschinen ergriffen wurden, so finden wir uns zur möglichsten Verhütung solcher Ereignisse veranlaßt, auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch für den Umfang unseres Regierungsbezirks die nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Alle Arbeiter auf gewerblichen Anlagen, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper eng anliegen. Insbesondere ist diesen Arbeitern das Tragen von Röcken, langen Kitteln und losen Schürzen untersagt.

Die Kleidung der weiblichen Arbeiter, welche in dieser Weise beschäftigt werden, muß ebenfalls eng anschließen und deshalb nach unten zu mit einem Bande ꝛc. zusammengehalten sein.

§. 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden an dem Arbeiter, sowie an dem Arbeitsherrn mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet.

§. 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Minden, den 20. August 1860.

Dem Kaufmann H. Desenberg zu Lippspringe ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 496. 1609. L. I.

Minden, den 23. August 1860.

Dem Kaufmann W. Zurstraßen zu Oelde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 497. 1610. I. L.

Minden, den 23. August 1860.

Dem Commissionair B. König zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen. № 498. 1638. L.

Minden, den 23. August 1860.

Dem Kaufmann B. Hölscher zu Lette ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 499. 1652. L. I.

Minden, den 23. August 1860.

Dem Anton Schmidt zu Lippspringe ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 500. 1670. L. I.

Minden, den 23. August 1860.

Dem Kaufmann H. G. Meyer zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 501. 1703. L. I.

Minden, den 23. August 1860.

Wir haben die einstweilige Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Strödhen, Kreises und Diöcese Lübbecke, dem Schulamts-Candidaten Heinrich Friedrich Christian Kruse aus Meßlingen übertragen. № 502. 881. M. I.

Minden, den 25. August 1860.

№ 503. 758. M. I. Zur Uebernahme der Leitung einer mehrklassigen, über den Bildungs- und Unterrichtskreis der Elementarschule hinausführenden Privat-Töchterschule zu Herford, ist dem Schul-Inspector Pastor Kleine daselbst die Concession von uns ertheilt worden.

Minden, den 18. August 1860.

№ 504. 880. M. I. Wir haben die einstweilige Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hüllhorst, Kreises und Diöcese Lübbecke, dem Schulamts-Candidaten Peter Heinrich Höcker aus Laar übertragen.

Minden, den 23. August 1860.

№ 505. 718. M. I. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Deppendorf, Kreises und Diöcese Bielefeld, dem Schulamts-Candidaten Heinrich Friedrich Wilhelm Bahle aus Werfen, Kreis Herford, einstweilen übertragen.

Minden, den 24. August 1860.

№ 506 840. M. I. Die durch Versetzung des Lehrer Ahlemeyer erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Siedinghausen, Kreises und Diöcese Halle, haben wir dem Schulamts-Candidaten Jürgen Heinrich Säger aus Werfen, Kreises Herford, einstweilen verliehen.

Minden, den 24 August 1860.

Bekanntmachung.

№ 507

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{60}/_{61}$.

Evangelische Theologie.

Methodologie des theolog. Studiums: Lange. Geographie von Palästina: Plitt. Einleit. in's Alte Test.: Lic. Kamphausen. Genesis: Schlottmann. Jesaias: Diestel. Alttestamentliche Interpretir-Uebungen (Hosras): Hasse. Alttestamentliche Interpretir-Uebungen (Jeremias): Lic. Kamphausen. Einleit. in's Neue Test.: Diestel. Römerbrief: Ritschl. Hebräerbrief: Schlottmann. Jakobusbrief: Diestel. Leben Jesu: Hasse. Biblische Theologie des Neuen Test.: Ritschl. Kirchengeschichte I. Th.: Krafft. Kirchengeschichte II. Th.: Hasse. Kirchengeschichte der neuesten Zeit: Krafft. Darstellung d. philosophischen Systeme Hegels u. Schleiermachers u. ihres Einflusses auf die Theologie: Schlottmann. Prolegomena zur Dogmatik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Praktische Theologie II. Th. (Kirchenregiment, Pastorallehre u. Liturgik): Plitt. Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Prof. Hasse, Lange, Schlottmann; die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars leitet Prof. Plitt.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Hilgers u. Floß. Einleit. in das Alte Test.,

das Buch Exodus, die messianischen Weissagungen, exegetische Uebungen: Reusch. Einleit. in das N. Test., Evangelium des h. Matthäus, Parabeln Jesu, Römerbrief: Vogelsang. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers und Floß. Kirchengeschichte II. Theil: Floß. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Facultäten: Hilgers. Lehre von d. Kirche, Dogmatik I. Th.: Dieringer. Moraltheologie II. Th.: Floß. Pastoraltheologie I. Th.: Roth. Homiletik, homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetik, katechetische Uebungen: Roth. (Die Prof. Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen).

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts, Exegese der zwei ersten Bücher der Gaischen Institutionen unter Vergleichung der Justinianischen: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten mit Einschluß des Erbrechts, ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos. Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht: Wälter. Lehnrecht: Deiters. Deutsches und französisches Bergrecht: Dr. Achenbach. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Praktische Uebungen des deutschen Privatrechts: Hälschner. Preuß. Landrecht: Deiters. Rhein. Civilrecht, Hypothekenrecht nach dem rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Bergstaats- u. Polizeirecht: Dr. Achenbach. Gemeines deutsches u. preuß. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Geschichte des röm. Civilprozesses u. viertes Buch des Gaius: Bluhme. Gemeiner deutscher u. franz. Criminalprozeß: Bauerband. Katholisches u. evangel. Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht, Eherecht: Dr. Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers. Geschichte der Medicin: Naumann. Geschichte der Anatomie und Physiologie: Mayer. Anatomie des menschlichen Körpers: Schultze. Topographische Anatomie: M. J. Weber. Eingeweidelehre: Schultze. Mikroskopische Anatomie: Dr. Deiters. Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Medicinisch-chemischer Uebungscurs mit Experimenten u. mikroskopischen Demonstrationen: Pflüger. Naturgeschichte der Entozoen: Dr. de la Valette St. George. Secir-Unterricht: Schultze u. M. J. Weber. Allgemeine Physiologie, specielle Physiologie des Menschen: Pflüger. Repetitorium der physiologischen Optik: Dr. Nagel. Antropologie: Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgem Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Populäre Diätetik, allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Formulare: Albers und Dr. Böcker. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Patho-

logie u. Therapie der Weiberkrankheiten: Kilian. Chirurgie u. einzelne Theile derselben: O. Weber. Chirurgische Experimente: Busch. Operationslehre mit Demonstrationen: O. Weber. Kriegsheilkunde: Wutzer. Praktische Uebungen mit dem Augenspiegel: Dr. Nagel. Augenkrankheiten, Augenoperationen: O. Weber. Repetitorium der gesammten Ophtalmologie: Dr. Nagel. Gesammte Geburtshülfe, die wichtigsten gynäkologischen Operationen, Phantomübungen, gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian. Gerichtliche Medicin für Juristen u. und Mediciner: Dr. Böcker. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgische Klinik und Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie, Logik u. Dialektik: van Calker. Logik nebst der Erkenntnißtheorie: Schaarschmidt. Logik: Prof. Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Dr. Gerkrath. Grundlinien der Metaphysik: Brandis. Die Beweise für das Dasein Gottes: Dr. Gerkrath. Aesthetik: van Calker. Geschichte der Philosophie Dr. Neuhäuser. Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Geschichte der neuen Philosophie: Knoodt. Geschichte der neueren deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. Erklärung der Aristotelischen drei Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Ueber Aristoteles' Organon: Dr. Neuhäuser. Ueber die Nikomachische Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer.

Mathematik.

Algebra: Dr. Lipschitz. Differential- u. Integralrechnung: Beer. Höhere Gleichungen: Radicke. Ebene u. körperliche Trigonometrie, analytische Geometrie der Figuren in der Ebene: von Riese. Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Theorie der Attraction, Mechanik: Plücker. Mathematische Uebungen: Dr. Lipschitz. Elemente der Astronomie: Argelander. Darstellung des Weltsystems: Dr. Krüger. Ueber die Fixsterne, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Ausgewählte Gegenstände der mathematischen Physik: Beer. Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. Experimentalchemie: Bergemann. Organische Experimentalchemie, qualitative Analysen, chemisches Praktikum: Landolt. Technologie: G. Bischof. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: G. Bischof. Krystallographie u. Mineralogie, Versteinerungskunde: Dr. vom Rath. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Metallurgie: Bergemann. Specielle Botanik: Dr. Hildebrand. Pflanzen-Anatomie, Physiologie u. Morphologie, nebst der Entwickelungsgeschichte, mit mikroskopischen Demonstrationen: Schacht. Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Die Befruchtung der Pflanzen: Schacht. Mikroskopische Demonstrationen aus dem Gebiete der Botanik: Dr. Hildebrand. Anweisung zum Gebrauch der Mikroskope: Schacht.

Naturgeschichte der Amphibien und Fische: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: die Prof. Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel u. Schacht.

Klassische Philologie.

Lateinische Grammatik: Ritschl. Metrik der Griechen u. Römer: Ritter. Geschichte der röm. Litteratur: Jahn. Römische Antiquitäten: Dr. Reifferscheid. Ueber die Natur der hesiodischen Poesie u. ihrer verschiedenen Arten, mit Erklärung ausgewählter Stücke: Welker. Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. Euripides Kyklops im philologischen Seminar: Welker. Erklärung der Reden in dem Geschichtswerke des Thucydides: Schmidt. Platons Vertheidigung des Socrates: Ritter. Pausanias über die Akropolis von Athen: Jahn. Lucians Dialogen „Hahn" u. „Ikaromenippus": Dr. Reifferscheid. Catull im philolog. Seminar: Ritschl. Horaz Satiren: Heimsoeth. Tacitus Analen: Schopen. Disputirübungen im philologischen Seminar: die Prof. Welcker u. Ritschl. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Archäologische Uebungen: Jahn. Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Encyklopädie der semitischen Philologie, arabische Grammatik, Erklärung einiger Muallaka, Fortsetzung des Syrischen, Neupersische Sprache, Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Erklärung des Rigveda: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Gothische Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen, Shakspeare's Leben u. Kunst, Altfranzösisch u. Provenzalisch: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen, Calderons Schauspiel: la vida es sueno: Diez. Geschichte der franz. Litteratur von 1789 bis 1815, ausgewählte Theaterstücke, nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard.

* * *

Französische Grammatik mit Sprechübungen, französ. Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französ. Autoren, Voltaire's Mahomet: Lector Nadaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte der neuern Zeit, Geschichte der Kreuzzüge: Kampschulte. Geschichte Karls des Großen u. seiner Zeit: Dr. Lorentz. Geschichte Friedrichs des Großen von Preußen: Dahlmann. Geschichte Europas in der Revolutions- und Restaurationszeit von 1789 bis 1830, Historische Uebungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaft mit Einschluß der Volkswirthschaftslehre: Dr. Dietzel. National-Oekonomie (Volkswirthschaftslehre): Nasse, Kaufmann, Dr. Dietzel. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Grundzüge des Finanzwesens: Dr. Dietzel. Geld- u. Bankwesen: Nasse.

Kunst.

Kunstgeschichte des Mittelalters u. der neuern Zeit, Kunstgeschichte der neuesten

Zeit, kunsthistorische Uebungen: Springer. Harmonie- u. allgemeine Musiklehre, praktische Uebungen in der musikalischen Composition, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, Anleitung zum Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: der akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.
Fechtkunst: Ehrich. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1860–61.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Dr. Hartstein. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. 3) Allgemeiner Ackerbau: Derselbe. 4) Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Derselbe. 5) Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht: Administrator Wentz. 6) Landwirthschaftliche Rechnungsführung: Derselbe. 7) Geographie und Statistik der Landwirthschaft: Derselbe. 8) Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. 9) Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Eichhorn. 10) Unorganische Chemie: Derselbe. 11) Physik, 2. Theil: Derselbe. 12) Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Derselbe. 13) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht. 14) Mineralogie und Geognosie. 15) Mechanik: Baumeister Schubert. 16) Landwirthschaftliche Baukunde: Derselbe. 17) Arithmetik und Algebra: Derselbe. 18) Zeichnen-Unterricht: Derselbe. 19) Forstwissenschaft, 2. Theil: Dr. Bonhausen. 20) Jagd- und Fischereiwesen: Derselbe. 21) Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. 22) Volkswirthschaftslehre, 1. Theil: Prof. Dr. Kaufmann. 23) Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach. 24) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. 25) Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe. 26) Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 7. September 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 508.

Nr. 5254. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze, in der Richtung auf Hesperinghausen.

Nr. 5255. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5256. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen № 509.

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr $18^{60}/_{61}$.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. — * Der zweite Theil der Dogmatik bis zur Lehre von der Gnade: Derselbe. — * Historisch-kritische Einleitung in die h. Bücher des alten Testaments: Prof. Reinke. — * Einleitung in die fünf Bücher Moses und darauf Erklärung der Genesis: Derselbe. — * Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen des alten Testaments: Derselbe. — * Erklärung des Evangeliums des h. Johannes: Prof. Bisping. — * Allgemeine und specielle Einleitung in's neue

Testament: Derselbe. — * Religionswissenschaft: Derselbe. — * Erklärung der vorzüglicheren und schwierigeren Psalmen: Ac. Achterfeldt. — * Grammatische Erklärung des zweiten Buches Samuels: Derselbe. — * Kirchengeschichte der ältern Zeit: Prof. Cappenberg. — * Canonisches Recht: Derselbe. — * Die allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. — * Der zweite Theil der speciellen Moral: Derselbe. — * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. — * Moraltheologie, die allgemeine und Fortsetzung der speciellen: Prof. Schwane. — * Kirchengeschichte vom Beginne des 16. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit: Derselbe. — * Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel. — * Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Derselbe. — * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Klassen: Derselbe.

Philosophie. Logik: Prof. Clemens. — Psychologie: Derselbe. — * Die Philosophie und Theologie des h. Augustinus: Derselbe. — Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf die gegenwärtige Zeit: Prof. Schlüter. — * Ueber die Unsterblichkeit der Seele: Derselbe.

Mathematik. * Mathematische Uebungen: Prof. Heis. — * Populäre Astronomie: Derselbe. — * Analysis algebraischer Functionen und combinatorische Analysis: Derselbe. — Sphärische Trigonometrie und sphärische Astronomie: Derselbe.

Naturwissenschaften. Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. — * Ueber die Würme: Derselbe. — Anthropologie: Prof. Karsch. — Pastoral-Medicin: Derselbe. — * Paläontologie: Derselbe. Erklärung des ersten Kapitels der Genesis vom naturhistorischen Standpunkte aus: Dr. Altum. — Praktische Uebungen: Derselbe. — * Ueber die schädlichen Thiere unserer Gegend: Derselbe. — Systematische Botanik und Erklärung der natürlichen Pflanzen-Familien: Dr. Nietschke. — Ueber Culturpflanzen und deren Krankheiten: Derselbe. — Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe. — * Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe.

Geschichte. Alte Geschichte des Orients: Prof. Rospatt. — * Allgemeine Geschichte der neuern Zeit: Derselbe. — * Historische Uebungen: Derselbe. — * Geschichte Roms und der Päpste seit Erneuerung des abendländischen Kaiserthums: Dr. Rihues. — Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derselbe. — Geschichte der Religion der Israeliten: Dr. Reinke jun.

Philologie. Griechische Alterthümer: Prof. Wieniewöki. — * Erklärung der Antigone des Sophokles: Derselbe. — * Erklärung des 6. Buches des Thucydides, im philologischen Seminar: Derselbe. — Geschichte der römischen Litteratur, nach seinem Grundriß: Prof. Deycks. — * Erklärung der Satiren des Horatius: Derselbe. — * Erklärung der Elegien des Propertius, im philologischen Seminar: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. * Uebungen im Uebersetzen arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke. — Arabische Grammatik in Verbindung mit Ueber-

setzung leichterer arabischer Schriftsteller: Derselbe. — Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung leichterer Stellen syrischer Schriftsteller: Derselbe. — * Erklärung des Mêghadûta von Kâlidâsa: Prof. Storck. — Sanskrit-Grammatik: Derselbe. — Hebräische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Dr. Reinke jun. — * Fortsetzung der kritischen Erklärung der Beweisstellen des alten Bundes: Derselbe.

Neuere Sprachen. Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. — Erklärung der Nibelungen: Derselbe. — * Erklärung von Shakspeare's Macbeth: Dr. Schipper. — Geschichte der französischen Litteratur, oder englische oder französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Wieniewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer für Zeitschriften ist gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen täglich geöffnet. — Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 510. 1248. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann Große in Lügde ist auf Grund des 71. der Landgemeinde-Ordnung de 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann des Amts Harzberg ernannt worden. Minden, den 29. August 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 511. 241. F. I.

Carl Ulrich ist als Feldmesser vereidet worden.
Minden, den 25. August 1860.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 512.

Die Verwaltung der in Boerden bei Hörter neu eingerichteten Post-Expedition ist dem zum Post-Expediteur angenommenen Gastwirth Kropp daselbst übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Lahr ist bei dem Postamte hierselbst als Post-Expedient angestellt worden.

Der Orts-Post-Expeditions-Gehülfe Bröker in Rhoden ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Minden, den 1. September 1860.

Der Ober-Post-Director
In Vertretung:
Petersson.

№ 513.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{60}/_{61}$ bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheim.-Regier.-Rath Dr. Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Wagener.
3) Wollkunde: Derselbe.
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft: Derselbe.
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht: Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde: Derselbe.
7) Ueber englische Landwirthschaft: Derselbe.
8) Oryctognosie und Geognosie: Professor Dr. Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe.
10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe.
11) Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker.
12) Physik: Derselbe.
13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
14) Analytische Chemie: Assistent Hulwa.
15) Mathematik: Baumeister Engel.
16) Landwirthschaftliche Baukunde: Derselbe.
17) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider.
18) Forsttaration und Forstbenutzung: Oberförster Wagner.
19) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens.
20) Pferde- und Schweinezucht: Derselbe.
21) Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath
gez. Dr. Heinrich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 14. September 1860.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 514. Prüfung im Hufbeschlag.

Der hiesige landwirthschaftliche Hauptverein und die Landes-Kultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben für dieses Jahr zur Prämiirung, sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge resp. Gesellen, zur Prüfung gestellt haben, eine gleiche Summe wie im vorigen Jahre zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird eine nach §. 5. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Dienstag, den 2. October c., Morgens 8 Uhr, zu Recklinghausen, und am Dienstag den 9. October c., ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Lüdenscheid, im Kreise Altena, zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den Bestimmungen sub 1 und 2 der obigen Bekanntmachung.

Münster, den 30. August 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

№ 515.

Auf Grund des § 54. des Statuts für die Meliorations-Societät der Boker-Haide vom 24. Juli 1850, Gesetzsammlung Seite 396 ff., sind durch übereinstimmenden Beschluß des Verwaltungsraths und des Vorstandes der Societät vom 14. Juni d. J., welcher unterm 25. Juli d. J. von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt ist, die Vorschriften über die Wahl-Abtheilungen und Stimmberechtigung in den §§. 40. und 41. des Statuts, unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen dieser beiden Paragraphen, dahin geändert,

daß zwar die Societät auch künftig in vier Abtheilungen Behufs der Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsraths eingetheilt bleibt; von diesen aber besteht:

a. die erste aus den Catastergemeinden Ringboke, — Untergemeinden — Heddinghausen, Seste und Anreppen-Ostenland und Delbrück;
b. die zweite aus den Catastergemeinden Westenholz und Hörste — Untergemeinde Mettinghausen;
c. die dritte aus den Catastergemeinden Mastholte und Liesborn und den zur Catastergemeinde Lippstadt gehörenden Grundstücken des Königlichen Remonte-Depots Mentzelsfelde;
d. die vierte aus der Catastergemeinde Lippstadt mit Ausschluß des sub c. erwähnten Remonte-Depots Mentzelsfelde.

Von den Vorstandsmitgliedern wählt:

die erste Abtheilung	2,	
die zweite	"	1,
die dritte	"	1,
die vierte	"	1,

dagegen von den Mitgliedern des Verwaltungsraths:

die erste Abtheilung	4,	
die zweite	"	2,
die dritte	"	2,
die vierte	"	2.

Vorstehende Abänderungen des Statuts werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Münster, den 4. September 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 516. In Folge der am 23. und 24. April c. abgehaltenen Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Adolph Theodor Carl zur Nieden aus zur Straße für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.
Münster, den 11. August 1860.

№ 517. Anstatt des bisherigen Pfarr- und Kreis-Vicars Rigler ist der Pfarramts-Candidat Julius Kriege aus Lienen zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Tecklenburg von uns ernannt und berufen worden.
Münster, den 23. August 1860

№ 518. Durch Amtsniederlegung des Hofpredigers Doepping wird die Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Coesfeld zu Anfang December d. J. zur Erledigung kommen und durch des Herrn Fürsten zu Salm-Horstmar Durchlaucht wieder besetzt werden. Münster, den 30. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 519. 1316. Pr.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Ketteler zu Thüle hat sein Amt als Beigeordneter niedergelegt. An seine Stelle ist der Vorsteher Alpmann in Scharmede zum Beigeordneten für die Aemter Boke und Salzkotten ernannt worden.

Minden, den 6. September 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bardeleben.

№ 520. 1265. Pr.

Der Gutsbesitzer Versen zu Cörbecke ist von mir zum Beigeordneten des Amts Borgholz ernannt.

Minden, den 6. September 1860.

Der Regierungs-Präsident.
von Bardeleben.

№ 521. 1739. L. I.

Den Kaufleuten Potthoff & Castanien zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß sie nur solche versichern dürfen, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 5. September 1860.

№ 522. 3239. C. I.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 28. September 1852 Nr. 2074 L. I. (Amtsblatt S. 359) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anmeldungen und resp. Anträge zur Aufnahme der Söhne bereits ausgeschiedener Militairs in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg vom 1. October d. J. ab nicht mehr an die Corps-Intendantur, sondern durch Vermittelung der Landraths-Aemter resp. der Magistrate an die Direction des gedachten Instituts zu richten sind.

Die betheiligten Eingesessenen haben sich daher künftig mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Ortsbehörden zu wenden.

Minden, den 8. September 1860.

№ 523. 1408. U. I.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 24. September c. angesetzte Kram- und Viehmarkt in der Stadt Lichtenau, Kreises Büren, wird in diesem Jahre auf den 18. October abgehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 10. September 1860.

№ 524. 852. M. I.

Wir haben die erledigte 9. Lehrerstelle an der hiesigen evangelischen Bürgerschule dem Lehrer Carl Wilhelm Fricke, bisher zu Deppendorf, im Kreise Bielefeld, einstweilen übertragen.

Minden, den 6. September 1860.

№ 525. 779. M. I. Die von dem Lehrer Carl Heinrich Stöcker einstweilig verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Miotho, Diöcese Miotho, Kreises Herford, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 31. August 1860.

№ 526. 281. F. I. Franz Ernst Neukirch dahier ist als Feldmesser vereidet worden.

Minden, den 6. September 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1860.

№ 527. Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Reigers in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster; der Gerichts-Assessor Hentzen in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Plasche bei dem hiesigen Kreisgerichte in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Minden.

Pensionirt ist: der Appellationsgerichtsbote Krilke.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Rath Hoffbauer zu Herford.

Paderborn, den 1. September 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission zu Münster.

№ 528. Der General-Commissions-Secretair Kanzlei-Rath Walkling ist vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Münster, den 31. August 1860.

Der General-Commissions-Präsident
Jonas.

№ 529. Der concessionirte Markscheider Richard George ist in gewerkschaftliche Privat-Dienste getreten, und ist unsere Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., wonach demselben die Ausübung der Markscheiderpraxis im Bezirke des Königlichen Bergamts zu Bochum mit Anweisung seines Wohnortes in Dortmund gestattet wurde, hierdurch erledigt.

Dortmund, den 5. September 1860.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 21. September 1860.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. und Talons zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

№ 530. Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. October 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie IV. nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben.

Formulare hierzu werden von der genannten Controlle unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Controlle der Staatspapiere übersandten Schuldverschreibungen werden im

Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Günther. Löwe.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 531. Das 28. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5257. Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.

Nr. 5258. Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. August 1860.

Nr. 5259. Statut des Praukaner Deichverbandes. Vom 10. August 1860.

Nr. 5260. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche S. Nicolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5261. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags-Statuts des Prausker Actien-Vereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Actien. Vom 30. August 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 532. Die durch den Tod des am 30. October v. J. verstorbenen Justus Heinrich Pleitner erledigte Küster- und Organistenstelle an der evangelischen Gemeinde zu Wallenbrück, Diöcese Halle, ist von uns dem Schulamts-Candidaten Gustav Adolph Pleitner verliehen worden.

Münster, den 7. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 533. 3384. C. I. Mit Bezug auf die im 50. Stück unseres Amtsblatts pro 1850 abgedruckten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26. October 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den durch §. 11. derselben alljährlich festgesetzten beiden Terminen zur Prüfung der Gesuche derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Anerkennung ihrer Unabkömmlichkeit im Falle eintretender Mobilmachung

resp. außerordentlicher Truppenzusammenziehungen beantragt haben, höherer Bestimmung zufolge der Termin im Herbst und zwar vom laufenden Jahre ab, bis auf Weiteres ausfällt.

Minden, den 13. September 1860.

№ 534. 3447. C.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. September d. J. ist genehmigt worden, daß die bis zum 1. October d. J. an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehenen Zugpferde der Artillerie noch ferner und zwar, wenn die Verhältnisse eine frühere Rückgabe nicht bedingen, bis zum 1. Juni 1861, unter den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 21. April c., Nr. 1392. C. S. I., (Amtsbl. S. 141 u. flgd.) angegebenen Bedingungen ausgeliehen resp. den Grundbesitzern belassen werden sollen.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer bringen, bemerken wir gleichzeitig noch, daß beabsichtigt wird, auch die in Folge Einstellung der diesjährigen Remonten zur Ausrangirung kommenden noch brauchbaren Zugpferde der Artillerie ebenfalls an zuverlässige Grundbesitzer, unter denselben Bedingungen, bis zum 1. Juni 1861 auszuleihen.

Wenn daher die leihweise Uebernahme solcher Pferde von Grundbesitzern gewünscht wird, haben die letzteren ihre desfallsigen Anträge schleunigst bei dem Kreis-Landrathe anzubringen.

Wir bemerken hierbei übrigens, daß diese Maaßregel, wie früher, wiederum nur auf die in der Nähe von Minden wohnenden Grundbesitzer Anwendung finden und daß daher, nach Maaßgabe der disponiblen Pferde nur auf Anträge aus den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück Rücksicht genommen werden kann.

Minden, den 18. September 1860.

№ 535. 1776. L. I.

Die Jahres-Collecte zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird in diesem Jahre in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt abgehalten werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit des Instituts gern Veranlassung, diese Collecte der Mildthätigkeit der Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen.

Minden, den 11. September 1860.

№ 536. 922. M. I.

Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfungen im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenanten, dem hiesigen Regierungsbezirke angehörenden Schulamts-Candidaten:

1) Christian Friedrich Brinckmann aus Petershagen,
2) Hermann Friedrich Wilhelm Haverkamp aus Arrenkamp,
3) Peter Heinrich Höcker aus Laar,

4) Ernst Heinrich Carl Höinghaus aus Gohfeld,
5) Johann Carl Friedrich Johanning aus Blotho,
6) Heinrich Friedrich Christian Kruse aus Meßlingen,
7) Johann Heinrich Marquard aus Wallenbrück,
8) Jürgen Heinrich Säger aus Werfen,
9) Adolph August Wilhelm Schrader aus Blasheim,
10) Heinrich Friedrich Wilhelm Wahle aus Werfen,

die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 1. September 1860.

№ 537. 630. K. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Eduard Friedrich Ludwig Wetzel, Unterarzt bei der 6. zwölfpfündigen Batterie des 7. Königlichen Artillerie-Regiments, hat gegenwärtig seinen Wohnsitz in Minden.

Minden, den 5. September 1860.

№ 538. 1250. P. I. Dem Kaufmann H. Ph. Potthoff zu Bielefeld ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Hermann Dauelsberg in Bremen innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt worden.

Minden, den 5. September 1860.

№ 539. 1449. I. U. Der Kaufmann Theodor Riedel in Warburg hat die Geschäfte als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Dagegen ist ihm die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen.

Minden, den 11. September 1860.

№ 540. 1327. P. C. I. Der Kaufmann L. A. Jörgens zu Gütersloh hat die Agentur für das Geschäft des Handlungshauses Lüdering & Comp. in Bremen zur Beförderung von Auswanderern, zu deren Uebernahme ihm die Concession unter'm 25. Februar 1857 ertheilt ist, niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden nun alle diejenigen Personen, welche aus der von dem ꝛc. Jörgens für das Geschäft des Hauses Lüdering & Comp. vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 500 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum 1. October 1861 bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden und solche innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem betreffenden Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Zurückgabe der Caution an den ꝛc. Jörgens.

Minden, den 12. September 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Brüns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 28. September 1860.

Bekanntmachung.

№ 541.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von der Controlle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt bis jetzt

aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Günther. Löwe.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht recht zeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalen sämmtlicher Landrathsämter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse und der Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 24. September 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Graf von Villers.

Bekanntmachung.

№ 542. Bei der heute öffentlich bewirkten 6. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 32 Serien

Nr. 1, 9, 63, 100, 223, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 436, 444, 482, 572, 646, 672, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1088, 1159, 1266, 1306, 1311, 1383, 1404, 1485,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 6 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856):
von Ser. 607, 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863, 1209;

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1121, 1284, 1364, 1420;

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495;

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39, 174, 290, 339, 490, 601, 624, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Guenther. Löwe.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind № 543.

1) der Kaufmann Carl Kiel zu Minden,
2) der Commerzienrath Brandt zu Vlotho,

zu Mitgliedern,

1) der Kaufmann Friedrich Clemen zu Minden,
2) der Kaufmann C. Thoß zu Vlotho,

zu Stellvertretern gewählt resp. wieder gewählt worden.

Münster, den 17. September 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 544. 632. K. J. P. I. Mehrere in den letzten Zeiten in unserm Departement nach dem Genusse von frischem Handkäse vorgekommenen Erkrankungen, von denen eine sogar einen tödtlichen Ausgang gehabt hat, geben uns Veranlassung, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 15. December 1827, die Ermittelung des Käsegifts betreffend, (Amtsblatt 1828, S. 5—7) das Publikum vor dem Genusse der zu frischen Handkäse und insbesondere solcher Käse zu warnen, welche noch nicht gehörig ausgetrocknet sind, und die zugleich einen widrigen, sogenannten mulstrigen Geruch und Geschmack haben, da grade bei diesen ein Verdacht auf das Vorhandensein von Käsegift entsteht.

Minden, den 12. September 1860.

№ 545. 1060. U. K. I. Im Interesse des Publikums finden wir uns bewogen, nachstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die nachtheiligen Folgen, welche mit der Fabrikation von Taback und Cigarren für die körperliche Entwickelung der jugendliche Arbeiter verbunden und zum großen Theil der mangelhaften Beschaffenheit und Einrichtung der Fabrikräume zuzuschreiben sind, hat uns zu einer Prüfung der Frage veranlaßt, in wie weit jenen Nachtheilen durch allgemeine baupolizeiliche Anordnungen für die Errichtung von Tabacks- oder Cigarrenfabriken vorgebeugt werden könne.

In Uebereinstimmung mit den hierüber eingezogenen medizinalpolizeilichen und bautechnischen Gutachten bestimmen wir hiernach Folgendes:

1) Die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Tabacks- oder Cigarrenfabriken, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, ist nur auf Grund genauer, die innere Einrichtung und Größe der Fabrikräume umfassender Bauzeichnungen und Beschreibungen zu ertheilen.
2) Bei Prüfung des Baugesuchs ist besonders zu beachten:
   a. die Größe der Arbeitsräume im Verhältniß zu der in denselben zu beschäftigenden Arbeiterzahl,
   b. die Ventilations-Vorrichtungen in diesen Räumen.
3) Die Höhe der Arbeitsräume ist in der Regel auf 12′, und mindestens auf 10′ festzusetzen.

   Die Größe derselben ist so zu bemessen, daß für jeden in einem Fabrikraum beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 160 Cubikfuß vorhanden ist.
4) Die Arbeitsräume müssen möglichst viele, mindestens 6′ hohe Fenster haben, die, wenn die Localität es gestattet, an zwei Seiten des Zimmers anzubringen sind.
5) Jedes Fenster ist mit einer Ventilations-Vorrichtung zu versehen.

   Im Allgemeinen werden sich die sogenannten Luftflügel empfehlen, welche indeß mindestens 10″ im Gevierte groß sein müssen.

6) Sämmtliche in den Arbeitsräumen aufzustellende Oefen müssen von innen zu heizen sein.
7) Bei Zweifeln über die zu treffenden Anordnungen haben sich die Polizeibehörden zuvor an die Sanitäts- und Baubeamten des Kreises zu wenden und deren Gutachten einzuholen.
8) Einer polizeilichen Genehmigung bedarf es bei Vermeidung der Untersagung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch dann, wenn es sich um die Einrichtung eines Tabacks- oder Cigarren-Fabrikations-Geschäfts in einem bereits vorhandenen Gebäude handelt.

   Auch in diesem Falle sind die Bestimmungen zu 1—7 zur Anwendung zu bringen.
9) Bei den bereits bestehenden Tabacks- und Cigarren-Fabriken, deren Einrichtungen den vor aufgeführten Anordnungen nicht entsprechen, ist auf die allmälige Durchführung derselben hinzuwirken, schon jetzt aber ist wenigstens darauf zu halten, daß in einem Arbeitslocal nicht mehr Personen beschäftigt werden, als es der unter 3 aufgestellte Grundsatz über den jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraum zuläßt und daß die unter 5 erwähnten Vorrichtungen zur Ventilation nicht fehlen.

Sollten sich aus der Durchführung dieser Anordnung erhebliche Betriebsstörungen für einzelne Etablissements ergeben, so sind den Fabrikbesitzern angemessene Fristen zu stellen.

Minden, den 17. September 1860.

№ 546. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich König aus Neusalzwerk ist nach bestandener Prüfung die Concession als Meister ertheilt worden. 1384. U. F. I.

Minden, den 8. September 1860.

№ 547. Dem Kaufmann S. Junkermann zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. 1858. L. I.

Minden, den 14. September 1860.

№ 548. Dem Kaufmann F. W. Lohmann zu Nettelstädt ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. 1839. L. I.

Minden, den 17. September 1860.

№ 549. Dem Clemens Vahle zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin 1835. L. I.

zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkuag, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 17. September 1860.

№ 550. 1880. *L. I.* Dem Kaufmann H. A. Modersohn zu Hausberge ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 22. September 1860.

№ 551. 963. *M. I.* Wir haben die erledigte Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Kirche und Schule zu Büren dem Schulamts-Candidaten Johann Carl Friedrich Johanning aus Blotho einstweilen übertragen.

Minden, den 17. September 1860.

№ 552. 949. *S. N. I.* Dem jüdischen Schulamts-Aspiranten Gerson Löwe aus Peckelsheim ist der Privat-Unterricht der jüdischen Kinder zu Borgentreich übertragen.

Minden, den 8. September 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 553. Den Vieh- und Düngersalz-Verkauf betr. Hinsichtlich des Verkaufs von Vieh und Düngesalz bestehen folgende Einrichtungen und Bestimmungen, welche hierdurch zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht werden.

A. Viehsalz-Verkauf.

1) Das Viehsalz besteht

entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemachten Staßfurter Steinsalz, in beiden Fällen mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut,

oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt und zur bessern Conservation mit Leinöl bestrichen sind.

2) Die Factoreien und Sellereien, in welchen Viehsalz zum Verkauf steht, sind in der, dieser Bekanntmachung folgenden Nachweisung ersichtlich gemacht.

Der Preis für die Tonne Viehsalz von 378 8/10 Pfund beträgt:

a. im verpackten Zustande und zwar in halben Tonnen-Säcken bei den Salinen-Factoreien zu Königsborn, Werl, Sassendorf und Westernkotten 2 Thlr. 20 Sgr; bei der Salinen-Factorei zu Neusalzwerk 2 Thlr. 25 Sgr.; bei der Salinen-Factorei zu Salzkotten 3 Thlr.; bei der Salinen-Factorei zu Gottesgabe 3 Thlr. 9 Sgr. und bei sämmtlichen übrigen Factoreien 4 Thlr.;

b. im unverpackten Zustande, bei den vorstehend zuerst genannten 4 Salinen-Factoreien 2 Thlr. 5 Sgr.; bei der Salinen-Factorei zu Neusalzwerk 2 Thlr. 10 Sgr.; bei der zu Salzkotten 2 Thlr. 15 Sgr.; bei der zu Gottesgabe 2 Thlr. 24 Sgr.

Bei den übrigen Salz-Factoreien wird Viehsalz im unverpackten Zustande nicht abgelassen.

Die geringste, im unverpackten Zustande verkäufliche Menge beträgt bei den vorstehend namhaft gemachten 7 Salinen-Factoreien $^1/_{12}$ Tonne (31 Pfund 17 Loth) und bei den Sellereien 7 Pfund $26^1/_2$ Loth; doch werden von diesen letzteren in einzelnen Fällen, wenn es begehrt wird, auch noch geringere Mengen verabfolgt werden. In den Verkaufs-Localien der Salz-Factoren und der Salzfeller sind von der Salz-Debits-Verwaltung festgesetzte Tarife ausgehängt, nach welchen der Verkauf des Viehsalzes bewirkt wird.

Uebrigens kann, worauf mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. November 1845, vergleiche Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden für das Jahr 1846, Stück 1, Seite 1 bis 3, besonders hingewiesen wird, einzelnen Gemeinden widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Controlmaaßregeln, gestattet werden, Viehsalz aus einer Factorei anzukaufen und dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinen Mengen, weiter an Gemeinde-Angehörige abzusetzen. Wenn Gemeinden diese Einrichtung zu treffen wünschen, so haben dieselben sich durch das betreffende Haupt-Amt an den Provinzial-Steuer-Director zu wenden, welcher sofern gegen die, mit dem Geschäfte zu beauftragenden Personen nichts zu erinnern ist, dem Antrage, unter Vorbehalt des Widerrufs, mit der Maaßgabe entsprechen wird, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeinde-Angehörigen, eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den obern Steuer-Beamten des Bezirks oder deren Vorgesetzten zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Haupt-Amte des Bezirks überliefert werden muß. Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinden bei dem Wiederverkaufe nur unter Zustimmung des Kreis-Landrathes anordnen.

Viehsalzleckfteine sind zur Zeit in der Provinz Westfalen noch nicht vorhanden und wird wegen deren beabsichtigter Feilstellung die weitere Bekanntmachung vorbehalten. In Bezug auf dieselben wird jedoch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben nach Stückzahl verkauft werden, und daß ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $^1/_{12}$, $^1/_{24}$ oder $^1/_{36}$ Tonne bezeichneten Steine deshalb nicht eingeräumt werden kann, weil die Steine nicht ganz genau von einem bestimmten Gewichte sich herstellen lassen.

3) Viehsalz und Leckfteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen und dürfen zu keinem anderen als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 359) angedrohten Strafen.

4) die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem

bestimmten Zwecke steht den Steuer-Beamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Das Viehsalz (mit Einschluß der Leckſteine) wird auf mündliche Angabe des Besitzers des Viehes nach Zahl und Art, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6) In der Regel ist das Viehsalz aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernteren Factoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wie viel Viehsalz (und Leckſteine) er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten Factorei oder anderen Factoreien und sonstigen Verkaufsstellen bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amtes zu vermerken, in dessen Bezirke sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Controle das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7) Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Leckſteine) beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt „Großvieh“ und 3 Pfund jährlich für ein Haupt „Kleinvieh.“ Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amtes nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereins-Vorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt ihres Bezirkes, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann. Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne, und für die oben unter A. 2 angegebenen Preise. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirkes zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie bei dem Viehsalze, den Steuer-Beamten zu.

Die Entscheidung über die Verabfolgung von Düngesalz bleibt bis auf Weiteres den Haupt-Aemtern überlassen.

Gehen einem Haupt-Amte Anträge von Landwirthen nicht durch Vermittelung des

des landwirthschaftlichen Vereins zu, so hat dasselbe vor der Genehmigung sich zu unterrichten, ob die Menge des geforderten Düngesalzes zu der Größe der zu düngenden Ackerfläche im Verhältniß steht.

Das Salz ist den Käufern zunächst in der Regel aus der ihnen zunächst gelegenen, mit Viehsalz versehenen Verkaufsstelle zu verabfolgen. Wird eisenfreies Düngesalz gewünscht, so kann Siedsalz zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne verabreicht werden, nachdem zuvor dieses Salz mit 20 Prozent Torfasche, Jauche oder durch Vermischung mit natürlichem Dünger unter den Augen des Factors oder eines Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung auf Kosten des Käufers denaturirt worden ist. Ueber die Denaturation ist in solchen Fällen eine von dem Käufer und einem Zeugen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen und solche dem Verkaufs-Register nebst der betreffenden hauptamtlichen Verfügung als Belag beizufügen.

Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gyps, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden, worauf hierdurch besonders aufmerksam gemacht wird, von der Bergwerks-Verwaltung in Staßfurt verkauft.

Schließlich bleibt zu erwähnen, daß der Staats-Saline zu Königsborn und den Privat-Salinen zu Werl, Sassendorf, Westernkotten, Salzkotten und Gottesgabe der Verkauf des Pfannensteines, der Salzpfannen-Erde und des Krückschlammes als Düngungsmittel unter staatlicher Controle gestattet ist.

Münster, den 20. September 1860.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Nachweisung

derjenigen Debitsstellen in der Provinz Westphalen, bei welchen Viehsalz zum Verkaufe vorräthig gehalten wird.

Im Haupt-Amts-Bezirke Arnsberg:

bei den Salz-Factoreien zu Laasphe und Siegen;
" " Salz-Sellereien zu Arnsberg, Attendorn, Allendorf, Eslohe, Foerde, Fredeburg, Hilchenbach, Meschede, Olpe, Berleburg.

Im Haupt-Amts-Bezirke Dortmund:

bei den Salinen-Factoreien zu Königsborn und Werl;
" " Salz-Factoreien zu Hagen, Iserlohn und Witten;
" " Salz-Sellereien zu Altena, Bochum, Halver, Lüdenscheid, Hamm, Werl.

Im Haupt-Amts-Bezirke Lippstadt:

bei den Salinen-Factoreien zu Salzkotten, Sassendorf und Westernkotten;

bei den Salzfactoreien zu Arolsen, Corbach, Nieder-Wildungen, Rohden, Sachsenberg, Sachsenhausen;
" " Salz-Sellereien zu Bigge, Brilon, Giershagen, Marsberg, Hallenberg, Medebach, Niedersfeld.

Im Haupt-Amts-Bezirke Lemgo:
bei den Salz-Factoreien zu Beverungen und Höxter;
" " Salz-Sellereien zu Driburg, Peckelsheim, Steinheim, Warburg.

Im Haupt-Amts-Bezirke Minden:
bei der Salinen-Factorei zu Neusalzwerk;
" den Salz-Factoreien zu Halle und Lübbecke;
" " Salz-Sellereien zu Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Herford, Windheim, Minden, Petershagen, Wiedenbrück, Bockhorst, Borgholzhausen, Brockhagen, Halle, Harsewinkel, Hörste, Steinhagen, Versmold, Werther, Westbarthausen, Alswede, Destel, Dielingen, Fabbenstädt, Gehlenbeck, Gettmold, Haldem, Holzhausen, Hüllhorst, Levern, Lübbecke, Oldendorf, Oppenwehe, Rahden, Ströhen, Tonnenheide, Varl, Vehlage, Wehe, Wehdem.

Im Haupt-Amts-Bezirke Vreden:
bei den Salz-Factoreien zu Bocholt, Borken, Coesfeld, Gronau, Vreden.

Im Haupt-Amts-Bezirke Münster:
bei den Salz-Factoreien zu Münster, Dorsten;
" " Salz-Sellereien zu Ahlen, Beckum, Sendenhorst, Herbern, Lüdinghausen, Haltern, Recklinghausen.

Im Haupt-Amts-Bezirke Rheine:
bei der Salinen-Factorei zu Gottesgabe;
" " Salz-Factorei zu Warendorf;
" den Salz-Sellereien zu Greven, Hopsten, Steinfurt, Waarendorf, Beelen, Ibbenbüren, Lengerich und Wester-Cappeln.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 554.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. Juni bis ultimo August 1860 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Althemeier, Heinrich, Sandformer, aus Liemke, wegen Münzverbrechens zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

2) Borns, Friedrich, Handarbeiter, aus Böderen, wegen Diebstähle zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

3) Brinkmann, Margarethe, aus Auenhausen, wegen Meineid zu drei Jahren.

4) Blumenkohl, Nathan, aus Salzkotten, wegen versuchter Verleitung eines Zeugen zum Meineide zu zwei Jahren.

5) Düning, Gottlieb Dietrich, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Polizeiaufsicht.

6) Ernesti, Ferdinand, aus Haaren, wegen Meineid zu sechs Jahren.

7) Knopf, Carl Friedrich, Handarbeiter, aus Herford, wegen Vermögensbeschädigung, Vagabondirens, Widersetzlichkeit, Mißhandlung und Diebstähle, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

8) Löwi, Joseph, Handelsmann, aus Bühne, wegen Diebstähle und Mißhandlung von Beamten, zu zwanzig Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

9) Strathmann, Caspar Heinrich, Heuerling, aus Westerenger, wegen Diebstahls, zu sieben Jahren und sieben Jahren Polizeiaufsicht.

10) Schillermann, Wilhelm, Handarbeiter, aus der Feldmark Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Thiele, Johann Joseph, Schuhmachergesell, aus Beverungen, wegen Diebstähle und Vagabondirens, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Withus, Anton Heinrich, Handarbeiter, aus Falkendiek, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

13) Wegener, Wilhelm, aus Essentho, wegen Unzucht im Rückfalle, zu vier Jahren.

Paderborn, den 14. September 1860.

Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Möther, interimistischer Kasernen-Inspektor in Münster in diesem Amte bestätigt. № 555.

Fahrenkamp, Kasernen-Inspektor in Düsseldorf, nach Luxemburg versetzt.

Bonne, Kasernen-Inspektor in Minden, nach Düsseldorf versetzt.

Ihle, Proviantamts-Assistent in Wesel, nach Cöln versetzt.

Schultze, Proviantamts-Assistent in Magdeburg, nach Minden versetzt.

Meyer, Proviantamts-Assistent in Minden, nach Berlin zur Dienstleistung im Königlichen Kriegs-Ministerio kommandirt.

Tscheuschner, Rechnungsrath und Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Wesel, vom 1. October c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hörning, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Weißenfels, in die Vorstandsstelle bei der Garnisonverwaltung in Wesel.

Münster, den 16. September 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Die nachstehenden von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten unter dem 1. September d. J. genehmigten Vorschriften für die Berg-Akademie in Berlin, werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Cursus an derselben am 15. October d. J. eröffnet werden wird.

Dortmund, den 20. September 1860.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Vorschriften
für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1.

Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2.

Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3.

Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4.

Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 11.—13.;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controlle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Voll-

ziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;

6) die Einreichung der Jahres-Rechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6.

Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7.

Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8.

Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,
7) Markscheide- und Meßkunst,
8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse

ertheilt werden.

Das spezielle Verzeichniß der Lektionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§. 9.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1. bis 15. October jeden Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10.

Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11.

Zur Inscription sind berechtigt:

1) diejenigen Expectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.
2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12.

Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13.

Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in §. 17. bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffendest Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14.

Die Zahlung der Honorare (§. 17.) an die Akademiekasse und die persönlichen

Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15.

Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16.

Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14. bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§. 17.

An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5 stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8. sub 8) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18.

Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 Procent ausgezahlt.

Stundung.

§. 19.

In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20.

Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21.

Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22.

Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§. 23.

Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Expectanten verlustig.

§. 24.

Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

№ 556. Auf Grund des §. 26 des Statuts des Minden-Ravensberger Knappschaftsvereins wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den genannten Verein der Obersteiger Danneil zu Bölhorst zum Secretair gewählt und von uns bestätigt worden ist.

Bochum, den 18. September 1860.

Königlich Preußisches Märkisches Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 5. October 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[7] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. № 557.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 558. Das 29. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5262. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 10. August 1860.

Nr. 5263. Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Buchthale. Vom 25. August 1860.

Nr. 5264. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm“ mit dem Domizil zu Hamm errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 8. September 1860.

Nr. 5265. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommandit-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungs-Bezirk Coblenz in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale“ und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 559. Die von der Gemeinde-Vertretung zu Derne, Diöcese Dortmund, erwählte und mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst zum Adjunct-Pfarrer berufene Candidat Theodor Staeps ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. September 1860.

№ 560. Durch den am 27. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Adolph Hullmann zu Ladbergen, Diöcese Tecklenburg, ist die dortige evangelische Pfaarstelle zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe spätestens nach Ablauf des Gnadenjahres durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 3. September 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 561. An dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld ist der Dr. Wilhelm Rosendahl als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 25. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 562. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in

Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präklusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 28. September 1860.

№ 563. 1480. Pr.

Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Lichtenau ist vom 1. October c. an dem commissarischen Amtmann Wienecke übertragen.

Minden, den 30. September 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 564. 1491. Pr.

Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Levern ist vom 1. October 1860 an dem Civil-Supernumerar Bruns übertragen.

Minden, den 30. September 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bardeleben.

№ 565. 1879. L. I.

Die zur Zeit aus 27 Familien mit 112 Seelen bestehende evangelische Gemeinde zu Ahlen, im Regierungs-Bezirke Münster, besitzt weder ein Gotteshaus noch eine eigene Schule. Ihre seelsorgerische Bedienung erfolgte von der Pfarre zu Hamm, zu welchem Zweck an den Sonn- und Festtagen bisher der Rathhaussaal zu Ahlen überlassen worden, welcher jedoch seit längerer Zeit nicht mehr den erforderlichen Raum bietet.

Der Wunsch der Gemeinde nach einem eigenen Betsaale nebst Schule erscheint unter diesen Umständen gerechtfertigt. Sie ist aber nicht im Stande, die gesammte Bausumme von 6000 Thlr. allein aufzubringen. An dieser Summe fehlen ihr, nachdem 2000 Thlr. theils aus eigenen Mitteln beschafft, theils durch anderweite Zuschüsse flüssig gemacht sind, noch 4000 Thlr., zu deren Aufbringung die Hülfe der Glaubensgenossen erforderlich ist.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat deshalb zu dem gedachten Baue bei den evangelischen Bewohnern der Provinz eine Haus-Collecte bewilligt, welche während des Zeitraums vom 1. October d. bis Ende März k. J. in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück durch Deputirte abgehalten werden wird. In den übrigen Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks und an denjenigen Orten der namhaft gemachten Kreise, wo die Deputirten

bis Ende des Monats März l. J. nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Sammlung in gewöhnlicher Weise während der ersten 14 Tage des Monats April vorzunehmen.

Minden, den 21. September 1860.

№ 566. 1206. L. I. Mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1857 (Amtsbl. S. 92) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium zu Münster den Rettungs-Anstalten Kleinbremen und Pollertshoff eine jährlich in den Kreisen Minden, Lübbecke und Herford, und zwar innerhalb dreier Monate abzuhaltende Haus-Collecte, für die drei Jahre 1860 bis 1862 bewilligt hat.

Die Collecte findet durch Deputirte der Anstalten im laufenden Jahre innerhalb der Monate October, November und December in nachstehender Reihenfolge statt:

a. für Kleinbremen im Kreise Minden im Monate October, im Kreise Lübbecke im Monate November, im Kreise Herford im Monate December;

b. für Pollertshof im Kreise Lübbecke im Monate October, im Kreise Herford im Monate November und im Kreise Minden im Monate December.

Minden, den 21. September 1860.

№ 567. 680. K. I. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März l. J. auf

2 Silbergroschen 3 Pfennige

festgesetzt.

Minden, den 29. September 1860.

№ 568. 1838. L. I. Bei dem Central-Gefängniß auf dem Spanenberge bei Bielefeld ist die Stelle eines Gefangen-Aufsehers erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 200 Thaler und 30 Thaler Miethsentschädigung verbunden.

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schriftlich oder persönlich bei der Gefängniß-Inspection auf dem Spanenberge zu melden.

Minden, den 24. September 1860.

№ 569. 1262. N. I. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Blankenrode der Schulamts-Candidatin Therese Schulte aus Warburg einstweilen übertragen.

Minden, den 23. September 1860.

№ 570. 1261. N. I. Wir haben die erledigte katholische Mädchen-Schulstelle zu Großenheder der Schulamts-Candidatin Elisabeth Evers aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 23. September 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Brandis in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 12. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 571. 1339. P. U. I.

Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner speculirende Betrügereien beabsichtigt werden und daß sie erhebliche Verluste für diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben.

Wir nehmen Veranlassung, das Publikum vor derartigen betrügerischen Offerten zu warnen.

Minden, den 30. September 1860.

№ 572. 2098. D. I.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. September c. dem Grubenbetriebsführer Louis Strübing, sowie den Bergleuten Carl Kuhlmann, Heinrich Dohmeyer, Heinrich Bornemann, Friedrich Wilhelm Mariß zu Meißen und Bernhard Roelicke zu Dehme die Annahme und Anlegung der ihnen von des Fürsten von Lippe Durchlaucht verliehenen Lippe-Detmoldschen Verdienst-Medaille zu gestatten geruht.

Minden, den 1. October 1860.

№ 573. 930. M.

Die von dem Lehrer Friedrich Christian Heinrich Wilhelm Schwettmann bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Haldem, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1860.

№ 574. 900. M. N. S. I.

Dem jüdischen Lehrer Raphtalie Herz Katz aus Neumorschen im Kurfürstenthum Hessen, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Minden, den 23. September 1860.

№ 575. 1356. II. b. Dem bisherigen Amtmann, jetzigen Steuer-Empfänger Schnückel ist die Verwaltung der Forstkasse zu Lichtenau für die Oberförstereien Neuenheerse und Hardehausen vom 1. d. M. ab auf Widerruf übertragen worden.

Minden, den 2. October 1860.

№ 576. 1360. b. II. Nach dem erfolgten Ableben des Försters Hoppe ist die von demselben versehene bisherige Förstersstelle zu Rahden, in der Oberförsterei Hausberge, zu einer Revier-Förstersstelle erhoben, und auf derselben der bisherige Förster Schulz zu Blankenrode als interimistischer Revierförster vom 1. November d. J. ab angestellt.

Minden, den 27. September 1860.

№ 577. 1379. b. II. Die durch Versetzung des interimistischen Revierförsters Schulz zur Erledigung kommende Förstersstelle zu Blankenrode, in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem Förster Fehlert zu Hasen vom 1. November c. ab übertragen.

Minden, den 29. September 1860.

№ 578. 647. K. I. Von den Impflingen des Jahres 1859, bestehend aus den Neugebornen und den von der Impfung pro 1858 übernommenen, so wie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angesiedelter Personen, wurden 14,218 mit Erfolg geimpft. — Von den übrigen sind 27 zum dritten Male und 216 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 1185 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen Hautkrankheiten der Kinder, von der Impfung ausgeschlossen. Oeffentlich fand die Impfung an 14,227, privatim an 234, im Ganzen an 14,461 Kindern statt, welche auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks sich vertheilen wie folgt:

1)	Kreis Minden	2245,
2)	„ Lübbecke	1599,
3)	„ Herford	2276,
4)	„ Bielefeld	1629,
5)	„ Halle	852,
6)	„ Wiedenbrück . . .	1250,
7)	„ Paderborn . . .	984,
8)	„ Büren	1058,
9)	„ Warburg	1030,
10)	„ Höxter	1538,
	Summa	14461.

Minden, den 26. September 1860.

№ 579. 321. F. I. Heinrich Breme dahier ist als Feldmesser vereidet worden.

Minden, den 28. September 1860.

№ 580. 1486. U. F. I. Dem bisherigen Maurergesellen Christian Schade aus Lieskau, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. September 1860.

Dem bisherigen Maurergesellen Theodor Hagedorn aus Balve, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. № 581. 1497. U. F. I.

Minden, den 26. September 1860.

Dem bisherigen Maurergesellen August Friedrich Golze aus Ziesar, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. № 582. 1488. U. F. I.

Minden, den 26. September 1860.

Dem bisherigen Maurergesellen August Voß aus Wittenberge, Regierungsbezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. № 583. 1489. U. F. I.

Minden, den 26. September 1860.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Hartum ist dem Amtmann Lüttgert daselbst übertragen worden. № 584.

Angestellt sind: der invalide Sergeant Hiltmann als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Brakel, der invalide Gefreite Brill als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Rheda und der invalide Hautboist Randel als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Lübbecke.

Aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: der Post-Eleve Baudach in Minden und der Post-Expeditions-Gehülfe Sußieck in Pyrmont.

Minden, den 2. October 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent № 585. Patente betr. 1546. U. I.

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des

Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 206.)

Dem Privatdocenten, Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 1. September 1860 ein Patent

auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Königlich preußischen General-Consul Appelius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent

auf einen pantographischen Telegraphen

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 210.)

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine Kontrollwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stollberg am Harz, ist unter dem 11. September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 217.)

Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent

auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 223.)

Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 19. September 1859 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w., ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 226.)

Minden, den 27. September 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 19. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Regulativ

für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 1.

Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1 October statt. M 586. 1393. U. I.

Meldungen sind bis zum 1. September jeden Jahres schriftlich unter Beifügung des Geburtsscheines und Schulzeugnisses (§. 2.) bei dem Director des Gewerbe-Instituts einzureichen.

Später eingehende Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Besuch der Anstalt von dem Genusse eines Stipendii oder einer Unterrichts-Freistelle abhängig ist und die Verleihung dieser Beneficien erst nach dem 1. September erfolgt.

§. 2.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a. der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme veranlassen.

b. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Ausländer, welche dem Erfordernisse zu a. entsprechen und eine hinreichende Vorbildung darthun, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen.

§. 3.

Das Königliche Gewerbe-Institut zerfällt:

I. in eine allgemeine technische Abtheilung;

II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar:

1) für Mechanik,
2) für Chemie und Hüttenkunde,
3) für Seeschiffsbau.

Der Unterricht in den Wissenschaften ist in der allgemeinen technischen Abtheilung ausschließlich theoretisch.

In der Fach-Abtheilung finden neben dem theoretischen Unterrichte praktische Uebungen in den mechanischen Werkstätten und im Laboratorium statt.

§. 4.

Der Lehrgang dauert für jede Abtheilung ein und ein halbes Jahr, im Ganzen also drei Jahre.

Zu den Vorlesungen in der Fach-Abtheilung wird nur zugelassen, wer den Lehrgang in der allgemeinen technischen Abtheilung vollendet hat. Schiffbauer haben außerdem nachzuweisen, daß sie wenigstens 1 Jahr regelmäßig practische Arbeiten auf einem Seeschiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Mechaniker, welche an den practischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen, haben nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang regelmäßig practische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Chemikern kann der Eintritt in die Fach-Abtheilung ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres, von ihrer Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut ab, von dem Director der Anstalt gestattet werden.

Den Mechanikern steht es frei, nach Beendigung des gesammten Lehrgangs die Arbeiten in den mechanischen Werkstätten noch ein Jahr lang fortzusetzen.

§. 5.

Der Lehrgang umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. in der allgemeinen technischen Abtheilung:
   a. Ergänzungen zur allgemeinen Zahlenlehre; höhere Gleichungen;
   b. sphärische Trigonometrie und Anwendungen;
   c. Differential- und Integral-Rechnung;
   d. analytische Statik und Mechanik;
   e. Theorie der mechanischen Wirkungen der Wärme;
   f. beschreibende Geometrie und Anwendung derselben auf Perspektive, Schatten-Construction und Steinschnitt;
   g. mathematische Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze;
   h. Physik;
   i. allgemeine Experimental-Chemie;
   k. allgemeine Bau-Constructionslehre;
   l. Lehre von den einfachen Maschinentheilen;
   m. Freihandzeichnen;
   n. Modelliren.

II. In der Fach-Abtheilung:
   1) für Mechaniker:
      a. Theorie der Festigkeit von Bau-Constructions- und Maschinentheilen,

Berechnung zusammengesetzter Bau-Constructionen, Theorie der Gewölbe, Widerlags- und Futtermauern;

b. Bewegung des Wassers und der Luft in natürlichen und künstlichen Leitungen — angewandte Hydraulik, — Theorie der Feuerungs-Anlagen;
c. allgemeine Theorie der Maschinen, ihrer Widerstände und Regulatoren, insbesondere Theorie der hydraulischen Motoren und Dampfmaschinen;
d. Berechnung der einfachen Maschinentheile; allgemeine Anordnung der Maschinen;
e. spezielle Maschinenlehre, Kraft-Maschinen;
f. mechanische Technologie;
g. chemische Technologie;
h. Uebungen im Entwerfen von Maschinentheilen;
i. Uebungen im Entwerfen von Kraftmaschinen;
k. Uebungen im Entwerfen von ganzen Maschinen und Fabrik-Anlagen;
l. Entwerfen und Zeichnen solcher Kunstformen, wie sie für Eisenguß-stücke Anwendung finden.

2) Für Chemiker und Hüttenleute:
a. spezielle anorganische Chemie;
b. spezielle organische Chemie;
c. Mineralogie;
d. Geognosie;
e. metallurgische Chemie;
f. chemische Technologie;
g. spezielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen;
h. Uebungen im Entwerfen von chemischen Anlagen;
i. praktische Arbeiten im Laboratorium.

3) für Schiffbauer:
a. bis i. wie zu II. 1.;
k. Zeichnen von Schiffen und Schiffstheilen;
l. Schiffsbaukunst, Allgemeines, vom Deplacement und von der Stabilität erster Theil, hydrostatische Berechnungen;
m. Schiffsbaukunst, Lehre von der Stabilität zweiter Theil, Theorie der Segel- und Dampfschiffe, allgemeine Prinzipien über die Form der Schiffe; Bau-Constructionslehre hölzerner und eiserner Schiffe;
n. Uebungen;
o. Entwerfen und Berechnen von Schiffen.

§. 6.

Innerhalb einer jeden Abtheilung ist die freie Wahl der Lehrgegenstände gestattet. Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, in indeß zur Theilnahme an allen lectionsplanmäßigen Vorlesungen verpflichtet es sei denn, daß er von dem Director mit Rücksicht auf den Grad seiner Vorbildung oder die

Richtung seines Studiums von der Theilnahme an einzelnen Vorlesungen dispensirt wird.

§. 7.

Gegen das Ende eines jeden Semesters werden in den theoretischen Lehrgegenständen Repetitionen abgehalten und die Ergebnisse derselben, wie der Leistungen bei den practischen Uebungen festgestellt.

Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist zur Theilnahme an diesen Repetitionen verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß der Repetitionen hat die Entziehung des Benificiums zur Folge.

§. 8.

Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. Dasselbe enthält alle von dem Abgehenden angenommenen Vorlesungen und practischen Uebungen und zwar, soweit sich der Abgehende an den Repetitionen (§. 7.) nicht betheiligt hat, mit der Bemerkung, daß er die Vorlesung angenommen habe, so weit er sich an den Repetitionen betheiligt hat, sowie bei den practischen Uebungen mit einem Urtheil nach Maßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen.

§. 9.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium theilnehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

In dem Honorar für die Benutzung des Laboratoriums ist die Vergütung für Beschädigungen der Geräthschaften und Apparate nur insoweit einbegriffen, als diese Beschädigungen auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden waren. Für andere Beschädigungen ist von demjenigen, welcher dieselben veranlaßt hat, besonders Ersatz zu leisten.

§. 10.

Ferien finden statt vom 15. August bis zum 1. October jeden Jahres; außerdem zu Weihnachten und Ostern jedesmal 10 Tage.

§. 11.

Der Besuch der zur Erläuterung des Unterrichts dienenden Sammlungen von Modellen, Bronzen und Gypsen, sowie die Benutzung der Bibliothek, ist nach Maßgabe des bestehenden Regulativs gestattet.

§. 12.

Die mechanischen Werkstätten des Instituts dienen nicht blos zum practischen Unterricht, sondern haben auch die Bestimmung, Versuche anzustellen, neue Maschinen zu construiren, und Modelle für allgemeine gewerbliche Zwecke anzufertigen.

§. 13.

Jungen Leuten, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang am Königlichen Gewerbe-Institute durchzumachen, sondern welche nur einzelne Vorlesungen zu hören wünschen, kann der Zutritt zu denselben gegen Entrichtung eines

Honorars von 1 Rthlr. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde von dem Director des Instituts gestattet werden.

§. 14.

Um eine stetige Entwickelung des Königlichen Gewerbe-Instituts zu sichern, ist ein Studienrath gebildet, welcher die durch die Erfahrung als angemessen dargestellten Veränderungen in der Organisation der Anstalt zu berathen und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen hat.

Derselbe besteht:

a. aus einem höheren Beamten des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
b. aus dem Director des Gewerbe-Instituts, als dessen Stellvertreter;
c. aus zweien Lehrern des Gewerbe-Instituts;
d. aus zweien anderen Männern der Wissenschaft und Technik.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bei der Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts der Vorlegung eines Zeugnisses über die practische Ausbildung des betreffenden Candidaten nicht bedarf. Die Begünstigung, welche den Mechanikern in Bezug auf den Genuß der Stipendien dadurch gewährt worden ist, daß ihnen diese nach Ablauf des Triennii ums noch während ihrer Beschäftigung in den mechanischen Werkstätten im vierten Jahre ihres Aufenthalts auf der Anstalt gezahlt worden sind, fällt für die vom 1. October d. J. ab zu bewilligenden Stipendien fort.

Minden, den 10. October 1860.

№ 587. 2302. g. II. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 6. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 12. October 1860.

№ 588. 3615. k. II. Der Leinenhändler Hermann Heinrich Repohl aus Sieker hat den ihm für das laufende Jahr unter Nr. 2499 ertheilten Gewerbeschein angeblich vor etwa 3 Wochen in der Gegend von Düsseldorf verloren. Demselben ist dafür ein Duplikat verabreicht, und wird daher das Original für ungültig erklärt, und der etwaige Finder des Letztern aufgefordert, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 3. October 1860.

№ 589. 1432. k. II. Die durch Versetzung des Försters Fehlert nach Blankenrode zur Erledigung kommende Förstersstelle zu Husen, in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem Förster von Gabain zu Durbeke vom 1. November c. ab übertragen.

Minden, den 9. October 1860.

№ 590. Dem Kaufmann A. Berliner zu Bergkirchen ist die landespolizeiliche Erlaubniß
1926. L. I. ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Minden, den 10. October 1860.

№ 591. Dem bisherigen Maurergesellen Andreas Thiele aus Gübs, Regierungs-Bezirks
1490. U. F. I. Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 592. Dem bisherigen Maurergesellen H. Beverungen aus Lüchtringen, hiesigen Re-
1491. U. F. I. gierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 593. Dem bisherigen Maurergesellen Christian Peters aus Eldena, Regierungs-
1492. U. F. I. Bezirks Stralsund, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 594. Dem Zimmermeister Albert Friedrich Wendt aus Barth, Regierungsbezirks
1493. U. F. I. Stralsund, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 595. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Hermening aus Lerbeck, hiesigen
1508. U. G. I. Regierungsbezirk, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 596. Dem bisherigen Zimmergesellen Ernst Hilsenitz aus Buchholz, Regierungsbezirks
1509. U. G. I. Frankfurt a. O. ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 597. Dem bisherigen Zimmergesellen August Schroeder aus Ilvese, hiesigen Regie-
1510. U. G. I. rungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 598. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Reinthal aus Gehrden, hiesigen Re-
1511. U. G. I. gierungs-Bezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 26. September 1860.

№ 599. 1512. U. G. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Hartlieb aus Unna, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. September 1860.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate August und September 1860.

№ 600. 2019. L. I.

Witterung. In den beiden verflossenen Monaten war die Witterung sehr veränderlich. Nach einigen schönen und warmen Tagen stellte sich bald wieder regnerisches und stürmisches Wetter ein, welches die Erndtearbeiten sehr erschwerte und verzögerte. Die Luftströmung kam vorherrschend aus Westen, Nordwesten und Südwesten. Die Temperatur war meistens kühl und nur selten kamen warme Tage vor.

Der höchste Barometerstand war:
im August am 1. 27″ 9½‴
im September am 12. 28″ ½‴
der niedrigste:
im August am 4. und 31. 27″ 4½‴
im September am 19. 27″ 7‴
Das Thermometer stand am höchsten:
im August am 16. + 22½°,
im September am 24. + 18°,
am tiefsten:
im August am 8. und 27. + 9°,
im September am 10. + 3½°.

Mortalität. Die Anzahl der vorgekommenen Erkrankungen ist nicht unbedeutend; dagegen hielt sich die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. In verschiedenen Kreisen waren unter den Kindern die Masern verbreitet; sie hatten jedoch keinen bösartigen Charakter. Hin und wieder haben auch Erkrankungen am Typhus stattgefunden; indeß nahmen nur wenige Fälle einen tödtlichen Ausgang.

Unglücksfälle. Durch Brand sind 18 Gebäude total, 4 partiell zerstört. Von den ersteren wurde eins durch den Blitz entzündet. Ertrunken sind 2 Männer und 3 Kinder. Drei Männer starben an den Folgen eines Falles, und außerdem kamen noch 5 Personen durch verschiedene unglückliche Zufälle zu Tode.

Wohlthätigkeit. Von den zu unserer Kenntniß gekommenen wohlthätigen Handlungen verdient erwähnt zu werden, daß dem Krankenhause in Paderborn von einem Unbekannten 100 Thlr. geschenkt worden sind.

Verbrechen. Außer verschiedenen Diebstählen ereigneten sich folgende Verbrechen: 2 Personen entleibten sich selbst, ein Mann erhielt durch einen meuchlings

auf ihn abgefeuerten Schuß eine schwere Wunde, ein anderer wurde in einem Streite dergestalt mit einem Beile am Kopfe verletzt, daß er nach längerem Krankenlager starb. In beiden Fällen sind die Thäter zur Untersuchung gezogen.

Minden, den 10. October 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 601. Für den Verkauf des Steinsalzes jeder Art, namentlich des Steinsalzes in Stücken (Förderſalz), des gemahlenen Steinsalzes (Fabrikſalz und Kryſtallſalz) und des denaturirten gemahlenen Steinsalzes auf der Saline zu Staßfurt, sowie für die Controlle der Versendung des vorgedachten Salzes sind, in einem, von dem Königlichen Ober-Berg-Amte für Sachsen und Thüringen, und dem Herrn Provinzial-Steuer-Director zu Magdeburg gemeinschaftlich gegebenen Regulative vom 16. Juli d. J. die zu beobachtenden Vorschriften enthalten.

Von dem Inhalte dieses Regulativs kann bei jedem Haupt-Amte der Provinz Westphalen und bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Lomgo Kenntniß genommen werden und wird in Bezug auf daſſelbe noch bemerkt, daß die betreffenden Vereins-Regierungen die Durchfuhr Staßfurter Salzes durch die Thüringſchen Vereins-Staaten, sowie Braunſchweig und Hannover nach Westphalen und der Rheinprovinz nach Maaßgabe der Beſtimmungen jenes Regulativs zu geſtatten ſich bereit erklärt haben, jedoch außerdem noch Folgendes vereinbart worden iſt.

1) Der Transport des Salzes darf von Staßfurt aus und ſoweit er nichtpreußiſches Gebiet berührt, nur mittelſt der Eiſenbahn erfolgen.
2) Alles nicht denaturirte Salz muß entweder in verbleiten Tonnen oder Säcken oder in verſchlußfähig eingerichteten Eiſenbahnwagen unter amtlichem Verſchluß verſendet werden. Zur ausnahmsweiſen Verſendung von loſem Salz in offenen Eiſenbahnwagen iſt für die ganze nichtpreußiſche Strecke Beamtenbegleitung erforderlich, deren Koſten der Käufer zu tragen hat. Viehſalzleckſteine können wie anderes denaturirte Salz in unverſchloſſenen Eiſenbahnwagen transportirt werden.
3) Umpackung des loſen Salzes in nichtpreußiſchem Gebiet iſt unzuläſſig und darf im preußiſchen Gebiet nur unter ſteuerlicher Aufſicht erfolgen.

Münſter, den 7. October 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 26. October 1860.

Bekanntmachung,

betreffend die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

№ 602. Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von **500 Thlr.** festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschwiegenheit seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. October 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 603. Das 30. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5266. Gesetz, wegen Abänderung des §. 83. der Steuer-Ordnung vom

8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821. Vom 21. September 1860.

Nr. 5267. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungs-Bezirks Frankfurt, von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.

Nr. 5268. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln.

Nr. 5269. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Heinau bis Neusorge im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Nr. 5270. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

Nr. 5271. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860.

Nr. 5272. Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 604. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westphalen auf den 28. d. M. anzuordnen und den Erbküchenmeister im Fürstenthum Paderborn, Herrn Grafen von Westphalen zu Laer, zum Landtags-Marschall, den Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten, Herrn von Holzbrink hierselbst, zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtags wird an dem bezeichneten Tage, nach vorgängigem

Gottesdienste in dem Dome und in der evangelischen Kirche im Friedenssaale des hiesigen Rathhauses um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Münster, den 21. October 1860.

Der Königliche Landtags-Commissarius
Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

№ 605. Das Gut Eickel, Kreises Lübbecke, ist in der Ritterguts-Matrikel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden.

Münster, den 19. October 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 606. Die seit dem Jahre 1846 erledigte und wegen anderweitiger Verwendung der Pfarreinkünfte bisher vacant gebliebene zweite Pfarrstelle zu Boenen, Diöcese Hamm, wird nunmehr bis zum Ablauf dieses Jahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder zur Besetzung kommen.

Münster, den 1. October 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 607. Der seitherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Deutsch-Crone, Dr. Wernecke, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn berufen worden.

Münster, den 12. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 608. 1590. E. I. Der seitherige commissarische Amtmann Lüders ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Alswede ernannt.

Minden, den 18. October 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 609. 1617. U. I. Dem Clemens Bahle zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen, nachdem der Privatschreiber Diederich daselbst die Verwaltung der fraglichen Agentur aufgegeben hat.

Minden, den 9. October 1860.

№ 610. 1661. U. I. Der Kaufmann F. W. Franke von hier, jetzt in Dortmund, hat die General-Agentur der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. niedergelegt und wird die ihm von uns unterm 13. Juli 1854 (Amtsblatt pag. 277) ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Minden, den 19. October 1860.

№ 611. 1989. L. I. Dem Kaufmann W. auf der Heyden hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 13. October 1860.

№ 612. 2053. L. I. Die dem Kaufmann A. Coesfeld zu Bielefeld unter dem 24. Juni 1856, Nr. 1472 C. I., ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch für erloschen erklärt. An Stelle desselben ist der Kaufmann A. Gnuse daselbst zum Agenten der gedachten Gesellschaft für die Stadt Bielefeld ernannt und von uns unter dem heutigen Tage mit der landespolizeilichen Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur versehen worden.

Minden, den 18. October 1860.

№ 613. 1630. U. I. Die von uns unterm 15. November 1853 erlassene, im Amtsblatt pro 1853, Seite 424, abgedruckte Verordnung, nach welcher in den Kreisen Minden, Bielefeld, Höxter und Büren der Betrieb der Schwarzbrodbäckerei, soweit er außerhalb der Polizeibezirke der Städte ausgeübt wird, als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten und den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbe-Betriebs nach §. 23. flg. der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht unterworfen ist, wird hierdurch auf den Kreis Lübbecke ausgedehnt.

Minden, den 4. October 1860.

№ 614. 1609. U. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nach einem besonders hier beigefügten Abdrucke die Concession zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten hat. Die Concessions-

Bedingungen sind aus dem erwähnten Abdruck ersichtlich, dem letzteren auch die Statuten der Gesellschaft beigefügt. Als General-Bevollmächtigter fungirt zur Zeit Herr Eduard Menshausen in Berlin.

Minden, den 9. October 1860.

№ 615. 988. M. I.

Auf Grund der Autorisation des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, und nach Maaßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Schulamts-Candidaten Julius Breul aus Rotenburg, im Kurfürstenthum Hessen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserm Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1860.

№ 616. 1339. I. N.

Die durch den Tod des Lehrers Ernst erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Ottenhausen, Kreises Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer Johann La Roche zu Jacobsberg definitiv verliehen.

Minden, den 9. October 1860.

№ 617. 923. M. I.

Wir haben die Inspection über die unter der Leitung des Schul-Inspectors, Pastors Kleine, zu Herford daselbst neu eingerichtete mehrklassige Töchterschule dem Superintendenten Maßmann zu Stift Berg übertragen.

Minden, den 9. October 1860.

№ 618. 1340. N I.

Wir haben die durch den freiwilligen Abgang des Lehrers Berlage erledigte katholische zweite Lehrerstelle zu Haaren, Kreises Büren, dem bisherigen Gehülfen desselben, Schulamts-Candidaten Caspar Stüver daselbst, einstweilen übertragen.

Minden, den 10. October 1860.

№ 619. 1135. I. S. N.

Dem jüdischen Lehrer Joseph Levy aus Münster haben wir die Erlaubniß ertheilt, für die jüdischen Kinder zu Lippspringe eine Privat-Schule zu errichten.

Minden, den 16. October 1860.

№ 620. 973. M. I.

Dem Schulamts-Candidaten Eduard Dreyer aus Stadt Oldendorf, im Herzogthum Braunschweig, ist gestattet worden, eine Hülfslehrerstelle bei der evangelischen Erziehungs-Anstalt St. Petri zu Höxter zu übernehmen.

Minden, den 9. October 1860.

№ 621. 1398. N. I.

Die neu errichtete dritte Stelle an der katholischen Schule zu Peckelsheim haben wir dem dem Schulamts-Candidaten Peter Spiegel aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 17. October 1860.

№ 622. 1408. N. Die einstweilige Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Ems ist dem seitherigen provisorischen Lehrer in Buke, Hermann Mangel, übertragen.

Minden, den 19. October 1860.

№ 623. 1624. U. F. I. Dem bisherigen Maurergesellen August Gravenstein aus Bielefeld ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. October 1860.

№ 624. 495. c. II. Es ist genehmigt worden, daß der Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant Leifeld zu Büren sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Franz Heine auf seine Verantwortlichkeit in den Dienstgeschäften vertreten lasse.

Die dem seitherigen Rentei-Gehülfen Wilhelm Kaumann durch Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar 1856 eingeräumte Befugniß zur Vertretung des ꝛc. Leifeld hört in Folge seines Ausscheidens aus seinem Dienstverhältniß von jetzt an auf.

Minden, den 16. October 1860.

№ 625. 3643. k. II. Die durch den Tod des Steuer-Empfängers Kleinschmidt erledigte Steuerkasse zu Lichtenau ist dem bisherigen Ammann Schnückel daselbst übertragen worden.

Minden, den 12. October 1860.

№ 626. 3843. II. K. Es ist genehmigt worden, daß der Steuer-Empfänger und Forstkassen-Rendant Schnückel zu Lichtenau sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit in den Dienstgeschäften durch seinen Kassengehülfen Uhen vertreten lasse.

Minden, den 16. October 1860.

№ 627. 1679. U. I. Das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Staats-Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin von 200 Thaler jährlich ist mit dem Schlusse des Sommer-Semesters vom 1. dieses Monats ab vacant geworden.

Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855 ad 5 (Amtsblatt pro 1855 Seite 161 seq.) bezeichneten Zeugnisse bis zum 15. November dieses Jahres bei uns einzureichen.

Es wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß nur auf solche Bewerber gerücksichtigt werden kann, welche, wenn sie eine Provinzial-Gewerbeschule besucht haben, ein Abgangs-Zeugniß mit dem Prädikate „mit Auszeichnung bestanden“

und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Minden, den 20. October 1860.

№ 628. 1488. II. b. Die durch Versetzung des Försters v. Gabain nach Husen zur Erledigung kommende Försterstelle zu Durbeke (Neuwald) in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Thönies zu Atteln vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Minden, den 18. October 1860.

№ 629. 1466. b. II. Die durch das Ableben des Försters Kleinn erledigte Försterstelle zu Hegensdorf in der Oberförsterei Büren, ist dem Förster von Schiller zu Herstelle vom 1. November c. ab übertragen.

Minden, den 20. October 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 630. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Ober-Steuer-Controleur Kreußler zu Pyrmont mittelst Patents vom 14. d. M. zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 20. October 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 631. Personal-Chronik. Der Salinen-Cleve von Kummer auf der Saline Neusalzwerk ist daselbst zum Obersiedemeister ernannt und der Salzamtsbote Schoenebaum daselbst mit dem 1. October c. pensionirt worden.

Der Kanzleidiener Brand beim Königlichen Märkischen Bergamte ist mit dem 1. Januar k. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dortmund, den 20. October 1860.

Königlich Ober-Bergamt.

№ 632. Die Stelle eines Kreisboten hierselbst, mit einem etatsmäßigen Einkommen von jährlich 250 Thalern, ist vacant.

Qualificirte vorsorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und ihrer Führungs-Atteste auf dem hiesigen Kreis-Büreau binnen 14 Tagen persönlich zu melden.

Wiedenbrück, den 17. October 1860. Der Landrath Bessel.

№ 633. Patente betr. 1622. U. 1.

Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 233.)

Minden, den 6. October 1860.

Berichtigung.

Stück 45, Seite 320, Nr. 601, Zeile 6, lese man: 16. Juli v. J., statt 16. Juli d. J.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Landtags-Abschied

für die

zum Provinzial-Landtage im Jahre 1858 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Legge-Ordnung.

Durch das inzwischen publicirte Gesetz vom 3. Mai 1859 ist dem Wunsche der getreuen Stände wegen Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842 entsprochen, auch zugleich wegen Verwendung des Vermögens der aufzulösenden Legge-Anstalten zum Besten der Leinen-Industrie in den gedachten Landestheilen Bestimmungen getroffen worden.

2. Provinzial-Hülfskasse.

Auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 21. December 1858,

den angesammelten, zur Unterstützung der Sparkasse verwendbaren Fonds von 26,570 Thalern 11 Sgr. 6 Pf. dem Vermögen der Provinzial-Hülfskasse zuzuschlagen,

einzugehen, haben Wir für jetzt Bedenken getragen. Wir werden den getreuen Ständen Veranlassung geben, nochmals in Erwägung zu ziehen, inwiefern dem gedachten Fonds eine anderweitige dauernde Bestimmung für gemeinnützige Zwecke möchte gegeben werden können.

3. Gemeinde Oeynhausen.

Dem Gutachten der getreuen Stände vom 29. December 1858 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß aus dem Badebezirke Oeynhausen ein besonderer, dem Amtsbezirke Rehme, Kreises Minden, zuzulegender Gemeinde-Bezirk gebildet und die Gemeinde Oeynhausen in den Stand der Städte aufgenommen werde.

Was den Antrag der getreuen Stände betrifft, die neue Stadtgemeinde mit den Gemeinden Rehme und Niederbeckfen dem Kreise Herford zuzulegen, so hat sich bei allseitiger Erörterung der Verhältnisse ergeben, daß die gewünschte Maßregel den Interessen der betheiligten Gemeinden nicht entspricht. Es hat auf dieselbe daher nicht eingegangen werden können.

4. Gemeinden Hoevelhoff und Stuckenbrock.

Den Antrag der Amts-Versammlung des Amtes Neuhaus, die Gemeinden Hoevelhoff und Stuckenbrock von dem Amte Delbrück abzutrennen und dem Amte Neuhaus zuzulegen, haben Wir, entsprechend dem Gutachten der getreuen Stände, abgelehnt.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Regulirung des ehelichen Güterrechts.

Die Bitte der getreuen Stände vom 23. December 1858 um gesetzliche Regulirung des ehelichen Güterrechts in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees und Duisburg, hat durch das inzwischen publizirte Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg vom 16. April 1860 ihre Erledigung gefunden. Gegen die Einführung desselben in die Landestheile des Herzogthums Westphalen, welche bisher dem Dotalrecht unterworfen waren, sind Bedenken erhoben worden; die Ausdehnung des Geltungsbezirks des Gesetzes auf diese Landestheile muß deshalb bis dahin beanstandet werden, daß das Bedürfniß hierzu nachgewiesen wird.

2. Wiederherstellung der juristischen und medizinischen Facultät bei der alt-katholischen Universität Münster.

In dem Antrage der getreuen Stände wegen Wiederherstellung der juristischen und medizinischen Facultät bei der alt-katholischen Universität Münster gehen dieselben von einer irrigen Voraussetzung aus, indem sie die beiden genannten Fakultäten als bloß suspendirt bezeichnen, während die Ordre vom 18. Oktober 1818 anordnet, daß die Universität Münster als Universität

aufgehoben, daselbst aber ein theologisch wissenschaftlicher Cursus und zur Vorbereitung auch ein philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Cursus für künftige Geistliche der Diöcese Münster verbleiben soll.

Diese Anordnungen sind in der Art ausgeführt worden, daß eine Akademie mit zwei, zu Doktor-Promotionen berechtigten Fakultäten verblieben und nach den derselben verliehenen, später in einzelnen Punkten modificirten, Statuten eingerichtet worden ist. Die Errichtung einer neuen katholischen Universität oder die Erweiterung der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster zu einer solchen kann als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden. Von der Fürsorge Unserer Regierung, die genannte Akademie immer mehr in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe in vollem Maaße zu entsprechen, haben die Stände nicht nur durch die im Laufe der letzten Jahre erfolgte Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate, sondern insbesondere dadurch einen Beweis erhalten, daß dieselbe vom Anfange dieses Jahres ab einen weiteren Dotations-Zuschuß von 2270 Thlr., und zwar 1000 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds und 1270 Thlr. aus den Mitteln des Münster'schen Studienfonds zur Vermehrung der Lehrkräfte und zur Befriedigung anderer Bedürfnisse erhalten hat, wodurch zugleich die bisherigen Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuschusses ihre Erledigung gefunden haben.

3. Provinzial-Feuer-Societät.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 22. Dezember 1858,

daß, Falls das neu entworfene Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement Unsere Genehmigung nicht erlangen sollte, die in der Petition vom 24. Oktober 1856 beantragten Zusätze zu dem Reglement vom 5. Januar 1836 genehmigt werden möchten,

ingleichen der Antrag in der Petition vom 28. Dezember 1858

um Ertheilung Unserer Genehmigung zu dem Entwurfe eines neuen Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements,

haben durch Publikation des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 477) ihre Erledigung gefunden.

4. Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft an verschiedene Besitzungen.

Den Anträgen der getreuen Stände entsprechend, haben wir den Gütern Mülheim im Kreise Arnsberg, Crollage-Fiegenburg und Obernfelde im Kreise Lübbecke, Blessenohl im Kreise Meschede, Schwabedissen-Eckendorf im Kreise

Bielefeld, Böddecken im Kreise Büren auf die Dauer der Besitzzeit ihrer dermaligen Eigenthümer und deren ehelichen Descendenz die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt.

5. Stände-Lokal.

Auf die Adresse vom 22. Dezember 1858 und in Bezug auf das an Unseren Commissarius gestellte Ersuchen eröffnen Wir den getreuen Ständen, daß die nach dem Tode des Erzbischofs von Cöln, Clemens August von Droste-Vischering, dem Fiscus zur freien Disposition angefallene vormalige Domdechanei-Kurie zu Münster, nebst dazu gehörigem Garten, der Provinz Westphalen als Eigenthum gegen Zahlung des jetzt festgesetzten Taxpreises von Zwanzig Tausend, Einhundert Neun und Zwanzig Thalern zu jeder Zeit käuflich überlassen werden soll.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 16. Oktober 1860.

(L. S.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

gez. v. Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Münster.
Gedruckt in der Coppenrath'schen Buchdruckerei zu Münster.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 2. November 1860.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 634. Der auf Befehl des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, auf heute hierher einberufene Landtag der Provinz Westphalen, ist diesen Mittag um 12 Uhr, nach vorgängigem Gottesdienste, in herkommlicher feierlicher Weise in dem Friedenssaale des hiesigen Rathhauses durch den Unterzeichneten, als Königlichen Landtags-Commissarius, eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Erbküchenmeisters im Fürstenthum Paderborn, Grafen von Westphalen, niedergelegt wurde, lautet wie folgt:

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momenten bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §. 5. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controlle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nr. 2, des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.

4) Nachdem die Gemeinde Oeynhausen in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, wird dieselbe als zum Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk gehörig, behufs ihrer Vertretung auf Provinzial-Landtagen den Städten Lübbecke, Petershagen ꝛc. (Artikel II. littr. B. 1b. der Verordnung vom 13. Juli 1827, Gesetz-Sammlung Seite 109) zuzulegen sein und an der gemeinschaftlichen Stimme derselben Theil zu nehmen haben. Wir sehen hierüber dem Gutachten der getreuen Stände entgegen und werden denselben die zur Beurtheilung des Sachverhältnisses erforderlichen Schriftstücke durch Unsern Commissarius vorgelegt werden.

5) Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Abänderung des §. 4 des unter dem 17. Januar 1859 von Uns vollzogenen Regulativs,

betreffend die Bezirksstraßen des Herzogthums Westfalen,

eine nähere Bestimmung über die Zusammensetzung des darnach für den Verband derjenigen Landestheile, für welche der Westfälische Bezirksstraßen-Fonds gebildet ist, zur Berathung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten dieses Fonds aus den auf dem Provinzial-Landtage anwesenden Abgeordneten der bezüglichen Landestheile zu bildenden Kommunal-Landtages zu treffen, so wird den getreuen Ständen der Entwurf einer auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnung nebst Motiven zur Begutachtung vorgelegt werden.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Commissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich über die Verwaltung

der Landarmenhäuser zu Benninghausen, der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke,
der von Vinkeschen Provinzial-Blinden-Anstalten,
der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg,
der Provinzial-Feuer-Societät,
der Provinzial-Hülfs-Kasse,

ferner:

über die Veränderungen in der Ritterguts-Matrikel,
über die Verwendung früherer Bewilligungen aus dem ständischen Dispositions-Fonds,

über den Grundsteuer-Deckungs-Fonds,
über den Provinzial-Wegebau-Fonds des Herzogthums Westphalen,
über den Zustand der Sparkassen,
über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden,
über die Königliche Akademie zu Münster,
über die unter der Verwaltung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden höheren Lehr-Anstalten, so wie über Schullehrer- und Schullehrerinnen-Bildungs-Anstalten,
über das Elementar-Schulwesen,
über die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalten,
über die Taubstummen-Anstalten,
über die Berg- und Hütten-Produktion, u. s. w.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 16. October 1860.

gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

ggz. von Auerswald. von der Heydt. Simons.
von Schleinitz. von Patow. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon.

Münster, den 28. October 1860.

Der Königliche Landtags-Commissarius
Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 635. 1667. U. I.

Unter Bezugnahme auf die §§. 8 und 10 der Instruction für das Verfahren bei der Legge und für die Legge-Beamten der Legge zu Bielefeld vom 14. November 1853 (Amtsblatt pro 1854, Seite 3 bis 8) bestimmen wir hiermit, daß die Leggegebühren für die nicht leggepflichtigen Leinen vom 1. Januar 1861 ab pro Stück à 52½ bis incl. 61¼ Preußische Ellen von 1 Sgr. auf 6 Pf. ermäßigt werden und die Berechnung der Leggegebühren für kürzere oder längere Stücke nach Maaßgabe des ermäßigten Satzes erfolge.

Minden, den 19. October 1860.

№ 636. 1630. U. I.

Zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sollen fortan nur solche hölzerne Ellen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind.

Indem wir das Publikum von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, bemerken

wir, daß die Eichungs-Behörden angewiesen sind, solche hölzerne Ellen, welche der gedachten Vorschrift nicht entsprechen, fortan von der Eichung auszuschließen.

Minden, den 20. October 1860.

№ 637. 2063. *L. I.* Dem Kaufmann C. Engelbrecht zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. zu übernehmen. Dagegen wird die dem Kaufmann Ernst zu Herford unter dem 22. September 1855 zur Uebernahme derselben Agentur verliehene Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 19. October 1860.

№ 638. 2028. *L. I.* Dem Johann Aldehoff zu Rietberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 18. October 1860.

№ 639. 2107. *L. I.* Dem Kaufmann G. C. Klünder hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 22. October 1860.

№ 640. 697. *K. I.* Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Büren Dr. Damm ist unter Belassung seines Wohnsitzes zu Salzkotten zum Kreis-Physicus dieses Kreises ernannt worden.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung fordern wir qualificirte Bewerber um die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Büren auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Minden, den 15. October 1860.

№ 641. 718. *K. I.* Der zu Wiedenbrück in Garnison stehende Assistenzarzt im ersten Westphälischen Husaren-Regimente Nr. 8 Dr. med. Carl Theodor Ludwig Kuthe ist zur Ausübung der Civilpraxis berechtigt. Minden, den 24. October 1860.

№ 642. 1353. *II. b. k.* Um den Käufern von Holz und anderen Waldprodukten der Oberförstereien Harbehausen und Neuenheerse die Möglichkeit zu bieten, die angekauften Hölzer und sonstigen Produkte schon in den Licitations-Terminen oder sogleich nach Beendigung derselben zu bezahlen und nach erfolgter Bezahlung gleich abzufahren, wird der Forstkassen-Rendant oder ein Gehülfe desselben vom 1. November d. J. ab allen in den beiden Oberförstereien abzuhaltenden Licitations-Terminen beiwohnen. In diesen Terminen können auch Reste aus früheren Licitationen berichtigt oder sonstige Zahlungen an die Forstkasse geleistet werden.

Minden, den 25. October 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 9. November 1860.

Aufruf!

№ 643. 1707. Pr.

Die vielen brieflichen Mittheilungen über die traurige Lage der Anfangs August d. J. nach Nowo-Tscherkask in Süd-Rußland ausgewanderten, zum größten Theile dem Bergmannsstande angehörigen 308 Männer nebst 57 Frauen und 99 Kindern finden leider ihre volle Bestätigung durch die mündlichen Berichte der vor Kurzem Zurückgekehrten: Steiger L'hoest und Bergmann Krüger. Es steht fest, daß jene Unglücklichen nicht blos über den Bergbau in Süd-Rußland und die ihrer daselbst harrenden Arbeits-Verhältnisse durch die ihnen gemachten trügerischen Vorspiegelungen bitter getäuscht, sondern sogar in Verhältnisse gerathen sind, welche, wenn nicht für Hülfe gesorgt wird, mit dem kläglichen Untergange der meisten der Ausgewanderten unfehlbar enden werden. —

Anstatt eines geregelten Bergbau-Betriebes fanden die Bergleute viele kleine, ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter und der Baue angelegte Gewinnungs-Vorrichtungen, und ein Abbau-System, welches man hier nur mit Raubbau bezeichnen könnte. Maschinen-Anlagen zur Wasserhaltung und Förderung fehlen gänzlich. Nur auf einer der vielen Schacht-Anlagen ist ein Dampfhaspel aufgestellt, aber noch nicht in Betrieb genommen. Die Abfuhr der Kohlen, erschwert durch schlechte Wege, erfolgt mittelst Ochsen-Gespann. Der Absatz der Kohlen bewegt sich in beschränkten Kreisen.

Wie konnte unter solchen Verhältnissen auf einmal 300 neuen Bergarbeitern angemessene Beschäftigung gewährt werden, zumal die den Betrieb leitenden Ingenieure erklärten, bei dem seitherigen Bau-System beharren und keine größeren Anlagen ausführen lassen zu wollen!

Der 35 Stunden von dem Hafenorte Taganrog und 16 Stunden vom schiffbaren Don entfernt gelegene Bergbau-District von Gruschewsk, in welchem auf den einzelnen Schachtpunkten die eingewanderten Bergleute arbeiten sollten, bildet ein kahles, fast unbebautes Steppenland. Bei dem Eintreffen der Arbeiter fehlte

es hier an Wohnungen. Baracken voll Ungeziefer mußten die Stelle wohnlicher Häuser vertreten. Betten und Decken waren nicht vorhanden. Viele der nothwendigen Nahrungsmittel erwiesen sich als schlecht und erheblich theurer, wie sie in hiesiger Gegend sind. Die von den Agenten Rübe und Hellmann den Bergleuten gemachten Versprechungen rücksichtlich des Lohnes u. s. w. wurden von dem Vertreter der Bergwerks-Eigenthümer als unverbindlich behandelt.

Zu dem Mißmuth über diese Täuschungen gesellten sich bald Krankheiten aller Art, namentlich heftige Fieber. Während der ersten Wochen waren die Kranken auf einen fortwährend besoffenen Chirurgus als einzige ärztliche Hülfe hingewiesen. Erst am 21. September c., als bereits 17 Kinder und 1 Frau gestorben waren, erschien ein auf besonderen Befehl des Ataman's (General-Gouverneurs) herbeigerufener Arzt aus Nowo-Tscherkask in dem Bergbau-Reviere. Neueren Nachrichten zufolge hat sich die Zahl der den Krankheiten Erlegenen rasch und erheblich vermehrt.

Keinen Verständigen, der zu diesen traurigen Thatsachen die Unzuträglichkeiten hinzurechnet, die in jedem fremden, zumal unwirthlichen Lande den mit der Sprache, Sitte und Lebensweise des Landes unbekannten Eingewanderten treffen, wird es in Erstaunen setzen, daß Zerwürfnisse mit den eingebornen Bergarbeitern entstanden, daß Zusammenrottungen und Auflehnungen gegen die Autorität der den Betrieb leitenden Ingenieure, tumultarische Scenen aller Art sich häufig wiederholten und die Bergleute von der Arbeit und dem Verdienste abhielten.

Heute wird nur noch der kleinste Theil der Eingewanderten auf den Gruben bei Gruschewsk beschäftigt sein. Einige haben bei einer in der Nähe befindlichen Kugel-Fabrik Arbeit gefunden; die Meisten liegen theils in Taganrog, theils an anderen Orten, und suchen vergeblich Arbeit und Brod. Der herannahende Winter mit seiner furchtbaren Strenge droht Diejenigen, welche nicht so glücklich waren, ein sicheres Unterkommen zu finden — und deren sind verhältnißmäßig nur wenige — in das sichere Verderben zu bringen. Denn es fehlt den Unglücklichen an den nöthigen Mitteln zur Ernährung und zum Schutz gegen die Kälte, geschweige denn zur Rückkehr.

Das unterzeichnete Comitee, welches bereits vor einiger Zeit zusammentrat, um über die Lage der Ausgewanderten sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, und um die Frage zu erörtern, ob die Unglücklichen durch geeignete Hülfeleistung von hier aus von dem physischen und moralischen Untergange gerettet werden müssen, — ob nicht wenigstens der Versuch dazu zu machen sei, — steht nunmehr nicht an, sich an Alle, welche ein Herz für solch' furchtbares Elend haben, insbesondere aber an die Gewerkschaften, Bergbau-Gesellschaften, Gewerken, Bergbeamten und Bergleute des Ober-Bergamtsbezirks Dortmund mit der dringenden Bitte um Geld-Unterstützung zur Rettung unserer nach Süd-Rußland ausgewanderten Landsleute zu wenden.

Was einzelne Deutsche und andere mildthätige Personen in Taganrog, Nowo-Tscherkask u. s. w. für einzelne der Unglücklichen gethan haben und noch thun, reicht natürlich nicht aus. Auch unsere Staats-Regierung, von den verschiedensten Seiten angerufen, hat sich zur Zeit noch nicht bereit erklären können, mit

dem Nothwendigsten, mit Geld zu helfen. Ihre gewichtige Unterstützung ist aber bereits eingetreten, um in umfassender Weise dafür Sorge zu tragen, daß den Ausgewanderten Recht, Billigkeit und Humanität Seitens der russischen Behörden gewährt wird.

Man soll aber auch nicht da von Dritten die meiste Hülfe erwarten, wo man selbst die nächste Pflicht, und, wenn man will, die Kraft hat, zu helfen.

Offenbar liegt der Schwerpunkt der stärksten Pflicht zur Ausübung der Menschenliebe bei demjenigen Theile der Bewohner unsrer Gegend, mit welchen die in das Elend gerathenen Bergleute noch bis vor Kurzem durch ihre Arbeit, durch kameradschaftliche und verwandtschaftliche Verhältnisse verbunden waren: bei den Gewerken und Bergleuten. An sie richtet sich unser Aufruf zunächst. —

Auch wir haben uns die Einwürfe vorgehalten, welche einer energischen, gemeinsamen Hülfeleistung entgegengestellt wurden.

Die Ausgewanderten trifft der verdiente Vorwurf, abenteuerlichen Agenten von zweifelhafter Moralität gefolgt zu sein, und trotz vielseitiger Warnungen ihr und ihrer Familien Schicksal leichtsinniger Weise einer ungewissen Zukunft Preis gegeben zu haben. Aber, wer gerecht urtheilen will, wird berücksichtigen, daß die Ausgewanderten sich in einer Periode anwerben ließen, in welcher die ungünstigen Verhältnisse unserer Bergbau-Industrie auch den Bergarbeiter drückten, — in einer Periode, in welcher Mangel an Einsicht das Vorurtheil stützte, daß der niedrigere Lohn der Bergleute eine Folge der Willkühr der Gewerken sei.

Ein Theil der Ausgewanderten hat durch sein früheres Betragen und durch seinen früheren Lebenswandel den Anspruch auf die Achtung und Zuvorkommenheit seiner Mitbürger verscherzt. Es sind unter den Ausgewanderten aber auch viele brave und tüchtige Leute, und diesen muß und soll zuerst geholfen werden. Reichen die Mittel weiter, so ist es Menschenpflicht, Allen zu helfen.

Angesichts des furchtbaren Elendes, welches über unsere verblendeten Landsleute gekommen ist, muß jede kleinliche Rücksicht und jeder Nebengedanke schwinden.

Mögen die Bewohner unserer Gegend durch die allgemeinste Betheiligung bei dem bezeichneten Rettungswerke wiederholt den Beweis liefern, daß Keiner zurücksteht, wenn es sich um die Ausübung der Pflichten der Menschenliebe handelt! Mögen insbesondere Gewerken, Grubenbeamte, Bergbeamte und Bergleute zeigen, daß die gemeinsamen Interessen des Bergbaues zwischen Allen, welche bei diesem thätig waren und thätig sind, ein starkes moralisches Band geknüpft haben!

Bereits hat der hiesige Knappschafts-Verein für die Zwecke unseres Comitees eine erhebliche Summe zu verwenden beschlossen, und sind von vielen Seiten Beiträge zugesagt. Helfen Alle, so ist das Ziel erreicht.

Die Geldmittel müssen aber rasch zusammengebracht werden. Denn der Winter ist vor der Thür, und wird viele von den Ausgewanderten hinwegraffen, wenn nicht vorher die Rückkehr bewerkstelligt werden kann.

Wir bitten deshalb Alle, welche mithelfen wollen, schleunigst ihre Beiträge, und zwar zu Händen des Herrn Rechnungsraths Brenschedt hierselbst einzuzahlen.

Ueber den Verlauf der Bildung des Rettungsfonds und die Verwendung der Gelder werden wir öffentliche Rechenschaft geben.

Essen, den 23. October 1860.

Namens des Hülfleistungs Comitees für die nach Süd-Rußland ausgewanderten Bergleute
der fungirende Ausschuß
von Oeynhausen. Dr. Hammacher. E. Heintzmann. Herold.
E. Waldthausen.

Vorstehender Aufruf zur Milderung des Elends der im vorigen Sommer aus dem Niederrheinisch-Westphälischen Bergbau-Districte nach Süd-Rußland ausgewanderten Bergleute giebt mir eine um so dringendere Veranlassung, die menschenfreundlichen Bestrebungen des in Essen zusammengetretenen Hülfsleistungs-Comitees nach Kräften zu unterstützen, als sich auch aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke eine namhafte Zahl von Bergwerks-Arbeitern an jener Auswanderung betheiligt hat. Fast sämmtliche Kreise des Bezirks haben ihr Contingent hierzu geliefert. Ich richte demnach an die Eingesessenen des Regierungs-Bezirks das angelegentliche Ersuchen, daß sie zur Unterstützung jener in der Fremde die bitterste Noth leidenden Unglücklichen auch ihrerseits recht reichliche Gaben spenden mögen. Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Amtmänner des Regierungs-Bezirks werden gern bereit sein, die eingehenden Spenden entgegenzunehmen und, da in diesem Falle schnelle Hülfe besonders Noth thut, dieselben schleunigst an die in dem obigen Aufruf bezeichnete Stelle zu befördern.

Minden, den 5. November 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bardeleben.

Berichtigung.

№ 644. In der in unserem Amtsblatte vom 26. d. M. enthaltenen Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. d. M., die Entdeckung der Verfertiger falscher Preußischer Banknoten betreffend, muß es im letzten Satze anstatt Verschwiegenheit heißen: „Verschweigung.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 645. Oeffentliches Aufgebot. 1691. U. I. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Kommissarius Schumacher zu Rehme sein Geschäft niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Schumacher in der gedachten Eigenschaft bestellte Kaution von 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 4. Februar 1861, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Cessions-Inhaber derselben, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 27. October 1860.

№ 646. 1691. *U. I.*

Der Privatsecretair Schumacher zu Rehme hat das Geschäft als außergerichtlicher Auctions-Kommissarius niedergelegt und wird die ihm laut der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. September 1852 (Amtsblatt Seite 354) ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Minden, den 27. October 1860.

№ 647. 1411. *P. C.*

Dem Oeconom David Weiler zu Peckelsheim ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Schiffsrheders Eduard Ichon zu Bremen innerhalb des Kreises Warburg ertheilt worden.

Minden, den 29. October 1860.

№ 648. 2169. *L. I.*

Dem Kaufmann H. Bruelheide zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 31. October 1860.

№ 649. 2105. *I. L.*

Dem Kaufmann J. H. Huett zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 23. October 1860.

№ 650. 2377. *D. I.*

Die von den Ständen des Kreises Lübbecke getroffene Wahl:

1) des Erbmarschalls Frhr. v. d. Reck zu Obernfelde als Director,
2) des Rechtsanwaltes Becker und des Kaufmanns Nathan Steinberg zu Lübbecke als Beisitzer,
3) des Bürgermeisters Hanken daselbst als Stellvertreter des Directors,
4) des Kaufmanns Coesfeld und des Lohgerbers Freese daselbst als Stellvertreter der Beisitzer

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Lübbecke ist von uns, und zwar für die Dauer bis zum 1. Februar 1863, genehmigt worden.

Minden, den 25. October 1860.

№ 651. 1443. *N. I.*

Wir haben die neu creirte zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Fürstenau dem Schulamts-Candidaten Joseph Führer aus Beverungen einstweilen übertragen.

Minden, den 24. October 1860.

№ 652. 1446. *N. I.* Wir haben die erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lüttmarsen dem Schulamts-Candidaten Bernhard Hillebrandt aus Altenbecken einstweilen übertragen.

Minden, den 24. October 1860.

№ 653. 1413. *N. I.* Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Buke dem Schulamts-Candidaten Schwerter aus Thüle einstweilen übertragen.

Minden, den 21. October 1860.

№ 654. 1115. *M. I.* An Stelle des nach Minden versetzten Lehrers Haßheider haben wir im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorio den Schulamts-Candidaten Adolph August Wilhelm Schrader aus Blasheim dem Cantor und Lehrer Schonder zu Lerbeck einstweilen beigeordnet.

Minden, den 22. October 1860.

№ 655. 1412. *N. I.* Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Reelsen dem Schulamts-Candidaten Bremer aus Bruchhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 21. October 1860.

№ 656 1115. *M. I.* An Stelle des mit der Verwaltung der Lehrerstelle zu Eckendorf-Brönninghausen beauftragten Lehrers Schmidt haben wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorio den seitherigen zweiten Lehrer zu Halvem, Carl Christian Diedrich Nahrwold, dem ersten Lehrer und Cantor Vette zu Spenge einstweilen beigeordnet. Minden, den 22. October 1860.

№ 657. 1372. *N. M. I.* Dem Seminar-Priester Clemens Schulte, welcher mit der Wahrnehmung der Seelsorge für die Katholiken zu Bad Oeynhausen beauftragt ist, haben wir die Erlaubniß ertheilt, den katholischen Kindern zu Oeynhausen und Umgegend Elementar-Unterricht zu geben.

Minden, den 23. October 1860.

№ 658. 1531. *II. b.* Die durch Versetzung des Försters Thönies erledigte Forst-Schutz-Beamtenstelle zu Henglarn in der Oberförsterei Böddeken haben wir dem zum interimistischen Förster ernannten Forst-Aufseher v. d. Beck vom 1. November c. interimistisch übertragen.

Minden, den 29. October 1860.

№ 659. 1532. *II. b.* Die durch Versetzung des Försters von Schiller erledigte Forst-Schutz-Beamtenstelle zu Herstelle in der Oberförsterei Neuenheerse, haben wir interimistisch dem Hülfs-Förster Volkmann vom 1. November c. ab übertragen.

Minden, den 29. October 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

№ 660.

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1860.

Ernannt ist: der Auscultator Drühe zum Referendarius.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Müller, von der Horst und Grundschöttel als Auscultatoren.

Angestellt sind: der bisherige Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Schnückel als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Herford mit der Function bei der Gerichts-Commission in Bünde und der Sergeant Vonderhagen als Gefangenwärter bei der Gefängniß-Anstalt des hiesigen Kreisgerichts.

Pensionirt ist: der Salarien- und Depositalkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Venn zu Halle i. W. und ist demselben zugleich der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Gestorben sind: der Referendarius Schrader und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kölkebeck bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. November 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

№ 661.

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Post-Secretaire Seneca und Ziegler sind zu Ober-Post-Secretairen ernannt und bei der hiesigen Ober-Post-Direction als Büreaubeamte etatsmäßig angestellt worden.

Der Sergeant Dönch ist zum Post-Expedienten angenommen und bei dem hiesigen Postamte in Beschäftigung getreten.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Brackwede ist dem zum Post-Expediteur ernannten vormaligen Gendarmen Mette übertragen worden.

Der Büreaudiener Huck in Herford ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 3. November 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 662.

Die Besoldung des hiesigen Kreisboten ist von der Königlichen Regierung auf 200 Thlr. festgesetzt, was ich mit Bezug auf meine Aufforderung vom 17. v. M., Amtsblatt Seite 327, hierdurch bekannt mache.

Wiedenbrück, den 3. November 1860. Der Landrath Bessel.

№ 663. Patente betr. 1714. D. L.

Dem August Gruse zu Schönhölzig im Regierungsbezirk Marienwerder, ist unter dem 5. October 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 238.)

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 10. October 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Reinigen von Rauhkardenstäben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 242.)

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. October 1860 ein Einführungs-Patent

auf die Construction eines Dampfvertheilungsschiebers, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 248.)

Dem Fabrikanten Franz Reuß in Aachen ist unter dem 18. October d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 250.)

Minden, den 24. October 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 16. November 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 664. Der bisherige Hülfsprediger zu Barmen Carl Otto Theodor Meyer ist als zweiter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Gütersloh, Diöcese Bielefeld, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. October 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 665. Der bisher an dem Progymnasium zu Vreden provisorisch beschäftigte Lehrer Dr. von Fricken ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt definitiv angestellt.

Münster, den 31. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 666. Diesjährige Körung der Privatbeschäler betreffend. 1158. S. I.

Unter Bezugnahme auf den §. 4. der Kör-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827 p. 217) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852 p. 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von welchem das eine die angekörten, das andere die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste zu ertheilenden Certificate sind den betreffenden Herrn Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 24. October 1860.

Verzeichniß der

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.
1	Zöllner, Wittwe	Haldem	Lübbecke	3½	5	1
2	Franz Drücke, Ackerwirth	Alfen	Paderborn	3½	5	2
3	Carl Meyer, Ackerwirth	Löwen	Warburg	16	5	3

Verzeichniß der

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.
1	Niedernolte, Colon	Solterwisch	Herford	7	5	1

angekörten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	
Rappe mit Stern, linke Vorderfessel weiß, rechte Hinterkrone weiß	vom Königlichen Beschäler Abdalla.	
Rothfuchs mit Schußstern und Schnibbe, linke Hinterfessel weiß	veredelter Landschlag.	
Hellrothfuchs mit Bleſſe, rechte Vorderhallen, linke Vorder- und beide Hinterfessel weiß.	Hannöversche.	

abgekörten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Gründe der Abkörung.
Stichelfuchs mit Bleſſe	gemeine	Wegen gemeiner Abstammung und unregelmäßigem Gange zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet.

№ 667. 1447. *Pr.* Dem commissarischen Amtmann Bruns zu Levern, Kreis Lübbecke, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Aemter Levern und Dielingen von heute ab übertragen worden.

Minden, den 11. November 1860.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 668. 1739. *I. U.* Dem Kaufmann Philipp Schönewald zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen.

Minden, den 2. November 1860.

№ 669. 3671. *k. II.* Der Viehhändler Jobst Heinrich Rullmann aus Schwennigdorf hat den ihm unter der Nr. 755 ertheilten Gewerbeschein pro 1860, angeblich am 6. v. M. in Bieren (Amt Bünde) verloren. Demselben ist dafür ein Duplicat des Gewerbescheins verabreicht, und wird daher das Original für ungültig erklärt und hat der etwaige Finder des Letztern solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherfendung sofort abzuliefern.

Minden, den 3. October 1860.

№ 670. 1445. *N I.* Die Verwaltung der zweiten Lehrerinstelle an der Mädchenschule zu Brakel ist der Lehrerin Irenia Michels aus der Genossenschaft der armen Schulschwestern provisorisch übertragen.

Minden, den 29. October 1860

Polizei-Reglement
für den
Aus- und Einlade-Platz auf der „Rehmer Insel.“

№ 671. 1682. *K. P. I.* Behufs ordnungsmäßiger Benutzung des an der Weser bei Rehme belegenen Aus- und Einladeplatzes, genannt die Rehmer Insel, wird in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 und mit Genehmigung Königlicher Regierung nachstehende mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Der Aus- und Einladeplatz an der Rehmer Insel wird sämmtlichen daselbst anlegenden Schiffen und Flößen zur freien Benutzung überwiesen.

§ 2.

Schiffe, welche ohne Ladung längere Zeit verweilen wollen, dürfen die mit Nr. I., II. und III. bezeichneten Ausladeplätze nicht benutzen, sondern müssen sich ober- oder unterhalb derselben festlegen.

§. 3.

In derselben Ordnung wie die Schiffe ankommen, legen dieselben, an dem Platze Nr. I. anfangend und an dem Platze Nr. II. sich fortsetzend an. Der Platz Nr. III. ist vorzugsweise für Flöße bestimmt.

§. 4.

Die zur Befestigung der Fahrzeuge erforderlichen Vorrichtungen sind vorhanden und dürfen auf den Plätzen weder Anker geworfen noch Pfähle eingeschlagen werden.

§. 5.

Die Aufstellung ausgeladener oder einzuladender Waaren auf den Plätzen ist in einer weder für den Güterverkehr noch für die Passage nachtheiligen Weise zu bewirken und wird für diese Passage ein Raum von 20 Fuß Breite vom Ufer ab, reservirt.

§. 6.

Kleinere Waaren sind innerhalb 12 Stunden vom Ausladeplatze zu entfernen. Nur mit Genehmigung der Polizeibehörde dürfen dieselben über die angegebene Zeit lagern.

§. 7.

Waaren, deren Wegschaffung einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Muße erfordert, können 3 Tage nach erfolgter Ausladung in der im §. 5. angegebenen Weise verbleiben. Eine Verlängerung der Frist erfolgt in besonderen Fällen durch die Polizeibehörde.

§. 8.

Nach stattgehabter Löschung der alten resp. Empfangnahme der neuen Ladung muß jedes Schiff in der kürzesten Zeit den Landungsplatz Behuf anderweitiger Benutzung verlassen.

Wenn bei Hochwasser die Rehmer Insel überschwemmt ist, dann soll in dringenden Fällen den Schiffern gestattet sein, an dem fiscalischen Ufer in der Werre aus- und einladen zu dürfen.

Die Ein- und Ausladestelle an der Werre wird von der Strombau-Verwaltung durch Anlage-Pfähle bezeichnet werden. Die durch Letztere bezeichneten Grenzen dürfen nicht überschritten werden.

§. 9.

Die Aufsicht über die Rehmer Insel führt der in Rehme stationirte Buhnenwärter, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind.

§. 10.

Jede Verletzung der vorstehenden Vorschriften zieht, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 11.

Die aufkommenden Strafgelder fließen in die Gemeindekasse von Rehme, Nie-

derberen sind jedoch soweit das Bedürfniß vorliegt, zunächst für Unterhaltung des zu dem Musladeplatze führenden Fahrweges zu verwenden.

Oeynhausen, den 13. August 1860.

Der Amtmann
(gez.) Wüstenfeld.

Vorstehendes Polizei-Reglement wird hierdurch auf Grund der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung von uns genehmigt.

Minden, den 26. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Frh. v. Schlotheim.

Bekanntmachungen.

№ 672. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1861 bis 31. December 1864 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7. des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VI., Nr. 4, mit der Original-Schuldverschreibung und einer nach dem unten stehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.
2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg und Minden.
3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht, entweder
   a. in Münster selbst auf unserem Geschäftslocale an den Wochentagen des Vormittags von neun Uhr ab, wo dann dem Inhaber die eingereichten Documente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden; oder
   b. von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Declaration:
      „Hierin . . . Thlr. in Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons"
      und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheiten."

4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen im Gesammtbetrage von . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VI. Nr. 4, so wie den neuen Coupons Serie VII., Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt,"

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuld-Verschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuldverschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuld-Verschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen die sub Nr. 1 angegebenen Documente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplicat der Nachweisung, mit Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuld-Verschreibungen mit dem Coupon Serie VI., Nr. 4, muß in dem Zeitraume vom 15. dieses Monats November bis zum 1. April 1861 erfolgen. Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres erfolgen.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Documente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden.

Münster, den 5. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Schema

Schema
zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über . . . Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VII., eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VI., Nr. 4, pro 31. December 1860 von dem (Name, Stand und Wohnort).

Laufende Nr.	Der Schuldverschreibungen. Nr.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ
1	380	500	
2	420	500	1000
3	580	300	300
4	670	100	
5	890	100	200
6	4890	50	
7	5801	50	100
		Summa	1600

Werden die Schuldverschreibungen mit der Post übersandt (Nr. 4) so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von Ein Tausend Sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VI. Nr. 4, so wie den neuen Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt."

N. N. den . . . .

(Namens-Unterschrift.)

№ 673. Auslooſung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II., Nr. 6 bis 16

vom 1. April 1861 ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Die Rentenbriefe litt. D. Nr. 642, 643, 8453 und 8455 nebſt Zins-Coupons pro 1. October c. bis 1. October 1866 ſind dem angeblichen letzten Inhaber, Pfarrer Krevet zu Neuhaus, nach Anzeige deſſelben, entwendet worden.

Wir machen dieſes gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieſer Rentenbriefe zu ſein behauptet, ſich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 8. November 1860 ausgelooſten, am 1. April 1861 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 336, 657, 1221, 1669, 1899, 2160, 2391, 2508, 3206, 3528, 3529, 3775, 3938, 4220, 4221, 4546, 4780 und 5431.

6 Stück litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 688, 1226, 1643, 1665, 1666, 2032.

37 Stück litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 530, 952, 991, 2100, 2324, 2419, 2568, 2636, 2988, 3868, 4357, 4856, 5225, 5283, 5502, 5909, 6138, 6286, 6335, 6642, 6731, 6831, 6976, 7698, 8276, 8422, 8423, 8739, 9089, 9168, 9267, 9404, 9798, 9854, 9855, 9958 und 10160.

42 Stück litt. D von 25 Thlr.

Nr. 1344, 1887, 2705, 2902, 3645, 3709, 4259, 4467, 5229, 5308, 5309, 5578, 5605, 5745, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 6086, 6087, 6088, 6089, 6090, 6091, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6154, 6155, 6166, 6168, 6332, 6333 und 6388.

753 Stück litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 49, 83, 88, 95, 105, 185, 215, 217, 256, 296, 302, 373, 377, 383, 456, 461, 481, 507, 511, 537, 540, 583, 591, 593, 611, 632, 643, 652, 655, 661, 673, 676, 680, 699, 700, 706, 710, 715, 717, 740, 763, 782, 786, 837, 933, 937, 996, 1048, 1088, 1092, 1096, 1099, 1145, 1158, 1186, 1201, 1231, 1253, 1254, 1298, 1303, 1312, 1313, 1450, 1453, 1454, 1469, 1483, 1488, 1500, 1531, 1563, 1577, 1581, 1582, 1610, 1622, 1624, 1648, 1666, 1716, 1744, 1745, 1778, 1797, 1811, 1869, 1886, 1891, 1940, 1966, 2002, 2004, 2028, 2067, 2086, 2107, 2127, 2153, 2189, 2252, 2285, 2335, 2336, 2346, 2355, 2372, 2404, 2448, 2464, 2468, 2494, 2500, 2547, 2549, 2566, 2616, 2622, 2650, 2652, 2663, 2664, 2667, 2669, 2745, 2779, 2796, 2798, 2835, 2894, 2899, 2904, 2910, 2912, 2953, 2973, 2984, 3019, 3029, 3036, 3054, 3094, 3132, 3139, 3154, 3215, 3236, 3240, 3250, 3260, 3274, 3282, 3291, 3359, 3380, 3386, 3395, 3431, 3443, 3478, 3489, 3492, 3511, 3549, 3566, 3577, 3586, 3634, 3635, 3643, 3671, 3697, 3701, 3753, 3778, 3809, 3826, 3832, 3844, 3861, 3884, 3894, 3903, 3912, 3923, 3962, 3965, 3967, 3977, 3995, 4015, 4016, 4047, 4048, 4094, 4113, 4136, 4137, 4138, 4139, 4156, 4157, 4173, 4183, 4186, 4204, 4224, 4231, 4234, 4235, 4245, 4288, 4410, 4483, 4518, 4539, 4547, 4599, 4611, 4612, 4626, 4633, 4645, 4656, 4674, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4745, 4755, 4763, 4805, 4806, 4807, 4842, 4849, 4879, 4907, 4940, 4941, 4946, 4947, 4980, 5014, 5022, 5033, 5060, 5083, 5084, 5090, 5118, 5123, 5160, 5207, 5224, 5225, 5259, 5264, 5306, 5342, 5344, 5384, 5408, 5456, 5478, 5487, 5492, 5513, 5549, 5566, 5606, 5635, 5660, 5707, 5708, 5735, 5762, 5763, 5771, 5804, 5812, 5819, 5827, 5831, 5838, 5880, 5881, 5883, 5895, 5899, 5937, 6033, 6048, 6051, 6073, 6075, 6136, 6147, 6158, 6213, 6215, 6222, 6223, 6243, 6244, 6283, 6303, 6315, 6328, 6411, 6414, 6424, 6451, 6462, 6464, 6471, 6477, 6514, 6515, 6529, 6586, 6642, 6653, 6676, 6677, 6681, 6734, 6776, 6779, 6782, 6876, 6907, 6968, 6988, 6997, 7035, 7038, 7039, 7041, 7043, 7085, 7152, 7164, 7188, 7196, 7197, 7198, 7386, 7389, 7408, 7409, 7410, 7411, 7417, 7419, 7451, 7516, 7680, 7686, 7737, 7741, 7744, 7752, 7810, 7840, 7853, 7856, 7865, 7867, 7893, 7894, 7899, 7995, 8002, 8030, 8038, 8062, 8098, 8107, 8109, 8153, 8166, 8202, 8204, 8234, 8235, 8246, 8247, 8262, 8313, 8336, 8363, 8364, 8365, 8373, 8374, 8420, 8422, 8425, 8439, 8458, 8540, 8543, 8601, 8606, 8607, 8612, 8619, 8646, 8648, 8710, 8711, 8712, 8716, 8737, 8761, 8808, 8809, 8826, 8857, 8865, 8868, 8892, 8893, 8910, 8969, 9020, 9044, 9097, 9101, 9120, 9121, 9122, 9123, 9130, 9144, 9226, 9227, 9250, 9251, 9252, 9254, 9266, 9274, 9278, 9288, 9308, 9310, 9311, 9333, 9372, 9381, 9394, 9400, 9401, 9402, 9413, 9444, 9446, 9449, 9450, 9454, 9498, 9499, 9500, 9510, 9511, 9532, 9546, 9572, 9594, 9595, 9596, 9603, 9607, 9627, 9644, 9701, 9735, 9749, 9750, 9772, 9779, 9794,

9795, 9796, 9816, 9839, 9849, 9869, 9898, 9936, 9947, 9956, 9974, 9979, 10001, 10009, 10044, 10050, 10039, 10071, 10081, 10101, 10144, 10146, 10162, 10190, 10191, 10193, 10210, 10216, 10227, 10242, 10259, 10265, 10268, 10278, 10293, 10294, 10307, 10345, 10358, 10366, 10367, 10368, 10395, 10397, 10404, 10525, 10596, 10597, 10599, 10602, 10610, 10625, 10649, 10658, 10684, 10687, 10690, 10698, 10725, 10740, 10751, 10768, 10796, 10805, 10853, 10885, 10907, 10922, 10934, 10946, 10949, 10953, 10955, 10980, 10987, 11055, 11058, 11061, 11117, 11118, 11120, 11134, 11217, 11219, 11221, 11222, 11223, 11224, 11225, 11226, 11227, 11228, 11229, 11230, 11231, 11232, 11233, 11237, 11240, 11262, 11273, 11278, 11292, 11312, 11320, 11321, 11328, 11334, 11338, 11370, 11379, 11393, 11410, 11413, 11427, 11455, 11457, 11467, 11468, 11469, 11470, 11472, 11473, 11474, 11475, 11476, 11492, 11529, 11530, 11532, 11533, 11534, 11541, 11543, 11545, 11546, 11547, 11560, 11564, 11571, 11576, 11577, 11578, 11579, 11580, 11592, 11593, 11594, 11600, 11601, 11602, 11603, 11604, 11624, 11632, 11639, 11642, 11652, 11653, 11657, 11666, 11668, 11669, 11699, 11700, 11702, 11708, 11739, 11762, 11802, 11803, 11812, 11813, 11814, 11815, 11819, 11826, 11867, 11871, 11905, 11907, 11915, 11916, 11917, 11918, 11920, 11923, 11925, 11927, 11929, 11930, 11932, 11933, 11938, 11939, 11940, 11946, 11950, 11958, 11963, 11968, 11996, 12018, 12019, 12020, 12021, 12022, 12023, 12024, 12035, 12049, 12050, 12051, 12052, 12053, 12054, 12055, 12056, 12057, 12058, 12059, 12060, 12061, 12062, 12063, 12064, 12065, 12066, 12085, 12087, 12090, 12094, 12108, 12111, 12112, 12123, 12130, 12137, 12145, 12146, 12147, 12148, 12153, 12167, 12170, 12176, 12178, 12186, 12187, 12189, 12198, 12199, 12205, 12208, 12209, 12215, 12261, 12262, 12263, 12274, 12275, 12276, 12277, 12341, 12343, 12349 und 12350.

Münster, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
von Hartmann.

№ 674. Patente betr. 1768. *U. I.*

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Octb. 1860 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 257.)

Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. October 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungs-Gefäße in Grubenschächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferd. Arndt zu Großenhäge in Sachsen unter dem 6. October 1859 ertheilte Patent

auf einen mechanischen Webestuhl

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 260.)

Minden, den 3. November 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 23. November 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 675.

Nr. 5273. Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

Nr. 5274. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale, in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises. Vom 3 October 1860.

Nr. 5275. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Luchenheim im Kreise Rheinbach Vom 3. October 1860.

Nr. 5276. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hürder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hürde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brakel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

Nr. 5277. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Abänderung des §. 70. des Status für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

Nr. 5278. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1860, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Lenne-Ruhr“ zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. October 1860.

Bahn-Polizei-Reglement.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Westphälische Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen: № 676.

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hilfsbahnwärter,
5) die Stationsvorsteher,
6) die Stationsaufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hilfe leisten; imgleichen darf Niemand während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben,

Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der, durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrièren nähern, dielben aber nicht berühren.

§. 12.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Allarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13.

Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches

Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, die von Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt.

Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den in den §§. 4. bis 13., 15. und 16. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283., 294 bis 298. des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. 14 Tagen Gefängniß.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren

Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Der Verhaftete ist stets ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention canstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. December 1860 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Minden, Münster, } den 31. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Z. M. Abdrücke dieses Reglements sind auf allen Bahnhöfen und Haltestellen für $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu kaufen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Reglement
für den
Oelbach, im Kreise Paderborn.

№ 677. 1112. S. G. I.

Nachdem wir bereits unterm 12. März 1851 ein Polizei-Reglement für den Oelbach, im Kreise Wiedenbrück, erlassen und dieses durch das Amtsblatt von diesem Jahre, Seite 117, bekannt gemacht haben, haben wir es für nöthig erachtet, auch für denjenigen Theil dieses Baches, welcher im Kreise Paderborn belegen ist, ein ähnliches Reglement unter den nachstehenden Bestimmungen zu entwerfen und lassen

solches, in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes, hierdurch zur Nachachtung für die Betheiligten veröffentlichen.

§. 1.

Normalbreite.

Der Oelbach entspringt im Lippischen und durchfließt den nordwestlichen Theil der Gemeinde Stukenbrok in zwei Armen, die sich unterhalb der dasigen Kirche zu einem Bach vereinigen. Die Breite jedes dieser Arme wird auf 3 Fuß in der Sohle und diejenige des Baches zu 6 Fuß in der Sohle festgesetzt.

§. 2.

Normaltiefe.

Die Feststellung der Normaltiefe wird noch vorbehalten, und erst vorläufig für die Arme auf $1/2$ Fuß und für den vereinigten Bach auf 1 Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel bestimmt, diejenigen Theile der Bäche, in denen sich eine geringere Tiefe befindet, müssen spätestens 6 Monate nach Publication dieses Reglements durch Wegräumung der Anlandungen ꝛc. auf diese Tiefe gebracht werden.

§. 3.

Räumung.

Zur Räumung des Oelbaches und seiner Arme sind die Besitzer der anliegenden Grundstücke, und wo diese zu beiden Seiten verschieden sind, jeder bis zur Mitte des Bettes verpflichtet, und müssen bei diesen Arbeiten auch die für nothwendig erachteten Correcturen des Flußbetts nach der näheren Anordnung der Polizeibehörde auf ihre Kosten bewirken. Die Räumung geschieht der Regel nach im Monat Juli jeden Jahres. Wo solche versäumt wird, wird sie auf Kosten der Verpflichteten durch die Orts-Polizeibehörde bewirkt.

§. 4.

Uferbefestigung.

Ebenso sind die Besitzer der anliegenden Grundstücke verpflichtet, die noch vorhandenen abbrüchigen Sandufer mittelst Anpflanzung oder auf eine sonstige von der Polizei anzugebende Weise zu befestigen und die unmittelbar an die Bäche stoßenden Ufertheile gehörig mit $1\,1/2$ füßiger Neigung abzuböschen.

§. 5.

Brückenanlagen.

Brücken und Stege, welche über die Bäche angelegt sind, oder angelegt werden, müssen die lichte Weite ihrer Normalbreiten erhalten und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben sein.

§. 6.

Abgänge von Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath dürfen nicht in die Bäche gebracht werden.

§. 7.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen und ähnlichen Zwecken ist durchaus untersagt.

§. 8.

Mühlenanlagen.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige spezielle Genehmigung vorgenommen werden.

§. 9.

Wiesenbewässerung.

Die Zeiten, in welchen zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind durch den Landrath festzustellen und auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Auch ist der Landrath befugt, zur Zeit großer Dürre ꝛc. das Ableiten des Wassers zur Wiesenbewässerung oder anderen Zwecken ganz zu verbieten.

Stauwerke zur Wiesenbewässerung dürfen nur auf den Grund einer besonderen Erlaubniß des Landraths angelegt werden.

§. 10.

Die Ueberwachung dieses Reglements wird der Orts-Polizeibehörde unter Aufsicht des Landraths übertragen. Die Orts-Polizeibehörde ist verpflichtet, den Oelbach und dessen Arme in jedem Jahre wenigstens einmal in Augenschein zu nehmen und über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen, welche dem Landrath einzureichen ist.

§. 11.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten bewirkt.

Minden, den 31. October 1860.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Erlaß und die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften.

№ 678. 1545. P. E. J. I.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den hiesigen Regierungsbezirk in Betreff der Formen, von deren Beachtung die Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften abhängt, und über die vorschriftsmäßige Publikation der letzteren unter Aufhebung unserer Amtsblattsverordnung vom 10. Juli 1850 (Amtsblatt 1850 Seite 175) Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Form ortspolizeilicher Vorschriften.

Die ortspolizeilichen Verordnungen (§. 5. des Polizei-Ges. vom 11. März 1850) müssen von der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister, Amtmann ꝛc.) durch Namensunterschrift vollzogen werden.

§. 2.

Wird eine höhere Strafe als 3 Thlr. angedroht, (§. 5. loc. cit.), so muß in der Verordnung ausdrücklich der hierzu ertheilten Genehmigung der Königlichen Regierung gedacht werden.

§. 3.

In Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die erfolgte Zustimmung der Gemeindevertretung (§. 7. loc. cit.) zu erwähnen.

§. 4.

In Verordnungen für solche Gemeinden, woselbst die Polizeiverwaltung nicht vom Gemeinde-Vorstande gehandhabt wird, ist anzuführen, daß eine Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande (§. 4. loc. cit.) vorangegangen ist.

§. 5.

Die Nichtbeachtung der §. 1 bis 4 dieser Amtsblatts-Verordnung getroffenen Bestimmungen hat die Ungültigkeit der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften zur Folge.

§. 6.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften.

Alle ortspolizeilichen Verordnungen (§. 5. loc. cit.) müssen in dem Amtslocale der Orts-Polizeibehörde zur Einsicht für Jedermann ausgelegt werden.

§. 7.

Dieselben sind in dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen, vergitterten Kasten (Amtsblattsverordnung vom 25. December 1846, Amtsblatt 1847, Seite 6), auszuhängen.

§. 8.

Der Gegenstand der Verordnung muß durch öffentlichen Ausruf an geeigneten Plätzen innerhalb der Gemeinde bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Nichtbeachtung der §§. 6 bis 8 dieser Amtsblatts-Verordnung gegebenen Vorschriften macht die Publikation ungültig.

§. 10.

Bei solchen Verordnungen, welche sich auf eine bestimmte Localität in der Gemeinde z. B. Badestellen, Promenaden ꝛc. beziehen, kann die Verkündigung außer der §. 6 bis 8 vorgeschriebenen Form durch Aufstellung von Warnungstafeln und öffentlichen Anschlag stattfinden.

§. 11.

Dem Ermessen der Polizeibehörden bleibt ferner überlassen, namentlich längere ortspolizeiliche Verordnungen in Kreis- oder Localblättern vollständig abdrucken, oder in gedruckten besonderen Abzügen vertheilen zu lassen.

§. 12.

§. 12.

Auf den Erlaß und die Verkündigung einer jeden ortspolizeilichen Vorschrift ist abgesehen von den §. 6 bis 11 getroffenen Bestimmungen unter Angabe des betreffenden Gegenstandes in einem innerhalb der Gemeinde verbreiteten Kreis- oder Localblatte aufmerksam zu machen.

§. 13.

Die beginnende Rechtsverbindlichkeit ortspolizeilicher Vorschriften.

Ist in einer gehörig verkündigten Verordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Rechtsverbindlichkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

§. 14.

Enthält aber die Verordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die rechtliche Verbindlichkeit derselben mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Verkündigung nach §. 6., 7., 8. dieser Amtsblatts-Bekanntmachung stattgefunden hat.

Minden, den 9. November 1860.

№ 679. 2421. *D. I.*

Auf der Kreisstraße von Büren über Fürstenberg nach Marsberg wird nunmehr auch an der Barrière zu Essentho für 1½ Meile Chausseegeld erhoben.

Minden, den 7. November 1860.

№ 680. 1804. *U. I.*

Der in Steinheim, Kreises Höxter, bisher üblich gewesene und in die Orts-Kalender nicht übertragene Krammarkt am Montag vor Martini, wird im Jahre 1861 am 4. November abgehalten werden.

Minden, den 13. November 1860,

№ 681. 996. *U. I.*

Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hohgrebe nach Rheda erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Jöllenbeck dem Schulamts-Candidaten Hermann Friedrich Wilhelm Haverkamp aus Arrenkamp einstweilen übertragen.

Minden, den 10. November 1860.

№ 682. 1644. *b. II.*

Um den Käufern von Holz und anderen Waldprodukten der Oberförstereien Harbehausen und Neuenheerse die Möglichkeit zu bieten, die angekauften Hölzer und sonstigen Produkte schon in den Licitations-Terminen oder sogleich nach Beendigung derselben zu bezahlen und nach erfolgter Bezahlung gleich abzufahren, wird der Forstkassen-Rendant oder ein Gehülfe desselben vom 1. November d. J. ab allen in den beiden Oberförstereien abzuhaltenden Licitations-Terminen beiwohnen. In diesen Terminen können auch Reste aus früheren Licitationen berichtigt oder sonstige Zahlungen an die Forstkasse geleistet werden.

Minden, den 25. October 1860.

№ 683. 2185. L. I. Die dem Major a. D. Koch zu Dielingen unter dem 7. December pr. Nr. 2353 L. I. ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld wird hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 12. November 1860.

№ 684 1811. U. I. Der Buchhändler W. Hövel zu Gütersloh hat die Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt und wird daher die demselben unterm 7. April 1857 (Amtsblatt pag. 133) ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Minden, den 13. November 1860.

№ 685. 2212. L. I. Dem Badeschreiber F. Nolting zu Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 13. November 1860.

№ 686. 2206. L. L. Dem Ober-Controleur a. D. Drimborn zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 13. November 1860.

№ 687. 2216. L. I. Dem Oeconomie-Verwalter E. Behler zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 13. November 1860.

Bekanntmachungen.

№ 688. Verhandelt Münster, den 8. November 1860.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz:

1) Herr Freiherr von la Valette St. George aus Cöln,

2) Herr Bürgermeister Leven aus Benrath,

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Niedieck von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

III. Namens der Rentenbank:
1) Regierungsrath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

IV. Der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten, von der Direction der Rentenbank am 22. October c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, in Folge geschehener Auslooſung von der Rentenbankkasse realisirten Rentenbriefe, als:

a. 18	Stück	lit. A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen	18000 Thlr.
b. 5	"	" B.	"	500	"	"	2500 "
c. 32	"	" C.	"	100	"	"	3200 "
d. 31	"	" D.	"	25	"	"	775 "
e. 697	"	" E.	"	10	"	"	6970 "
Sa. 783	Stück	zusammen über					31445 Thlr.

Siebenhundert drei und achtzig Stück über Ein und dreißig Tausend Vier hundert fünf und vierzig Thaler mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Neun Tausend Neunhundert neun und zwanzig Stück Zins-Kupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Niedieck, Alb. Frh. v. la Valette St. George, Leven, Eickrodt, v. Hartmann, Filbry, Rintelen.

Die vorstehende Verhandlung wird hiermit bekannt gemacht.
Münster, den 9. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 689. Patente betr. 1816. V. 1.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. November c. ein Patent

auf ein Verdickungsmittel für den Zeugdruck, soweit daſſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Andere in der Anwendung eines bekannten Bestandtheils deſſelben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 264.)

Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M. ist unter dem 6. November 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 265.)

Minden, den 10. November 1860.

Gedruckt bei J. C. L. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 30. November 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 690.

Nr. 5279. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. October 1860.

Nr. 5280. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ in Berlin zu domizilirenden Actien-Gesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

Nr. 5281. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Vom 27. October 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Candidat des höheren Schulamts Carl Weber ist als ordentlicher Lehrer an der hiesigen Realschule angestellt. № 691.

Münster, den 12. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vom 1. Januar fut. ab wird auf der Minden-Oeynhauser Kreisstraße an der neu errichteten Barriere zu Eidinghausen für eine Meile und von der bereits früher errichteten Barriere zu Bergkirchen ebenfalls für eine Meile Chausseegeld erhoben werden. № 692. 2574. D. I.

Minden, den 23. November 1860.

№ 693. **Nach**

2260. *L. I.* der im III. Quartale 1860 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Pötter, Heinrich Wilhelm	Oeconom	Mühlhausen, Fürstenthum Waldeck	Polizeibehörde in Bielefeld	evangel.	37	5	7	blond	bedeckt
2	Köster, Johann	Handarbeiter	Niederlistingen, Kurfürstenthum Hessen	"	"	41	5	5	hellblond	frei
3	Range, Wilhelmine	unverehelicht	Oberkaufungen, Kurfürstenthum Hessen	"	reform.	21	5	—	hellbraun	frei, schmal
4	Feyk, Conrad	Gärtner	Hersfeld, Kurfürstenthum Hessen	"	"	36	5	4	blond	frei
5	Wendel, Wilhelm	Handarbeiter	Baumbach, Kurfürstenthum Hessen	"	"	41	5	5	schwarz	niedrig
6	Schotte, Friedrich	"	Schmillingbausen, Fürstenthum Waldeck	"	evangel.	50	5	5	grau melirt	hoch
7	Krüger, Wilhelm	Weber	Pyrmont	Bürgermeisteramt Paderborn	"	32	5	8	braun	niedrig
8	Arste, Wilhelm	Tagelöhner	Wengelstedt	Kreisgericht Hörter	"	21	5	6	dunkelblond	bedeckt
9	Brandau, Elisabeth	Tagelöhnerin	Hersfeld, Kurhessen	Bürgermeister-Amt Beverungen	reform.	23	5	—	dunkelbraun	rund
10	Ebrecht, Friedrich Wilhelm	Tagelöhner	Langendahl	Königl. Kreisgericht zu Hörter	evangel.	26	5	4	blond	frei
11	Kenter, Louise	ohne	Schwalentrupp	"	"	56	5	1	"	schmal
12	Kraft, Johann	Baumwollenweber	Hof, Kurhessen	Bürgermeister-Amt Beverungen	"	37	5	2	schwarz und braun melirt	rund
13	Lothe, Karl Ludwig	ohne	Langendahl,	Königl. Kreisgericht Hörter	"	20	5	1	dunkelblond	frei
14	Petermann, Georg	Tagelöhner	Hersfeld, Kurhessen	Bürgermeister-Amt Beverungen	"	39	5	1	dunkelbraun	rund

weisung

Bezirk Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	dick	klein	gesund	blond	länglich	länglich	gesund	schlank	keine.
blond	"	"	gewöhnlich	gut	blond	rund	oval	"	mittler	keine.
braun	braun	gewöhnlich	"	"	—	"	"	"	"	keine.
blond	grau	breit	"	"	blond	oval	"	"	schlank	Narbe auf der Nasenspitze.
"	braun	lang	"	mangelhaft	rasirt	rund	länglich	"	"	Oben auf der linken Hand eine Schnittnarbe.
"	graublau	gewöhnlich	"	gesund	"	"	rund	gesund ältlich	mittler	Pockennarben.
braun	blau	"	"	"	braun	"	länglich	gesund	schlank	Narbe vor dem Kopfe und ein tätowirtes Herz auf dem linken Arm mit W. K.
blond	grau	lang	"	gut	hellblond	"	oval	"	schlank	über dem linken Auge eine kleine Narbe.
schwarz	braun	gewöhnlich	klein	"	—	oval	breit	"	mittler	kleine Warze unter'm linken Auge.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	oval	oval	"	schlank	—
"	"	"	aufgeworfene Lippen	defect	—	spitz	länglich	"	"	am linken Mittelfinger eine Schnittnarbe.
dunkelblond	grau	"	gewöhnlich	gut	dunkel und schwach	rund	breit	"	mittler	—
blond	braun	"	"	"	—	oval	rund	"	gesetzt	—
dunkel	blau	klein, gestülpt	"	"	dunkelblond	rund mit Grübchen	"	"	"	am Kinn eine kleine Warze.

№ 694. Personal-Chronik. 1818. Pr. Der Regierungs-Assessor Herr Graf Hue de Grais ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 22. November 1860.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 695. 1838. Pr. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 10. November c. ist dem Colon Meier Nr. 1 in Lahde die nachgesuchte Entlassung von der ihm als ein Ehrenamt übertragenen Amtmannsstelle des Amtsbezirks Windheim ertheilt worden.

Die commissarische Verwaltung des Amts ist dem Regierungs-Referendar von Sothen übertragen.

Minden, den 25. November 1860.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bardeleben.

№ 696. 775. K. I. In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Januar 1836 (Amtsblatt 1836 S. 17) ist ad 4 bestimmt worden, daß die Geburtslisten zum Zweck der Schutzblatternimpfung zu Anfange des Jahres aufzustellen sind. Da dieselben hiernach sich lediglich auf das abgelaufene Kalenderjahr erstrecken, es aber, auch nach dem Gutachten der überwiegenden Mehrzahl der Herren Kreis-Physiker unseres Departements zweckmäßig erscheint, daß die in den ersten Monaten des laufenden Jahres, in welchem die Impfung stattfindet, geborenen Kinder, ebenfalls an derselben Antheil nehmen, und nicht bis zu der Impfung in dem darauf folgenden Jahre zurückgesetzt werden, damit sie nicht ein Alter von 15 bis zu 18 Monaten erreichen, ein Umstand, der in mehrfacher Beziehung nicht angemessen ist, so setzen wir in Abänderung der obigen Bestimmung hierdurch fest, daß jene Geburtslisten für das nächste Mal die Zeit vom 1. Januar dieses Jahres bis ultimo Februar künftigen Jahres zu umfassen haben, und weiterhin von da ab bis zur gleichen Zeit des folgenden Jahres aufzustellen sind.

Es ist sodann Sache der Verwaltungsbehörden, die auf diese Weise durch die Herren Geistlichen abgefaßten und von denselben einzuziehenden Geburtslisten durch Nachtragung der impffähigen Kinder der inzwischen zugezogenen Eltern, sowie derjenigen Kinder, welche aus irgend einem Grunde bei der letzten Impfung zurückgesetzt werden mußten, zu vervollständigen, und sie demnächst den betreffenden Herren Impfärzten bis zu Ende des März zuzufertigen.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung dieser Letztern muß es überlassen werden, welche von den vorgedachten, in den ersten Monaten des laufenden Jahres gebornen Kinder zu impfen sind.

Wie es die Vorsicht gebietet, alle zu schwächlichen oder kränklichen unter den-

selben zurückzusetzen, so wird auch als Regel anzunehmen sein, daß nur diejenigen Kinder geimpft werden, welche bereits ein Alter von drei Monaten erreicht haben.

Minden, den 11. November 1860.

Dem Candidaten der Theologie, Hermann Theodor Stürmer aus Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirk eine Stelle als Privatlehrer zu übernehmen. № 697. 1123. M. I.

Minden, den 11. November 1860.

Nach unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1857 (Amtsblatt de 1857 S. 28) ist den beiden Franziskaner-Schwestern Annastasia und Felicitas aus Pirmasens in Rheinbaiern das Collectiren in der Provinz Westphalen bei den katholischen Einwohnern zu Gunsten einer Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder gestattet worden. № 698. 2269. L. I.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch dahin ergänzt, daß den genannten Schwestern nur einmal an jedem Orte zu collectiren erlaubt worden ist.

Minden, den 17. November 1860.

Auf höhere Veranlassung machen wir insbesondere die Herren Apotheker unseres Departements auf den im Verlage der August Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen pharmaceutischen Kalender aufmerksam, welcher sich wegen seiner sehr zweckmäßigen und übersichtlich gehaltenen Einrichtung zum praktischen Gebrauche eignet, und daher zur Anschaffung wohl empfohlen werden kann. № 699. 781. K. I.

Minden, den 17. November 1860.

Wir haben die erledigte Schulstelle zu Jacobsberge dem seitherigen Lehrer zu Blankenau, Joseph Cramer, einstweilen übertragen. № 700. 1523. N. I.

Minden, den 16. November 1860.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Brunn, Intendantur-Assessor beim 7. Armee-Corps, zum 6. Armee-Corps; Heberich, Intendantur-Assessor beim 5. Armee-Corps, zum 7 Armee-Corps versetzt; № 701.

Seidel, Reserve-Magazin-Rendant in Paderborn, gestorben;
Tilliſſen, Proviantamts-Controleur in Düſſeldorf, als Reserve-Magazin-Rendant nach Paderborn versetzt;
Alpert, Intendantur-Secretariats-Aſſiſtent beim 7. Armee-Corps zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt.

Münſter, den 11. November 1860.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 702. Kuslooſung von Rentenbriefen.

[2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II., Nr. 6 bis 16

vom 1. April 1861 ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Die Rentenbriefe litt. D. Nr. 642, 643, 8453 und 8455 nebſt Zins-Coupons pro 1. October c. bis 1. October 1866 ſind dem angeblichen letzten Inhaber, Pfarrer Krevet zu Neuhaus, nach Anzeige deſſelben, entwendet worden.

Wir machen dieſes gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieſer Rentenbriefe zu ſein behauptet, ſich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 8. November 1860 ausgelooſten, am 1. April 1861 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

---

18 Stück litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 336, 657, 1221, 1669, 1899, 2160, 2391, 2508, 3206, 3528, 3529, 3775, 3938, 4220, 4221, 4546, 1780 und 5431.

6 Stück litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 688, 1226, 1643, 1665, 1666, 2032.

37 Stück litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 530, 952, 991, 2100, 2324, 2419, 2568, 2636, 2988, 3868, 4357,

4856, 5225, 5283, 5502, 5909, 6138, 6286, 6335, 6642, 6731, 6831, 6976, 7698, 8276, 8422, 8423, 8739, 9089, 9168, 9267, 9404, 9798, 9854, 9855, 9958 und 10160.

42 Stück litt. D von 25 Thlr.

Nr. 1344, 1887, 2705, 2902, 3645, 3709, 4259, 4467, 5229, 5308, 5309, 5578, 5605, 5745, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 6086, 6087, 6088, 6089, 6090, 6091, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6151, 6155, 6166, 6168, 6332, 6333 und 6388.

753 Stück litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 49, 83, 88, 95, 105, 185, 215, 217, 256, 296, 302, 373, 377, 383, 456, 461, 481, 507, 511, 537, 540, 583, 591, 593, 611, 632, 643, 652, 655, 661, 673, 676, 680, 699, 700, 706, 710, 715, 717, 740, 763, 782, 786, 837, 933, 937, 996, 1018, 1088, 1092, 1096, 1099, 1145, 1158, 1186, 1201, 1231, 1253, 1254, 1298, 1303, 1312, 1313, 1450, 1453, 1454, 1469, 1483, 1488, 1500, 1531, 1563, 1577, 1581, 1582, 1610, 1622, 1624, 1648, 1666, 1716, 1744, 1745, 1778, 1797, 1811, 1869, 1886, 1891, 1940, 1966, 2002, 2004, 2028, 2067, 2086, 2107, 2127, 2155, 2189, 2252, 2285, 2335, 2336, 2346, 2355, 2372, 2404, 2448, 2464, 2468, 2494, 2500, 2547, 2549, 2566, 2616, 2622, 2650, 2652, 2663, 2664, 2667, 2669, 2745, 2779, 2796, 2798, 2835, 2894, 2899, 2901, 2910, 2912, 2953, 2973, 2984, 3019, 3029, 3036, 3054, 3094, 3132, 3139, 3154, 3215, 3236, 3240, 3250, 3260, 3274, 3282, 3291, 3359, 3380, 3386, 3395, 3431, 3443, 3478, 3489, 3492, 3511, 3549, 3566, 3577, 3596, 3634, 3635, 3643, 3671, 3697, 3701, 3753, 3778, 3809, 3826, 3832, 3844, 3861, 3884, 3894, 3903, 3912, 3923, 3962, 3965, 3967, 3977, 3995, 4045, 4046, 4017, 4018, 4094, 4113, 4136, 4137, 4138, 4139, 4156, 4157, 4173, 4183, 4186, 4204, 4224, 4231, 4234, 4235, 4245, 4288, 4410, 4483, 4518, 4539, 4547, 4599, 4611, 4612, 4626, 4633, 4645, 4656, 4674, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4745, 4755, 4763, 4805, 4806, 4807, 4842, 4849, 4879, 4907, 4940, 4941, 4946, 4947, 4980, 5014, 5022, 5033, 5060, 5083, 5084, 5090, 5118, 5123, 5160, 5207, 5224, 5225, 5259, 5264, 5306, 5312, 5344, 5384, 5408, 5456, 5478, 5487, 5492, 5513, 5549, 5566, 5606, 5635, 5660, 5707, 5708, 5735, 5762, 5763, 5771, 5804, 5812, 5819, 5827, 5831, 5838, 5880, 5881, 5883, 5895, 5899, 5937, 6033, 6048, 6051, 6073, 6075, 6136, 6147, 6158, 6213, 6215, 6222, 6223, 6243, 6244, 6283, 6303, 6315, 6328, 6411, 6414, 6424, 6451, 6462, 6464, 6471, 6477, 6514, 6515, 6529, 6586, 6642, 6653, 6676, 6677, 6681, 6734, 6776, 6779, 6782, 6876, 6907, 6968, 6988, 6997, 7035, 7038, 7039, 7041, 7043, 7085, 7152, 7164, 7188, 7196, 7197, 7198, 7386, 7389, 7408, 7409, 7410, 7411, 7417, 7419, 7451, 7516, 7680, 7686, 7737, 7741, 7744, 7752, 7810, 7840, 7853, 7856, 7865, 7867, 7893, 7894, 7899, 7995, 8002, 8030, 8038, 8062, 8098, 8107, 8109, 8153, 8166, 8202, 8204, 8234, 8235, 8246, 8247,

8262, 8313, 8336, 8363, 8364, 8365, 8373, 8374, 8420, 8422, 8425, 8439, 8458, 8540, 8543, 8601, 8606, 8607, 8612, 8619, 8646, 8648, 8710, 8711, 8712, 8716, 8737, 8761, 8808, 8809, 8826, 8857, 8865, 8868, 8892, 8893, 8910, 8969, 9020, 9044, 9097, 9101, 9120, 9121, 9122, 9123, 9130, 9144, 9226, 9227, 9250, 9251, 9252, 9254, 9266, 9274, 9278, 9288, 9308, 9310, 9311, 9333, 9372, 9381, 9394, 9400, 9401, 9402, 9413, 9444, 9446, 9449, 9450, 9454, 9498, 9499, 9500, 9510, 9511, 9532, 9546, 9572, 9594, 9595, 9596, 9603, 9607, 9627, 9644, 9701, 9735, 9749, 9750, 9772, 9779, 9794, 9795, 9796, 9816, 9839, 9849, 9869, 9898, 9936, 9947, 9956, 9974, 9979, 10001, 10009, 10044, 10050, 10059, 10071, 10081, 10101, 10144, 10146, 10162, 10190, 10191, 10193, 10210, 10216, 10227, 10242, 10259, 10265, 10268, 10278, 10293, 10294, 10307, 10345, 10358, 10366, 10367, 10368, 10395, 10397, 10404, 10525, 10596, 10597, 10599, 10602, 10610, 10625, 10649, 10658, 10684, 10687, 10690, 10698, 10725, 10740, 10751, 10768, 10796, 10805, 10853, 10885, 10907, 10922, 10934, 10946, 10949, 10953, 10955, 10980, 10987, 11055, 11058, 11061, 11117, 11118, 11120, 11134, 11217, 11219, 11221, 11222, 11223, 11224, 11225, 11226, 11227, 11228, 11229, 11230, 11231, 11232, 11233, 11237, 11240, 11262, 11273, 11278, 11292, 11312, 11320, 11321, 11328, 11334, 11338, 11370, 11379, 11393, 11410, 11413, 11427, 11455, 11457, 11467, 11468, 11469, 11470, 11472, 11473, 11474, 11475, 11476, 11492, 11529, 11530, 11532, 11533, 11534, 11541, 11543, 11545, 11546, 11547, 11560, 11564, 11571, 11576, 11577, 11578, 11579, 11580, 11592, 11593, 11594, 11600, 11601, 11602, 11603, 11604, 11624, 11632, 11639, 11642, 11652, 11653, 11657, 11666, 11668, 11669, 11699, 11700, 11702, 11708, 11739, 11762, 11802, 11803, 11812, 11813, 11814, 11815, 11819, 11826, 11867, 11871, 11905, 11907, 11915, 11916, 11917, 11918, 11920, 11923, 11925, 11927, 11929, 11930, 11932, 11933, 11938, 11939, 11940, 11946, 11950, 11958, 11963, 11968, 11996, 12018, 12019, 12020, 12021, 12022, 12023, 12024, 12035, 12049, 12050, 12051, 12052, 12053, 12054, 12055, 12056, 12057, 12058, 12059, 12060, 12061, 12062, 12063, 12064, 12065, 12066, 12083, 12087, 12090, 12094, 12108, 12111, 12112, 12123, 12130, 12137, 12145, 12146, 12147, 12148, 12153, 12167, 12170, 12176, 12178, 12186, 12187, 12189, 12198, 12199, 12205, 12208, 12209, 12215, 12261, 12262, 12263, 12274, 12275, 12276, 12277, 12341, 12343, 12349 und 12350.

Münster, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

von Hartmann.

№ 703. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

In der am 8. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Fünfzehn zu 500 Thlr.:
Nr. 244, 655, 781, 794, 932, 945, 1060, 1205, 1617, 1621, 3332, 3506, 5808, 6000, 6294.

2) Zwölf Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 729, 1765, 2058, 2175, 2453, 5000, 5247, 6170, 6255, 6606, 7608, 8517.

3) Zehn Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 220, 2792, 3058, 3268, 5252, 5401, 5656, 6394, 6616, 8779.

4) Vierzehn Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 78, 271, 277, 1385, 1828, 2074, 2120, 2858, 3618, 4154, 4204, 4436, 4889, 6868.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 2256, 2391, 2649, 2699, 3860, 4207, 4224, 4962, 5169, 5313, 5506, 5912, 6121, 6529, 6540, 6661, 6910, 7579, 7814.

6) Drei und zwanzig Stück zu 50 Thlr.:
Nr. 691, 2973, 3092, 3290, 4577, 4655, 5702, 6342, 6477, 6781, 7107, 7108, 7345, 7360, 7651, 7699, 7746, 7957, 8122, 8613, 8614, 9008, 9087.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1861 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verſchreibungen in coursfähigem Zuſtande, gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Beſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta von dem Präſentanten eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1861 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuld-

Verschreibungen auf, und müssen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VII., Nr. 1 bis 4, zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird. Die Zinsen pro 1. Semester 1861 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Auslosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1856:
Nr. 8424 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verloosungs-Termine vom 11. Mai 1857:
Nr. 1850 über 100 Thlr.
Nr. 1852, 2040, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8602 und 8929 über 25 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungs-Termine vom 14. November 1857:
Nr. 2410 über 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungs-Termine vom 3. Mai 1858:
Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 9003 über 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265 über 50 Thlr.
Nr. 2476, 4998, 5984, 6052, 6345, 8395, 8549, 8618, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

V. Aus dem Verloosungs-Termine vom 8. November 1858:
Nr. 921 über 500 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.
Nr. 5256 über 200 Thlr.
Nr. 1237 über 100 Thlr.
Nr. 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

VI. Aus dem Verloosungs-Termine vom 9. Mai 1859:
Nr. 528 über 400 Thlr.
Nr. 5433 über 300 Thlr.
Nr. 4917 und 5337 über je 100 Thlr.
Nr. 8856 über 50 Thlr.
Nr. 2664, 3879, 5095, 5565, 5643, 5699, 5799, 5875, 6350, 6351, 6538, 7971, 8130, 8434, 8461, 8652, 8755, 8756, 8855, 8928, 9015, 9042 und 9092 über je 25 Thlr.

VII. Aus dem Verloosungs-Termine vom 5. November 1859:

Nr. 885 zu 500 Thlr.
Nr. 2640, 4839, 8914 zu 300 Thlr. jede.
Nr. 7752 zu 200 Thlr.
Nr. 8570 zu 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 704. Der Wiesenbau-Techniker Bastian zu Warburg ist mit Genehmigung des Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Kribbmeister für die Regulirungs-Bauten an der Diemel, von der Mündung der Hopke bis zu dem unterhalb Warburg belegenen Diemel-Viaduct von uns angestellt worden.

Münster, den 22. November 1860.

Königliche General-Commission.
Rasch.

№ 705. Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent

Patente betr. 1867. U. I.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 269.)

Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent

auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 272.)

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morse'sches Relais,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 275.)

Minden, den 21. November 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 7. December 1860.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

[8] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. № 706.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 707. 1900. Pr. Der Königliche Regierungs- und Bau-Rath Herr Carl Ludwig Kawerau, Ritter des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse, geboren am 29. September 1800 und seit dem 31. October 1854 Mitglied unseres Collegiums, starb heute früh nach langem Leiden an der Brustwassersucht. Er hinterläßt den Ruf eines fähigen, von dem lebhaftesten Diensteifer beseelten, durch unermüdlichen Fleiß und lautere Rechtschaffenheit ausgezeichneten Beamten, und wir betrauern in ihm einen biederen Freund, dessen Andenken wir in treuer Anhänglichkeit bewahren wollen.

Minden, den 3. December 1860.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 708. 1691. U. I. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Kommissarius Schumacher zu Rehme sein Geschäft niedergelegt hat, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Schumacher in der gedachten Eigenschaft bestellte Kaution von 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine, Montag, den 4. Februar 1861, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präklusivfrist erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Cessions-Inhaber derselben, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind.

Minden, den 27. October 1860.

№ 709 1644. b. II. Um den Käufern von Holz und anderen Waldprodukten der Oberförstereien Hardehausen und Neuenheerse die Möglichkeit zu bieten, die angekauften Hölzer und sonstigen Produkte schon in den Licitations-Terminen oder sogleich nach Beendigung derselben zu bezahlen und nach erfolgter Bezahlung gleich abzufahren, wird der Forstkassen-Rendant oder ein Gehülfe desselben vom 1. November d. J. ab allen in den beiden Oberförstereien abzuhaltenden Licitations-Terminen beiwohnen. In diesen Terminen können auch Reste aus früheren Licitationen berichtigt oder sonstige Zahlungen an die Forstkasse geleistet werden.

Minden, den 25. October 1860.

№ 710. 2530. D.F.G. I. Die Unterhaltung der Salzuffeln-Vlotho-Rehmer Staatsstraße ist von dem Bau-Inspections-Bezirke Minden abgetrennt und dem von dem Kreisbaumeister Stahl verwalteten Baukreise Minden zugelegt, dagegen die technische Beaufsichtigung der Kreis- und Communalstraßen-Bauten im Kreise Lübbecke dem Bau-Inspektor dahier übertragen worden.

Minden, den 20. November 1860.

Dem Thierarzte erster Klasse, Franz Joseph Fischer zu Neuenbecken, ist die Kreis-Thierarzstelle des Kreises Paderborn durch Ministerial Rescript vom 5. d. M. verliehen worden. № 711. 766. K. I.

Minden, den 19. November 1860.

Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wallenbrück, im Kreise Herford, haben wir dem Schulamts-Candidaten Gustav Adolph Pleitner zu Wallenbrück einstweilen verliehen. № 712. 970. M. J. I.

Minden, den 19. November 1860.

Die erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lichtenau haben wir dem seitherigen Lehrer in Loewendorf, Friedrich Glunz, definitiv verliehen. № 713. 1578. N. I.

Minden, den 22. November 1860.

Die erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Loewendorf, haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer zu Lichtenau, Eduard Weber, definitiv verliehen. № 714. 1579. I. N.

Minden, den 22. November 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. September c. in den diesjährigen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Arnsberg, Stück 39, Seite $^{258}/_{261}$, zu Minden Stück 42, Seite $^{294}/_{298}$ und zu Münster Stück 39, Seite $^{260}/_{264}$, wird hiermit zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht, daß nunmehr bei den Salinen-Factoreien zu Neusalzwerk und Salzkotten, sowie bei der Salz-Factorei in Münster Viehsalz-Leckfteine vorräthig sind und zum Verkaufe stehen. № 715.

Der Preis für die Tonne Viehsalz-Leckfteine von $378^{8}/_{10}$ Pfund beträgt:

a. in Neusalzwerk 4 Thlr. 3 Sgr.,

b. in Münster und Salzkotten 4 Thlr. 24 Sgr.

Der Verkauf erfolgt nach Stückzahl, es kann jedoch ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $^{1}/_{36}$ Tonne bezeichneten Steine deshalb nicht eingeräumt werden, weil die Steine nicht ganz genau von einem bestimmten Gewichte sich herstellen lassen.

In den Verkaufs-Localien der genannten Factoreien sind Tarife ausgehängt, nach welchen der Verkauf der Viehsalz-Leckfteine bewirkt wird.

Münster, den 27. November 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungsrath Conradi.

№ 716.

Ueber

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-

Jahrgang.	Soll-Ein																			
	Bestand aus voriger Rechnung.			Einnahmereste aus den Vorjahren resp. Defecte.			Ordentliche Beiträge, einschließlich der Nachtragsbeiträge.						Außerordentliche Beiträge.				Nachtrags- und Strafbeiträge, sowie sonstige außerordentliche Einnahmen.			
							Klasse.	Versicherungs Kapital.	Beiträge.				Quote.	Betrag.						
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰		ℳ	ℳ	Sgr	₰			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	
1858	7002	21	11	301465	13	5	I.	447770	146	6	10	voller Jahresbeitrag.		154881	5	11	584	27	1	
							II.	7620760	3534	20	11									
							III.	31533910	23833	13	—									
							IV.	50743590	65215	14	—									
							V.	27116910	58761	24	4									
							VI.	1244310	3111	3	2									
							VII.	104420	278	13	8									
							Sa.	118811670	154881	5	11									
1859	24384	7	8	167001	—	4	I.	613730	199	9	7	1/5		32754	7	4	94	—	8	
							II.	8095120	3739	15	10									
							III.	34517980	26039	22	4									
							IV.	53602950	68893	3	9									
							V.	27800790	60233	7	9									
							VI.	1390360	3475	9	4									
							VII.	422890	1180	8	8									
							Sa.	126443820	163760	17	3									

ſ i ch t

Feuer-Societäts-Kaſſe pro 1858 und 1859.

n a h m e.

Zinſen von belegten Geldern.			Angelehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben.			Summa.			Hierauf iſt im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen.			Gegen das Soll bleibt Reſt.			Hiervon wird noch eingehen.			Hiervon iſt Ausfall.		
Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰
662	1	4	67000	—	—	686477	15	7	519241	16	5	167235	29	2	167001	—	4	234	28	10
967	4	—	—	—	—	388961	7	3	344943	16	3	44017	21	—	43907	9	11	110	11	1

Soll-Aus

Jahrgang.	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren.			Brand-Entschädigungs-Gelder.						Spritzen-Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen.			Taxationskosten.			Gehälter resp. Reisekosten.			Büreaukosten, einschließlich der Druckkosten.			Hebeprozente der Steuer-Empfänger und Remuneration für die Bürgermeister und Amtmänner.		
				Klasse.	Betrag.																			
	Thlr.	Sgr.	₰		Thlr.	Sgr.	₰			Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
1858	305856	11	11	I.	—	—	—			1992	8	8	1492	11	8	3060	—	—	3775	2	3	10655	10	—
				II.	1999	6	2																	
				III.	49276	24	4																	
				IV.	125877	5	5																	
				V.	110758	28	10																	
				VI.	2407	—	4																	
				VII.	—	—	—																	
				Sa.	290319	5	1																	
1859	189666	29	8	I.	413	29	2			1246	12	—	1408	23	3	3560	—	—	3719	10	4	7216	—	1
	dazu nachträglich zur Zahlung gekommene noch zu 1858 gehörende Brand-Entschädigungen und Abschätzungskosten ꝛc.			II.	18558	4	2																	
				III.	31832	29	8																	
				IV.	58080	11	10																	
				V.	46656	19	3																	
				VI.	4642	16	3																	
	3359	21	11	VII.	74	19	5																	
	193026	21	7	Sa.	160259	9	9																	

g a b e.

Zurückgezahlte Anleihen nebst Zinsen.			Insgemein einschließlich erstatteter und debitegezahlter Beiträge.			Summa.			Hierauf ist ausgegeben.			Hierauf wird noch ausgegeben.			Daher erspart.			Nach Vergleichung der Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe beträgt der Bestand.			Nach Zusammenstellung der Einnahme- und Ausgabe-Reste beträgt der Ueberschuß.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
67280	8	4	420	21	10	684851	19	9	494857	8	9	189666	29	8	327	11	4	24384	7	8	1718	8	4
136	25	—	213	29	8	370787	11	8	287641	23	6	83112	29	8	32	18	6	42467	11	1	3261	21	4
Dazu die im Jahre 1859 verausgabten Reorganisationskosten mit . .						14834	11	8	14834	11	8												
						385621	23	4	302476	5	2												

Vor-

Vorstehende Rechnungen sind von dem jüngst versammelt gewesenen Provinzial-Landtage dechargirt worden, und wird das Resultat derselben gemäß §. 103. des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. November 1860.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
Fr. von Noël.

№ 717. Patente betr. 1872. *U. I.*

Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin unter dem 26. October 1859 ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 276.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 278.)

Dem Kaufmann C. F. Wapenhans in Berlin ist unter dem 20. November d. J. ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 278.)

Minden, den 24. November 1860.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 14. December 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält: № 718.

Nr. 5282. Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8/9. October 1860.

Nr. 5283. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 8. October 1860.

Nr. 5284. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno und der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5285. Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Corrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. October 1860.

Nr. 5286. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Ancienitätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

Nr. 5287. Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die zum 14. Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände haben den bisherigen Director der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse, Herrn Banquier Niedieck hierselbst, nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer auf fernere № 719.

sechs Jahre zum Director der Provinzial-Hülfskasse gewählt, und es ist diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Zu Mitgliedern der Direction der Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Provinzial-Landtags die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt; zu deren Stellvertretern die Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kaufmann Moormann und Schulze Drechen gewählt worden.

Meiner Seits ist der Regierungs-Assessor Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt worden.

Münster, den 6. December 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 720. Der bisherige ordentliche Lehrer an der hiesigen Realschule, Peter Beckmann, ist zum Oberlehrer an dieser Anstalt ernannt.

Münster, den 24. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 721. 1236. U. P. J. I. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §. 9, 11 und 15 der Ufer- und Schlacht-Ordnung für die an der Weser und Werre belegenen Unterthanen des Fürstenthums Minden und Amts Vlotho in der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1749, wird für den Bereich der Gültigkeit des letztgedachten Gesetzes nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Die zum Schutze der Weserufer vorhandenen Weidenpflanzungen müssen regelmäßig alle 3 Jahre abgeschnitten werden und darf dies Schneiden weder zeitiger geschehen noch verzögert werden.

§. 2.

Damit die Ufer gegen die Hochwasser im Frühjahr und Herbst geschützt bleiben, sind die Weiden fortan unmittelbar nach Ablauf der Frühjahrswässer abzuschneiden. Den Zeitpunkt des Schneidens hat nöthigenfalls die hiesige Königliche Bau-Inspektion festzusetzen.

§. 3.

Das theilweise Ab- resp. Ausschneiden der Weiden zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken ist den Eigenthümern der Pflanzungen gestattet, soweit dabei ohne Gefährdung der für die Ufer angestrebten Sicherheit verfahren wird.

Damit letztere nicht beeinträchtigt werde, sind die Weidenpflanzungsbesitzer,

welche zu den gedachten Zwecken Weiden gebrauchen, verpflichtet, die beabsichtigte Entnahme dem Buhnenwärter des Reviers zeitig vorher zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften wird mit 1 bis 10 Thlr. Geldbuße oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 30. November 1860.

№ 722. 1254. M. I. Die durch Versetzung des zweiten Lehrers Nahrwold nach Spenge erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Haldem, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir dem Schulamts-Candidaten Christian Friedrich Brinkmann aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 22. November 1860.

№ 723. 1578. N. I. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der kathohischen Schule zu Lichtenau dem Schulamts-Candidaten Theodor Brand aus Büren einstweilen übertragen.

Minden, den 22. November 1860.

№ 724. 2572. D. I. Nach dem, mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. November c. genehmigten Beschlusse der Stände des Kreises Büren vom 20. Juni c. erhält der §. 30, Nr. 2, des Statuts für die Kreis-Sparkasse daselbst folgende Fassung:

2) Gegen Deposition von inländischen Staatspapieren und Rentenbriefen innerhalb $^2/_3$ ihres Courswerthes; auf Wechsel und Handscheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Kreis-Eingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Derartige Darlehne an eine und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen.

Auch darf nur ein bestimmter Theil des Sparkassen-Bestandes, der $^1/_2$ desselben nicht übersteigen darf, hierzu verwendet werden.

Dieses wird in Gemäßheit des §. 35 des gedachten Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. November 1860.

№ 725. 2330. L. I. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 24. September d. J., durch welche civilversorgungsberechtigte Militair-Personen zur Bewerbung um die an der Gefängnißanstalt auf dem Sparenberge bei Bielefeld erledigte Stelle eines vierten Aufsehers aufgefordert worden, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gegenwärtig daselbst auch die Stelle eines fünften Aufsehers, verbunden mit einem jährlichen Gehalt von 180 Thlr. und einer Miethe-Entschädigung von 30 Thlr., vacant ist.

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schriftlich oder persönlich innerhalb der nächsten 6 Wochen bei der Königlichen Gefängniß-Inspektion auf dem Sparenberge bei Bielefeld zu melden.

Minden, den 5. December 1860.

№ 726. 1718. P. I. Dem Buchhalter August Könemann zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 30. November 1860.

№ 727. 1733. I. P. Dem Kaufmann Moses Block zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 4. December 1860.

№ 728. 1915. U. I. Der Kaufmann B. M. Lyon hierselbst hat die seit dem Jahre 1831 geführte Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt und ist in Stelle desselben dem Kaufmann Hermann Lampe die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vorgedachten Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 7. December 1860.

№ 729. 2625. D. I. Für die dreijährige Periode vom 1. September 1860 bis dahin 1863 sind:

1) der Landrath Grasso zu Paderborn zum Director,
2) a. der Justizrath Wichmann daselbst,
   b. der Kaufmann Hermann Hesse daselbst,
   c. der Amtmann a. D. Meyer zu Kreßpohl und
   d. der Gutsbesitzer Lengeling zu Elsen,

zu Beisitzern des Curatoriums der Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn wieder gewählt und ist diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 30. November 1860.

№ 730. 1244. M. I. Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kleinenbremen dem Schulamts-Candidaten Heinrich Friedrich Wilhelm Christian Schwier aus Maaslingen, welche derselbe seit dem 9. November 1858 bereits verwaltet hat, einstweilen übertragen. Minden, den 28. November 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 731. In Folge der Verlegung des Unter-Steueramtes von Wiedenbrück nach Gütersloh ist in ersterem Orte eine Stempeldistribution errichtet und die Verwaltung derselben dem als Privatgehülfen bei dem Bürgermeister-Amte daselbst beschäftigten Ludwig Steuer übertragen worden. Münster, den 5. December 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1860.

№ 732.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Schultze in Herford ist zur Feier seines Amts-Jubiläums der Rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50 jährige Dienste Allerhöchst verliehen worden.

Angestellt ist: der invalide Gefreite und bisherige Hülfsbote Bentler als Gerichtsbote und Exekutor beim hiesigen Kreisgerichte.

Pensionirt sind: der Appellationsgerichts-Kanzlist Fiebig, welchem zugleich der Titel als Kanzlei-Secretair beigelegt ist, desgleichen die Gerichtsboten und Exekutoren Schwarz und Kreftmeyer in Bünde.

Gestorben ist: der Appellationsgerichtsbote Meyer.

Paderborn, den 1. December 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 733.

Es wird mit Bezug auf §. 43. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff „Berliner Polizei-Silhouetten, zweite Serie", hier im Selbstverlage des Verfassers, Blumenstraße Nr. 61, vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist.

Berlin, den 4. December 1860.

Königliches Stadtgericht,
Abtheilung für Untersuchungssachen, Commission II. für Voruntersuchungen.

№ 734.

Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . .	19 Morg.	161	□Ruth.,
Gärten	73 „	53	„
Acker	2111 „	112	„
Wiesen	185 „	115	„
Hütung	55 „	70	„
Seeen	295 „	44	„
Unland	111 „	99	„
Summa	2852 Morg.	114	□Ruth.,

soll von Johannis 1861 ab auf 24 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird der Termin dazu voraussichtlich in den nächsten Wochen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Administrator Kroll zu Lippinken ist angewiesen, die Besichtigung

der Domaine zu gestatten und etwaige weitere Auskunft ertheilt der Regierungsrath Braun hierselbst. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4500 Thlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. November 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 735. Die Auslooſung der für das Jahr 1861 zu amortisirenden Kreis-Obligationen findet am 18. dieses Monats im landräthlichen Büreau hierselbst Statt.

Die Inhaber der Obligationen haben zu diesem Termine Zutritt.

Brilon, den 10. December 1860.

Die Chaussee-Bau-Commission.

№ 736 Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betr.

Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VI. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1861 bis 31. December 1864 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7. des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VI., Nr. 4, mit der Original-Schuldverschreibung und einer nach dem unten stehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.
2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg und Minden.
3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht, entweder
   a. in Münster selbst auf unserem Geschäftslocale an den Wochentagen des Vormittags von neun Uhr ab, wo dann dem Inhaber die eingereichten Documente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden; oder
   b. von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Declaration:
      „Hierin . . . Thlr. in Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons"
      und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheiten."
4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Schuld-Verschreibungen im Gesammtbetrage von . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VI. Nr. 4, so wie den neuen Coupons Serie VII., Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt,"

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuld-Verschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuldverschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuld-Verschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen die sub Nr. 1 angegebenen Documente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplicat der Nachweisung, mit Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuld-Verschreibungen mit dem Coupon Serie VI., Nr. 4, muß in dem Zeitraume vom 15. dieses Monats November bis zum 1. April 1861 erfolgen. Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres erfolgen.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Documente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden.

Münster, den 5. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Schema

Schema

zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über . . . Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VII., eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VI., Nr. 4, pro 31. December 1860 von dem (Name, Stand und Wohnung).

Laufende Nr.	Der Schuldverschreibungen. Nr.	Betrag. ℛ	Summa für jede Klasse. ℛ
1	380	500	
2	420	500	1000
3	580	300	300
4	670	100	
5	890	100	200
6	4890	50	
7	5801	50	100
			1600

Werden die Schuldverschreibungen mit der Post übersandt (Nr. 4) so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von Ein Tausend Sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VI, Nr. 4, so wie den neuen Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt."

N. N. den . . . .

(Namens-Unterschrift.)

№ 737. Kuslooſung von Rentenbriefen.

[3] Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II., Nr. 6 bis 16

vom 1. April 1861 ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Die Rentenbriefe litt. D. Nr. 642, 643, 8453 und 8455 nebſt Zins-Coupons pro 1. October c. bis 1. October 1866 ſind dem angeblichen letzten Inhaber, Pfarrer Krevet zu Neuhaus, nach Anzeige deſſelben, entwendet worden.

Wir machen dieſes gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieſer Rentenbriefe zu ſein behauptet, ſich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 8. November 1860 ausgelooſten, am 1. April 1861 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 336, 657, 1221, 1669, 1899, 2160, 2391, 2508, 3206, 3528, 3529, 3775, 3938, 4220, 4221, 4546, 4780 und 5431.

6 Stück litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 688, 1226, 1643, 1665, 1666, 2032.

37 Stück litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 530, 952, 991, 2100, 2324, 2419, 2568, 2636, 2988, 3868, 4357, 4856, 5225, 5283, 5502, 5909, 6138, 6286, 6335, 6642, 6731, 6831, 6976, 7698, 8276, 8422, 8423, 8739, 9089, 9168, 9267, 9404, 9798, 9854, 9855, 9958 und 10160.

42 Stück litt. D von 25 Thlr.

Nr. 1344, 1887, 2705, 2902, 3645, 3709, 4259, 4467, 5229, 5308, 5309, 5578, 5605, 5745, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 6086, 6087, 6088, 6089, 6090, 6091, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6151, 6155, 6166, 6168, 6332, 6333 und 6388.

753 Stück litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 49, 83, 88, 95, 105, 185, 215, 217, 256, 296, 302, 373, 377, 383, 456, 461, 481, 507, 511, 537, 540, 583, 591, 593, 611, 632, 643, 652, 655, 661, 673, 676, 680, 699, 700, 706, 710, 715, 717, 740, 763, 782, 786, 837, 933, 937, 996, 1048, 1088, 1092, 1096, 1099, 1145, 1155, 1186, 1201, 1231, 1253, 1254, 1298, 1303, 1312, 1313, 1450, 1453, 1454, 1469, 1483, 1488, 1500, 1531, 1563, 1577, 1581, 1582, 1610, 1622, 1624, 1648, 1666, 1716, 1744, 1745, 1778, 1797, 1811, 1869, 1886, 1891, 1940, 1966, 2002, 2004, 2028, 2067, 2086, 2107, 2127, 2155, 2189, 2252, 2285, 2335, 2336, 2346, 2355, 2372, 2401, 2448, 2464, 2468, 2491, 2500, 2547, 2549, 2566, 2616, 2622, 2650, 2652, 2663, 2664, 2667, 2669, 2745, 2779, 2796, 2798, 2835, 2894, 2899, 2904, 2910, 2912, 2953, 2973, 2984, 3019, 3029, 3036, 3054, 3094, 3132, 3139, 3154, 3215, 3236, 3240, 3250, 3260, 3274, 3282, 3291, 3359, 3380, 3386, 3395, 3431, 3443, 3478, 3489, 3492, 3511, 3549, 3566, 3577, 3586, 3631, 3635, 3643, 3671, 3697, 3701, 3753, 3778, 3809, 3826, 3832, 3844, 3861, 3884, 3894, 3903, 3912, 3923, 3962, 3965, 3967, 3977, 3995, 4015, 4016, 4017, 4048, 4094, 4113, 4136, 4137, 4138, 4139, 4156, 4157, 4173, 4183, 4186, 4204, 4224, 4231, 4234, 4235, 4245, 4288, 4410, 4483, 4518, 4539, 4547, 4599, 4611, 4612, 4626, 4633, 4645, 4656, 4674, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4745, 4755, 4763, 4805, 4806, 4807, 4842, 4849, 4879, 4907, 4940, 4941, 4946, 4947, 4980, 5014, 5022, 5033, 5060, 5083, 5084, 5090, 5118, 5123, 5160, 5207, 5224, 5225, 5259, 5264, 5306, 5342, 5344, 5384, 5408, 5456, 5478, 5487, 5492, 5513, 5549, 5566, 5606, 5635, 5660, 5707, 5708, 5735, 5762, 5763, 5771, 5804, 5812, 5819, 5827, 5831, 5838, 5880, 5881, 5883, 5895, 5899, 5937, 6033, 6048, 6051, 6073, 6075, 6136, 6147, 6158, 6213, 6215, 6222, 6223, 6243, 6244, 6283, 6303, 6315, 6328, 6411, 6414, 6424, 6451, 6462, 6464, 6471, 6477, 6514, 6515, 6529, 6586, 6642, 6653, 6676, 6677, 6681, 6734, 6776, 6779, 6782, 6876, 6907, 6968, 6988, 6997, 7035, 7038, 7039, 7041, 7043, 7085, 7152, 7164, 7188, 7196, 7197, 7198, 7386, 7389, 7408, 7409, 7410, 7411, 7417, 7419, 7451, 7516, 7680, 7686, 7737, 7741, 7744, 7752, 7810, 7840, 7853, 7856, 7865, 7867, 7893, 7894, 7899, 7995, 8002, 8030, 8038, 8062, 8098, 8107, 8109, 8153, 8166, 8202, 8204, 8234, 8235, 8246, 8247, 8262, 8313, 8336, 8363, 8364, 8365, 8373, 8374, 8420, 8422, 8425, 8439, 8458, 8510, 8513, 8601, 8606, 8607, 8612, 8619, 8646, 8648, 8710, 8711, 8712, 8716, 8737, 8761, 8808, 8809, 8826, 8857, 8865, 8868, 8892, 8893, 8910, 8969, 9020, 9044, 9097, 9101, 9120, 9121, 9122, 9123, 9130, 9144, 9226, 9227, 9250, 9251, 9252, 9254, 9266, 9274, 9278, 9288, 9308, 9310, 9311, 9333, 9372, 9381, 9394, 9400, 9401, 9402, 9413, 9444, 9446, 9449, 9450, 9454, 9498, 9499, 9500, 9510, 9511, 9532, 9546, 9572, 9594, 9595, 9596, 9603, 9607, 9627, 9644, 9701, 9735, 9749, 9750, 9772, 9779, 9794, 9795, 9796, 9816, 9839, 9849, 9869, 9898, 9936, 9947, 9956, 9974, 9979,

10001, 10009, 10044, 10050, 10059, 10071, 10081, 10101, 10144, 10146, 10162, 10190, 10191, 10193, 10210, 10216, 10227, 10242, 10259, 10265, 10268, 10278, 10293, 10294, 10307, 10345, 10358, 10366, 10367, 10368, 10395, 10397, 10404, 10525, 10596, 10597, 10599, 10602, 10610, 10625, 10649, 10678, 10684, 10687, 10690, 10698, 10725, 10740, 10751, 10768, 10796, 10805, 10853, 10885, 10907, 10922, 10931, 10946, 10949, 10953, 10955, 10980, 10987, 11055, 11058, 11061, 11117, 11118, 11120, 11134, 11217, 11219, 11221, 11222, 11223, 11224, 11225, 11226, 11227, 11228, 11229, 11230, 11231, 11232, 11233, 11237, 11240, 11262, 11273, 11278, 11292, 11312, 11320, 11321, 11328, 11334, 11338, 11370, 11379, 11393, 11410, 11413, 11427, 11455, 11457, 11467, 11468, 11469, 11470, 11472, 11473, 11474, 11475, 11476, 11492, 11529, 11530, 11532, 11533, 11534, 11541, 11543, 11545, 11546, 11547, 11560, 11564, 11571, 11576, 11577, 11578, 11579, 11580, 11592, 11593, 11594, 11600, 11601, 11602, 11603, 11604, 11624, 11632, 11639, 11642, 11652, 11653, 11657, 11666, 11668, 11669, 11699, 11700, 11702, 11708, 11739, 11762, 11802, 11803, 11812, 11813, 11814, 11815, 11819, 11826, 11867, 11871, 11905, 11907, 11915, 11916, 11917, 11918, 11920, 11923, 11925, 11927, 11929, 11930, 11932, 11933, 11938, 11939, 11940, 11946, 11950, 11958, 11963, 11968, 11996, 12018, 12019, 12020, 12021, 12022, 12023, 12024, 12035, 12049, 12050, 12051, 12052, 12053, 12054, 12055, 12056, 12057, 12058, 12059, 12060, 12061, 12062, 12063, 12064, 12065, 12066, 12085, 12087, 12090, 12094, 12108, 12111, 12112, 12123, 12130, 12137, 12145, 12146, 12147, 12148, 12153, 12167, 12170, 12176, 12178, 12186, 12187, 12189, 12198, 12199, 12205, 12208, 12209, 12215, 12261, 12262, 12263, 12274, 12275, 12276, 12277, 12341, 12343, 12349 und 12350.

Münster, den 8. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

von Hartmann.

№ 738. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Oberpräsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1.

Für Einlagen von den Sparkassen

auf 14tägige Kündigung zu 3⅓ Prozent
auf 6monatliche Kündigung zu 4 Prozent.

Für Kirchen- und Schulbau-Fonds
auf 3monatliche Kündigung zu $3\frac{1}{3}$ Prozent.
Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können
auf 3monatliche Kündigung zu 3 Prozent.

§. 2.

Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen.

§. 3.

Für Amortisations-Darlehne gelten folgende Sätze:
a. auf 12 Jahre zu 11 Prozent; b. auf 15 Jahre zu $9\frac{1}{2}$ Prozent;
c. auf 24 Jahre zu 7 Prozent; d. auf 32 Jahre zu 6 Prozent.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehnsgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehnen bleiben — wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird — für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 1. December 1860.

Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.
Niedieck.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 21. December 1860.

Bekanntmachung,
betreffend die dritte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

№ 739. In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr.	908 bis 912, 3381 bis 3385, 4278 bis 4282, 6682 bis 6686, 6943 bis 6947	25 Stück à 1000 Thlr. über 25000 Thlr.
Lit. B. Nr.	424 bis 433, 456 bis 465, 4166 bis 4175, 7686 bis 7695,	40 Stück à 500 Thlr. über 20000 Thlr.
Lit. C. Nr.	5882 bis 5906, 8197 bis 8206, 8208 bis 8222,	50 Stück à 200 Thlr. über 10000 Thlr.
Lit. D. Nr.	201 bis 250, 3601 bis 3624	74 Stück à 100 Thlr. über 7400 Thlr.
	zusammen	189 Stück über 62400 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II, Nr. 4 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8 und Talons baar ver-

gütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II., Nr. 3, davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1953, 1954 und 1955 à 1000 Thlr.
und Lit. D. Nr. 10034 und 10035 à 100 Thlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. December 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 740. Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5288. Revidirtes Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.

Nr. 5289. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 741. Personal-Chronik. 1862. Fr. Dem commissarischen Polizei-Inspektor Schnepel zu Minden ist die Polizei-Anwaltschaft für diese Stadt übertragen worden.

Minden, den 12. December 1860.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 742 2572. D. I. Nach dem, mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. November c. genehmigten Beschlusse der Stände des Kreises Büren vom 20. Juni c. erhält der §. 30, Nr. 2 des Statuts für die Kreis-Sparkasse daselbst folgende Fassung:

2) Gegen Deposition von inländischen Staatspapieren und Rentenbriefen innerhalb $^2/_3$ ihres Courswerthes; auf Wechsel und Handscheine, ohne hypo-

thekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Kreis-Eingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Derartige Darlehne an eine und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen.

Auch darf nur ein bestimmter Theil des Sparkassen-Bestandes, der $\frac{1}{2}$ desselben nicht übersteigen darf, hierzu verwendet werden.

Dieses wird in Gemäßheit des §. 35 des gedachten Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. November 1860.

№ 743. 4427. *k. II. U. P. I.*

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Februar 1844 (Amtsblatt 1844, S. 52 und 53) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß höherer Anweisung zufolge, fortan Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen im Umherziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände, bei sonst vorhandener vorschriftsmäßiger Befähigung künftig auch an solche Personen ertheilt werden können, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Minden, den 11. December 1860.

№ 744. 4216. *C. I.*

Von den Ständen des Kreises Halle sind als Civil-Mitglieder der dortigen Kreis-Ersatz-Commission für die Periode von 1861 bis 1863 gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu Mitgliedern:

1) Rittergutsbesitzer Freiherr von Eller-Eberstein zu Patthorst,
2) der Müller Meyer zu Oesterweg,
3) Kaufmann J. Hollstein zu Halle,
4) Kaufmann Wallhaum zu Werther;

b. zu Stellvertretern:

1) Rittergutsbesitzer Graf Schmiesing zu Steinhausen,
2) Colon Meyer zu Hengelage in Lorten,
3) Kaufmann Jürgens in Werther,
4) Kaufmann J. Kisker zu Halle.

Minden, den 11. December 1860.

№ 745. 2748. *D. I.*

Die von den Ständen des Kreises Herford für die dreijährige Periode 1861/3 erfolgte Wahl

1) des Kreisgerichtsraths Stohlmann zu Herford, als Vorsitzender,
2) des Kaufmanns Böckelmann und des Kaufmanns Kortebaf., als Beisitzer,
3) des Steuer-Controleurs Heberich, des Kaufmanns C. Budde und des Gutsbesitzers Engelbrecht daselbst als Stellvertreter des Vorsitzenden und der Beisitzer des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Herford,

ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 13. December 1860.

№ 746. 1909. U. I. Dem Rentner Friedrich Frankenberg zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M zu übernehmen.

Minden, den 6. December 1860.

№ 747. 1911. U. I. Dem Kaufmann C. H. Hunke zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übernehmen.

Minden, den 6. December 1860.

№ 748. 1782. P. I. Dem Kaufmann Christian Oebike zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 7. December 1860.

№ 749. 1959. U. I. Dem Kaufmann Hermann Schnell hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übernehmen.

Minden, den 8. December 1860.

№ 750. 1717. P I. Dem Kaufmann H. Nienaber zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 10. December 1860.

№ 751. 1803. P. I. Nachdem der Kaufmann Eduard Nolting hirselbst die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist dem Kaufmann C. A. Wiehe hierselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die gedachte Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 11. December 1860.

№ 752 1906. U. I. Der Colon H. W. Kolkhorst zu Rahden, Kreises Lübbecke, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissair für den Amtsbezirk Rahden von uns ernannt worden.

Minden, den 5. December 1860.

№ 753. 4617. I. II. Der Hausirer Friedrich Meyer aus Wulferdingsen hat den ihm pro 1860 unter der Nr. 502 ertheilten Gewerbeschein angeblich im Juli d. J. vermuthlich in Hamm verloren. Nachdem dem ꝛc Meyer dafür ein Duplicat behändigt worden, wird das Original für ungültig erklärt, und der etwaige Finder des letztern aufgefordert, solches an die nächste Polizei- oder Ortsbehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 11. December 1860.

№ 754. 2401. L. I.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate October und November 1860.

1) In den beiden verflossenen Monaten war die Witterung vorherrschend reg-

nerisch, nur in dem letzten Drittel des Monates October traten schöne und trockene Tage ein. Der Monat November begann mit gelindem Frost, welchem jedoch sehr bald Thau- und Regenwetter folgte, dieses dauerte fast ohne Unterbrechung bis zum Schlusse des Monats fort. Die Luftströmung kam meistentheils aus Osten, Norden und Nordosten.

Das Barometer zeigte den höchsten Stand:

am 31. October auf 28″

am 7. November auf 28″ $1\frac{1}{2}$‴

den niedrigsten:

am 12. October und 18. November auf 27″ $1\frac{1}{2}$‴

Der Stand des Thermometers war am höchsten:

am 16. October + $12\frac{1}{2}^0$

am 12. November + 12^0

am niedrigsten:

am 31. October + $1\frac{1}{2}^0$

am 13. November — 3^0.

2) Der Gesundheitszustand war in den meisten Kreisen unsers Verwaltungsbezirks befriedigend, die Sterblichkeit überschritt nicht das gewöhnliche Maaß, die vorwiegenden Krankheits-Erscheinungen blieben katarrhalisch-rheumatisch. In den Kreisen Minden, Herford und Halle traten die Masern auf, von welchen auch erwachsene Personen ergriffen wurden, doch nahm die Krankheit meist einen günstigen Ausgang; nur in 5 Ortschaften des Kreises Höxter waren die Erkrankungen an den Masern unter der Jugend so zahlreich, daß die Schulen geschlossen werden mußten, in einem dieser Dörfer sind von etwa 300 der von der Krankheit ergriffenen Personen 10 Prozent derselben erlegen.

3) Durch Brand wurden 18 Gebäude total zerstört, zwei andere Brände wurden im Entstehen gelöscht, bei einem der letzteren liegt der Verdacht der Brandstiftung durch eingestiegene Diebe vor. Sechs Personen fanden durch Ertrinken ihren Tod, sieben durch verschiedene andere Unglücksfälle, meistentheils durch Herabstürzen von Böden, ein Mann verunglückte bei der Arbeit in einem Steinbruche, ein anderer wurde durch den Baum einer Dreschmaschine erschlagen, ein dritter von einer Locomotive überfahren.

4) Es ereigneten sich 5 Selbstmorde, worunter ein 10jähriger Knabe aus unbekannten Ursachen sich erhängte. Eine Mutter tödtete in einem Anfalle von Wahnsinn ihr eigenes Kind; eine Magd ist wegen Verdacht des Kindesmordes gefänglich eingezogen.

Minden, den 7. December 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Gegenstände, in Bezug auf welche in Folge der Verabredungen im §. 34. des Haupt-Protokolles der 9. General-Conferenz die Waaren-Controlle im Binnenlande *M* 755.

(§§. 93. bis 97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92. nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. März 1852 sub 1. und 27. April 1854 bis auf Weiteres bereits aufgehoben worden ist, sind neuerdings in mehreren Verwaltungsbezirken vermehrt worden, so daß jene Controlle nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist:

in der Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirks Cöln;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz), und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirk Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit an-

deren Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

Indem ich dieses in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 28. November cr. III. 25,701 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zur Vermeidung von Weiterungen wiederholt auf die genaue Beachtung des Schlußpassus der Bekanntmachung vom 31. März 1852 aufmerksam.

Münster, den 6. December 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath Conradi.

Bekanntmachungen.

№ 756.

Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen . .	19 Morg.	161	□Ruth.,
Gärten	73 „	53	„
Acker	2111 „	112	„
Wiesen	185 „	115	„
Hütung	55 „	70	„
Seeen	295 „	44	„
Unland	111 „	99	„
Summa	2852 Morg.	114	□Ruth.,

soll von Johannis 1861 ab auf 24 Jahre meistbietend verpachtet werden, und wird der Termin dazu voraussichtlich in den nächsten Wochen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Administrator Kroll zu Lippinken ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten und etwaige weitere Auskunft ertheilt der Regierungsrath Braun hierselbst. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4500 Thlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 27. November 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Allgemeine Verfügung

№ 757.

vom 8. October 1860,

betreffend die Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen Militairpflichtige.

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Beamten der Staats-Anwaltschaft verpflichtet, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem betreffenden Landrathe und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht an-

gehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben, falls der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienste noch nicht herangezogen ist.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers haben diese Bestimmungen nicht genügt, um die Einstellung militairpflichtiger Personen, welche vor dem Eintritt in den Dienststand Verbrechen oder Vergehen verübt hatten, und deshalb auf Grund des §. 9., Thl. 2 des Militair-Strafgesetzbuchs, demnächst wieder aus dem Dienste entlassen werden mußten, zu vermeiden.

In Folge dessen wird hierdurch angeordnet, daß die vorgeschriebene Nachricht von der Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen auch in allen denjenigen Fällen erfolge, in denen der Beschuldigte zwar noch nicht das militairpflichtige Alter selbst erreicht hat, in denen aber vorauszusehen ist, daß er es im Laufe der Untersuchung erreichen werde.

Auch ist fortan, falls gegen Personen der genannten Art die Einleitung einer Voruntersuchung beschlossen wird, Seitens der Staats-Anwaltschaft nicht erst von dem Eintritt der eigentlichen Untersuchung, sondern statt dessen schon von dem auf die Voruntersuchung gerichteten Antrage und der später etwa erfolgenden Einstellung des weiteren Verfahrens Mittheilung zu machen.

Schließlich aber werden die Polizei-Anwalte darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen hinsichts derjenigen Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 200) zur Competenz des Einzelrichters gehören, eine gleiche Verpflichtung zu den Mittheilungen an die Verwaltungsbehörden obliegt, wie den übrigen Beamten der Staats-Anwaltschaft, deren Funktionen sie nach Art. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 und §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in den bezeichneten Sachen zu verrichten haben.

Berlin, den 8. October 1860.

Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

An
sämmtliche Beamte der Staats-Anwaltschaft.
I. 3394. S. 24. Vol. IX.

Vorstehende Allgemeine Verfügung wird den Herren Polizei-Anwalten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 13. December 1860.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 28. December 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung pro 1860 enthält:

Nr. 5290. Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860. № 758.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Instruktion

über das

Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt. № 759.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1.

Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Scala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten- oder Reductionsskala enthalten.

§. 2.

Die vollständige Prozentskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3.

Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparats enthalten.

§. 4.

Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Commission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Prozent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5.

Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam

eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprozente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Prozent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6.

Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrentheiles.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7.

Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Commission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, sowie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-As des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;

2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reductions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8.

Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden

werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf Gebühren an die Eichungs-Commission zu entrichten. Im Fall des Nichtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2.) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, sowie die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9.

Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Queckfilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Reaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10.

Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11.

Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von $12^4/_9$ Grad Reaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Queckfilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12.

Die Eichungs-Commissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4. dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner unteren Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchem er hohl steht.

§. 13.

Ist ein Thermometer durch das in §. 11. vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14.

In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem oberen Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Commission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, sowie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Commission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15.

Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind $3\frac{1}{2}$ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung $7\frac{1}{2}$ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16.

Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17.

Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Commission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reductionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, event. gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (cf. §. 7.) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7. erwähnte Reductionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18.

Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7. sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14. gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19.

An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometer Skala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20.

Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Commissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Prozente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Prozent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2. erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Commissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21.

Die in den §§. 7., 14. und 17. vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Directors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§ 22.

Da die Reductionstabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⅔ Grad Reaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7. resp. §. 17. eingehändigte Reductionstabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23.

Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . . verfertigter . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. . . am oberen Ende . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . bis . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

den ten 18

Königliche Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Herrn . . . . . verfertigter . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . Zoll . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

den ten 18

Königliche Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum

Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt: M 760.

§. 1.

Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal *unter* der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die *scheinbare* Spiritusstärke an.

§. 2.

Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die *Temperatur* der zu

prüfenden Flüssigkeit durch ein Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3.

Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge, den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermoters. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12⁴/₉° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke, d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12⁴/₉° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4.

Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5.

Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorg-

fältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß: № 761.

Der zustimmenden Erklärung der Stände der Provinz Westphalen in der Adresse vom 6. November d. J. gemäß, genehmige Ich hierdurch, daß die in den Stand der Städte aufgenommene Gemeinde Oeynhausen Behufs ihrer Vertretung auf Provinzial-Landtagen den Kollektiv-Städten des Minden-Ravensburgschen Wahlbezirks Lübbecke, Petershagen ꝛc. (Artikel II. litt. B. 1b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 109) zugelegt werde und sich an der gemeinschaftlichen Stimme derselben betheilige. Ich ermächtige Sie hiernach, das Weitere zu verfügen, diese Meine Ordre durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Ständen in dem künftig zu Meiner Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschiede von dem Geschehenen die entsprechende Mittheilung zu machen.

Berlin, den 3. December 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gez. Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. December 1860.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 762. 1999. *Pr.* Der seitherige commissarische Amtmann Jaenke in Hörter ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Hörter-Albaren ernannt worden.

Minden, den 22. December 1860.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 763. 2572. *D. I.* Nach dem, mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. November c. genehmigten Beschlusse der Stände des Kreises Büren vom 20. Juni c. erhält der §. 30, Nr. 2 des Statuts für die Kreis-Sparkasse daselbst folgende Fassung:

2) Gegen Deposition von inländischen Staatspapieren und Rentenbriefen innerhalb $^2/_3$ ihres Courswerthes; auf Wechsel und Handscheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Kreis-Eingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Derartige Darlehne an eine und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen.

Auch darf nur ein bestimmter Theil des Sparkassen-Bestandes, der $^1/_2$ desselben nicht übersteigen darf, hierzu verwendet werden.

Dieses wird in Gemäßheit des §. 35 des gedachten Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. November 1860.

№ 764. 1350. *M. Oa. I.* Die von dem Lehrer Albrecht Friedrich Hermann Schröder bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Niederrummeln im Kreise Bielefeld, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 11. December 1860.

№ 765. 1695. *I. N.* Wir haben die erledigte Schulstelle zu Neuenheerse dem seitherigen Lehrer in Siebenstern Franz Oeke einstweilen übertragen.

Minden, den 15. December 1860.

№ 766 1389. *M. I.* Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Rebecker nach Schwenningdorf erledigte zweite Schulstelle an der evangelischen Schule zu Elverdissen, Kreises und Diöcese Herford, der Schulamts-Candidatin Marie Augustin aus Hörter, derzeit zu Gut Kilver einstweilen übertragen. Minden, den 15. December 1860.

№ 767. 1382. *M. I.* Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Rötiger nach Bergkirchen, erledigte zweite Schulstelle an der evangelischen Schule zu Valldorf, Kreises Herford, Diöcese Vlotho, der Schulamts-Candidatin Molly Rinne zu Driburg einstweilen übertragen. Minden, den 15. December 1860.

№ 768. 1337. *M. I.* Dem Fräulein Bertha Klostermann aus Bochum ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirk die Stelle einer Privatlehrerin zu übernehmen.

Minden, den 15. December 1860.

Dem Kleinhändler S. Goldschmidt zu Rahden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übernehmen. № 769. 1975. U. I.

Minden, den 12. December 1860.

Dem Bildhauer Gustav Eduard Elkisch aus Berlin ist sein Ministerial-Paß d. d. Berlin den 17. December 1859 zur Reise von Salzwedel nach Paris und Rom, welcher zuletzt am 13. November d. J. von der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Polizei-Direction zu Bückeburg visirt worden, in hiesiger Stadt abhanden gekommen. № 770. 1822. P. I.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Inhaber oder Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 12. December 1860.

Wir haben die erledigte Schulstelle zu Ems dem Schulamts-Candidaten Haymann aus Westerholz einstweilen übertragen. № 771. 1678. N. I.

Minden, den 16. December 1860.

Von dem Curatorio der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger ist uns der Jahresbericht pro 1859 mitgetheilt worden. Es wird uns hierdurch eine willkommene Veranlassung geboten, diese Stiftung den Einwohnern unsers Verwaltungsbezirks zu fortgesetzter wirksamer Theilnahme zu empfehlen. Die Einnahmen im Jahre 1859 haben nach dem erwähnten Berichte 117,316 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. betragen, davon sind 26,606 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Thlr. monatlich, 45,754 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. an einmaligen Unterstützungen und 3396 Thlr. 22 Sgr., für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc. zusammen also 75,758 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. zu Unterstützungszwecken verwendet worden. Am Schlusse des Jahres 1859 ist ein Kassen- und Vermögensbestand von 184,477 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. verblieben. № 772. 57. R. I.

Die dem Institut bisher zu Theil gewordene Unterstützung läßt uns hoffen, daß alle Vaterlandsfreunde bereit sein werden, dieser Stiftung, welche es übernommen hat, den ergrauten, der Hülfe dringend bedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806—1815 eine sorgenfreie Existenz zu bereiten, ihre kräftige Hülfeleistung zur Förderung des wohlthätigen Zweckes auch fernerhin zuwenden werden.

Minden, den 18. December 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4., Abs. 3, des Gesetzes vom 26. März 1856, № 773.

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. M. stattgehabten Wahlakte die

abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Demnach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) der Justizrath Wagner,
3) der Justizrath Dorn,
4) der Justizrath Jßmer,
5) der Justizrath Strohn,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justizrath Simson,
2) der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. December 1860.

Königliches Ober-Tribunal.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 774.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den drei Monaten September October und November 1860 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Brackmann, Friedrich Wilhelm Eduard, Weber, aus Herford, wegen Diebstahls, zu vier Jahre und vier Jahre Polizeiaufsicht.
2) Büter, Carl Philipp Theodor, früher Gefangenwärter zu Rahden, wegen Verbrechen und Vergehen im Amte, zu zwei Jahre und 100 Thlr. Geldbuße oder noch sechs Wochen Zuchthaus.
3) Brockhoff, Hermann Heinrich, Handarbeiter, aus Halle i. W., wegen Diebstahls, zu acht Jahre und zehn Jahe Polizeiaufsicht.
4) Brockhane, Antou, Scheerenschleifer, aus Lippspringe, wegen Unzucht, zu fünfzehn Jahre.
5) Günther, Heinrich, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls, zu sechs Jahre und sechs Jahre Polizeiaufsicht.
6) Genrich, Carl, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.
7) Heidemann, Hermann Heinrich, Heuerling, von Nr. 11 Niederdornberg, wegen Diebstahls zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht.
8) Kleff, Heinrich, Cigarrenmacher, aus Aplerbeck, wegen Diebstahls zu fünf Jahren und demnächstiger Landesverweisung.
9) Krelaus, Franz Joseph, Schuhmacher, aus Neuhaus, wegen Diebstahls, zu zwei ein halb Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Lüders, Johann Heinrich, Musikus, aus Minden, wegen Diebstahls und Betrugs, zu drei Jahren und zwei Monaten und 50 Thlr. Geldbuße oder noch ein Monat Zuchthaus und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
11) Schöder, Albert, Schusterlehrling, aus Rietberg, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.
12) Stolte, Dina, Dienstmagd, aus Willegassen, wegen Diebstahls, zu zwei und ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.
13) Uetrecht, Carl Friedrich Ludwig, Bäckergesell, aus Niedermehnen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.
14) Unterbrink, Ernst Friedrich, Heuerling, aus Kirchlengern, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.
15) Willmanns, Wilhelm, vormaliger Privat-Briefträger, aus Wiedenbrück, wegen Unterschlagung im Amte und Urkundenfälschung, zu drei Jahren und 100 Thlr. oder noch sechs Wochen Zuchthaus.
16) Wietlewsky, Gustav Adolph, Tagelöhner, aus Brockhagen, wegen Diebstahls und Annahme eines falschen Namens, zu zwei ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.
17) Wolff, Therese, Dienstmagd, aus Paderborn, wegen Diebstahls, zu zwei ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 18. December 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 775. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die den übrigen Provinzen des Staats angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden, Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termine am Montag, den 4. März k. J., Morgens 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünsti-

gung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern, oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. Februar k. J. bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein.

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit, resp. wissenschaftlicher Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst anzumelden.

Minden, den 10. December 1860.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Selchow. Klingholz.

M 776. Vom 1. Januar k. J. ab ist die Entfernung zwischen Büren und Fürstenberg, neueren amtlichen Ermittelungen zufolge, auf $2\frac{1}{4}$ Meilen festgesetzt und sind demzufolge die Entfernungen nach und von den Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Büren und Fürstenberg, wie folgt, anderweit regulirt worden:

a. bis Keddinghausen $\frac{3}{4}$ Meilen von Büren $1\frac{1}{2}$ Meilen von Fürstenberg,
b. bis Hegensdorf 1 " " " $1\frac{1}{4}$ " " "
c. bis Leiberg $1\frac{1}{4}$ " " " 1 " " "
d. bis Wünnenburg $1\frac{3}{4}$ " " " $\frac{1}{2}$ " " "

wonach das Personengeld von dem gedachten Termine ab erhoben werden wird.

Minden, den 17. December 1860.

Der Ober-Post-Director
Braune.

In

№ 777. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

In der am 8. d. M. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Fünfzehn zu 500 Thlr.:
Nr. 244, 655, 781, 794, 932, 945, 1060, 1205, 1617, 1621, 3332, 3506, 5808, 6000, 6294.

2) Zwölf Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 729, 1765, 2058, 2175, 2453, 5000, 5247, 6170, 6255, 6606, 7608, 8517.

3) Zehn Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 220, 2792, 3058, 3268, 5252, 5401, 5656, 6394, 6616, 8779.

4) Vierzehn Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 78, 271, 277, 1385, 1828, 2074, 2120, 2858, 3618, 4154, 4204, 4436, 4889, 6868.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 2256, 2391, 2649, 2699, 3860, 4207, 4224, 4962, 5169, 5313, 5506, 5912, 6121, 6529, 6540, 6661, 6910, 7579, 7814.

6) Drei und zwanzig Stück zu 50 Thlr.:
Nr. 691, 2973, 3092, 3290, 4577, 4655, 5702, 6342, 6477, 6781, 7107, 7108, 7345, 7360, 7651, 7699, 7746, 7957, 8122, 8613, 8644, 9008, 9087.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1861 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuld-Verſchreibungen in coursfähigem Zuſtande, gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Beſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta von dem Präſentanten eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1861 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuld-Verſchreibungen auf, und müſſen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren

Zins-Coupons Serie VII., Nr. 1 bis 4, zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird. Die Zinsen pro 1. Semester 1861 werden besonders vergütet.

Nachfolgende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühern Auslooſungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt:

I. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 14. November 1856:
Nr. 8424 über 50 Thlr.

II. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 11. Mai 1857:
Nr. 1850 über 100 Thlr.
Nr. 1852, 2040, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8602 und 8929 über 25 Thlr. jede.

III. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 14. November 1857:
Nr. 2410 über 100 Thlr.

IV. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 3. Mai 1858:
Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 9003 über 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265 über 50 Thlr.
Nr. 2476, 4998, 5984, 6052, 6345, 8395, 8549, 8618, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

V. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 8. November 1858:
Nr. 921 über 500 Thlr.
Nr. 6105 über 300 Thlr.
Nr. 5256 über 200 Thlr.
Nr. 1237 über 100 Thlr.
Nr. 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

VI. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 9. Mai 1859:
Nr. 528 über 400 Thlr.
Nr. 5433 über 300 Thlr.
Nr. 4917 und 5337 über je 100 Thlr.
Nr. 8856 über 50 Thlr.
Nr 2664, 3879, 5095, 5565, 5643, 5689, 5799, 5875, 6350, 6351, 6538, 7971, 8130, 8434, 8461, 8652, 8755, 8756, 8855, 8928, 9015, 9042 und 9092 über je 25 Thlr.

VII. Aus dem Verlooſungs-Termine vom 5. November 1859:
Nr. 885 zu 500 Thlr.

Nr. 2640, 4839, 8914 zu 300 Thlr. jede.
Nr. 7752 zu 200 Thlr.
Nr. 8570 zu 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 778. Durch Kabinets-Ordre vom 27. September 1860 ist die durch den verstorbenen Rentner Heinrich Barth zu Gütersloh zu Gunsten der evangelischen Einwohner daselbst, unter dem Namen „Barthsche Stiftung“ errichtete milde Stiftung Allerhöchsten Orts genehmigt worden, und sind derselben soweit dies zur Verwaltung des Vermögens und zur Erwerbung von Grundbesitz erforderlich ist, Korporations-Rechte verliehen worden.

Die Geschäfte der Stiftung werden durch einen Verwaltungs-Rath bestehend aus dem Bürgermeister Friebe, dem jedesmaligen Präses Presbyterii, dem Kaufmann Wilhelm Bartels und dem Buchhändler Heinrich Bertelsmann geführt, was hiermit in Gemäßheit des §. 7. des Statuts der Stiftung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gütersloh, den 19. December 1860.

Der Verwaltungsrath der Barthschen Stiftung.
Friebe.

№ 779. Patente betr. 1971. U. L. Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 281.)

Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 281.)

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 285.)

Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 7. December 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert. (cf. St.-A. N. 290.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. December 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davy'schen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 290.)

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. December 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 290.)

Minden, den 8. December 1860.

Königliche Staats-Bibliothek München
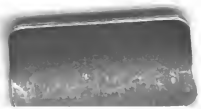
Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.